

142.1. - 142.9.

TH. KNAUR NACHF. VERLAG

KNAUR-BÜCHER



K/Dr/Di

Berlin, den 1413 u. 1414
1930

BERLIN W 50,
Prager Straße 14

2. Januar 1930

Herrn

Richard L a n y i

W i e n I

=====

Sehr geehrter Herr Lanyi,

im Besitze Ihres Telegramms betr. Kraus ist es für mich sehr schwer, sofort eine Entscheidung zu treffen. Mich stört es nicht, ob ich das Werk unter meiner Firma herausbringe oder wie bei "Bismarck" unter einer anderen. Es handelt sich in erster Linie um die Frage, ob es möglich ist, von diesem Werk Hunderttausend Exemplare in einem Jahre abzusetzen. Nach der seinerzeit vorgenommenen Kalkulation umfasst das Werk ca. 1000 Seiten. Es ist natürlich auch auf ca. 700 bis 800 Seiten zu bringen, dann aber wird der Druck zu klein und das ganze Werk wirkt unansehnlich. Trotz des Preises von M 2.85 muss auf Druck, Papier und Einband grösste Sorgfalt gelegt werden. Zu Ihrer Orientierung möchte ich bemerken, dass z.B. der Band "Buddenbrooks" in der Herstellung bedeutend billiger ist, trotz der ca. 800 Seiten Umfang, als die Bände meiner Standard-Serie, da der Einband, wie ihn Fischer bringt, um 10 Pfg. weniger kostet, als der meiner Standard-Bände. Ich nehme an, dass Sie

2/1
auch "Die letzten Tage der Menschheit" in einem gediegenen Geschenkeinband herausbringen wollen und nicht in einem einfachen Bibliothekseinband wie "Buddenbrooks".

Wie gesagt, muss bei einem Umfang und einer Ausstattung in der Art meiner Standard-Bände wenigstens eine Auflage von 100 000 Expl. erreicht werden; ob dies möglich ist, bezweifle ich. Ich muss mir die Angelegenheit noch reiflich überlegen. Vor 4 Wochen werde ich nicht in Wien sein und schriftlich kann ich mich jetzt nicht entscheiden, Sollte Ihnen von anderer Seite ein Angebot gemacht sein, so bin ich Ihnen nicht böse, wenn Sie dort annehmen. Ich möchte nur zu erwägen geben, dass das Geschäft nur zu machen ist, wenn eine dem Werk entsprechende Ausstattung in Betracht gezogen ist.

Ich bitte mir mitzuteilen, ob Sie geneigt sind, bis zu meinem Dortsein mit der Angelegenheit zu warten, damit ich evtl. Kalkulationen etc. vorbereite, um dann endgültig in Wien die Sache zu erledigen. Auf alle Fälle werde ich Sie am Samstag früh zwischen 8 u. 10 Uhr in Ihrem Geschäft anrufen. Lassen Sie mir inzwischen noch 1 bis 2 Expl. des Werkes, evtl. Broschiert, zugehen.

Mit den besten Grüßen

Jhr



Johann Kraus
Kraus
Kraus Verlag

1 Cg Mo 30

Abschrift.

Th. Knauer Nachf. Verlag
Knauer-Bücher

K/Dr/Di

Berlin W 50
Pragerstrasse 14
2. Januar 1930



Herrn Richard L a n y i

W i e n I

Sehr geehrter Herr Lanyi,

im Besitze Ihres Telegramms betr. Kraus ist es für mich sehr schwer, sofort eine Entscheidung zu treffen. Mich stört es nicht, ob ich das Werk unter meiner Firma herausbringe oder wie bei "Bismark" unter einer anderen. Es handelt sich in erster Linie um die Frage, ob es möglich ist, von diesem Werk Hunderttausend Exemplare in einem Jahre abzusetzen. Nach der seinerzeit vorgenommenen Kalkulation umfasst das Werk ca. 1000 Seiten. Es ist natürlich auch auf ca. 700 bis 800 Seiten zu bringen, dann aber wird der Druck zu klein und das ganze Werk wirkt unansehnlich. Trotz des Preises von M 2.85 muss auf Druck, Papier und Einband grösste Sorgfalt gelegt werden. Zu Ihrer Orientierung möchte ich bemerken, dass z.B. der Band "Buddenbrooks" in der Herstellung bedeutend billiger ist, trotz der ca. 800 Seiten Umfang, als die Bände meiner Standard-Serie, da der Einband, wie ihn Fischer bringt, um 10 Pfg. weniger kostet, als der meiner Standard-Bände. Ich nehme an, dass Sie auch "Die letzten Tage der Menschheit" in einem gediegenen Geschenkeinband herausbringen wollen und nicht in einem einfachen Bibliothekeinband wie "Buddenbrooks".

Wie gesagt, muss bei einem Umfang und einer Ausstattung in der Art meiner Standard-Bände wenigstens eine Auflage von

100 000 Expl. erreicht werden; ob dies möglich ist, bezweifle ich. Ich muss mir die Angelegenheit noch reiflich überlegen. Vor 4 Wochen werde ich nicht in Wien sein und schriftlich kann ich mich jetzt nicht entscheiden. Sollte Ihnen von anderer Seite ein Angebot gemacht sein, so bin ich Ihnen nicht böse, wenn Sie dort annehmen. Ich möchte nun zu erwägen geben, dass das Geschäft nur zu machen ist, wenn eine dem Werk entsprechende Ausstattung in Betracht gezogen ist.

Ich bitte mir mitzuteilen, ob Sie geneigt sind, bis zu meinem Dortsein mit der Angelegenheit zu warten, damit ich evtl. Kalkulationen etc. vorbereite, um dann endgültig in Wien die Sache zu erledigen. Auf alle Fälle werde ich Sie am Samstag früh zwischen 8 u. 10 Uhr in Ihrem Geschäft anrufen. Lassen Sie mir inzwischen noch 1 bis 2 Expl. des Werkes, evtl. broschiert, zugehen.

Mit den besten Grüssen

Ihr

Droener m.p.



Abschrift.

Th. Knaur Nachf. Verlag
Knaur-Bücher

K/Dr/Di

Berlin W 50
Pragerstrasse 14 2. Januar 1930

Herrn Richard L a n y i

W i e n I

Sehr geehrter Herr Lanyi,

im Besitze Ihres Telegramms betr. Kraus ist es für mich sehr schwer, sofort eine Entscheidung zu treffen. Mich stört es nicht, ob ich das Werk unter meiner Firma herausbringe oder wie bei "Bismark" unter einer anderen. Es handelt sich in erster Linie um die Frage, ob es möglich ist, von diesem Werk Hunderttausend Exemplare in einem Jahre abzusetzen. Nach der seinerzeit vorgenommenen Kalkulation umfasst das Werk ca. 1000 Seiten. Es ist natürlich auch auf ca. 700 bis 800 Seiten zu bringen, dann aber wird der Druck zu klein und das ganze Werk wirkt unansehnlich. Trotz des Preises von M 2.85 muss auf Druck, Papier und Einband grösste Sorgfalt gelegt werden. Zu Ihrer Orientierung möchte ich bemerken, dass z.B. der Band "Buddenbrooks" in der Herstellung bedeutend billiger ist, trotz der ca. 800 Seiten Umfang, als die Bände meiner Standard-Serie, da der Einband, wie ihn Fischer bringt, um 10 Pfg. weniger kostet, als der meiner Standard-Bände. Ich nehme an, dass Sie auch "Die letzten Tage der Menschheit" in einem gediegenen Geschenkeinband herausbringen wollen und nicht in einem einfachen Bibliothekeinband wie "Buddenbrooks".

Wie gesagt, muss bei einem Umfang und einer Ausstattung in der Art meiner Standard-Bände wenigstens eine Auflage von

100 000 Expl. erreicht werden; ob dies möglich ist, bezweifle ich. Ich muss mir die Angelegenheit noch reiflich überlegen. Vor 4 Wochen werde ich nicht in Wien sein und schriftlich kann ich mich jetzt nicht entscheiden. Sollte Ihnen von anderer Seite ein Angebot gemacht sein, so bin ich Ihnen nicht böse, wenn Sie dort annehmen. Ich möchte nun zu erwägen geben, dass das Geschäft nur zu machen ist, wenn eine dem Werk entsprechende Ausstattung in Betracht gezogen ist.

Ich bitte mir mitzuteilen, ob Sie geneigt sind, bis zu meinem Dortsein mit der Angelegenheit zu warten, damit ich evtl. Kalkulationen etc. vorbereite, um dann endgültig in Wien die Sache zu erledigen. Auf alle Fälle werde ich Sie am Samstag früh zwischen 8 u. 10 Uhr in Ihrem Geschäft anrufen. Lassen Sie mir inzwischen noch 1 bis 2 Expl. des Werkes, evtl. broschiert, zugehen.

Mit den besten Grüßen

Ihr

Droener m.p.



Abschrift.

Th. Knaur Nachf. Verlag
Knaur-Bücher

K/Dr/Di

Berlin W 50

Pragerstrasse 14 2. Januar 1930

Herrn Richard L a n y i

W i e n I

Sehr geehrter Herr Lanyi,

im Besitze Ihres Telegramms betr. Kraus ist es für mich sehr schwer, sofort eine Entscheidung zu treffen. Mich stört es nicht, ob ich das Werk unter meiner Firma herausbringe oder wie bei "Bismark" unter einer anderen. Es handelt sich in erster Linie um die Frage, ob es möglich ist, von diesem Werk Hunderttausend Exemplare in einem Jahre abzusetzen. Nach der seinerzeit vorgenommenen Kalkulation umfasst das Werk ca. 1000 Seiten. Es ist natürlich auch auf ca. 700 bis 800 Seiten zu bringen, dann aber wird der Druck zu klein und das ganze Werk wirkt unansehnlich. Trotz des Preises von M 2.85 muss auf Druck, Papier und Einband grösste Sorgfalt gelegt werden. Zu Ihrer Orientierung möchte ich bemerken, dass z.B. der Band "Buddenbrooks" in der Herstellung bedeutend billiger ist, trotz der ca. 800 Seiten Umfang, als die Bände meiner Standard-Serie, da der Einband, wie ihn Fischer bringt, um 10 Pfg. weniger kostet, als der meiner Standard-Bände. Ich nehme an, dass Sie auch "Die letzten Tage der Menschheit" in einem gediegenen Geschenkeinband herausbringen wollen und nicht in einem einfachen Bibliothekeinband wie "Buddenbrooks".

Wie gesagt, muss bei einem Umfang und einer Ausstattung in der Art meiner Standard-Bände wenigstens eine Auflage von

100.000 Expl. erreicht werden; ob dies möglich ist, bezweifle ich. Ich muss mir die Angelegenheit noch reiflich überlegen. Vor 4 Wochen werde ich nicht in Wien sein und schriftlich kann ich mich jetzt nicht entscheiden. Sollte Ihnen von anderer Seite ein Angebot gemacht sein, so bin ich Ihnen nicht böse, wenn Sie dort annehmen. Ich möchte nun zu erwägen geben, dass das Geschäft nur zu machen ist, wenn eine dem Werk entsprechende Ausstattung in Betracht gezogen ist.

Ich bitte mir mitzuteilen, ob Sie geneigt sind, bis zu meinem Dortsein mit der Angelegenheit zu warten, damit ich evtl. Kalkulationen etc. vorbereite, um dann endgültig in Wien die Sache zu erledigen. Auf alle Fälle werde ich Sie am Samstag früh zwischen 8 u. 10 Uhr in Ihrem Geschäft anrufen. Lassen Sie mir in zwischen noch 1 bis 2 Expl. des Werkes, evtl. broschiert, zugehen.

Mit den besten Grüßen

Ihr

Droener m. p.



TH. KNAUR NACHF. VERLAG

BERLIN W 50 · PRAGER STRASSE 14

FERNSPRECHER: B 4 BAVARIA 1413, 1414 · TELEGRAMM-ADRESSE: KNAURVERLAG-BERLIN

K/Dr/Di

berlin, 9. Januar 30

Herrn

Richard L a n y i

W i e n I

=====

Sehr geehrter Herr Lanyi,

„die letzten Tage der Menschheit“ von Karl Kraus habe ich nun nochmals sorgfältig durchgesehen und bin nach wie vor der Meinung, dass ich sie nur bringen kann, wenn ein Kommentar, wie ich das Herrn Kraus seinerzeit vorschlug, an =
gehängt wird. Es ist ja schon eine grosse Auflage davon abge =
setzt, sodass also die Freunde des Verfassers das Werk be =
sitzen. Meine Ausgabe muss sich an ein anderes Publikum wenden und muss daher sowohl in Ausstattung als auch in Gemeinver =
ständlichkeit anders aufgezogen werden. Es bedarf beides einer sehr sorgfältigen Vorbereitung. Da zudem Herr Kraus sich mit dem Gedanken des Kommentars noch nicht befreunden konnte, scheint es mir unmöglich, die Angelegenheit auf schriftlichem Wege zu einem endgültigen Resultat zu bringen. Die Neuausgabe würde also sowieso nicht vor Herbst dieses Jahres in Frage kommen. Es ist daher eine mündliche Besprechung sehr leicht möglich, entweder, wenn ich wieder mal in Wien bin oder wenn Herr Kraus, der - wie ich annehme - demnächst nach Berlin

TH. KNAUR NACHF. VERLAG

BERLIN W 50 - PRAGER STRASSE 14

RECHENRECHNER: 84 BAVARIA MIT. 1914 - TELERGRAMM-ADRESSE: KNAURVERLAG-BERLIN

Berlin, 9. Januar 30

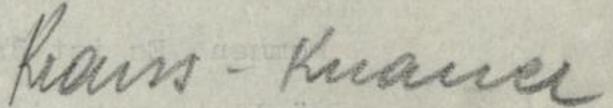
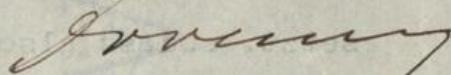
K/D/1

kommt, hier mit mir verhandeln will. Ich stehe
Herrn Kraus jederzeit gern zur Verfügung.

Im übrigen aber möchte ich Ihnen sagen, falls Sie
auf diese Anregungen nicht eingehen wollen, dass ich es Ihnen
nicht übel nehmen kann, wenn Sie sich wegen der Neuausgabe
an eine andere Stelle wenden. Jedenfalls würde eine Zusammen-
kunft zwischen uns auch für Sie von Interesse sein, da ich
Ihnen manche Anregung für die Möglichmachung eines Massen -
Absatzes geben könnte.

Mit den besten Grüßen

Jhr



1 Cg Mo 30

Abschrift.

Th. Knauer Nachf. Verlag
Berlin W.50. Pragerstrasse 14.

Berlin, 9. Januar 30.

K/Dr./Di

Herrn

Richard L a n y i

W i e n I



Sehr geehrter Herr Lanyi,

"Die letzten Tage der Menschheit" von Karl Kraus habe ich nun nochmals sorgfältig durchgesehen und bin nach wie vor der Meinung, dass ich sie nur bringen kann, wenn ein Kommentar, wie ich das Herrn Kraus seinerzeit vorschlug, angehängt wird. Es ist ja schon eine grosse Auflage davon abgesetzt, sodass also die Freunde des Verfassers das Werk besitzen. Meine Ausgabe muss sich an ein anderes Publikum wenden und muss daher sowohl in Ausstattung als auch in Gemeinverständlichkeit anders aufgezogen werden. Es bedarf beides einer sehr sorgfältigen Vorbereitung. Da zudem Herr Kraus sich mit dem Gedanken des Kommentars noch nicht befreunden konnte, scheint es mir unmöglich, die Angelegenheit auf schriftlichem Wege zu einem endgültigen Resultat zu bringen. Die Neuausgabe würde also sowieso nicht vor Herbst dieses Jahres in Frage kommen. Es ist daher eine mündliche Besprechung sehr leicht möglich, entweder, wenn ich wieder mal in Wien bin oder wenn Herr Kraus, der - wie ich annehme - demnächst nach Berlin kommt, hier mit mir verhandeln will. Ich stehe Herrn Kraus jederzeit gern zur Verfügung.

Im übrigen aber möchte ich Ihnen sagen, falls Sie auf diese Anregungen nicht eingehen wollen, dass ich es Ihnen nicht übel nehmen kann, wenn Sie sich wegen der Neuausgabe an eine andere Stelle wenden. Jedenfalls würde eine Zusammenkunft zwischen uns auch für Sie von Interesse sein, da ich Ihnen manche Anregung für die Möglichmachung eines Massen-Ansatzes geben könnte.

Mit den besten Grüssen Ihr

Droener m.p.



Abschrift.

Th. Knaur Nachf. Verlag
Berlin W. 50. Pragerstrasse 14.

Berlin, 9. Januar 30.

K/Dr./Di

Herrn

Richard L a n y i

W i e n I

Sehr geehrter Herr Lanyi,

"Die letzten Tage der Menschheit" von Karl Kraus habe ich nun nochmals sorgfältig durchgesehen und bin nach wie vor der Meinung, dass ich sie nur bringen kann, wenn ein Kommentar, wie ich das Herrn Kraus seinerzeit vorschlug, angehängt wird. Es ist ja schon eine grosse Auflage davon abgesetzt, sodass also die Freunde des Verfassers das Werk besitzen. Meine Ausgabe muss sich an ein anderes Publikum wenden und muss daher sowohl in Ausstattung als auch in Gemeinverständlichkeit anders aufgezogen werden. Es bedarf beides einer sehr sorgfältigen Vorbereitung. Da zudem Herr Kraus sich mit dem Gedanken des Kommentars noch nicht befreunden konnte, scheint es mir unmöglich, die Angelegenheit auf schriftlichem Wege zu einem endgültigen Resultat zu bringen. Die Neuausgabe würde also sowieso nicht vor Herbst dieses Jahres in Frage kommen. Es ist daher eine mündliche Besprechung sehr leicht möglich, entweder, wenn ich wieder mal in Wien bin oder wenn Herr Kraus, der - wie ich annehme - demnächst nach Berlin kommt, hier mit mir verhandeln will. Ich stehe Herrn Kraus jederzeit gern zur Verfügung.

Im übrigen aber möchte ich Ihnen sagen, falls Sie auf diese Anregungen nicht eingehen wollen, dass ich es Ihnen nicht übel nehmen kann, wenn Sie sich wegen der Neuausgabe an eine andere Stelle wenden. Jedenfalls würde eine Zusammenkunft zwischen uns auch für Sie von Interesse sein, da ich Ihnen manche Anregung für die Möglichmachung eines Massen-Ansatzes geben könnte.

Mit den besten Grüßen Ihr

Droener m.p.



Abschrift.

Th. Knauer Nachf. Verlag
Berlin W. 50. Pragerstrasse 14.

Berlin, 9. Januar 30.

K/Dr./Di

Herrn

Richard L a n y i

W i e n I

Sehr geehrter Herr Lanyi,

"Die letzten Tage der Menschheit" von Karl Kraus habe ich nun nochmals sorgfältig durchgesehen und bin nach wie vor der Meinung, dass ich sie nur bringen kann, wenn ein Kommentar, wie ich das Herrn Kraus seinerzeit vorschlug, angehängt wird. Es ist ja schon eine grosse Auflage davon abgesetzt, sodass also die Freunde des Verfassers das Werk besitzen. Meine Ausgabe muss sich an ein anderes Publikum wenden und muss daher sowohl in Ausstattung als auch in Gemeinverständlichkeit anders aufgezogen werden. Es bedarf beides einer sehr sorgfältigen Vorbereitung. Da zudem Herr Kraus sich mit dem Gedanken des Kommentars noch nicht befreunden konnte, scheint es mir unmöglich, die Angelegenheit auf schriftlichem Wege zu einem endgültigen Resultat zu bringen. Die Neuausgabe würde also sowieso nicht vor Herbst dieses Jahres in Frage kommen. Es ist daher eine mündliche Besprechung sehr leicht möglich, entweder, wenn ich wieder mal in Wien bin oder wenn Herr Kraus, der - wie ich annehme - demnächst nach Berlin kommt, hier mit mir verhandeln will. Ich stehe Herrn Kraus jederzeit gern zur Verfügung.

Im übrigen aber möchte ich Ihnen sagen, falls Sie auf diese Anregungen nicht eingehen wollen, dass ich es Ihnen nicht übel nehmen kann, wenn Sie sich wegen der Neuausgabe an eine andere Stelle wenden. Jedenfalls würde eine Zusammenkunft zwischen uns auch für Sie von Interesse sein, da ich Ihnen manche Anregung für die Möglichenmachung eines Massen-Ansatzes geben könnte.

Mit den besten Grüßen Ihr

Droener m.p.



5. Februar 1930.

Betrifft: Kraus-Knauer.

Firma Th. K n a u e r Nachf. Verlag

B e r l i n W 50.

Pragerstrasse 14.

Da ich mit der juristischen Ueberprüfung der Verlags "Die Fackel" betraut bin, wende ich mich Angelegenheit an Sie;

Ihr Herr Kröner hat am 17.1.1930 mit Herrn Inhaber des Verlages "Die Fackel" einen Verlagsabschluss, laut welchem Sie das Werk "Die letzten ... heit" in Ihrem Verlag übernehmen. Vereinbart war ... von 100.000 Exemplaren Ihres Verlages, unter ... Erklärung, dass das Werk nicht für die Standard ... immt sei, sondern für den Verlag als solchen. ... xemplare für den Guttenberg-Verlag. Für die ... re sollte ein Autorenhonorar von 10 Pfennig,

für die 30.000 des Guttenberg-Verlages ein solches von 30 Pfennig bezahlt werden. Für Ihren Verlag sollte ein erklärendes Register hinzugedruckt werden, für das Sie ein Honorar von 800 bis 1.000.- Mark dem Autor des Registers zahlen sollten, der Guttenbergdruck sollte kein Register erhalten. Als Erscheinungstermin war der Herbst 1930 von Herrn Kröner festgesetzt worden. Sie sollten die schriftliche Vertragsausfertigung für beide Verträge meinem Mandanten sofort nach Rückkehr des Herrn Kröner von München, wohin er am gleichen Tage zu reisen vorhatte, ein-senden, worauf meinem Mandanten ein unmittelbar auszuübendes

D. O. Nr. 5. (7451/29.) — Druck des Österreichischen Staatsdruckers in Wien. (G.) 4687 29

Aufgabebchein. 113

Gegenstand: *Dr. Kraus-Knauer*

in: *München*

Belohneter Dienort:	Wert		Gehalt		Nachnahme		Gehalt	
	S	E	kg	E	S	E	S	E





5. Februar 1930.

/Pa.

Betrifft: Kraus-Knauer.

An die

Firma Th. K n a u e r Nachf. Verlag

B e r l i n W 50.

Pragerstrasse 14.

Da ich mit der juristischen Ueberprüfung der Verträge des Verlages "Die Fackel" betraut bin, wende ich mich in folgender Angelegenheit an Sie:

Ihr Herr Kröner hat am 17.1.1930 mit Herrn Karl Kraus als Inhaber des Verlages "Die Fackel" einen Verlagsvertrag abgeschlossen, laut welchem Sie das Werk "Die letzten Tage der Menschheit" in Ihrem Verlag übernehmen. Vereinbart war eine Auflagezahl von 100.000 Exemplaren Ihres Verlages, unter der ausdrücklich^{en} Erklärung, dass das Werk nicht für die Standard Bibliothek bestimmt sei, sondern für den Verlag als solchen. Ferner 30.000 Exemplare für den Gutenberg-Verlag. Für die 100.000 Exemplare sollte ein Autorenhonorar von 10 Pfennig.

5. Februar 1930.

/Pa.

Betrifft: Kraus-Knauer.

An die

Firma Th. K n a u e r Nachf. Verlag

B e r l i n W 50.

Pragerstrasse 14.

Da ich mit der juristischen Ueberprüfung der Verträge des Verlages "Die Fackel" betraut bin, wende ich mich in folgender Angelegenheit an Sie:

Ihr Herr Kröner hat am 17.1.1930 mit Herrn Karl Kraus als Inhaber des Verlages "Die Fackel" einen Verlagsvertrag abgeschlossen, laut welchem Sie das Werk "Die letzten Tage der Menschheit" in Ihrem Verlag übernehmen. Vereinbart war eine Auflagezahl von 100.000 Exemplaren Ihres Verlages, unter der ausdrücklich ^{en} Erklärung, dass das Werk nicht für die Standard Bibliothek bestimmt sei, sondern für den Verlag als solchen. Ferner 30.000 Exemplare für den Guttenberg-Verlag. Für die 100.000 Exemplare sollte ein Autorenhonorar von 10 Pfennig, für die 30.000 des Guttenberg-Verlages ein solches von 30 Pfennig bezahlt werden. Für Ihren Verlag sollte ein erklärendes Register hinzugedruckt werden, für das Sie ein Honorar von 800 bis 1.000.- Mark dem Autor des Registers zahlen sollten, der Guttenbergdruck sollte kein Register erhalten. Als Erscheinungstermin war der Herbst 1930 von Herrn Kröner festgesetzt worden. Sie sollten die schriftliche Vertragsausfertigung für beide Verträge meinem Mandanten sofort nach Rückkehr des Herrn Kröner von München, wohin er am gleichen Tage zu reisen vorhatte, einsenden, worauf meinem Mandanten ein unmittelbar auszuübendes

Rücktrittsrecht zustand. Er sollte sich, da ihm auch das Angebot eines anderen Verlages vorlag, sofort nach Empfang des Vertrages endgiltig entscheiden können. Trotz der langen Zeit sind die Verträge aber nicht eingelangt und ich ersuche Sie in rechtsfreundlicher Vertretung des Verlages "Die Fackel", entweder an diesen oder an mich die Verträge sofort einzusenden.

Hochachtungsvoll

rekommandiert.



Kuans ✓

Kuauer

1 Cg *M 130*

Abschrift.

Dr. S/Fa.

Wien, am 5. Februar 1930.

Betrifft: Kraus-Knauer.

An die

Firma Th. K n a u e r Nachf. Verlag



B e r l i n W 50.

Pragerstrasse 14.

Da ich mit der juristischen Ueberprüfung der Verträge des Verlages "Die Fackel" betraut bin, wende ich mich in folgender Angelegenheit an Sie:

Ihr Herr Kröner hat am 17. I. 1930 mit Herrn Karl Kraus als Inhaber des Verlages "Die Fackel" einen Verlagsvertrag abgeschlossen, laut welchem Sie das Werk "Die letzten Tage der Menschheit" in Ihrem Verlag übernehmen. Vereinbart war eine Auflagezahl von 100.000 Exemplaren Ihres Verlages, unter der ausdrücklichen Erklärung, dass das Werk nicht für die Standard Bibliothek bestimmt sei, sondern für den Verlag als solchen. Ferner 30.000 Exemplare für den Gutenberg-Verlag. Für die 100.000 Exemplare sollte ein Autorenhonorar von 10 Pfennig, für die 30.000 des Gutenberg-Verlages ein solches von 30 Pfennig bezahlt werden. Für Ihren Verlag sollte ein erklärendes Register hinzgedruckt werden, für das Sie ein Honorar von 800 bis 1.000.-- Mark dem Autor des Registers zahlen sollten, der Gutenbergdruck sollte kein Register erhalten. Als Erscheinungstermin war der Herbst 1930 von Herrn Dröner festgesetzt worden. Sie

sollten die schriftliche Vertragsausfertigung für beide Verträge meinem Mandanten sofort nach Rückkehr des Herrn Dröner von München, wohin er am gleichen Tage zu reisen vorhatte, einsenden, worauf meinem Mandanten ein unmittelbar auszuübendes Rücktrittsrecht zustadd. Er sollte sich, da ihm auch das Angebot eines anderen Verlages vorlag, sofort nach Empfang des Vertrages endgiltig entscheiden können. Trotz der langen Zeit sind die Verträge aber nicht eingelangt und ich ersuche Sie, in rechtsfreundlicher Vertretung des Verlag " Die Fackel ", entweder an diesen oder an mich die Verträge sofort einzusenden.

Hochachtungsvoll

Dr. Samek m.p.

Rekommandiert.



Abschrift.

Dr. S/Fa.

Wien, am 5. Februar 1930.

Betrifft: Kraus-Knauer.

An die

Firma Th. K n a u e r Nachf. Verlag

B e r l i n W 50.

Pragerstrasse 14.

Da ich mit der juristischen Ueberprüfung der Verträge des Verlages "Die Fackel" betraut bin, wende ich mich in folgender Angelegenheit an Sie:

Ihr Herr Kröner hat am 17. I. 1930 mit Herrn Karl Kraus als Inhaber des Verlages "Die Fackel" einen Verlagsvertrag abgeschlossen, laut welchem Sie das Werk "Die letzten Tage der Menschheit" in Ihrem Verlag übernehmen. Vereinbart war eine Auflagezahl von 100.000 Exemplaren Ihres Verlages, unter der ausdrücklichen Erklärung, dass das Werk nicht für die Standard Bibliothek bestimmt sei, sondern für den Verlag als solchen. Ferner 30.000 Exemplare für den Gutenberg-Verlag. Für die 100.000 Exemplare sollte ein Autorenhonorar von 10 Pfennig, für die 30.000 des Gutenberg-Verlages ein solches von 30 Pfennig bezahlt werden. Für Ihren Verlag sollte ein erklärendes Register hinzgedruckt werden, für das Sie ein Honorar von 800 bis 1.000.-- Mark dem Autor des Registers zahlen sollten, der Gutenbergdruck sollte kein Register erhalten. Als Erscheinungstermin war der Herbst 1930 von Herrn Dröner festgesetzt worden. Sie

sollten die schriftliche Vertragsausfertigung für beide Verträge
meinem Mandanten sofort nach Rückkehr des Herrn Dröner von
München, wohin er am gleichen Tage zu reisen vorhatte, einsenden,
worauf meinem Mandanten ein unmittelbar auszuübendes Rücktritts-
recht zustand. Er sollte sich, da ihm auch das Angebot eines
anderen Verlages vorlag, sofort nach Empfang des Vertrages end-
gültig entscheiden können. Trotz der langen Zeit sind die Ver-
träge aber nicht eingelangt und ich ersuche Sie, in rechts-
freundlicher Vertretung des Verlag "Die Fackel", entweder an
diesen oder an mich die Verträge sofort einzusenden.

Hochachtungsvoll

Rekommandiert.



Abschrift.

Dr. S/Fa.

Wien, am 5. Februar 1930.

Betrifft: Kraus-Knauer.

An die

Firma Th. K n a u e r Nachf. Verlag

B e r l i n W 50.

Pragerstrasse 14.

Da ich mit der juristischen Ueberprüfung der Verträge des Verlages "Die Fackel" betraut bin, wende ich mich in folgender Angelegenheit an Sie;

Ihr Herr Krüner hat am 17.1.1930 mit Herrn Karl Kraus als Inhaber des Verlages "Die Fackel" einen Verlagsvertrag abgeschlossen, laut welchem Sie das Werk "Die letzten Tage der Menschheit" in Ihrem Verlag übernehmen. Vereinbart war eine Auflagezahl von 100.000 Exemplaren Ihres Verlages, unter der ausdrücklichen Erklärung, dass das Werk nicht für die Standard Bibliothek bestimmt sei, sondern für den Verlag als solchen. Ferner 30.000 Exemplare für den Gutenberg-Verlag. Für die 100.000 Exemplare sollte ein Autorenhonorar von 10 Pfennig, für die 30.000 des Gutenberg-Verlages ein solches von 30 Pfennig bezahlt werden. Für Ihren Verlag sollte ein erklärendes Register hinzugedruckt werden, für das Sie ein Honorar von 800 bis 1.000.-- Mark dem Autor des Registers zahlen sollten, der Gutenbergdruck sollte kein Register erhalten. Als Erscheinungstermin war der Herbst 1930 von Herrn Drüner festgesetzt worden. Sie

sollten die schriftliche Vertragsausfertigung für beide Verträge meinem Mandanten sofort nach Rückkehr des Herrn Dröner von München, wohin er am gleichen Tage zu reisen vorhatte, einsenden, worauf meinem Mandanten ein unmittelbar auszuübendes Rücktrittsrecht zustand. Er sollte sich, da ihm auch das Angebot eines anderen Verlages vorlag, sofort nach Empfang des Vertrages endgültig entscheiden können. Trotz der langen Zeit sind die Verträge aber nicht eingelangt und ich ersuche Sie, in rechtsfreundlicher Vertretung des Verlag "Die Fackel", entweder an diesen oder an mich die Verträge sofort einzusenden.

Hochachtungsvoll

Rekommandiert.



TH. KNAUR NACHF. VERLAG

BERLIN W 50 · PRAGER STRASSE 14

FERNSPRECHER: B 4 BAVARIA 1413, 1414 · TELEGRAMM-ADRESSE: KNAURVERLAG-BERLIN

K/Dr/Di

Berlin, 12. Februar 30

Herrn
Rechtsanwalt Dr. Oscar S a m e k
Wien I
Schottenring 14

Sehr geehrter Herr Doktor,

der Unterzeichnete erwidert auf Ihren Brief vom 5. cr., dass er mit Herrn Kraus keinen Verlagsvertrag abgeschlossen hat.

Vielmehr hat die Firma Richard Lanyi mir unterm 28. Dezember 29. mitgeteilt, dass i h r Herr Kraus den Verlag der " Letzten Tage der Menschheit" für eine neue billige Ausgabe übergeben würde. Sie könne aber allein diesen nicht übernehmen und frage daher bei mir an, ob meine Firma das Werk mit ihr gemeinsam herausgeben wolle. Bald darauf teilte Lanyi mir telegraphisch mit, dass " ein anderer grosser Verlag bereit sei, mit ihm das Werk im Frühjahr herauszugeben" . Auch darauf entschied ich mich nicht, sondern erklärte nur meine Bereitwilligkeit, bei einer eventuellen Anwesenheit in Wien darüber mit ihm zu sprechen. Am 6. Jan. ds. Js. stellte er mir darauf ein Ultimatum auf eine Woche. Ich gab ihm darauf unterm 9. Jan. völlig freie Hand, erklärte mich aber gleichzeitig bereit, mit Herrn Kraus bei seinem Berliner Aufenthalt zu sprechen. Darauf fanden zwei Gespräche zwischen mir und Herrn Kraus statt.

In diesen wurden Einzelheiten eines eventuellen Verlagsvertrages besprochen, auf die sich Herr Kraus nicht zu äussern vermochte. Er erbat deshalb von mir einen schriftlichen Ueberblick über den Verlagsplan, den ich ihm nach Rücksprache mit meinem Sozien, die ich dafür erst gewinnen müsste, zu senden versprach. Ich hatte auch versprochen, gleichzeitig die Gutenberg-Gilde zu veranlassen, mit einem grösseren Quantum sich an dem Verlags-Unternehmen zu beteiligen.

Meine Reise hat sich länger hingezogen, als ich erwartete, und da ich auch von der Gutenberg-Gilde noch keine definitive Aeusserung erhalten hatte, habe ich die versprochenen Mitteilungen noch nicht Herrn Kraus zugehen lassen. Auf Ihren Brief hin habe ich nun bei der Gutenberg-Gilde angefragt und

TH. KNAUR NACHF. VERLAG

BERLIN W 50 - PRAGER STRASSE 14

TELEGRAMM-ADRESSE: KNAURVERLAG-BERLIN

Berlin, 18. Februar 39

107/01

Herrn
Hochachtungsvoll Dr. ...
Prager Str. 14



Dear Sir,
I have the honor to acknowledge the receipt of your letter of the 15th inst. and to thank you for the information contained therein.
In view of the fact that the matter is still under consideration, I am unable to give you a definite answer at this time.
I am, however, sure that you will understand my position.
I am, Sir, very respectfully,
Yours faithfully,
Theodor Knauer

THE KNAUR PUBLISHING HOUSE, PRAGER STR. 14, BERLIN W 50, GERMANY

TH. KNAUR NACHF. VERLAG

BERLIN W 50 · PRAGER STRASSE 14

FERNSPRECHER: B 4 BAVARIA 1413, 1414 · TELEGRAMM-ADRESSE: KNAURVERLAG-BERLIN

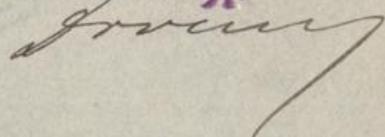
B1. 2

einen ablehnenden Bescheid erhalten. Da auch meine Sozien sich mit dem Plan vorläufig noch nicht so recht befreunden können und ehe sie sich entschliessen, eine genaue Angabe über das zu liefernde und dem Werk anzuheftende Idiocion (Wörterklärungen) erhalten möchten, so hat es keinen Zweck, dass ich Ihnen jetzt schon Vorschläge mache, die unter allen Umständen noch sehr viele Abänderungen bedürfen werden.

Da ich nach wie vor persönlich an Herrn Kraus und seinem Werk Interesse nehme, so bitte ich, sich zu gedulden, bis ich in der Lage bin, wirklich positive Vorschläge zu machen. Sollte Herr Kraus unter diesen Umständen den ihm von anderer Seite gemachten Vorschlag akzeptieren, so würde ich selbstverständlich keinerlei Ansprüche erheben. ..

Hochachtungsvoll

Th. Knaur Nachf.



4 x

TH. KNAUR NACHF. VERLAG

BERLIN W 50 · PRAGER STRASSE 14

FERNSPRECHER: 84 BAVARIA MID. 1411 · TELEGRAMM-ADRESSE: KNAURVERLAG-BERLIN

Bl. 2

Einem edelmütigen Besuche...
sich mit dem Plan...
können und eine...
über das zu...
(Wortlaut...)
dass ich...
Wünschen...

Ich habe...
seiner...
für...
wären...
von...
Ich...



MAK
Knaur - Knaur

13. FEB. 1930

PAPOSTO...
BANK FÜR AUSWÄRTIGEN HANDEL...

1 Cg

Abschrift.



Th. Knaur Nachf. Verlag

Berlin W 50. Pragerstrasse 14.

Fernsprecher: B 4 Bavaria 1413, 1414-Telegramm-Adresse: Knauer Verlag
Berlin.

K/Dr/Di

Berlin, 12. Februar 30

Herrn
Rechtsanwalt Dr. Oskar S a m e k
Wien I
Schottenring 14

Sehr geehrter Herr Doktor,

der Unterzeichnete erwidert auf Ihren Brief vom 5. cr.,
dass er mit Herrn Kraus keinen Verlagsvertrag abgeschlossen hat.

Vielmehr hat die Firma Richard Lanyi mir unterm 28. De-
zember 29. mitgeteilt, dass i h r Herr Kraus den Verlag der
"Letzten Tage der Menschheit" für eine neue billige Ausgabe
übergeben würde. Sie könne aber allein diesen nicht übernehmen
und frage daher bei mir an, ob meine Firma das Werk mit ihr
gemeinsam herausgeben wolle. Bald darauf teilte Lanyi mir tele-
graphisch mit, dass "ein anderer grosser Verlag bereit sei, mit
ihm das Werk im Frühjahr herauszugeben". Auch darauf entschied
ich mich nicht, sondern erklärte nur meine Bereitwilligkeit,
bei einer eventuellen Anwesenheit in Wien darüber mit ihm zu
sprechen. Am 6. Jan. ds. Js. stellte er mir darauf ein Ultimatum
auf eine Woche. Ich gab ihm darauf unterm 9. Jan. völlig freie
Hand, erklärte mich aber gleichzeitig bereit, mit Herrn Kraus

bei seinem Berliner Aufenthalt zu sprechen. Darauf fanden zwei Gespräche zwischen mir und Herrn Kraus statt.

In diesen wurden Einzelheiten eines eventuellen Verlagsvertrages besprochen, auf die sich Herr Kraus nicht zu äussern vermochte. Er erbat deshalb von mir einen schriftlichen Ueberblick über den Verlagsplan, den ich ihm nach Rücksprache mit meinem Sozien, die ich dafür erst gewinnen musste, zu senden versprach. Ich hatte auch versprochen, gleichzeitig die Gutenberg-Gilde zu veranlassen, mit einem grösseren Quantum sich an dem Verlags-Unternehmen zu beteiligen.

Meine Reise hat sich länger hingezogen, als ich erwartete, und da ich auch von der Gutenberg-Gilde noch keine definitive Aeusserung erhalten hatte, habe ich die versprochenen Mitteilungen noch nicht Herrn Kraus zugehen lassen. Auf Ihren Brief hin habe ich nun bei der Gutenberg-Gilde angefragt und einen ablehnenden Bescheid erhalten. Da auch meine Sozien sich mit dem Plan vorläufig noch nicht so recht befreunden können und ehe sie sich entschliessen, eine genaue Angabe über das zu liefernde und dem Werk anzuheftende Idioticon (Worterkklärungen) erhalten möchten, so hat es keinen Zweck, dass ich Ihnen jetzt schon Vorschläge mache, die unter allen Umständen noch sehr viele Abänderungen bedürfen werden.

Da ich nach wie vor persönlich an Herrn Kraus und seinem Werk Interesse nehme, so bitte ich, sich zu gedulden, bis ich in der Lage bin, wirklich positive Vorschläge zu machen. Sollte Herr Kraus unter diesen Umständen den ihm von anderer Seite gemachten Vorschlag akzeptieren, so würde ich selbstverständlich keinerlei Ansprüche erheben.-

Hochachtungsvoll
Th. Knauer Nachf.
Unterschrift unleserlich.



Abschrift.

Th. Knauer Nachf. Verlag

Berlin W 50. Pragerstrasse 14.

Fernsprecher: B 4 Bavaria 1413, 1414-Telegramm-Adresse: Knauerverlag
Berlin.

K/Dr/Di Berlin, 12. Februar 30

Herrn
Rechtsanwalt Dr. Oskar S a m e k
Wien I
Schottenring 14

Sehr geehrter Herr Doktor,

der Unterzeichnete erwidert auf Ihren Brief vom 5. cr.,
dass er mit Herrn Kraus keinen Verlagsvertrag abgeschlossen hat.

Vielmehr hat die Firma Richard Lanyi mir unterm 28. De-
zember 29. mitgeteilt, dass i h r Herr Kraus den Verlag der
"Letzten Tage der Menschheit" für eine neue billige Ausgabe
übergeben würde. Sie könne aber allein diesen nicht übernehmen
und frage daher bei mir an, ob meine Firma das Werk mit ihr
gemeinsam herausgeben wolle. Bald darauf teilte Lanyi mir tele-
graphisch mit, dass "ein anderer grosser Verlag bereit sei, mit
ihm das Werk im Frühjahr herauszugeben". Auch darauf entschied
ich mich nicht, sondern erklärte nur meine Bereitwilligkeit,
bei einer eventuellen Anwesenheit in Wien darüber mit ihm zu
sprechen. Am 6. Jan. ds. Js. stellte er mir darauf ein Ultimatum
auf eine Woche. Ich gab ihm darauf unterm 9. Jan. völlig freie
Hand, erklärte mich aber gleichzeitig bereit, mit Herrn Kraus

bei seinem Berliner Aufenthalt zu sprechen. Darauf fanden zwei Gespräche zwischen mir und Herrn Kraus statt.

In diesen wurden Einzelheiten eines eventuellen Verlagsvertrages besprochen, auf die sich Herr Kraus nicht zu äussern vermochte. Er erbat deshalb von mir einen schriftlichen Ueberblick über den Verlagsplan, den ich ihm nach Rücksprache mit meinem Sozien, die ich dafür erst gewinnen musste, zu senden versprach. Ich hatte auch versprochen, gleichzeitig die Gutenberg-Gilde zu veranlassen, mit einem grösseren Quantum sich an dem Verlags-Unternehmen zu beteiligen.

Meine Reise hat sich länger hingezogen, als ich erwartete, und da ich auch von der Gutenberg-Gilde noch keine definitive Aeusserung erhalten hatte, habe ich die versprochenen Mitteilungen noch nicht Herrn Kraus zugehen lassen. Auf Ihren Brief hin habe ich nun bei der Gutenberg-Gilde angefragt und einen ablehnenden Bescheid erhalten. Da auch meine Sozien sich mit dem Plan vorläufig noch nicht so recht befreunden können und ehe sie sich entschliessen, eine genaue Angabe über das zu liefernde und dem Werk anzuheftende Idioticon (Wörterklärungen) erhalten möchten, so hat es keinen Zweck, dass ich Ihnen jetzt schon Vorschläge mache, die unter den jetzigen Umständen noch sehr viele Abänderungen bedürfen werden. Da ich nach wie vor persönlich an Herrn Kraus und seinem Werk Interesse nehme, so bitte ich, sich zu gedulden, bis ich in der Lage bin, wirklich positive Vorschläge zu machen. Sollte Herr Kraus unter diesen Umständen den ihm von anderer Seite gemachten Vorschlag akzeptieren, so würde ich selbstverständlich keinerlei Ansprüche erheben.

Hochachtungsvoll
Th. Knaur Nachf.
Unterschrift unleserlich.



Abschrift.

Th. Knauer Nachf. Verlag

Berlin W 50. Pragerstrasse 14.

Fernsprecher: B 4 Bavaria 1413, 1414-Telegramm-Adresse: Knauer Verlag
Berlin.

K/Dr/Di

Berlin, 12. Februar 30

Herrn
Rechtsanwalt Dr. Oskar S a m e k
Wien I
Schottenring 14

Sehr geehrter Herr Doktor,

der Unterzeichnete erwidert auf Ihren Brief vom 5. cr.,
dass er mit Herrn Kraus keinen Verlagsvertrag abgeschlossen hat.

Vielmehr hat die Firma Richard Lanyi mir unterm 28. De-
zember 29. mitgeteilt, dass i h r Herr Kraus den Verlag der
"Letzten Tage der Menschheit" für eine neue billige Ausgabe
übergeben würde. Sie könne aber allein diesen nicht übernehmen
und frage daher bei mir an, ob meine Firma das Werk mit ihr
gemeinsam herausgeben wolle. Bald darauf teilte Lanyi mir tele-
graphisch mit, dass "ein anderer grosser Verlag bereit sei, mit
ihm das Werk im Frühjahr herauszugeben". Auch darauf entschied
ich mich nicht, sondern erklärte nur meine Bereitwilligkeit,
bei einer eventuellen Anwesenheit in Wien darüber mit ihm zu
sprechen. Am 6. Jan. ds. Js. stellte er mir darauf ein Ultimatum
auf eine Woche. Ich gab ihm darauf unterm 9. Jan. völlig freie
Hand, erklärte mich aber gleichzeitig bereit, mit Herrn Kraus

bei seinem Berliner Aufenthalt zu sprechen. Darauf fanden zwei Gespräche zwischen mir und Herrn Kraus statt.

In diesen wurden Einzelheiten eines eventuellen Verlagsvertrages besprochen, auf die sich Herr Kraus nicht zu äussern vermochte. Er erbat deshalb von mir einen schriftlichen Ueberblick über den Verlagsplan, den ich ihm nach Rücksprache mit meinem Sozien, die ich dafür erst gewinnen musste, zu senden versprach. Ich hatte auch versprochen, gleichzeitig die Gutenberg-Gilde zu veranlassen, mit einem grösseren Quantum sich an dem Verlags-Unternehmen zu beteiligen.

Meine Reise hat sich länger hingezogen, als ich erwartete, und da ich auch von der Gutenberg-Gilde noch keine definitive Aeusserung erhalten hatte, habe ich die versprochenen Mitteilungen noch nicht Herrn Kraus zugehen lassen. Auf Ihren Brief hin habe ich nun bei der Gutenberg-Gilde angefragt und einen ablehnenden Bescheid erhalten. Da auch meine Sozien sich mit dem Plan vorläufig noch nicht so recht befreunden können und ehe sie sich entschliessen, eine genaue Angabe über das zu liefernde und dem Werk anzuheftende Idioticon (Worterkklärungen) erhalten möchten, so hat es keinen Zweck, dass ich Ihnen jetzt schon Vorschläge mache, die unter allen Umständen noch sehr viele Abänderungen bedürfen werden.

Da ich nach wie vor persönlich an Herrn Kraus und seinem Werk Interesse nehme, so bitte ich, sich zu gedulden, bis ich in der Lage bin, wirklich positive Vorschläge zu machen. Sollte Herr Kraus unter diesen Umständen den ihm von anderer Seite gemachten Vorschlag akzeptieren, so würde ich selbstverständlich keinerlei Ansprüche erheben.-

Hochachtungsvoll
Th. Knaur Nachf.
Unterschrift unleserlich.

21. Februar 1930.

r. S/Pa.

Betrifft: Kraus-Knauer-Verlag.

Direktor Heinrich Fischer

Berlin NW 6.

Schiffbauerdamm 4 a.

Sehr geehrter Herr Direktor !

Ich übersende Ihnen einen Brief des Verlages, die Antwort auf meine Urgenz, den Verlagsbrief einzusenden. Es bleibt natürlich nichts anderes als die Klage einzubringen bevor ich dies aber tue, ich gerne eine schriftliche Wiederholung der mir von dem Telefon gegebenen Darstellung erbitten. Herr Kraus hat mich dahin informiert, dass der Inhalt des Briefes des Verlages das erste Gespräch annähernd richtig wieder- dass Herr Droener damals tatsächlich gesagt habe, er müsse erst mit seinen Sozien sprechen, dass er aber bei der zweiten Unterredung in feierlichen Worten die angebliche Zustimmung seiner Sozien mitteilte, den Vertrag für abgeschlossen erklärte, und es nur Herrn Kraus freistand, nach Erhalt des schriftlichen Vertrages nach Belieben sofort zurückzutreten.

Ich erbitte mir Ihre Mitteilung ehebaldigst, damit ich mit Herrn Kraus noch vor seiner Abreise nach Berlin Genaues besprechen kann.

Aufgabefchein

Gegenfand: *Kraus*

in *Kraus*

Erfolgreich	S	Gehalt	S	Gehalt
	R			
Erfolgreich	S	Gehalt	S	Gehalt
	R			
Erfolgreich	S	Gehalt	S	Gehalt
	R			
Erfolgreich	S	Gehalt	S	Gehalt
	R			

Gelehrter
Darmstadt:





21. Februar 1930.

r. S/Pa.

Betrifft: Kraus-Knauer-Verlag.

Im

Direktor Heinrich Fischer

Berlin NW 6.

Schiffbauerdamm 4 a.

Sehr geehrter Herr Direktor !

Ich übersende Ihnen einen Brief des Knauer-Verlages, die Antwort auf meine Urgenz, den Verlagsvertrag einzusenden. Es bleibt natürlich nichts anderes übrig als die Klage einzubringen. Bevor ich dies aber tue, möchte ich gerne eine schriftliche Wiederholung der mir von Ihnen am Telefon gegebenen Darstellung erbitten. Herr Kraus hat mich dahin informiert, dass der Inhalt des Briefes des Knauer-Verlages das erste Gespräch annähernd richtig wiedergibt, dass Herr Droener damals tatsächlich gesagt habe, er müsse erst mit seinen Sozien sprechen, dass er aber bei der zweiten Unterredung in feierlichen Worten die angebliche Zustimmung seiner Sozien mitteilte, den Vertrag für abgeschlossen erklärte, und es nur Herrn Kraus freistand, nach Erhalt des schriftlichen Vertrages nach Belieben sofort zurückzutreten.

Ich erbitte mir Ihre Mitteilung ehebaldigst, damit ich mit Herrn Kraus noch vor seiner Abreise nach Berlin Genaues besprechen kann.

20. Februar 1930

Mit vorzüglicher Hochachtung

Ihr ergebener

Herrn

Beilage



Beilage
Rekommandiert.

Betr. Kraus-Knauer-Verlag

exp. 21.2.1930.

Handwritten notes and signatures at the bottom of the page, including a checkmark on the right side.

Abschrift.

Dr. S/Fa.

Wien, am 21. Februar 1930.

Betrifft: Kraus-Knauer-Verlag.

Herrn

Direktor Heinrich F i s c h e r

B e r l i n NW 6.

Schiffbauerdamm 4 a.

Sehr geehrter Herr Direktor !

Ich übersende Ihnen einen Brief des Knauer-Verlages, die Antwort auf meine Urgenz, den Verlagsvertrag einzusenden. Es bleibt natürlich nichts anderes übrig als die Klage einzubringen. Bevor ich dies aber tue, möchte ich gerne eine schriftliche Wiederholung der mir von Ihnen am Telefon gegebenen Darstellung erbitten. Herr Kraus hat mich dahin informiert, dass der Inhalt des Briefes des Knauer-Verlags das erste Gespräch annähernd richtig wiedergibt, dass Herr Droener damals tatsächlich gesagt habe, er müsse erst mit seinen Sozien sprechen, dass er aber bei der zweiten Unterredung in feierlichen Worten die angebliche Zustimmung seiner Sozien mitteilte, den Vertrag für abgeschlossen erklärte, und es nur Herrn Kraus freistand, nach Erhalt des schriftlichen Vertrages nach Belieben sofort zurückzutreten.

Ich erbitte mir Ihre Mitteilung ehebaldigst, damit ich mit Herrn Kraus noch vor seiner Abreise nach Berlin Genaues besprechen kann.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Dr. Samek m.p.

rek

Postkarte

Wien, am 21. Februar 1930.
Sehr geehrte Frau-Verlegerin,

Dr. V. J.

Herrn

Lehrer

Postkarte

Postkarte

Sehr geehrter Herr Direktor!

Ich übernehme Ihnen einen Brief des Herrn
Verfasser, die Antwort auf seine Bitten, den Verlag zu übernehmen.
Zunächst möchte ich nicht ohne weiteres auf die Bitte
eintreten, bevor ich über das, was Sie mir mitteilen,
sachliche Gründe, die von Ihnen an diesem Gegenstand
Gesagtes enthält, mich näher habe informieren lassen,
der Inhalt des Briefes des Herrn-Verfasser des Herrn-Verfasser
näherhin richtig wiedergibt, dass Herr Dr. V. J. in diesem
Gesetz habe, er möchte mich mit seinen Wünschen, dass er
aber bei der zweiten Überlegung in der Sache stehen möchte
sachliche Gründe, die für die Überlegung, den Verlag für den
Gesetzgeber zu übernehmen, nur es mir nicht kann, wenn ich
auf den sachlichen Wertungen nach Berlin sofort antwort-



Ich bitte um Ihre Mitteilung, sobald Sie
dort ich mit Herrn V. J. noch vor sich zu bringen nach Berlin
Garnen besprechen kann.

Mit freundlichen Grüßen
H. J. J.

Abschrift.

Dr. S/Fa.

Wien, am 21. Februar 1930.

Betrifft: Kraus-Knaur-Verlag.

Herrn

Direktor Heinrich F i s c h e r

B e r l i n NW 6.

Schiffbauerdamm 4 a.

Sehr geehrter Herr Direktor !

Ich übersende Ihnen einen Brief des Knaur-Verlages, die Antwort auf meine Urgenz, den Verlagsvertrag einzusenden. Es bleibt natürlich nichts anderes übrig als die Klage einzubringen. Bevor ich dies aber tue, möchte ich gerne eine schriftliche Wiederholung der mir von Ihnen am Telefon gegebenen Darstellung erbitten. Herr Kraus hat mich dahin informiert, dass der Inhalt des Briefes des Knaur-Verlags das erste Gespräch annähernd richtig wiedergibt, dass Herr Droener damals tatsächlich gesagt habe, er müsse erst mit seinen Sozien sprechen, dass er aber bei der zweiten Unterredung in feierlichen Worten die angebliche Zustimmung seiner Sozien mitteilte, den Vertrag für abgeschlossen erklärte, und es nur Herrn Kraus freistand, nach Erhalt des schriftlichen Vertrages nach Belieben sofort zurückzutreten.

Ich erbitte mir Ihre Mitteilung ehebaldigst, damit ich mit Herrn Kraus noch vor seiner Abreise nach Berlin Genaues besprechen kann.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Dr. Samek m.p.

rek



Abschrift.

Dr. S/Fa.

Wien, am 21. Februar 1930.

Betrifft: Kraus-Knauer-Verlag.

Herrn

Direktor Heinrich F i s c h e r

B e r l i n NW 6.

Schiffbauerdamm 4 a.

Sehr geehrter Herr Direktor !

Ich übersende Ihnen einen Brief des Knauer-Verlages, die Antwort auf meine Urgenz, den Verlagsvertrag einzusenden. Es bleibt natürlich nichts anderes übrig als die Klage einzubringen. Bevor ich dies aber tue, möchte ich gerne eine schriftliche Wiederholung der mir von Ihnen am Telefon gegebenen Darstellung erbitten. Herr Kraus hat mich dahin informiert, dass der Inhalt des Briefes des Knauer-Verlages das erste Gespräch annähernd richtig wiedergibt, dass Herr Droener damals tatsächlich gesagt habe, er müsse erst mit seinen Sozien sprechen, dass er aber bei der zweiten Unterredung in feierlichen Worten die angebliche Zustimmung seiner Sozien mitteilte, den Vertrag für abgeschlossen erklärte, und es nur Herrn Kraus freistand, nach Erhalt des schriftlichen Vertrages nach Belieben sofort zurückzutreten.

Ich erbitte mir Ihre Mitteilung ehebaldigst, damit ich mit Herrn Kraus noch vor seiner Abreise nach Berlin Genaues besprechen kann.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Dr. Samek m.p.

rek.

1881

am 11. Februar 1881

Witt: Franz-Josef

Erster Vorsitzender

1881

1881

Erster Vorsitzender

Die Herren sind im Besitz

der die ...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...



26. Februar 1930.

Dr. S/70. Betrifft: Kraus-Kneur Verlag.



die

Firma Th. Kraus & Kneur Nachf. Verlag

Berlin W 50.

Pragerstrasse 14.

Ihr Schreiben vom 12. ds. beantworte ich
heute, weil Herr Kraus von einer Auslandsreise erst vor
einigen Tagen zurückgekommen ist und ich mit ihm wegen der
einer Information gerade entgegengesetzten Behauptung Ihres
Lefes noch einmal sprechen musste. Ich habe auch den Zeugen
Unterredung Ihres Herrn Droener mit Herrn Kraus, Herrn
Direktor Heinrich Fischer über die beiden Gespräche befragt
auch er bestätigte mir vollinhaltlich die mir erteilte
Information.

Es bleibt also dabei, dass der Sachver-
halt, wie ich ihn in meinem Brief vom 5. Februar mitgeteilt
habe, richtig ist. Die zweite Unterredung war gerade zu dem
Zweck bestimmt worden, damit Herr Droener unterdessen mit
seinen Soziern sprechen könne und bei dieser zweiten Unterredung
brachte Herr Droener die endgiltige zustimmende Antwort, das
Resultat, das eben Herr Kraus für diesen Tag verlangt hatte.
Herr Droener muss sein Gedächtnis im Stiche gelassen haben,
wenn er behauptet, dass beide Unterredungen dem Wunsche ge-
widmet waren, Vorverhandlungen zu führen, um erst späterhin

Zulageheftchen.

Regenmarkts
In
Dr.
9663

Wert	S	Gewicht	Nachnahme	Gebühr
	E			

Spätling's

26. II. 1930
WIEN 8



25. Februar 1930.

Dr. S/ze. Betrifft: Kraus-Knaur Verlag.



An die

Firma Th. Knaur Nachf. Verlag

Berlin W 50.
Pragerstrasse 14.

Ihr Schreiben vom 12. ds. beantwortete ich erst heute, weil Herr Kraus von einer Auslandsreise erst vor wenigen Tagen zurückgekommen ist und ich mit ihm wegen der meiner Information gerade entgegengesetzten Behauptung Ihres Briefes noch einmal sprechen musste. Ich habe auch den Zeugen der Unterredung Ihres Herrn Droener mit Herrn Kraus, Herrn Direktor Heinrich Fischer über die beiden Gespräche befragt und auch er bestätigte mir vollinhaltlich die mir erteilte Information.

Es bleibt also dabei, dass der Sachverhalt wie ich ihn in meinem Brief vom 5. Februar 1930 mit

26. Februar 1930.

Dr. S/So. Betrifft: Kraus-Knaur Verlag.



An die

Firma Th. Knaur Nachf. Verlag

Berlin W 50.

Pragerstrasse 14.

Ihr Schreiben vom 12. ds. beantwortete ich erst heute, weil Herr Kraus von einer Auslandsreise erst vor wenigen Tagen zurückgekommen ist und ich mit ihm wegen der meiner Information gerade entgegengesetzten Behauptung Ihres Briefes noch einmal sprechen musste. Ich habe auch den Zeugen der Unterredung Ihres Herrn Droener mit Herrn Kraus, Herrn Direktor Heinrich Fischer über die beiden Gespräche befragt und auch er bestätigte mir vollinhaltlich die mir erteilte Information. Es bleibt also dabei, dass der Sachverhalt, wie ich ihn in meinem Brief vom 5. Februar mitgeteilt habe, richtig ist. Die zweite Unterredung war gerade zu dem Zweck bestimmt worden, damit Herr Droener unterdessen mit seinen Soziern sprechen könne und bei dieser zweiten Unterredung brachte Herr Droener die endgiltige zustimmende Antwort, das eben Herr Kraus für diesen Tag verlangt hatte. Herr Droener muss sein Gedächtnis im Stiche gelassen haben, wenn er behauptet, dass beide Unterredungen dem Wunsche gewidmet waren, Vorverhandlungen zu führen, um erst späterhin

die Entscheidung der Sozien einzuholen. Die zweite Unterredung hätte auch gar keinen Sinn gehabt, wenn sie nicht die endgiltige Entscheidung zu bringen gehabt hätte. Keinesfalls lag es in der Absicht des Herrn Kraus, die vorjährige Situation, die gleichfalls aus zwei Gesprächen bestanden hatte, zu wiederholen und weiterzuschleppen. Der klare Unterschied gegen damals besteht eben darin, dass das, was Herr Droener jetzt anführt : Er hätte sich in der zweiten Unterredung auf eine noch nötige Rücksprache mit den Sozien berufen, für das zweite Gespräch vom Dezember 1928 zutrifft, keineswegs aber für das jetzige zweite Gespräch, in welches Herr Droener mit dem fertigen Resultat der "Rücksprache mit den Sozien" eintritt. Dieses Resultat, zustimmend oder ablehnend, war eben in der ersten ~~und~~ jetzigen Unterredung ausdrücklich verlangt, ausdrücklich ausgesagt worden und wurde mit unüberbietbarer Deutlichkeit Herrn Karl Kraus in Gegenwart des Herrn Direktor Heinrich Fischer überbracht. Herr Droener begann mit den Worten:

" Also ich habe mir meine Sozien zusammengerufen, habe ihnen noch einmal das Exemplar vorgelegt, habe darauf hingewiesen, dass ich Herrn Kraus jetzt die Entscheidung bringen müsse, habe hervorgehoben, es handle sich um das bedeutendste Werk der letzten 50 Jahre, vielleicht der letzten 100 Jahre, das brauche ich nicht zu erörtern, das steht fest, aber, was für uns ausserdem wesentlich ist, ich halte die Publikation auch für einen ausgesprochenen geschäftlichen Erfolg und habe nunmehr meine Sozien um die Entscheidung gefragt. Die Entscheidung lautet: Wir sind nicht in der Lage, dieses Werk in unsere Standard-Bibliothek zu übernehmen, weil wir die Kontinuation haben und

23. Februar 1900

weil unsere Sortimenten, die verpflichtet sind, unsere Standardbücher abzunehmen, wegen des exponierten Charakter dieser Publikation hinterdrein rebellisch werden könnten, aber wir sind entschlossen, das Werk in den Knaur Verlag zu übernehmen. Dies hat den Nachteil der fehlenden Kontinuität, aber wir drucken trotzdem 100.000 Exemplare, die wir sofort genau wie bei der Standard-Bibliothek mit 10 Pfennig per Exemplar, d. i. 10.000 Mark honorieren." Auf die Frage des Herrn Kraus, welche Bücher im Knaur Verlag sonst erscheinen, erwiderte Herr Droener: "Klassiker." Er setzte fort: "Ausserdem übermittle ich Ihnen einen zweiten Antrag. Bei dem Gespräch mit meinen Sozilen war der Leiter der Gutenberggilde anwesend, der sich für das Buch ausserordentlich interessiert. Auf meine Frage, ob er es kenne bejahte er und bat mich, Ihnen den Antrag zu übermitteln, er wolle 30.000 Exemplare des Werkes übernehmen, die per Exemplar mit 30 Pfennig honoriert werden. Wir bleiben bei der Bedingung, dass ein erklärender Index unserer Auflage beizuschliessen ist. (auf das Honorar für den Verfasser des Index 800 bis 1.000 Mark soll es uns nicht ankommen), die Gutenberggilde stellt im Gegenteil geradezu die Bedingung, dass ihrer Auflage kein Index beigegeschlossen wird, weil sie Wert darauf lege, das Werk in der vorhandenen Gestalt zu drucken."

Die Darstellung des Herrn Droener in diesen Punkte, wonach er später bei der Gutenberggilde angefragt und einen ablehnenden Bescheid erhalten hätte, ergäbe nur dann eine logische Möglichkeit, wenn bei der Besprechung nur die Verbindung mit der Gutenberggilde angeregt worden

*man hat
jedenfalls*



aber

wäre, sei es von Herrn Droener oder gar von Herrn Kraus, der /
bis dahin von der Existenz dieser Vereinigung keine Kenntnis
hatte. Im Gegenteile hatte er sich nach dem Gespräch infor-
miert und erfahren, dass die Vereinigung eine solche sei,
die den Gebrauch des auch hier gewährten Rücktrittsrechtes
nicht notwendig gemacht hätte. Einen "ablehnenden Bescheid"
konnte Herr Droener von der Gutenberggilde nicht erhalten
haben, da eine solche nur auf eine Bewerbung durch Herrn
Kraus hätte erfolgen können, während ihm Gegenteile Herr
Droener den Antrag der Gutenberggilde überbracht hatte.

Ich zweifle loyalerweise nicht, dass
Herr Droener nunmehr sich an den Sachverhalt genau er-
innern und zugeben wird, den Brief vom 12.2. in einer Ge-
dächtnisstörung geschrieben zu haben, und dass nunmehr kein
Hindernis besteht, dass Sie die beiden Verträge, deren Ein-
sendung unmittelbar nach Rückkehr des Herrn Droener aus
München fest zugesagt war, an meine Adresse gelangen lassen.
Sollte das binnen 8 Tagen nicht der Fall sein, so bin ich
beauftragt, den Gerichtsweg zu beschreiten.

Hochachtungsvoll

Rekommandiert



München
1900

Kraus - Kraus
Vertrag

1 Cg

26. Februar 1930.

Dr. S/Fa.

Betrifft: Kraus-Knauer Verlag.



An die

Firma Th. K n a u r Nachf. Verlag



Berlin W 50.

Pragerstrasse 14.

Ihr Schreiben vom 12.ds. beantworte ich erst heute, weil Herr Kraus von einer Auslandsreise erst vor wenigen Tagen zurückgekommen ist und ich mit ihm wegen der meiner Information gerade entgegengesetzten Behauptung Ihres Briefes noch einmal sprechen musste. Ich habe auch den Zeugen der Unterredung Ihres Herrn Droener mit Herrn Kraus, Herrn Direktor Heinrich Fischer über die beiden Gespräche befragt und auch er bestätigte mir vollinhaltlich die mir erteilte Information.

Es bleibt also dabei, dass der Sachverhalt, wie ich ihn in meinem Brief vom 5. Februar mitgeteilt habe, richtig ist. Die zweite Unterredung war gerade zu dem Zweck bestimmt worden, damit Herr Droener unterdessen mit seinen Sozien sprechen könne und bei dieser zweiten Unterredung brachte Herr Droener die endgiltige zustimmende Antwort, das Resultat, das eben Herr Kraus für diesen Tag verlangt hatte. Herrn Droener muss sein Gedächtnis im Stiche gelassen haben, wenn er behauptet, dass beide Unterredungen dem Wunsche gewidmet waren, Vorverhandlungen zu führen, um erst späterhin

die Entscheidung der Sozien einzuholen. Die zweite Unterredung hätte auch gar keinen Sinn gehabt, wenn sie nicht die endgiltige Entscheidung zu bringen gehabt hätte. Keinesfalls lag es in der Absicht des Herrn Kraus, die vorjährige Situation, die gleichfalls aus zwei Gesprächen bestanden hatte, zu wiederholen und weiterzuschleppen. Der klare Unterschied gegen damals besteht eben darin, dass das, was Herr Droener jetzt anführt : Er hätte sich in der zweiten Unterredung auf eine noch nötige Rücksprache mit den Sozien berufen, für das zweite Gespräch vom Dezember 1928 zutrifft, keineswegs aber für das jetzige zweite Gespräch, in welchem Herr Droener mit dem fertigen Resultat der "Rücksprache mit den Sozien" eintritt. Dieses Resultat, zustimmend oder ablehnend, war eben in der ersten ~~und~~ jetzigen Unterredung ausdrücklich verlangt, ausdrücklich zugesagt worden und wurde mit unüberbietbarer Deutlichkeit Herrn Karl Kraus in Gegenwart des Herrn Direktor Heinrich Fischer überbracht. Herr Droener begann mit den Worten: " Also ich habe mir meine Sozien zusammengerufen, habe ihnen noch einmal das Exemplar vorgelegt, habe darauf hingewiesen, dass ich Herrn Kraus jetzt die Entscheidung bringen müsse, habe hervorgehoben, es handle sich 'um das bedeutendste Werk der letzten 50 Jahre, vielleicht der letzten 100 Jahre, das brauche ich nicht zu erörtern, das steht fest, aber, was für uns ausserdem wesentlich ist, ich halte die Publikation auch für einen ausgesprochenen geschäftlichen Erfolg' und habe nunmehr meine Sozien um die Entscheidung gefragt. Die Entscheidung lautet: Wir sind nicht in der Lage, dieses Werk in unsere Standard-Bibliothek zu übernehmen, weil wir die Kontinuation haben und

weil unsere Sortimenten, die verpflichtet sind, unsere Standardbücher abzunehmen, wegen des exponierten Charakter dieser Publikation hinterdrein rebellisch werden könnten, aber wir sind entschlossen, das Werk in den Knauer Verlag zu übernehmen. Dies hat den Nachteil der fehlenden Kontinuation, aber wir drucken trotzdem 100.000 Exemplare, die wir sofort genau wie bei der Standard-Bibliothek mit 10 Pfennig per Exemplar, d. i. 10.000 Mark honorieren." Auf die Frage des Herrn Kraus, welche Bücher im Knauer Verlag sonsterscheinen, erwiderte Herr Droener: "Klassiker." Er setzte fort: "Ausserdem übermittle ich Ihnen einen zweiten Antrag. Bei dem Gespräch mit meinen Sozien war der Leiter der Gutenberggilde anwesend, der sich für das Buch ausserordentlich interessiert. Auf meine Frage, ob er es kenne bejahte er und bat mich, Ihnen den Antrag zu übermitteln, er wolle 30.000 Exemplare des Werkes übernehmen, die per Exemplar mit 30 Pfennig honoriert werden. Wir bleiben bei der Bedingung, dass ein erklärender Index unserer Auflage beizuschliessen ist, (auf das Honorar für den Verfasser des Index 800 bis 1.000 Mark soll es uns nicht ankommen), die Gutenberggilde stellt im Gegenteil geradezu die Bedingung, dass ihrer Auflage kein Index beige schlossen wird, weil sie Wert darauf lege, das Werk in der vorhandenen Gestalt zu drucken."

Die Darstellung des Herrn Droener in diesem Punkte, wonach er später bei der Gutenberggilde angefragt und einen ablehnenden Bescheid erhalten hätte, ergäbe nur dann eine logische Möglichkeit, wenn bei der Besprechung nur die Verbindung mit der Gutenberggilde angeregt worden

aber

wäre, sei es von Herrn Droener oder gar von Herrn Kraus, der //
bis dahin von der Existenz dieser Vereinigung keine Kenntnis
hatte. Im Gegenteile hatte er sich nach dem Gespräch infor-
miert und erfahren, dass die Vereinigung eine solche sei,
die den Gebrauch des auch hier gewährten Rücktrittsrechtes
nicht notwendig gemacht hätte. Einen "ablehnenden Bescheid"
konnte Herr Droener von der Gutenberggilde nicht erhalten
haben, da eine solche nur auf eine Bewerbung durch Herrn
Kraus hätte erfolgen können, während ihm Gegenteile Herr
Droener den Antrag der Gutenberggilde überbracht hatte.

Ich zweifle loyalerweise nicht, dass
Herr Droener nunmehr sich an den Sachverhalt genau er-
innern und zugeben wird, den Brief vom 12.2. in einer Ge-
dächtnisstörung geschrieben zu haben, und dass nunmehr kein
Hindernis besteht, dass Sie die beiden Verträge, deren Ein-
sendung unmittelbar nach Rückkehr des Herrn Droener aus
München fest zugesagt war, an meine Adresse gelangen lassen.
Sollte das binnen 8 Tagen nicht der Fall sein, so bin ich
beauftragt, den Gerichtsweg zu beschreiten.

Hochachtungsvoll

Dr. Samek m.p.

Rekommandiert



26. Februar 1930.

Dr. S/Pa.

Betrifft: Kraus-Knauer Verlag.



An die

Firma Th. Knauer Nachf. Verlag

Berlin W 50.

Pragerstrasse 14.

Ihr Schreiben vom 12. ds. beantworte ich erst heute, weil Herr Kraus von einer Auslandsreise erst vor wenigen Tagen zurückgekommen ist und ich mit ihm wegen der meiner Information gerade entgegengesetzten Behauptung Ihres Briefes noch einmal sprechen musste. Ich habe auch den Zeugen der Unterredung Ihres Herrn Droener mit Herrn Kraus, Herrn Direktor Heinrich Fischer über die beiden Gespräche befragt und auch er bestätigte mir vollinhaltlich die mir erteilte Information.

Es bleibt also dabei, dass der Sachverhalt, wie ich ihn in meinem Brief vom 5. Februar mitgeteilt habe, richtig ist. Die zweite Unterredung war gerade zu dem Zweck bestimmt worden, damit Herr Droener unterdessen mit seinen Soziern sprechen könne und bei dieser zweiten Unterredung brachte Herr Droener die endgiltige zustimmende Antwort, das Resultat, das eben Herr Kraus für diesen Tag verlangt hatte. Herrn Droener muss sein Gedächtnis im Stiche gelassen haben, wenn er behauptet, dass beide Unterredungen dem Wunsche gewidmet waren, Vorverhandlungen zu führen, um erst späterhin

die Entscheidung der Sozien einzuholen. Die zweite Unterredung hätte auch gar keinen Sinn gehabt, wenn sie nicht die endgiltige Entscheidung zu bringen gehabt hätte. Keinesfalls lag es in der Absicht des Herrn Kraus, die vorjährige Situation, die gleichfalls aus zwei Gesprächen bestanden hatte, zu wiederholen und weiterzuschleppen. Der klare Unterschied gegen damals besteht eben darin, dass das, was Herr Droener jetzt anführt: Er hätte sich in der zweiten Unterredung auf eine noch nötige Rücksprache mit den Sozien berufen, für das zweite Gespräch vom Dezember 1928 zutrifft, keineswegs aber für das jetzige zweite Gespräch, in welches Herr Droener mit dem fertigen Resultat der "Rücksprache mit den Sozien" eintritt. Dieses Resultat, zustimmend oder ablehnend, war eben in der ersten ~~und~~ jetzigen Unterredung ausdrücklich verlangt, ausdrücklich zugesagt worden und wurde mit unüberbietbarer Deutlichkeit Herrn Karl Kraus in Gegenwart des Herrn Direktor Heinrich Fischer überbracht. Herr Droener begann mit den Worten: "Also ich habe mir meine Sozien zusammengerufen, habe ihnen noch einmal das Exemplar vorgelegt, habe darauf hingewiesen, dass ich Herrn Kraus jetzt die Entscheidung bringen müsse, habe hervorgehoben, es handle sich 'um das bedeutendste Werk der letzten 50 Jahre, vielleicht der letzten 100 Jahre, das brauche ich nicht zu erörtern, das steht fest, aber, was für uns ausserdem wesentlich ist, ich halte die Publikation auch für einen ausgesprochenen geschäftlichen Erfolg' und habe nunmehr meine Sozien um die Entscheidung gefragt. Die Entscheidung lautet: Wir sind nicht in der Lage, dieses Werk in unsere Standard-Bibliothek zu übernehmen, weil wir die Kontinuation haben und

weil unsere Sortimenten, die verpflichtet sind, unsere Standardbücher abzunehmen, wegen des exponierten Charakter dieser Publikation hinterdrein rebellisch werden könnten, aber wir sind entschlossen, das Werk in den Knaur Verlag zu übernehmen. Dies hat den Nachteil der fehlenden Kontinuität, aber wir drucken trotzdem 100.000 Exemplare, die wir sofort genau wie bei der Standard-Bibliothek mit 10 Pfennig per Exemplar, d. i. 10.000 Mark honorieren." Auf die Frage des Herrn Kraus, welche Bücher im Knaur Verlag sonst erscheinen, erwiderte Herr Droener: "Klassiker." Er setzte sofort: "Ausserdem übermittle ich Ihnen einen zweiten Antrag. Bei dem Gespräch mit meinen Sozien war der Leiter der Gutenberggilde anwesend, der sich für das Buch ausserordentlich interessiert. Auf meine Frage, ob er es kenne bejahte er und bat mich, Ihnen den Antrag zu übermitteln, er wolle 30.000 Exemplare des Werkes übernehmen, die per Exemplar mit 30 Pfennig honoriert werden. Wir bleiben bei der Bedingung, dass ein erklärender Index unserer Auflage beigezuschliessen ist, (auf das Honorar für den Verfasser des Index 800 bis 1.000 Mark soll es uns nicht ankommen), die Gutenberggilde stellt im Gegenteil geradezu die Bedingung, dass ihrer Auflage kein Index beigegeschlossen wird, weil sie Wert darauf lege, das Werk in der vorhandenen Gestalt zu drucken."

Die Darstellung des Herrn Droener in diesem Punkte, wonach er später bei der Gutenberggilde angefragt und einen ablehnenden Bescheid erhalten hätte, ergäbe nur dann eine logische Möglichkeit, wenn bei der Besprechung nur die Verbindung mit der Gutenberggilde angeregt worden

aber

wäre, sei es von Herrn Droener oder gar von Herrn Kraus, der /
 bis dahin von der Existenz dieser Vereinigung keine Kenntnis
 hatte. Im Gegenteile hatte er sich nach dem Gespräch infor-
 miert und erfahren, dass die Vereinigung eine solche sei,
 die den Gebrauch des auch hier gewährten Rücktrittsrechtes
 nicht notwendig gemacht hätte. Einen "ablehnenden Bescheid"
 konnte Herr Droener von der Gutenberggilde nicht erhalten
 haben, da eine solche nur auf eine Bewerbung durch Herrn
 Kraus hätte erfolgen können, während ihm Gegenteile Herr
 Droener den Antrag der Gutenberggilde überbracht hatte.

Ich zweifle loyalerweise nicht, dass
 Herr Droener nunmehr sich an den Sachverhalt genau er-
 innern und zugeben wird, den Brief vom 12.2. in einer Ge-
 dächtnisstörung geschrieben zu haben, und dass nunmehr kein
 Hindernis besteht, dass Sie die beiden Verträge, deren Ein-
 sendung unmittelbar nach Rückkehr des Herrn Droener aus
 München fest zugesagt war, an meine Adresse gelangen lassen.
 Sollte das binnen 8 Tagen nicht der Fall sein, so bin ich
 beauftragt, den Gerichtsweg zu beschreiten.

Hochachtungsvoll

Rekommandiert



die Entscheidung der Sozien einzuholen. Die zweite Unterredung hätte auch gar keinen Sinn gehabt, wenn sie nicht die endgiltige Entscheidung zu bringen gehabt hätte. Keinesfalls lag es in der Absicht des Herrn Kraus, die vorjährige Situation, die gleichfalls aus zwei Gesprächen bestanden hatte, zu wiederholen und weiterzuschleppen. Der klare Unterschied gegen damals besteht eben darin, dass das, was Herr Droener jetzt anführt : Er hätte sich in der zweiten Unterredung auf eine noch nötige Rücksprache mit den Sozien berufen, für das zweite Gespräch vom Dezember 1928 zutrifft, keineswegs aber für das jetzige zweite Gespräch, in welches Herr Droener mit dem fertigen Resultat der "Rücksprache mit den Sozien" eintritt. Dieses Resultat, zustimmend oder ablehnend, war eben in der ersten und jetzigen Unterredung ausdrücklich verlangt, ausdrücklich zugesagt worden und wurde mit unüberbietbarer Deutlichkeit Herrn Karl Kraus in Gegenwart des Herrn Direktor Heinrich Fischer überbracht. Herr Droener begann mit den Worten: " Also ich habe mir meine Sozien zusammengerufen, habe ihnen noch einmal das Exemplar vorgelegt, habe darauf hingewiesen, dass ich Herrn Kraus jetzt die Entscheidung bringen müsse, habe hervorgehoben, es handle sich um das bedeutendste Werk der letzten 50 Jahre, vielleicht der letzten 100 Jahre, das brauche ich nicht zu erörtern, das steht fest, aber, was für uns ausserdem wesentlich ist, ich halte die Publikation auch für einen ausgesprochenen geschäftlichen Erfolg und habe nunmehr meine Sozien um die Entscheidung gefragt. Die Entscheidung lautet: Wir sind nicht in der Lage, dieses Werk in unsere Standard-Bibliothek zu übernehmen, weil wir die Kontinuation haben und

weil unsere Sortimenten, die verpflichtet sind, unsere Standardbücher abzunehmen, wegen des exponierten Charakter dieser Publikation hinterdrein rebellisch werden könnten, aber wir sind entschlossen, das Werk in den Knauer Verlag zu übernehmen. Dies hat den Nachteil der fehlenden Kontinuation, aber wir drucken trotzdem 100.000 Exemplare, die wir sofort genau wie bei der Standard-Bibliothek mit 10 Pfennig per Exemplar, d. i. 10.000 Mark honorieren." Auf die Frage des Herrn Kraus, welche Bücher im Knauer Verlag ^{sonst} noch erscheinen, erwiderte Herr Droener: "Klassiker." Er setzte fort: "Ausserdem übermittle ich Ihnen einen zweiten Antrag. Bei dem Gespräch mit meinen Soziern war der Leiter der Gutenberggilde anwesend, der sich für das Buch ausserordentlich interessiert. Auf meine Frage, ob er es kenne bejahte er und bat mich, Ihnen den Antrag zu übermitteln, er wolle 30.000 Exemplare des Werkes übernehmen, die per Exemplar mit 30 Pfennig honoriert werden. Wir bleiben bei der Bedingung, dass ein erklärender Index unserer Auflage beizuschliessen ist, (auf das Honorar für den Verfasser des Index 800 bis 1.000 Mark soll es uns nicht ankommen), die Gutenberggilde stellt im Gegenteil geradezu die Bedingung, dass ihrer Auflage kein Index beigegeben wird, weil sie Wert darauf lege, das Werk in der vorhandenen Gestalt zu drucken."

Die Darstellung des Herrn Droener in diesem Punkte, wonach er später bei der Gutenberggilde angefragt und einen ablehnenden Bescheid erhalten hätte, ergäbe nur dann eine logische Möglichkeit, wenn bei der Besprechung nur die Verbindung mit der Gutenberggilde angeregt worden

aber

wäre, sei es von Herrn Droener oder gar von Herrn Kraus, der /
bis dahin von der Existenz dieser Vereinigung keine Kenntnis
hatte. Im Gegenteile hatte er sich nach dem Gespräch infor-
miert und erfahren, dass die Vereinigung eine solche sei,
die den Gebrauch des auch hier gewährten Rücktrittsrechtes
nicht notwendig gemacht hätte. Einen "ablehnenden Bescheid"
konnte Herr Droener von der Gutenberggilde nicht erhalten
haben, da eine solche nur auf eine Bewerbung durch Herrn
Kraus hätte erfolgen können, während ihm Gegenteile Herr
Droener den Antrag der Gutenberggilde überbracht hatte.

Ich zweifle loyalerweise nicht, dass
Herr Droener nunmehr sich an den Sachverhalt genau er-
innern und zugeben wird, den Brief vom 12.2. in einer Ge-
dächtnisstörung geschrieben zu haben, und dass nunmehr kein
Hindernis besteht, dass Sie die beiden Verträge, deren Ein-
sendung unmittelbar nach Rückkehr des Herrn Droener aus
München fest zugesagt war, an meine Adresse gelangen lassen.
Sollte das binnen 8 Tagen nicht der Fall sein, so bin ich
beauftragt, den Gerichtsweg zu beschreiten.

Hochachtungsvoll

Rekommandiert



TH. KNAUR NACHF. VERLAG

BERLIN W 50 · PRAGER STRASSE 14

FERNSPRECHER: B 4 BAVARIA 1413, 1414 · TELEGRAMM-ADRESSE: KNAURVERLAG-BERLIN

K/Dr/Di

Berlin, 4. März 1930

Herrn
Rechtsanwalt Dr. Oskar S a m e k
W i e n I
Schottenring 14

Sehr geehrter Herr Doktor,

ich komme heute zurück auf Ihr Schreiben vom 26. Febr., in dem Sie ausführlich Ihre Auffassung des Verlags-Projektes Kraus/Knaur darlegen.

Ich bitte Sie, überzeugt zu sein, dass ich Ihren Gedankengängen mit grösstem Interesse und allem Willen, Ihnen zu folgen, nachgegangen bin. Trotzdem ist es mir in Anbetracht meiner klaren Erinnerung an die Vorgänge leider nicht möglich, mich Ihren Ausführungen ohne weiteres anzuschliessen. Vor allem möchte ich betonen, dass es sich bei den in Ihrem Schreiben zu einem Complex zusammengefassten beiden Projekten

- A) Verlag von Kraus "Die letzten Tage der Menschheit" in einer Sonderausgabe des Knaur-Verlages
- B) Vermittlung eines Lizenzdruckes bei der Gutenberg - Gilde

um zwei vollkommen getrennte Unternehmungen handelt, welches erstem ich aus dem Standpunkt des Verlegers, welches zweitem ich aus dem Standpunkt des amikalen Vermittlers gegenüberstand, ohne irgendwie die Absicht zu haben, aus dieser Vermittlung, die ich im Interesse des Herrn Kraus nach Möglichkeit fördern wollte, irgendwelchen materiellen Vorteil zu erzielen.

Im ersten Falle lagen die Dinge in der von Ihnen erwähnten Besprechung am 17. Januar ds. Js. so, dass ich Herrn Kraus in Gegenwart des Herrn Direktor Fischer, der

B1.II

TH. KNAUR NACHF. VERLAG

BERLIN W 50 - PRAGER STRASSE 14

VERLAGSSTÄTTE: BERLIN, WILHELM-STRASSE 14

Verlag No. 14, W. 50

Verlag No. 14



VERLAGSSTÄTTE: BERLIN, WILHELM-STRASSE 14

TH. KNAUR NACHF. VERLAG

BERLIN W 50 · PRAGER STRASSE 14

FERNSPRECHER: B 4 BAVARIA 1413, 1414 · TELEGRAMM-ADRESSE: KNAURVERLAG-BERLIN

Blatt II

Zeuge unserer gesamten Unterhandlungen gewesen ist, mit = teilte, dass es mir leider nicht möglich gewesen sei, meine beiden Sozien für das Projekt einer Aufnahme seines schönen und wertvollen Werkes in unserer Standard-Serie zu gewinnen. Die besonderen Beweggründe, die meine Sozien bei dieser Ab = lehnung leiteten, haben Sie in Ihrem letzten Schreiben durchaus richtig wiedergegeben.

Um Herrn Kraus zu zeigen, wie hoch ich seine literar = ische Arbeit und sein Lebenswerk schätze, habe ich ihm in jener Besprechung am 17. Januar, in der ich ihm das Scheitern meines Versuches, das Werk für meine Standard-Serie zu ge = winnen, mitteilen musste, erklärt, dass dadurch mein Interesse an seinem Werk keineswegs erloschen sei und ich weiter den Versuch machen wolle, meine Sozien für eine neue Form, nämlich für das Erscheinen des Werkes in einer Sonder-Ausgabe des Knaur-Verlages, zu interessieren. Ich habe diese Mitteilung Herrn Kraus selbstverständlich vor einer Besprechung mit meinen Sozien gemacht, da ich doch zunächst seine Einwilligung zu dieser so völlig neuen Form haben musste, ehe es überhaupt Sinn haben könnte, auf Grund dieser neuen Basis mit meinen Sozien zu verhandeln.

Herr Kraus hat meine Ausführungen mit Interesse ange = hört, hat jedoch in dem Augenblick, als ich ihm für den Fall eines Zustandekommens eines Vertrages ein Höchst Honorar von RM 10 000.- = 10 Pfg. pro Band in Aussicht stellte, sofort einwerfend erklärt, dieses Gebot läge weit hinter zwei anderen Angeboten, die ihm vorlägen. Hierfür hat Herr Kraus sogleich die Zeugenschaft des Herrn Direktor Fischer angerufen.

Vollkommen unabhängig von dieser Vorbesprechung über die etwaige Möglichkeit eines Verlags-Abkommens erklärte ich Herrn Kraus, um die Differenz zwischen der von mir gesehenen wirtschaftlichen Höchsteinnahme für ihn und den ihm vorlie = genden besseren Vorschlägen von anderer Seite zu überbrücken, mich mit der Gutenberg-Gilde in Verbindung zu setzen und alles zu tun, um eine bisher unverbindliche Beziehung zu der Guten = berg-Gilde so auszubauen, dass sich von dort aus eine weitere Einnahme für ihn ergäbe. - Ein Vertreter der Gutenberg-Gilde

TH. KNAUR NACHF. VERLAG

BERLIN W 20 PRAGER STRASSE 14

POSTKONTAKT: BERLIN W 20 PRAGER STRASSE 14 TEL: 240 11 11 KNAURVERLAG BERLIN



POSTKONTAKT: BERLIN W 20 PRAGER STRASSE 14 TEL: 240 11 11 KNAURVERLAG BERLIN

TH. KNAUR NACHF. VERLAG

BERLIN W 50 · PRAGER STRASSE 14

FERNSPRECHER: B 4 BAVARIA 1413, 1414 · TELEGRAMM-ADRESSE: KNAURVERLAG-BERLIN

Blatt III

hatte, wie Sie in Ihrem Schreiben richtig ausführen, gelegentlich eines Besuches bei mir von meiner Idee, mit Herrn Kraus wegen seines Werkes in Verlags-Beziehungen zu kommen, gehört und sein Interesse qua Buchgemeinschaft / Gutenberggilde zum Ausdruck gebracht. Hier bestand vielleicht die Möglichkeit, die Gutenberg-Gilde mit einer Auflage von 30 000 Exemplaren und einem Honorar von 30 Pfg. pro Exemplar, die ich Herrn Kraus in ihrer Gänze zufließen lassen wollte, zu gewinnen und hierzu bot ich meine freundschaftliche Vermittlung ohne jedes persönliche materielle Interesse an.

Der Versuch, die Gutenberg-Gilde auf Grund ihres geäußerten Interesses nunmehr zu einer bindenden Bestellung festzulegen - den ich bald nach Rückkehr von meiner Reise unternahm - ist leider missglückt.

Es verblieb für mich dann nur die Möglichkeit, mit meinen Sozien über die Frage zu verhandeln, ob sie bereit seien, das Werk im Knaur-Verlag als Sonder-Publikation erscheinen zu lassen und es stand dieser Möglichkeit die Aussicht bessere Angebote besitze. Unter diesen Umständen bin ich selbstverständlich nicht mit viel Hoffnungen an die Besprechung mit meinen Sozien herangegangen, denn ich durfte kaum erwarten, dass sie im Falle einer Zusage auf eine Erhöhung des Honorars eingehen würden.

Meine Besprechung hat dann leider dazu geführt, dass meine Sozien das Werk auch nicht zur Publizierung als Einzel-Werk geeignet halten. Unter diesen Umständen war es mir natürlich nicht möglich, jene für beide Teile völlig unverbindliche Vorbesprechung, die wir hier in Berlin geführt haben, zu einem Vertrage auszubauen.

Ich darf in diesem Zusammenhang noch erwähnen, dass zweifellos die in Ihrem Briefe geäußerte Auffassung, ich hätte mich bei unserer Besprechung einseitig in vertragsbindender Form ausgesprochen, während Herrn Kraus ein unlimitiertes Rücktrittsrecht verblieben wäre, auf einen Irrtum beruhen muss. Mein Angebot konnte garnicht einseitig bindend für mich sein, da es ja, wie gesagt, abhängig von der Zustimmung meiner Sozien war.

B1. IV

TH. KNAUR NACHF. VERLAG
BERLIN W 50 - PRAGER STRASSE 14
VERLAGSSTADT-UND-LANDESBIBLIOTHEK - THEATRALPLATZ - KNAURVERLAG-BERLIN



VERLAGSSTADT-UND-LANDESBIBLIOTHEK - THEATRALPLATZ - KNAURVERLAG-BERLIN

TH. KNAUR NACHF. VERLAG

BERLIN W 50 · PRAGER STRASSE 14

FERNSPRECHER: B 4 BAVARIA 1413, 1414 · TELEGRAMM-ADRESSE: KNAURVERLAG-BERLIN

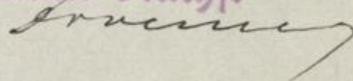
Blatt IV

Im übrigen aber wird heutzutage kein Verleger eine bindende Offerte abgeben, ohne eine kurze Frist für deren Gültigkeit zu bestimmen. Davon war aber zwischen uns nicht die Rede, sondern nur davon, meine Vorschläge in bindender Form schriftlich niederzulegen. Wäre mein Angebot bindend gewesen, so hätte es der schriftlichen Formulierung, um die Herr Kraus ausdrücklich bat, nicht bedurft, sondern nur einer schriftlichen Bestätigung von seiner Seite.

Ich hoffe, dass meine Ausführungen Sie, sehr geehrter Herr Doktor, und vor allen Dingen Ihren Klienten, für dessen Lebenswerk ich nach wie vor die grösste Bewunderung hege und für den einzutreten mir stets eine besondere Freude sein wird, davon überzeugt haben werden, dass nur ein Missverstehen unserer in Berlin am 17. Januar erfolgten Besprechungen durch Ihren Klienten zu der Kontroverse unserer letzten Briefe führen konnten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Th. Knaur Nachf.



3 X

TH. KNAUR NACHF. VERLAG
BERLIN W 50 · PRAGER STRASSE 14
PERKIN & CHERRY, 24 DAVARIA STR. 1414 · TEL. FORAM-ADRESSE · KNAURVERLAG-BERLIN



Knaur-Knauer Verlag
5. MRZ. 1930



1 Cg 110/30

Abschrift.

Th. Knaur Nachf. Verlag
Berlin W 50. Prager Strasse 14.

K/Dr/Di

Berlin, 4. März 1930.

Herrn
Rechtsanwalt Dr. Oskar Samek
Wien I
Schottenring 14



Sehr geehrter Herr Doktor,

ich komme heute zurück auf Ihr Schreiben vom 26. Febr., in dem Sie ausführlich Ihre Auffassung des Verlags-Projektes Kraus/Knaur darlegen.

Ich bitte Sie, überzeugt zu sein, dass ich Ihren Gedankengängen mit grösstem Interesse und allem Willen, Ihnen zu folgen, nachgegangen bin. Trotzdem ist es mir in Anbetracht meiner klaren Erinnerung an die Vorgänge leider nicht möglich, mich Ihren Ausführungen ohne weiteres anzuschliessen. Vor allem möchte ich betonen, dass es sich bei den in Ihrem Schreiben zu einem Complex zusammengefassten beiden Projekten

- A) Verlag von Kraus "Die letzten Tage der Menschheit" in einer Sonderausgabe des Knaur-Verlages
- B) Vermittlung eines Lizenzdruckes bei der Gutenberg-Gilde

um zwei vollkommen getrennte Unternehmungen handelt, welche erstem ich aus dem Standpunkt des Verlegers, welchem zweitem ich aus dem Standpunkt des amikalen Vermittlers gegenüberstand, ohne irgendwie die Absicht zu haben, aus dieser Vermittlung, die ich im Interesse des Herrn Kraus nach Möglichkeit fördern wollte, irgendwelchen materiellen Vorteil zu erzielen.

Im ersten Falle lagen die Dinge in der von Ihnen er-

wähnten Besprechung am 17. Januar ds. Js. so, dass ich Herrn Kraus in Gegenwart des Herrn Direktor Fischer, der Zeuge unserer gesamten Unterhandlungen gewesen ist, mitteilte, dass es mir leider nicht möglich gewesen sei, meine beiden Sozien für das Projekt einer Aufnahme seines schönen und wertvollen Werkes in unserer Standard-Serie zu gewinnen. Die besonderen Beweggründe, die meine Sozien bei dieser Ablehnung leiteten, haben Sie in Ihrem letzten Schreiben durchaus richtig wiedergegeben.

Um Herrn Kraus zu zeigen, wie hoch ich seine literarische Arbeit und sein Lebenswerk schätze, habe ich ihm in jener Besprechung am 17. Januar, in der ich ihm das Scheitern meines Versuches, das Werk für meine Standard-Serie zu gewinnen, mitteilen musste, erklärt, dass dadurch mein Interesse an seinem Werk keineswegs erloschen sei und ich weiter den Versuch machen wolle, meine Sozien für eine neue Form, nämlich für das Erscheinen des Werkes in einer Sonder-Ausgabe des Knauer-Verlages, zu interessieren. Ich habe diese Mitteilung Herrn Kraus selbstverständlich vor einer Besprechung mit meinen Sozien gemacht, da ich doch zunächst seine Einwilligung zu dieser so völlig neuen Form haben musste, ehe es überhaupt Sinn haben könnte, auf Grund dieser neuen Basis mit meinen Sozien zu verhandeln.

Herr Kraus hat meine Ausführungen mit Interesse angehört, hat jedoch in dem Augenblick, als ich ihm für den Fall eines Zustandekommens eines Vertrages ein Höchstthonorar von M 10 000.- = 10 Pfg. pro Band in Aussicht stellte, sofort einwerfend erklärt, dieses Gebot läge weit hinter zwei anderen Angeboten, die ihm vorlägen. Hierfür hat Herr Kraus sogleich die Zeugenschaft des Herrn Direktor Fischer angerufen.

Vollkommen unabhängig von dieser Vorbesprechung über die etwaige Möglichkeit eines Verlags-Abkommens erklärte ich

Herrn Kraus, um die Differenz zwischen der von mir gesehenen wirtschaftlichen Höchsteinnahme für ihn und den ihm vorliegenden besseren Vorschlägen von anderer Seite zu überbrücken, mich mit der Gutenberg-Gilde in Verbindung zu setzen und alles zu tun, um eine bisher unverbindliche Beziehung zu der Gutenberg-Gilde so auszubauen, dass sich von dort aus eine weitere Einnahme für ihn ergäbe.- Ein Vertreter der Gutenberg-Gilde hatte, wie Sie in Ihrem Schreiben richtig ausführen, gelegentlich eines Besuches bei mir von meiner Idee, mit Herrn Kraus wegen seines Werkes in Verlags-Beziehungen zu kommen, gehört und sein Interesse qua Buchgemeinschaft /Gutenberggilde zum Ausdruck gebracht. Hier bestand vielleicht die Möglichkeit, die Gutenberg-Gilde mit einer Auflage von 30 000 Exemplaren und einem Honorar von 30 Pfg. pro Exemplar, die ich Herrn Kraus in ihrer Gänze zufließen lassen wollte, zu gewinnen und hierzu bot ich meine freundschaftliche Vermittlung ohne jedes persönliche materielle Interesse an.

Der Versuch, die Gutenberg-Gilde auf Grund ihres geäußerten Interesses nunmehr zu einer bindenden Bestellung festzulegen - den ich bald nach Rückkehr von meiner Reise unternahm- ist leider missglückt.

Es verblieb für mich dann nur die Möglichkeit, mit meinen Sozien über die Frage zu verhandeln, ob sie bereit seien, das Werk im Knaur-Verlag als Sonder-Publikation erscheinen zu lassen und es stand dieser Möglichkeit die Äusserung des Herrn Kraus gegenüber, dass er schon wesentlich bessere Angebote besitze. Unter diesen Umständen bin ich selbstverständlich nicht mit viel Hoffnungen an die Besprechung mit meinen Sozien herangegangen, denn ich durfte kaum erwarten, dass sie im Falle einer Zusage auf eine Erhöhung des Honorars eingehen würden.



Meine Besprechung hat dann leider dazu geführt, dass meine Sozien das Werk auch nicht zur Publizierung als Einzelwerk geeignet halten. Unter diesen Umständen war es mir natürlich nicht möglich, jene für beide Teile völlig unverbindliche Vorbesprechung, die wir hier in Berlin geführt haben, zu einem Vertrag auszubauen.

Ich darf in diesem Zusammenhang noch erwähnen, dass zweifellos die in Ihrem Briefe geäußerte Auffassung, ich hätte mich bei unserer Besprechung einseitig in vertragsbindender Form ausgesprochen, während Herrn Kraus ein unlimitiertes Rücktrittsrecht verblieben wäre, auf einen Irrtum beruhen muss. Mein Angebot konnte garnicht einseitig bindend für mich sein, da es ja, wie gesagt, abhängig von der Zustimmung meiner Sozien war.

Im ubrigen aber wird heutzutage kein Verleger eine bindende Offerte abgeben, ohne eine kurze Frist für deren Gültigkeit zu bestimmen. Davon war aber zwischen uns nicht die Rede, sondern nur davon, meine Vorschläge in bindender Form schriftlich niederzulegen. Wäre mein Angebot bindend gewesen, so hätte es der schriftlichen Formulierung, um die Herr Kraus ausdrücklich bat, nicht bedurft, sondern nur einer schriftlichen Bestätigung von seiner Seite.

Ich hoffe, dass meine Ausführungen Sie, sehr geehrter Herr Doktor, und vor allen Dingen Ihren Klienten, für dessen Lebenswerk ich nach wie vor die grösste Bewunderung hege und für den einzutreten mir stets eine besondere Freude sein wird, davon überzeugt haben werden, dass nur ein Missverstehen unserer in Berlin am 17. Januar erfolgten Besprechungen durch Ihren Klienten zu der Kontroverse unserer letzten Briefe führen konnten.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Th. Knauer Nachf. Droener e.g.

4. FEB. 1931

Kraus
Knauer

Abschrift.

Th. Knaur Nachf. Verlag
Berlin W 50. Prager Strasse 14.

K/Dr/Di

Berlin, 4. März 1930.

Herrn
Rechtsanwalt Dr. Oskar S a m e k
W i e n I
Schottenring 14



Sehr geehrter Herr Doktor,

ich komme heute zurück auf Ihr Schreiben vom 26. Febr.,
in dem Sie ausführlich Ihre Auffassung des Verlags-Projektes
Kraus/Knaur darlegen.

Ich bitte Sie, überzeugt zu sein, dass ich Ihren Ge-
dankengängen mit grösstem Interesse und allem Willen, Ihnen zu
folgen, nachgegangen bin. Trotzdem ist es mir in Anbetracht
meiner klaren Erinnerung an die Vorgänge leider nicht möglich,
mich Ihren Ausführungen ohne weiteres anzuschliessen. Vor allem
möchte ich betonen, dass es sich bei den in Ihrem Schreiben zu
einem Complex zusammengefassten beiden Projekten

- A) Verlag von Kraus "Die letzten Tage der Menschheit"
in einer Sonderausgabe des Knaur-Verlages
- B) Vermittlung eines Lizenzdruckes bei der Gutenberg-
Gilde

um zwei vollkommen getrennte Unternehmungen handelt, welche
erstem ich aus dem Standpunkt des Verlegers, welchem zweitem ich
aus dem Standpunkt des amikalen Vermittlers gegenüberstand,
ohne irgendwie die Absicht zu haben, aus dieser Vermittlung,
die ich im Interesse des Herrn Kraus nach Möglichkeit fördern
wollte, irgendwelchen materiellen Vorteil zu erzielen.

Im ersten Falle lagen die Dinge in der von Ihnen er-

währten Besprechung am 17. Januar ds. Js. so, dass ich Herrn Kraus in Gegenwart des Herrn Direktor Fischer, der Zeuge unserer gesamten Unterhandlungen gewesen ist, mitteilte, dass es mir leider nicht möglich gewesen sei, meine beiden Sozien für das Projekt einer Aufnahme seines schönen und wertvollen Werkes in unserer Standard-Serie zu gewinnen. Die besonderen Beweggründe, die meine Sozien bei dieser Ablehnung leiteten, haben Sie in Ihrem letzten Schreiben durchaus richtig wiedergegeben.

Um Herrn Kraus zu zeigen, wie hoch ich seine literarische Arbeit und sein Lebenswerk schätze, habe ich ihm in jener Besprechung am 17. Januar, in der ich ihm das Scheitern meines Versuches, das Werk für meine Standard-Serie zu gewinnen, mitteilen musste, erklärt, dass dadurch mein Interesse an seinem Werk keineswegs erloschen sei und ich weiter den Versuch machen wolle, meine Sozien für eine neue Form, nämlich für das Erscheinen des Werkes in einer Sonder-Ausgabe des Knaur-Verlages, zu interessieren. Ich habe diese Mitteilung Herrn Kraus selbstverständlich vor einer Besprechung mit meinem Sozien gemacht, da ich doch zunächst seine Einwilligung zu dieser so völlig neuen Form haben musste, ehe es überhaupt Sinn haben könnte, auf Grund dieser neuen Basis mit meinen Sozien zu verhandeln.

Herr Kraus hat meine Ausführungen mit Interesse angehört, hat jedoch in dem Augenblick, als ich ihm für den Fall eines Zustandekommens eines Vertrages ein Höchstthonorar von RM 10 000.- = 10 Pfg. pro Band in Aussicht stellte, sofort einwerfend erklärt, dieses Gebot läge weit hinter zwei anderen Angeboten, die ihm vorlägen. Hierfür hat Herr Kraus sogleich die Zeugenschaft des Herrn Direktor Fischer angerufen.

Vollkommen unabhängig von dieser Vorbesprechung über die etwaige Möglichkeit eines Verlags-Abkommens erklärte ich

Meine Besprechung hat dann leider dazu geführt, dass
Herrn Kraus, um die Differenz zwischen der von mir gesehene[n]
wirtschaftlichen Höchsteinnahme für ihn und den ihm vorliegen-
den besseren Vorschlägen von anderer Seite zu überbrücken, mich
mit der Gutenberg-Gilde in Verbindung zu setzen und alles zu
tun, um eine bisher unverbindliche Beziehung zu der Gutenberg-
Gilde so auszubauen, dass sich von dort aus eine weitere Ein-
nahme für ihn ergäbe. - Ein Vertreter der Gutenberg-Gilde
hatte, wie Sie in Ihrem Schreiben richtig ausführen, gelegent-
lich eines Besuches bei mir von meiner Idee, mit Herrn Kraus
wegen seines Werkes in Verlags-Beziehungen zu kommen, gehört
und sein Interesse qua Buchgemeinschaft /Gutenberggilde zum
Ausdruck gebracht. Hier bestand vielleicht die Möglichkeit, die
Gutenberg-Gilde mit einer Auflage von 30 000 Exemplaren und
einem Honorar von 30 Pfg. pro Exemplar, die ich Herrn Kraus
in ihrer Gänze zufließen lassen wollte, zu gewinnen und hier-
zu bot ich meine freundschaftliche Vermittlung ohne jedes
persönliche materielle Interesse an.

Der Versuch, die Gutenberg-Gilde auf Grund ihres ge-
äußerten Interesses nunmehr zu einer bindenden Bestellung
festzulegen - den ich bald nach Rückkehr von meiner Reise
unternahm - ist leider missglückt.

Es verblieb für mich dann nur die Möglichkeit, mit
meinen Soziern über die Frage zu verhandeln, ob sie bereit seien,
das Werk im Knaur-Verlag als Sonder-Publikation erscheinen zu
lassen und es stand dieser Möglichkeit die Äusserung des Herrn
Kraus gegenüber, dass er schon wesentlich bessere Angebote be-
sitze. Unter diesen Umständen bin ich selbstverständlich nicht
mit viel Hoffnungen an die Besprechung mit meinen Soziern heran-
gegangen, denn ich durfte kaum erwarten, dass sie im Falle einer
Zusage auf eine Erhöhung des Honorars eingehen würden.



Meine Besprechung hat dann leider dazu geführt, dass meine Sozien das Werk auch nicht zur Publizierung als Einzelwerk geeignet halten. Unter diesen Umständen war es mir natürlich nicht möglich, jene für beide Teile völlig unverbindliche Vorbesprechung, die wir hier in Berlin geführt haben, zu einem Vertrag auszubauen.

Ich darf in diesem Zusammenhang noch erwähnen, dass zweifellos die in Ihrem Briefe geäußerte Auffassung, ich hätte mich bei unserer Besprechung einseitig in vertragsbindender Form ausgesprochen, während Herrn Kraus ein unlimitiertes Rücktrittsrecht verblieben wäre, auf einen Irrtum beruhen muss. Mein Angebot konnte garnicht einseitig bindend für mich sein, da es ja, wie gesagt, abhängig von der Zustimmung meiner Sozien war.

Im übrigen aber wird heutzutage kein Verleger eine bindende Offerte abgeben, ohne eine kurze Frist für deren Gültigkeit zu bestimmen. Davon war aber zwischen uns nicht die Rede, sondern nur davon, meine Vorschläge in bindender Form schriftlich niederzulegen. Wäre mein Angebot bindend gewesen, so hätte es der schriftlichen Formulierung, um die Herr Kraus ausdrücklich bat, nicht bedurft, sondern nur einer schriftlichen Bestätigung von seiner Seite.

Ich hoffe, dass meine Ausführungen Sie, sehr geehrter Herr Doktor, und vor allen Dingen Ihren Klienten, für dessen Lebenswerk ich nach wie vor die grösste Bewunderung hege und für den einzutreten mir stets eine besondere Freude sein wird, davon überzeugt haben werden, dass nur ein Missverstehen unserer in Berlin am 17. Januar erfolgten Besprechungen durch Ihren Klienten zu der Kontroverse unserer letzten Briefe führen konnten.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Th.Knauer Nachf. Droener e.g.

Dr. S/Fa.

6. März 1930.

Betrifft: Kraus-Knaur Verlag.

Herrn

Karl Kraus

Berlin.

Schiffbauerdamm.
Hotel Hermes.

Sehr verehrter Herr Kraus !

Das in Abschrift beiliegende Schreiben vom 4. März erhielt ich heute und bitte Sie um weitere Weisungen.



Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, dass Herr Droener, offenbar schon in der Absicht den Wert der Zeugenaussage des Herrn Fischer zu vermindern, den Satz eingefügt hat, dass Sie sogleich die Zeugenschaft des Herrn Direktor Fischer für die höheren beiden Angebote angerufen

gafre
Kraus-Knaur Verlag
haben.

exp. 6.3.1930.

Ich zeichne mit ergebenen Grüssen

1 Beilage.

1930

V. n.

1930
Kraus
Knaur



etr. Betr. Kraus-Knaur Verlag
exp. 6.3.1930.

Abschrift.

Dr. S/Fa.

Wien, am 6. März 1930.

Betrifft: Kraus-Knauer Verlag.

Herrn

K a r l K r a u s

B e r l i n .

Schiffbauerdamm.
Hotel Hermes.

Sehr verehrter Herr Kraus !

Das in Abschrift beiliegende Schreiben vom
4. März erhielt ich heute und bitte Sie um weitere Weisungen.

Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, dass
Herr Droener, offenbar schon in der Absicht den Wert der Zeugen-
aussage des Herrn Fischer zu vermindern, den Satz eingefügt hat,
dass Sie sogleich die Zeugenschaft des Herrn Direktor Fischer für
die höheren beiden Angebote angerufen haben.

Ich zeichne mit ergebenen Grüßen

Dr. Samek m.p.

Assoziiert

1933

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...



Abschrift.

Dr. S/Fa.

Wien, am 6. März 1930.

Betrifft: Kraus-Knauer Verlag.

Herrn

K a r l K r a u s

B e r l i n.

Schiffbauerdamm.
Hotel Hermes.

Sehr verehrter Herr Kraus !

Das in Abschrift beiliegende Schreiben vom
4. März erhielt ich heute und bitte Sie um weitere Weisungen.

Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, dass
Herr Droener, offenbar schon in der Absicht den Wert der Zeugen-
aussage des Herrn Fischer zu vermindern, den Satz eingefügt hat,
dass Sie sogleich die Zeugenschaft des Herrn Direktor Fischer für
die höheren beiden Angebote angerufen haben.

Ich zeichne mit ergebenen Grüßen

Dr. Samek m.p.



142/9 C 147-951 66/5062

THEATER AM SCHIFFBAUERDAMM

— DIREKTION: ERNST JOSEF AUFRICHT —

Büro: Amt Norden 1141
Kasse: Amt Norden 281

BERLIN NW6, den
4a Am Schiffbauerdamm

25.3.30.

Herrn

Dr. Oskar Samek,

W i e n
Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr Doktor !

In der Angelegenheit der Verhandlungen, die seinerzeit zwischen Herrn Karl Kraus und Herrn Droener vom Knaur-Verlag in meinem Beisein geführt wurden, erlaube ich mir, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Es fanden in meiner Gegenwart zwei Gespräche statt. Im ersten bezeigte Herr Droener sein brennendes Interesse an einer Volkspublikation der "Letzten Tage der Menschheit", sagte jedoch, er müsse noch einmal bei seinen Sozien hören, ob nicht entscheidende politische Widerstände da seien. Da Herr Kraus auf eine sofortige Entscheidung des Knaur-Verlages drängte, wurde für den nächsten Tag eine neue Unterredung vereinbart, bei der Herr Droener ausdrücklich erklärte, er habe nun die Sache geklärt und könne Herrn Kraus einen bindenden Vorschlag machen. Das Buch solle nicht in der geplanten Publikationsart erscheinen, (da das vielleicht durch die Tatsache der Zwangsabnahme dem Sortiment gegenüber nicht richtig gehandelt sei), sondern in einer anderen Auflagehöhe und unter Bedingungen, die von Herrn Droener Herrn Kraus detailliert und, wie er auf einen meiner absichtlich so gestellten Einwürfe erklärte, verbindlich angeboten wurden. Herr Droener sagte ferner, er müsse am gleichen Abend verreisen und könne das nunmehr mündlich gemachte Angebot erst in ca. 8 Tagen schriftlich vorlegen.



THEATER AM SOHNENFELD
DIREKTION: ERNST OBERAUFRICHT

Herr Kraus sollte dann nach Eintreffen des schriftlich fixierten Angebot innerhalb von 2 Tagen (Herr Droener sagte noch bereitwillig, es käme auf ein paar Tage nicht an) mitteilen, ob er bereit sei, das Angebot anzunehmen oder abzulehnen.

Bei dem Gespräch über die Abmachung betreffs Gutenberg-Gilde war ich nicht anwesend; ich kann deshalb darüber nichts Genaues aussagen. Ich hörte nur, wie Herr Droener beim Abschied sagte: "Die Gutenberg-Gilde will jedoch das Buch ohne Register haben." Dann sagte Herr Droener noch: "Ich schicke Ihnen also die Verträge".

Mit vorzüglicher Hochachtung

Heinrich Fiedler

Kraus
Kraus

142.10. - 142.20.

29. April 1930.

Dr. S/Pa.

Wien

Handelsgericht

30. APR. 1930

Uhr

Min.

Beilagen

An das

H a n d e l s g e r i c h t

W i e n .

Klagende Partei: Karl K r a u s, Schriftsteller in Wien
III., Hintere Zollamtsstrasse Nr. 3.

durch :

Beklagte Partei: Th. K n a u r Nachf. Verlag, Berlin W.50,
Pragerstrasse Nr. 14.

wegen Veröffentlichung und Zahlung
eines Betrages von Mark 10.000.--

Streitwert S 16.970.--

12fach
1 Subrik
1 Vollmacht
6 Beilagen.

K l a g e .

115,50

850,65



1930. 1. 15. 1930

Die klagende Partei stand mit der beklagten Partei wegen Veröffentlichung des Werkes der klagenden Partei "Die letzten Tage der Menschheit" in Verlagsvertragsverhandlungen, die ursprünglich durch Herrn Richard L a n y i, Wien I., Kärtnerstrasse Nr. 44 geführt wurden. Da die brieflichen Unterhandlungen nicht genügten, um den Vertrag abzuschliessen, fanden zirka Mitte Jänner 1930 zwei Unterredungen zwischen dem Gesellschafter der beklagten Firma, Herrn Droener, und der klagenden Partei statt. Bei der ersten Unterredung waren die Grundzüge des abzuschliessenden Vertrages bereits ins Klare gebracht worden und bei der zweiten Unterredung am 17. Jänner 1930 hat Herr Droener mit dem ausdrücklichen Hinweis darauf, dass er nunmehr mit seinen Soziern gesprochen habe, mit dem Kläger einen Verlagsvertrag folgenden Inhaltes geschlossen.

Das Werk des Klägers "Die letzten Tage der Menschheit" erscheint im Verlage der beklagten Partei in einer Auflagezahl von 100.000 Exemplaren im Herbst 1930. Auf Kosten des Verlages wird ein erklärendes Register angefertigt und hinzuge drückt werden. Als Honorar dafür waren Mark 10.000.-- vereinbart, die beim Erscheinen des Werkes zu bezahlen sind. Die beklagte Partei sollte nach Rückkehr des Herrn Droener aus München eine schriftliche Vertragsausfertigung einsenden und der Kläger ein unmittelbar nach Empfang auszuübendes Rücktrittsrecht haben. Gegenwärtig beim Abschlusse dieses Vertrages war Herr Direktor Heinrich F i s c h e r, Berlin NW 6, Theater am Schiffbauerdamm, Schiffbauerdamm 4 a.



Die beklagte Partei bestreitet nunmehr wahrheitswidrigerweise den Abschluss des Vertrages. Der Kläger erklärt von seinem Rücktrittsrecht keinen Gebrauch zu machen.

29. April 1930.

Beweis:

Korrespondenz, Direktor Heinrich
Fischer, Berlin NW 6, Theater am
Schiffbauerdamm, Schiffbauerdamm 4 a,
Parteienvernehmung.

Die klagende Partei stellt durch ihren
mit beiliegender Vollmacht ausgewiesenen Anwalt das Begehren
auf Fällung des

U r t e i l s:

die beklagte Partei ist schuldig, im Herbst 1930 das Werk
der klagenden Partei "Die letzten Tage der Menschheit" in
ihrem Verlag erscheinen zu lassen und den Betrag von Mark
10.000.-- am 1. Oktober 1930 zu bezahlen und die Prozesskosten
zu ersetzen, letztere binnen 14 Tagen, alles bei sonstiger
Zwangsvollstreckung.

Die Zuständigkeit des Wiener Gerichtes
grundet sich auf § 99 J.N. Die beklagte Partei hat bei ihrer
Wiener Auslieferungsstelle der Firma Leopold H e i d r i c h,
Buchhandlung, Verlag und Auslieferungsstellen I., Spiegel-
gasse 21 ein grosseres Guthaben.

Karl K r a u s.



Gumpel 18.-9.

4 p. 7. 11. -

Ans. Me - 50

Gumpel p. d.

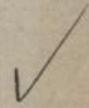
Prillayer 6. -

25.50



Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. Some words like 'Korrespondenz', 'Direktion', 'Verlag', and 'Anzahl' are partially visible.

~~Fischel~~ - Kram
Verlag
(Kram-)



102/110/120

29. April 1930.

Dr. S/Pa.

Handelsgericht Wien

Eingang am 30 APR. 1930 Uhr 11 Min.
Anzahl mit 6 Beilagen
Rubriken

An das

Handelsgericht

Wien.

Klagende Partei: Karl Kraus, Schriftsteller in Wien
III., Hintere Zollamtstrasse Nr. 3,

durch: **DR. OSKAR SAMEK**
RECHTSANWALT
Wien, I. Schottenring 14
Tel. U 25-2-62, U 25-2-25



Beklagte Partei: Th. K n r u r Nachf. Verlag, Berlin W. 50,
Fragersrasse Nr. 14.

wegen Veröffentlichung und Zahlung
eines Betrages von Mark 10.000.--

Streitwert S 16.970.--

2 fach
1 Rubrik
1 Vollmacht
6 Beilagen.

Handwritten notes in purple ink:
K. Kraus hat
Beklagte

K l a g e .

OSKAR SAMEK



WIEN I. A. 1929
K. U. POST-UND TELEGRAPHEN-AMT
K. U. POST-UND TELEGRAPHEN-AMT



Wittgenstein
sachliche
auf - 1/2 - 1/2
W

H. Alfred Seiller
J. Godinger S.

Klaus - Knaus
Verlag

6. MAI 1929

6/5. Ausf. Mke
3. —

9 1/2 h
Bei allen Eingaben ist nachstehende
Geschäftszahl anzugeben.

Geschäftszahl 1 Cg 110/30/1

Ladung zur ersten Tagsatzung.

28/V. 30

1.

Die Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung über diese Klage

wird auf den 28. Mai 1930 vorm. 9 1/2 Uhr bei diesem Ge-
richte, Zimmer Nr. Verhandlungssaal VIII anberaumt.

Gegen die Partei, die bei dieser Tagsatzung nicht erscheint, kann auf Antrag ein Versäumnisurteil erlassen werden; hierbei muß das auf den Gegenstand des Rechtsstreites bezügliche tatsächliche Vorbringen der erschienenen Partei, soweit es nicht durch die vorliegenden Beweise widerlegt wird, für wahr gehalten werden. Auf schriftliche Aufsätze, die die nicht erschienene Partei einwendet, wird kein Bedacht genommen.

Wenn keine der Parteien bei der Tagsatzung erscheint, tritt das Ruhen des Verfahrens ein.

Für den Fall, als die Rechtssache nicht bei der ersten Tagsatzung ihre Erledigung finden sollte, wird die beklagte Partei aufgefordert, spätestens bis zur Überreichung der Klagebeantwortung einen Rechtsanwalt als Vertreter für den Prozeß zu bestellen, widrigens die ohne Unterschrift eines Rechtsanwaltes überreichten Eingaben zurückgewiesen werden müßten und jede Tagsatzung, zu der die beklagte Partei ohne Rechtsanwalt erscheint, als versäumt gelten würde.

Handelsgericht Wien I., Riemergasse 7,
Abt. 1, am 2.5.1930.

Dr. Steiner
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Klagebeantwortung

ZPForm. Nr. 29 (Ladung auf Grund einer Klage eines oder mehrerer Kläger gegen einen Beklagten im Anwaltsprozesse,
§ 280 ZPO.)

6. MAI 1929

Kranz
Kranz



Dr. S/Pa.

24. Mai 1930.

Betrifft: Kraus-Knauer Verlag.

Herrn

Dr. Hermann Beer,
Rechtsanwalt
per Adresse Th. Knauer Buchf. Verlag

Berlin W.50.

Pragerstrasse Nr. 14.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Ich beziehe mich auf unsere telefonische Unterredung und teile Ihnen mit, dass Herr Kraus einer Austragung der Angelegenheit nur auf Basis der Veröffentlichung nähertreten würde und dass eventuelle Besprechungen nur über meine Person nach Rückkehr des Herrn Kraus aus Berlin, die zirka am 10. Juni 1930 erfolgen dürfte, möglich sind.

Ich ersuche Sie daher, ein Herantreten an Herrn Kraus in Berlin zu unterlassen und sich mit mir persönlich in Verbindung zu setzen.

Mit kollegialer Hochachtung

Dr. Hermann Beer

Pragerstrasse Nr. 14
Berlin W. 50

1930. 1. 1. 1930.
Kraus-Knauer Verlag



Betr. Kraus-Knauer Verlag.
exp. 24. 5. 1930.

✓

Dr. S/Fa.

28. Mai 1930.

Betrifft: Kraus-Knauer Nachf.
Verlag.

An den

Verlag "Die Fackel"

W i e n III.,

Hintere Zollamtsstr.3.

Bei der heutigen Tagsatzung hat der
Gegner Th.Knauer Nachf.Verlag örtliche und sachliche Unzu-
ständigkeit eingewendet und den Klagsanspruch bestritten.
Er ist durch Dr.Alfred Sciller, Rechtsanwalt in Wien I.,
Esslinggasse Nr.5 vertreten und es wurde ihm eine Frist
zur Klagebeantwortung bis inklusive 24.Juni 1930 bewilligt.

Ich ersuche Sie, dies Herrn Kraus zur
Kenntnis zu bringen und zeichne

hochachtungsvoll

Kraus-Knauer Nachf. 2108

28.5.30. 1930



Betr. Kraus-Knauer Verlag
exp. 28. 5. 1930.

✓



1 Cg 110/30

3

Handelsgericht

23. JUN 1930

An das

Handelsgericht,

Wien.



Klagende Partei: Karl Kraus, Schriftsteller in Wien

III., Hintere Zollamtsstraße Nr. 3

durch:

Dr. Oskar Samek,

Rechtsanwalt

Wien I., Schottenring 14

Beklagte Partei: Th. Knauer Nachf., Verlag, Berlin W. 50,

Pragerstraße 14,

durch:

Dr. Alfred Seiller,

Rechtsanwalt

Wien I., Esslinggasse 5

Alfred Seiller

wegen Veröffentlichung und

Zahlung eines Betrages von Mark 10.000.-

Streitwert S 16.970.-

A n t r a g

auf Verlängerung der Frist zur Erstattung der Klagebeantwortung.

2fach, 1 Rubrik.

Zur Erstattung der Klagebeantwortung wurde mir eine am 24. Juni 1930 endigende Frist erteilt.

Vor Ausgang dieser Frist sehe ich mich genötigt, um eine Verlängerung derselben um 4 Wochen anzusuchen.

Ich begründe dieses Ansuchen damit, daß die zur Erstattung der Information in Betracht kommende Person unserer Firma geschäftlich verreist war und die Erteilung der Information zu der Klagebeantwortung an unseren Anwalt natürlich nur schriftlich geschehen kann, was verschiedene Rückfragen notwendig macht.

Es war daher noch nicht möglich, unseren Anwalt in allen Punkten vollständig Information zu erteilen.

Dies erscheint aber in dem vorliegenden Falle umso wichtiger, als es sich für uns um eine äußerst schwerwiegende Angelegenheit handelt.

Ich stelle daher den

A n t r a g

mir zur Erstattung der Klagebeantwortung eine weitere Frist von 4 Wochen zu bewilligen.

Th. Knaur Nachf.



1 Cg 110/30
3

Beschluss.

In der Rechtssache der klagenden Partei Karl Kraus, Schriftsteller in Wien, III., gegen die beklagte Partei Th. Knaur Nfg. Verlag, Berlin, wegen Veröffentlichung u. Zahlung wird die Frist zur Erstattung der Klagebeantwortung bis incl. 14. Juli 1930 (3 Wochen) verlängert.

Handelsgericht Wien, Abt. 1, am 23. 6. 1930.

Dr. Steiner

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Rechtsakte:

Kraus-Knaur
Verlag
25. JUNI 1930



8.9.30
R^h

1 Cg 110/30

Handelsgericht Wien

Eingelangt am 11. JUL 1930 Uhr Min.
 fach mit Beilagen
 Rubriken.

An das

Handelsgericht,

Wien.

Klagende Partei: Karl Kraus, Schriftsteller in Wien
III., Hintere Zollamtsstraße Nr. 3

durch:

Dr. Oskar Samek,
Rechtsanwalt
Wien I., Schottenring 14

Beklagte Partei: Th. Knaur Nachf., Verlag,
Berlin W. 50, Pragerstrasse Nr. 14

durch:

Dr. Alfred Seidler,
Rechtsanwalt
Wien I., Eselingasse 5

Alfred Seidler

wegen Veröffentlichung und Zahlung eines

Betrages von Mark 10.000.-

Streitwert S 16.970.-



Klagebeantwortung.

Beschluss.
Die mündliche Streitverhandlung wird auf den
8. September 1930, 12 Uhr m. Saal VIII
angeordnet.
Handelsgericht Wien I., Riemergasse 7,
Abt. 1, am 11.7.1930.

2fach, 1 Rubrik.

Dr. Steiner
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Kanzlei:

Gegen die Klage 1 Cg 110/30/1 erstatten wir
in offenstehender Frist durch unseren ausgewiesenen Ver-
treter die nachstehende

Klagebeantwortung :

Die Klage behauptet, daß zwischen den Parteien
ein bindender Vertrag zu Stande gekommen sei, inhaltlich
dessen sich der beklagte Verlag durch seinen Gesellschafter
Herrn D r o e m e r verpflichtet habe, das Werk des Klägers
„Die letzten Tage der Menschheit“ in einer Auflagezahl von
100.000 Exemplaren im Herbst 1930 dergestalt erscheinen
zu lassen, daß auf Kosten des Verlages ein erklärendes Register
angefertigt und hinzugedruckt werden solle .

Ferner seien als Honorar RM 10.000.- vereinbart
worden, die beim Erscheinen des Werkes zu bezahlen gewesen
wären .

Es wird nun auf das Entschiedenste bestritten,
daß ein solcher Vertrag zwischen dem Herrn Kläger und dem
beklagten Verlage abgeschlossen worden sei. Es fanden viel-
mehr bloß Vertragsverhandlungen statt, die allenfalls zu
einem Abschluss eines Vertrages hätten führen können, tat-
sächlich aber nicht dazu geführt haben .

Wir bringen diesbezüglich Nachstehendes vor :

1.) Schon im vorigen Jahre fanden in Wien flüchtige
Unterhaltungen zwischen dem Herrn Kläger und Herrn Droemer
statt, bei denen Herr Droemer sein Interesse an dem Werke
des Klägers bekundete. Diese Unterhaltungen waren nur ganz
kurz und oberflächlich und hatten keine weiteren geschäftlichen
Besprechungen zur Folge .

Im Jänner dieses Jahres erhielt Herr Droemer von
dem gemeinsamen Geschäftsfreund ,Herrn Richard L a n y i ,

in Wien ein Telegramm nachstehenden Inhaltes :

"Erbitte Nachricht , wann eintreffet und ob prinzipiell entschlossen, da soeben anderer grosser Verlag, der schon vor Jahren herantrat, bereit ist, mit mir das Werk im Frühjahr herauszugeben ."

Dieses Telegramm beantwortete Herr Droemer mit seinem Schreiben vom 2. Jänner 1930, in dem er noch verschiedene Auskünfte von Herrn Lanyi verlangte und ferner betonte, daß er sich die Angelegenheit noch reiflich überlegen müsse, und ihm frei stellte, ein etwa von anderer Seite gestelltes Angebot anzunehmen .

In demselben Sinn schrieb Herr Droemer auch am 9. Jänner 1930 und schlug hierbei eine mündliche Besprechung vor, wobei er bemerkte , daß er dem Herrn Kläger jederzeit zur Verfügung stehe .

Beweismittel: Schreiben vom 2. Jänner 1930 Nr. 1 und vom 9. Jänner 1930 Nr. 2 ; Vernehmung der Parteien .

2.) Daraufhin kam der Herr Kläger im Jänner 1930 nach Berlin. Es wurde eine Zusammenkunft in dem Berliner Weinrestaurant Kempinski verabredet. Zu dieser Zusammenkunft erschien Herr Droemer und fand bereits den Herrn Kläger und den in der Klage genannten Herrn Direktor Heinrich F i s c h e r anwesend.

Bei dieser Zusammenkunft erklärte Herr Droemer , daß er mit seinen Socien nicht ins Einvernehmen wegen des Werkes käme, daß diese sehr viele Bedenken hätten und daß auch er nicht recht wüßte, so sehr er sich auch für das Werk interessiere, ob es für seinen Verlag annehmbar sei.

Zu eingehenden Besprechungen kam es bei dieser Zusammenkunft nicht . Man trennte sich schließlich und Herr Droemer erklärte, daß er mit seinen Socien erst nocheinmal den Fall überlegen müsse .



Es wurde eine Zusammenkunft für den nächsten Tag vereinbart .

Beweismittel: Vernehmung der Parteien .

3.) Am nächsten Tage trafen sich der Herr Kläger und Herr Droemer wieder bei Kempinski und unterhielten sich zunächst allein miteinander. Hierbei wurde folgendes besprochen:

Es sei ausgeschlossen, daß das Werk des Herrn Klägers etwa in der Standard-Serie des beklagten Verlages erscheine, da es ganz aus dem Rahmen dieser Serie herausfalle und außerdem eine Reihe von Werken in dieser Serie erscheinen, die sich mit dem Werke des Herrn Klägers absolut nicht verträgen .

Herr Droemer wolle aber den Versuch machen, seine Socien für eine neue Form, nämlich für das Erscheinen des Werkes in einer Sonderausgabe des Verlages zu interessieren.

Diese Mitteilungen machte Herr Droemer vor einer festen Abrede mit seinen Socien, da er doch zunächst die Einwilligung des Herrn Klägers zu dieser völlig neuen Form haben mußte, bevor er die definitive Zustimmung seiner Socien einholen konnte.

Herr Droemer sagte ferner, daß der Herr Kläger, wenn es zu der neuen Form des Erscheinens seines Werkes in dem beklagten Verlage komme, ein Honorar von 10.000 Mark erhalten sollte, als Voraushonorierung für eine Auflage von 100.000 Stück unter Zugrundelegung eines Preises von 10 Pfg. pro Stück, wobei der Herr Kläger unter Berufung auf den inzwischen hinzugekommenen Herrn Direktor Heinrich Fischer einwarf, daß er weit höhere Angebote hätte.

Es wurde dann noch davon gesprochen, eventuell die Gutenberg-Gilde zu veranlassen, sich mit 30.000 Exemplaren zu beteiligen und hierfür 30 Pfg. pro Exemplar an den Herrn Kläger zu zahlen .



Nachdem noch, wie es bei solchen Gelegenheiten geht, viel hin und her gesprochen worden war, trennte man sich mit folgendem Ergebnis :

Herr Droemer erklärte, daß er jetzt nach München fahren müsse. Hierauf erwiderte der Herr Kläger: „Nun es ist gut, Herr Droemer, wenn Sie alsdann zurückkommen, schicken Sie mir alles schriftlich zu und dann werde ich sehen, ob ich Ihre Vorschläge annehmen kann und wie wir miteinander einig werden können .“

Beweismittel: Herr Direktor Heinrich F i s c h e r als Zeuge. Vernehmung der Parteien .

4.) Wie sich aus der vorstehenden Darstellung ergibt, kann von dem Abschluss eines Verlagsvertrages oder von einer von Herrn Droemer für unseren Verlag bindend abgegebenen Offerte, die nur der Annahme oder der Ablehnung des Herrn Klägers bedurft hätte, nicht die Rede sein .

Auch die zweite Besprechung bei Kempinski hatte den typischen Charakter von Vertragsverhandlungen, die zur Vorbereitung des eigentlich abzuschliessenden Vertrages dienen sollen . Der Abschluss war in der Weise gedacht, daß wir auf Grund der gepflegten Verhandlungen nunmehr ein schriftliches Offert an den Herrn Kläger stellen sollten, über dessen Annahme oder Ablehnung sich der Herr Kläger innerhalb der von uns in dem Offert allenfalls gestellten Frist zu erklären hatte .

Daß es sich nur um Vorverhandlungen und nicht um den Vertragsabschluss selbst handelte, geht auch daraus hervor, daß viele Punkte nicht besprochen worden waren, die üblicher Weise in dem Verlagsvertrage geregelt werden und auch in dem vorliegenden Falle hätten geregelt werden müssen. So war noch nicht besprochen worden, was mit den



bereits erschienenen Werken (Auflagen, Exemplaren) geschehen solle, in welchem Einband das Werk zu erscheinen habe, in welchem Druck, in welcher äußerer Ausstattung, wie die Anpreisung des Werkes zu geschehen habe und dergl. mehr .

Beweismittel: Vernehmung der Parteien.

5.) Wie sich aus den Angaben der Klage selbst ergibt, war die schriftliche Errichtung des Vertrages in Aussicht genommen worden. Diese hätte darin bestanden, daß wir ein schriftlich vollkommen ausgearbeitetes Offert an den Herrn Kläger gesandt hätten und dieser dann das Offert schriftlich anzunehmen oder abzulehnen gehabt hätte.

Da es nun nicht zu dieser schriftlichen Errichtung gekommen ist, so ist der Vertrag auch von Gesetzeswegen als nicht geschlossen anzusehen, wie sich aus folgendem ergibt :

Der Herr Kläger behauptet, daß der Verlagsvertrag in Berlin abgeschlossen worden sei. Da also das Rechtsgeschäft, wenn überhaupt, so in Berlin getätigt worden ist, wir vom Standpunkt Oesterreichs Ausländer, der Herr Kläger aber Inländer ist, so ist das Rechtsgeschäft nach den Gesetzen des Ortes, wo das Geschäft abgeschlossen worden ist, also nach dem deutschen bürgerlichen Gesetzbuch zu beurteilen (§ 37 a. b. G. B.) .

Dieses bestimmt aber in § 154 folgendes :

"Solange nicht die Parteien sich über alle Punkte des Vertrages geeinigt haben, über die nach der Erklärung auch nur einer Partei eine Vereinbarung getroffen werden soll, so ist im Zweifel der Vertrag nicht geschlossen . Die Verständigung über einzelne Punkte ist auch dann nicht bindend, wenn eine Aufzeichnung stattgefunden hat .

Ist eine Beurkundung des beabsichtigten Vertrages verabredet worden, so ist im Zweifel der Vertrag nicht geschlossen, bis die Beurkundung erfolgt ist."

Diese gesetzliche Vermutung hat in dem vorliegenden Falle deshalb Anwendung zu finden, weil zu mindesten ein Zweifel besteht, ob uns die Besprechung trotz Verabredung der Beurkundung schon endgültig binden sollte. Dieser Zweifel läge nur dann nicht vor, wenn ausdrücklich erklärt worden wäre, daß wir schon jetzt gebunden sein wollen.

Eine solche Erklärung wurde aber von Herrn Droemer nicht abgegeben.

Auch innere Gründe sprechen dagegen, daß Herr Droemer den in Rede stehenden Verlagsvertrag mündlich abgeschlossen hat. Handelte es sich ja doch nicht um einen unbedeutenden Verlagsvertrag, sondern um einen Vertrag, der uns wegen der ganz ungewöhnlich hohen Auflagezahl von 100.000 Exemplaren ein großes finanzielles Risiko aufbürdete und daher in allen Punkten genau bestimmt sein mußte.

Ein solcher Vertrag pflegt aber von Kaufleuten nicht anders als schriftlich abgeschlossen zu werden. Der schriftliche Abschluss ist umso notwendiger, als sich ja bekanntermassen selbst dann, wenn alles eingehend mündlich besprochen worden ist, bei der schriftlichen Formulierung immer wieder herausstellt, daß die Parteien manche wichtige Punkte verschieden aufgefaßt haben.

Zu demselben Ergebnisse wie der § 154 des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches führt auch die Anwendung des österreichischen Rechtes (§ 884 a. b. G. B.).

Wir stellen daher den

A n t r a g

auf kostenpflichtige Abweisung der Klage .

Th. Kneur Nachf .



6 S Stempel

1 Cg 110/30

Handelsgericht Wien
eingel. 11. Juli 1930.

An das



Handelsgericht,

Wien.

Klagende Partei: Karl Kraus, Schriftsteller in Wien III.
Hintere Zollamtsstrasse Nr. 3

durch:

Dr. Oskar Samsek,
Rechtsanwalt,
Wien I. Schottenring 14.

Beklagte Partei: Th. Knaur Nachf., Verlag, Berlin W.50,
Pragerstrasse Nr. 14

durch:

Dr. Alfred Seiler,
Rechtsanwalt
Wien I. Esslinggasse 5,
Dr. Alfred Seiler m.p.

wegen Veröffentlichung und Zahlung eines

Betrages von Mark 10.000.--

Streitwert S 16.970.--

Klagebeantwortung:

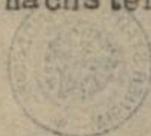
2 fach 1 Abrik.

Beschluss:

Die mündliche Streitverhandlung wird auf
den 8. September 1930, 12 Uhr m. Saal VIII
angeordnet.
Handelsgericht Wien I. Kiemergasse 7
Abt. I am 11. 7. 1930

Dr. Steiner
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Kanzleileiger:
unl. Unterschrift.

Gegen die Klage 1 Cg 110/30/1 erstatten wir
in offenstehender Frist durch unseren ausgewiesenen Vertreter
die nachstehende



Klagebeantwortung:

Die Klage behauptet, dass zwischen den Parteien
ein bindender Vertrag zu Stande gekommen sei, inhaltlich dessen
sich der beklagte Verlag durch seinen Gesellschafter Herrn
D r o e m e r verpflichtet habe, das Werk des Klägers "Die
letzten Tage der Menschheit" in einer Auflagezahl von 100.000
Exemplaren im Herbst 1930 dergestalt erscheinen zu lassen, dass
auf Kosten des Verlages ein erklärendes Register angefertigt
und hinzugedruckt werden solle.

Ferner seien als Honorar RM 10.000.- verein-
bart worden, die beim Erscheinen des Werkes zu bezahlen gewesen
wären.

Es wird nun auf das Entschiedenste bestritten,
dass ein solcher Vertrag zwischen dem Herrn Kläger und dem be-
klagten Verlage abgeschlossen worden sei. Es fanden vielmehr
bloss Vertragsverhandlungen statt, die allenfalls zu einem Ab-
schluss dieses Vertrages hätten führen können, tatsächlich aber
nicht dazu geführt haben.

Wir bringen diesbezüglich Nachstehendes vor:

1.) Schon im vorigen Jahre fanden in Wien flüchtige
Unterhandlungen zwischen dem Herrn Kläger und Herrn Droemer statt,
bei denen Herr Droemer sein Interesse an dem Werke des Klägers
bekundete. Diese Unterhandlungen waren nur ganz kurz und ober-
flächlich und hatten keine weiteren geschäftlichen Besprechungen
zur Folge.

Im Jänner dieses Jahres erhielt Herr Droemer von dem gemeinsamen Geschäftsfreund, Herrn Richard Lanyi, in Wien ein Telegramm nachstehenden Inhaltes:

"Erbitte Nachricht, wann eintreffet und ob prinzipiell entschlossen, da soeben anderer grosser Verlag, der schon vor Jahren herantrat, bereit ist, mit mir das Werk im Frühjahr herauszugeben."



Dieses Telegramm beantwortete Herr Droemer mit seinem Schreiben vom 2. Jänner 1930, in dem er noch verschiedene Auskünfte von Herrn Lanyi verlangte und ferner betonte, dass er sich die Angelegenheit noch reiflich überlegen müsse, und ihm frei stellte, ein etwa von anderer Seite gestelltes Angebot anzunehmen.

In demselben Sinne schrieb Herr Droemer auch am 9. Jänner 1930 und schlug hierbei eine mündliche Besprechung vor, wobei er bemerkte, dass er dem Herrn Kläger jederzeit zur Verfügung stehe.

Beweismittel: Schreiben vom 2. Jänner 1930 Nr. 1 und vom 9. Jänner 1930 Nr. 2; Vernehmung der Parteien.
2.)

Daraufhin kam der Herr Kläger im Jänner 1930 nach Berlin. Es wurde eine Zusammenkunft in dem Berliner Weinrestaurant Kempinski verabredet. Zu dieser Zusammenkunft erschienen Herr Droemer und fand bereits den Herrn Kläger und den in der Klage genannten Herrn Direktor Heinrich Fischer anwesend.

Bei dieser Zusammenkunft erklärte Herr Droemer, dass er mit seinen Socien nicht ins Einvernehmen wegen des Werkes käme, dass diese sehr viele Bedenken hätten und dass auch er nicht recht wüsste, so sehr er sich auch für das Werk interessiere, ob es für seinen Verlag annehmbar sei.

Zu eingehenden Besprechungen kam es bei dieser Zusammenkunft nicht. Man trennte sich schliesslich und Herr Droemer erklärte, dass er mit seinen Socien erst noch einmal den Fall überlegen müsse.

Es wurde eine Zusammenkunft für den nächsten Tag vereinbart.

Beweismittel: Vernehmung der Parteien.

3.) Am nächsten Tage trafen sich der Herr Kläger und Herr Droemer wieder bei Kempinski und unterhielten sich zunächst allein miteinander. Hierbei wurde folgendes besprochen:

Es sei ausgeschlossen, dass das Werk des Herrn Klägers etwa in der Standard-Serie des beklagten Verlages erscheine, da es ganz aus dem Rahmen dieser Serie herausfalle und ausserdem eine Reihe von Werken in dieser Serie erscheine, die sich mit dem Werke des Herrn Klägers absolut nicht vertrügen.

Herr Droemer wolle aber den Versuch machen, seine Socien für eine neue Form, nämlich für das Erscheinen des Werkes in einer Sonderausgabe des Verlages zu interessieren.

Diese Mitteilungen machte Herr Droemer vor einer festen Abrede mit seinen Socien, da er doch zunächst die Einwilligung des Herrn Klägers zu dieser völlig neuen Form haben musste, bevor er die definitive Zustimmung seiner Socien einholen konnte.

Herr Droemer sagte ferner, dass der Herr Kläger, wenn es zu der neuen Form des Erscheinens seines Werkes in dem beklagten Verlage komme, ein Honorar von 10.000 Mark erhalten sollte, als Voraushonorierung für eine Auflage von 100.000 Stück unter Zugrundelegung eines Preises von 10 Pfg. pro Stück, wobei der Herr Kläger unter Berufung auf den inzwischen hinzugekommenen Herrn Direktor Heinrich Fischer einwarf, dass er weit höhere Angebote hätte.

Es wurde dann noch davon gesprochen, eventuell die Gutenberg-Gilde zu veranlassen, sich mit 30.000 Exemplaren zu beteiligen und hierfür 30 Pfg. pro Exemplar an den Herrn Kläger zu zahlen.

Nachdem noch, wie es bei solchen Gelegenheiten geht, viel hin und her gesprochen worden war, trennte man sich mit folgendem Ergebnis:

Herr Droemer erklärte, dass er jetzt nach München fahren müsse. Hierauf erwiderte der Herr Kläger: Nun es ist gut, Herr Droemer, wenn Sie alsdann zurückkommen, schicken Sie mir alles schriftlich zu und dann werde ich sehen, ob ich Ihre Vorschläge annehmen kann und wie wir miteinander einig werden können.
Beweismittel: Herr Direktor Heinrich Fischer als Zeuge.
Vernehmung der Parteien.

4.) Wie sich aus der vorstehenden Darstellung ergibt, kann von dem Abschluss eines Verlagsvertrages oder von einer von Herrn Droemer für unseren Verlag bindend abgegebenen Offerte, die nur der Annahme oder der Ablehnung des Herrn Klägers bedurft hätte, nicht die Rede sein.

Auch die zweite Besprechung bei Kempinski hatte den typischen Charakter von Vertragsverhandlungen, die zur Vorbereitung des eigentlich abzuschliessenden Vertrages dienen sollen. Der Abschluss war in der Weise gedacht, dass wir auf Grund der gepflogenen Verhandlungen nunmehr ein schriftliches Offert an den Herrn Kläger stellen sollten, über dessen Annahme oder Ablehnung sich der Herr Kläger innerhalb der von uns in dem Offert allenfalls gestellten Frist zu erklären hatte.

Dass es sich nur um Vorverhandlungen und nicht um den Vertragsabschluss selbst handelte, geht auch daraus hervor, dass viele Punkte nicht besprochen worden waren, die üblicher Weise in dem Verlagsvertrage geregelt werden und auch in dem vorliegenden



Fälle hätten geregelt werden müssen. So war noch nicht besprochen worden, was mit den bereits erschienenen Werken (Auflagen, Exemplaren) geschehen solle, in welchem Einband das Werk zu erscheinen habe, in welchem Druck, in welcher äusserer Ausstattung, wie die Anpreisung des Werkes zu geschehen habe und dergl. mehr.

Beweismittel: Vernehmung der Parteien.

5.) Wie sich aus den Angaben der Klage selbst ergibt, war die schriftliche Errichtung des Vertrages in Aussicht genommen worden. Diese hätte darin bestanden, dass wir ein schriftlich vollkommen ausgearbeitetes Offert an den Herrn Kläger gesandt hätten und dieser dann das Offert schriftlich anzunehmen oder abzulehnen gehabt hätte.

Da es nun nicht zu dieser schriftlichen Errichtung gekommen ist, so ist der Vertrag auch von Gesetzeswegen als nicht geschlossen anzusehen, wie sich aus Folgendem ergibt:

Der Herr Kläger behauptet, dass der Verlagsvertrag in Berlin abgeschlossen worden sei. Da also das Rechtsgeschäft, wenn überhaupt, so in Berlin getätigt worden ist, wir vom Standpunkt Oesterreichs Ausländer, der Herr Kläger aber Inländer ist, so ist das Rechtsgeschäft nach den Gesetzen des Ortes, wo das Geschäft abgeschlossen worden ist, also nach dem deutschen bürgerlichen Gesetzbuch zu beurteilen. (§ 37 a. b. G. B.).

Dieses bestimmt aber in § 154 folgendes:

"Solange nicht die Parteien sich über alle Punkte des Vertrages geeinigt haben, über die nach der Erklärung auch nur einer Partei eine Vereinbarung getroffen werden soll, so ist im Zweifel der Vertrag nicht geschlossen. Die Verständigung über einzelne Punkte ist auch dann nicht bindend, wenn eine Aufzeichnung stattgefunden hat.

Ist eine Beurkundung des beabsichtigten Vertrages verabredet worden, so ist im Zweifel der Vertrag nicht geschlossen, bis die Beurkundung erfolgt ist."

Diese gesetzliche Vermutung hat in dem vorliegenden Falle Anwendung zu finden, weil zu mindesten ein Zweifel besteht, ob uns die Besprechung trotz Verabredung der Beurkundung schon endgiltig binden sollte. Dieser Zweifel läge nur dann nicht vor, wenn ausdrücklich erklärt worden wäre, dass wir schon jetzt gebunden sein wollen.

Eine solche Erklärung wurde aber von Herrn Droemer nicht abgegeben.

Auch innere Gründe sprechen dagegen, dass Herr Droemer den in Rede stehenden Verlagsvertrag mündlich abgeschlossen hat. Handelte es sich ja doch nicht um einen unbedeutenden Verlagsvertrag, sondern um einen Vertrag, der uns wegen der ganz ungewöhnlich hohen Auflagezahl von 100.000 Exemplaren ein grosses finanzielles Risiko aufbürdete und daher in allen Punkten genau bestimmt sein musste.

Ein solcher Vertrag pflegt aber von Kaufleuten nicht anders als schriftlich abgeschlossen zu werden. Der schriftliche Abschluss ist umso notwendiger, als sich ja bekanntermassen selbst dann, wenn alles eingehend mündlich besprochen worden ist, bei der schriftlichen Formulierung immer wieder herausstellt, dass die Parteien manche wichtige Punkte verschieden aufgefasst haben.

Zu demselben Ergebnisse wie der § 154 des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches führt auch die Anwendung des österreichischen Rechtes (§ 884 a. b. G. B.).

Wir stellen daher den

A n t r a g

auf kostenpflichtige Abweisung der Klage.

Th. Knauer Nachf.



6 S Stempel



1 Og 110/30

Handelsgericht Wien
eingel. 11. Juli 1930.

An das

Handelsgericht,

Wien.

Klagende Partei: Karl Kraus, Schriftsteller in Wien III.
Hintere Zollamtstrasse Nr. 3

durch:

Dr. Oskar Samek,

Rechtsanwalt,

Wien I. Schottenring 14.

Beklagte Partei: Th. Knaur Nachf., Verlag, Berlin W.50,
Pragerstrasse Nr. 14

durch:

Dr. Alfred Seiler,

Rechtsanwalt

Wien I. Esslinggasse 5.

Dr. Alfred Seiler m.p.

wegen Veröffentlichung und Zahlung eines

Betrages von Mark 10.000.--

Streitwert S 16.970.--

Klagebeantwortung:

2 fach 1 Subrik.

Beschluss:

Die mündliche Streitverhandlung wird auf
den 8. September 1930, 12 Uhr m. Saal VIII
angeordnet.

Handelsgericht Wien I. Hiemergasse 7

Abt. I am 11. 7. 1930

Dr. Steiner
Für die Richtigkeit der Ausfertigung der Kanzleileiger:
unl. Unterschrift.

Gegen die Klage 1 Cg 110/30/1 erstatten wir
in offenstehender Frist durch unseren ausgewiesenen Vertreter
die nachstehende

Klagebeantwortung:

Die Klage behauptet, dass zwischen den Parteien
ein bindender Vertrag zu Stande gekommen sei, inhaltlich dessen
sich der beklagte Verlag durch seinen Gesellschafter Herrn
D r o e m e r verpflichtet haben das Werk des Klägers "Die
letzten Tage der Menschheit" in einer Auflagezahl von 100.000
Exemplaren im Herbst 1930 dergestalt erscheinen zu lassen, dass
auf Kosten des Verlages ein erklärendes Register angefertigt
und hinzugedruckt werden solle.

Ferner seien als Honorar RM 10.000.- verein-
bart worden, die beim Erscheinen des Werkes zu bezahlen gewesen
wären.

Es wird nun auf das Entschiedenste bestritten,
dass ein solcher Vertrag zwischen dem Herrn Kläger und dem be-
klagten Verlage abgeschlossen worden sei. Es fanden vielmehr
bloss Vertragsverhandlungen statt, die allenfalls zu einem Ab-
schluss dieses Vertrages hätten führen können, tatsächlich aber
nicht dazu geführt haben.

Wir bringen diesbezüglich Nachstehendes vor:

1.) Schon im vorigen Jahre fanden in Wien flüchtige
Unterhandlungen zwischen dem Herrn Kläger und Herrn Droemer statt,
bei denen Herr Droemer sein Interesse an dem Werke des Klägers
bekundete. Diese Unterhandlungen waren nur ganz kurz und ober-
flächlich und hatten keine weiteren geschäftlichen Besprechungen
zur Folge.

Im Jänner dieses Jahres erhielt Herr Droemer vom dem gemeinsamen Geschäftsfreund, Herrn Richard Lanyi, in Wien ein Telegramm nachstehenden Inhaltes:

"Erbitte Nachricht, wann eintreffet und ob prinzipiell entschlossen, da soeben anderer grosser Verlag, der schon vor Jahren herantrat, bereit ist, mit mir das Werk im Frühjahr herauszugeben."

Dieses Telegramm beantwortete Herr Droemer mit seinem Schreiben vom 2. Jänner 1930, in dem er noch verschiedene Auskünfte von Herrn Lanyi verlangte und ferner betonte, dass er sich die Angelegenheit noch reiflich überlegen müsse, und ihm frei stellte, ein etwa von anderer Seite gestelltes Angebot anzunehmen.

In demselben Sinne schrieb Herr Droemer auch am 9. Jänner 1930 und schlug hierbei eine mündliche Besprechung vor, wobei er bemerkte, dass er dem Herrn Kläger jederzeit zur Verfügung stehe.

Beweismittel:

Schreiben vom 2. Jänner 1930 Nr. 1 und vom

9. Jänner 1930 Nr. 2; Vernehmung der Parteien.

2.)

Daraufhin kam der Herr Kläger im Jänner 1930 nach Berlin. Es wurde eine Zusammenkunft in dem Berliner Weinrestaurant Kempinski verabredet. Zu dieser Zusammenkunft erschien Herr Droemer und fand bereits den Herrn Kläger und den in der Klage genannten Herrn Direktor Heinrich Fischer anwesend.

Bei dieser Zusammenkunft erklärte Herr Droemer, dass er mit seinen Socien nicht ins Einvernehmen wegen des Werkes käme, dass diese sehr viele Bedenken hätten und dass auch er nicht recht wüsste, so sehr er sich auch für das Werk interessiere, ob es für seinen Verlag annehmbar sei.



Zu eingehenden Besprechungen kam es bei dieser Zusammenkunft nicht. Man trennte sich schliesslich und Herr Droemer erklärte, dass er mit seinen Socien erst noch einmal den Fall überlegen müsse.

Es wurde eine Zusammenkunft für den nächsten Tag vereinbart.

Beweismittel: Vernehmung der Parteien.

3.) Am nächsten Tage trafen sich der Herr Kläger und Herr Droemer wieder bei Kempinski und unterhielten sich zunächst allein miteinander. Hierbei wurde folgendes besprochen:

Es sei ausgeschlossen, dass das Werk des Herrn Klägers etwa in der Standard-Serie des beklagten Verlages erscheine, da es ganz aus dem Rahmen dieser Serie herausfalle und ausserdem eine Reihe von Werken in dieser Serie erscheine, die sich mit dem Werke des Herrn Klägers absolut nicht vertrügen.

Herr Droemer wolle aber den Versuch machen, seine Socien für eine neue Form, nämlich für das Erscheinen des Werkes in einer Sonderausgabe des Verlages zu interessieren.

Diese Mitteilungen machte Herr Droemer vor einer festen Abrede mit seinen Socien, da er doch zunächst die Einwilligung des Herrn Klägers zu dieser völlig neuen Form haben musste, bevor er die definitive Zustimmung seiner Socien einholen konnte.

Herr Droemer sagte ferner, dass der Herr Kläger, wenn es zu der neuen Form des Erscheinens seines Werkes in dem beklagten Verlage komme, ein Honorar von 10.000 Mark erhalten sollte, als Vorschuhonorierung für eine Auflage von 100.000 Stück unter Zugrundelegung eines Preises von 10 Pfg. pro Stück, wobei der Herr Kläger unter Berufung auf den inzwischen hinzugekommenen Herrn Direktor Heinrich Fischer einwarf, dass er weit höhere Angebote hätte.

Es wurde dann noch davon gesprochen, eventuell die Gutenberg-Gilde zu veranlassen, sich mit 30.000 Exemplaren zu beteiligen und hierfür 30 Pfg. pro Exemplar an den Herrn Kläger zu zahlen.

Nachdem noch, wie es bei solchen Gelegenheiten geht, viel hin und her gesprochen worden war, trennte man sich mit folgendem Ergebnis:

Herr Droemer erklärte, dass er jetzt nach München fahren müsse. Hierauf erwiderte der Herr Kläger: Nun es ist gut, Herr Droemer, wenn Sie alsdann zurückkommen, schicken Sie mir alles schriftlich zu und dann werde ich sehen, ob ich Ihre Vorschläge annehmen kann und wie wir miteinander einig werden können.
Beweismittel: Herr Direktor Heinrich Fischer als Zeuge.
Vernehmung der Parteien.

4.) Wie sich aus der vorstehenden Darstellung ergibt, kann von dem Abschluss eines Verlagsvertrages oder von einer von Herrn Droemer für unseren Verlag bindend abgegebenen Offerte, die nur der Annahme oder der Ablehnung des Herrn Klägers bedurft hätte, nicht die Rede sein.

Auch die zweite Besprechung bei Kempinski hatte den typischen Charakter von Vertragsverhandlungen, die zur Vorbereitung des eigentlich abzuschliessenden Vertrages dienen sollen. Der Abschluss war in der Weise gedacht, dass wir auf Grund der gepflogenen Verhandlungen nunmehr ein schriftliches Offert an den Herrn Kläger stellen sollten, über dessen Annahme oder Ablehnung sich der Herr Kläger innerhalb der von uns in dem Offert allenfalls gestellten Frist zu erklären hatte.

Dass es sich nur um Vorverhandlungen und nicht um den Vertragsabschluss selbst handelte, geht auch daraus hervor, dass viele Punkte nicht besprochen worden waren, die üblicher Weise in dem Verlagsvertrages geregelt werden und auch in dem vorliegenden



Fälle hätten geregelt werden müssen. So war noch nicht besprochen worden, was mit den bereits erschienenen Werken (Auflagen, Exemplaren) geschehen solle, in welchem Einband das Werk zu erscheinen habe, in welchem Druck, in welcher äusserer Ausstattung, wie die Anpreisung des Werkes zu geschehen habe und dergl. mehr.

Beweismittel: Vernehmung der Parteien.

5.) Wie sich aus den Angaben der Klage selbst ergibt, war die schriftliche Errichtung des Vertrages in Aussicht genommen worden. Diese hätte darin bestanden, dass wir ein schriftlich vollkommen ausgearbeitetes Offert an den Herrn Kläger gesandt hätten und dieser dann das Offert schriftlich anzunehmen oder abzulehnen gehabt hätte.

Da es nun nicht zu dieser schriftlichen Errichtung gekommen ist, so ist der Vertrag auch von Gesetzeswegen als nicht geschlossen anzusehen, wie sich aus Folgendem ergibt:

Der Herr Kläger behauptet, dass der Verlagsvertrag in Berlin abgeschlossen worden sei. Da also das Rechtsgeschäft, wenn überhaupt, so in Berlin getätigt worden ist, wir vom Standpunkt Oesterrichts Ausländer, der Herr Kläger aber Inländer ist, so ist das Rechtsgeschäft nach den Gesetzen des Ortes, wo das Geschäft abgeschlossen worden ist, also nach dem deutschen bürgerlichen Gesetzbuch zu beurteilen. (§ 37 a. b. G. B.).

Dieses bestimmt aber in § 154 folgendes:

"Solange nicht die Parteien sich über alle Punkte des Vertrages geeinigt haben, über die nach der Erklärung auch nur einer Partei eine Vereinbarung getroffen werden soll, so ist im Zweifel der Vertrag nicht geschlossen. Die Verständigung über einzelne Punkte ist auch dann nicht bindend, wenn eine Aufzeichnung stattgefunden hat.

Ist eine Beurkundung des beabsichtigten Vertrages verabredet worden, so ist im Zweifel der Vertrag nicht geschlossen, bis die Beurkundung erfolgt ist."

Diese gesetzliche Vermutung hat in dem vorliegenden Falle Anwendung zu finden, weil zu mindesten ein Zweifel besteht, ob uns die Besprechung trotz Verabredung der Beurkundung schon endgiltig binden sollte. Dieser Zweifel läge nur dann nicht vor, wenn ausdrücklich erklärt worden wäre, dass wir schon jetzt gebunden sein wollen.

Eine solche Erklärung wurde aber von Herrn Droemer nicht abgegeben.

Auch innere Gründe sprechen dagegen, dass Herr Droemer den in Rede stehenden Verlagsvertrag mündlich abgeschlossen hat. Handelte es sich ja doch nicht um einen unbedeutenden Verlagsvertrag, sondern um einen Vertrag, der uns wegen der ganz ungewöhnlich hohen Auflagezahl von 100.000 Exemplaren ein grosses finanzielles Risiko aufbürdete und daher in allen Punkten genau bestimmt sein musste.

Ein solcher Vertrag pflegt aber von Kaufleuten nicht anders als schriftlich abgeschlossen zu werden. Der schriftliche Abschluss ist umso notwendiger, als sich ja bekanntermassen selbst dann, wenn alles eingehend mündlich besprochen worden ist, bei der schriftlichen Formulierung immer wieder herausstellt, dass die Parteien manche wichtige Punkte verschieden aufgefasst haben.

Zu demselben Ergebnisse wie der § 154 des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches führt auch die Anwendung des österreichischen Rechtes (§ 884 a. b. G. B.).

Wir stellen daher den

A n t r a g

auf kostenpflichtige Abweisung der Klage.

Th. Xnauer Nachf.



6 S Stempel

1 Cg 110/30

Handelsgericht Wien
eingel. 11. Juli 1930.

An das



Handelsgericht,

Wien.

Klagende Partei: Karl Kraus, Schriftsteller in Wien III.
Hintere Zollamtsstrasse Nr. 3

durch:

Dr. Oskar Samek,
Rechtsanwalt,

Wien I. Schottenring 14.

Beklagte Partei: Th. Knauer Nachf., Verlag, Berlin W.50,
Pragerstrasse Nr. 14

durch:

Dr. Alfred Seiler,
Rechtsanwalt

Wien I. Esslinggasse 5,
Dr. Alfred Seiler m.p.

wegen Veröffentlichung und Zahlung eines
Betrages von Mark 10.000.--

Streitwert S 16.970.--

Klagebeantwortung:

2 fach 1 Rubrik.

Beschluss:

Die mündliche Streitverhandlung wird auf
den 8. September 1930, 12 Uhr m. Saal VIII
angeordnet.

Handelsgericht Wien I. Riemergasse 7
Abt. 1 am 11. 7. 1930

Dr. Steiner
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Kanzleileiger:
unl. Unterschrift.

Gegen die Klage 1 Cg 110/30/1 erstatten wir
in offenstehender Frist durch unseren ausgewiesenen Vertreter
die nachstehende

Klagebeantwortung:

Die Klage behauptet, dass zwischen den Parteien
ein bindender Vertrag zu Stande gekommen sei, inhaltlich dessen
sich der beklagte Verlag durch seinen Gesellschafter Herrn
D r o e m e r verpflichtet habe, das Werk des Klägers "Die
letzten Tage der Menschheit" in einer Auflagezahl von 100.000
Exemplaren im Herbst 1930 dergestalt erscheinen zu lassen, dass
auf Kosten des Verlages ein erklärendes Register angefertigt
und hinzugedruckt werden solle.

Ferner seien als Honorar RM 10.000.- verein-
bart worden, die beim Erscheinen des Werkes zu bezahlen gewesen
wären.

Es wird nun auf das Entschiedenste bestritten,
dass ein solcher Vertrag zwischen dem Herrn Kläger und dem be-
klagten Verlage abgeschlossen worden sei. Es fanden vielmehr
bloss Vertragsverhandlungen statt, die allenfalls zu einem Ab-
schluss dieses Vertrages hätten führen können, tatsächlich aber
nicht dazu geführt haben.

Wir bringen diesbezüglich Nachstehendes vor:

1.) Schon im vorigen Jahre fanden in Wien flüchtige
Unterhandlungen zwischen dem Herrn Kläger und Herrn Droemer statt,
bei denen Herr Droemer sein Interesse an dem Werke des Klägers
bekundete. Diese Unterhandlungen waren nur ganz kurz und ober-
flächlich und hatten keine weiteren geschäftlichen Besprechungen
zur Folge.

Im Jänner dieses Jahres erhielt Herr Droemer von dem gemeinsamen Geschäftsfreund, Herrn Richard L a n y i, in Wien ein Telegramm nachstehenden Inhaltes:

"Erbitte Nachricht, wann eintreffet und ob prinzipiell entschlossen, da soeben anderer grosser Verlag, der schon vor Jahren herantret, bereit ist, mit mir das Werk im Frühjahr herauszugeben."



Dieses Telegramm beantwortete Herr Droemer mit seinem Schreiben vom 2. Jänner 1930, in dem er noch verschiedene Auskünfte von Herrn Lanyi verlangte und ferner betonte, dass er sich die Angelegenheit noch reiflich überlegen müsse, und ihm frei stellte, ein etwa von anderer Seite gestelltes Angebot anzunehmen.

In demselben Sinne schrieb Herr Droemer auch am 9. Jänner 1930 und schlug hierbei eine mündliche Besprechung vor, wobei er bemerkte, dass er dem Herrn Kläger jederzeit zur Verfügung stehe.

Beweismittel: Schreiben vom 2. Jänner 1930 Nr. 1 und vom 9. Jänner 1930 Nr. 2; Vernehmung der Parteien.

2.) Daraufhin kam der Herr Kläger im Jänner 1930 nach Berlin. Es wurde eine Zusammenkunft in dem Berliner Weinrestaurant Kempinski verabredet. Zu dieser Zusammenkunft erschien Herr Droemer und fand bereits den Herrn Kläger und den in der Klage genannten Herrn Direktor Heinrich F i s c h e r anwesend.

Bei dieser Zusammenkunft erklärte Herr Droemer, dass er mit seinen Socien nicht ins Einvernehmen wegen des Werkes käme, dass diese sehr viele Bedenken hätten und dass auch er nicht recht wüsste, so sehr er sich auch für das Werk interessiere, ob es für seinen Verlag annehmbar sei.

Zu eingehenden Besprechungen kam es bei dieser Zusammenkunft nicht. Man trennte sich schliesslich und Herr Droemer erklärte, dass er mit seinen Socien erst noch einmal den Fall überlegen müsse.

Es wurde eine Zusammenkunft für den nächsten Tag vereinbart.

Beweismittel: Vernehmung der Parteien.

3.) Am nächsten Tage trafen sich der Herr Kläger und Herr Droemer wieder bei Kempinski und unterhielten sich zunächst allein miteinander. Hierbei wurde folgendes besprochen:

Es sei ausgeschlossen, dass das Werk des Herrn Klägers etwa in der Standard-Serie des beklagten Verlages erscheine, da es ganz aus dem Rahmen dieser Serie herausfalle und ausserdem eine Reihe von Werken in dieser Serie erscheine, die sich mit dem Werke des Herrn Klägers absolut nicht vertrügen.

Herr Droemer wolle aber den Versuch machen, seine Socien für eine neue Form, nämlich für das Erscheinen des Werkes in einer Sonderausgabe des Verlages zu interessieren.

Diese Mitteilungen machte Herr Droemer vor einer festen Abrede mit seinen Socien, da er doch zunächst die Einwilligung des Herrn Klägers zu dieser völlig neuen Form haben musste, bevor er die definitive Zustimmung seiner Socien einholen konnte.

Herr Droemer sagte ferner, dass der Herr Kläger, wenn es zu der neuen Form des Erscheinens seines Werkes in dem beklagten Verlage komme, ein Honorar von 10.000 Mark erhalten sollte, als Voraushonorierung für eine Auflage von 100.000 Stück unter Zugrundelegung eines Preises von 10 Pfg. pro Stück, wobei der Herr Kläger unter Berufung auf den inzwischen hinzugekommenen Herrn Direktor Heinrich Fischer einwarf, dass er weit höhere Angebote hätte.

Es wurde dann noch davon gesprochen, eventuell die Gutenberg-Gilde zu veranlassen, sich mit 30.000 Exemplaren zu beteiligen und hierfür 30 Pfg. pro Exemplar an den Herrn Kläger zu zahlen.

Nachdem noch, wie es bei solchen Gelegenheiten geht, viel hin und her gesprochen worden war, trennte man sich mit folgendem Ergebnis:

Herr Droemer erklärte, dass er jetzt nach München fahren müsse. Hierauf erwiderte der Herr Kläger: Nun es ist gut, Herr Droemer, wenn Sie alsdann zurückkommen, schicken Sie mir alles schriftlich zu und dann werde ich sehen, ob ich Ihre Vorschläge annehmen kann und wie wir miteinander einig werden können.

Beweismittel: Herr Direktor Heinrich Fischer als Zeuge,

Vernehmung der Parteien.

4.) Wie sich aus der vorstehenden Darstellung ergibt, kann von dem Abschluss eines Verlagsvertrages oder von einer von Herrn Droemer für unseren Verlag bindend abgegebenen Offerte, die nur der Annahme oder der Ablehnung des Herrn Klägers bedurft hätte, nicht die Rede sein.

Auch die zweite Besprechung bei Kempinski hatte den typischen Charakter von Vertragsverhandlungen, die zur Vorbereitung des eigentlich abzuschliessenden Vertrages dienen sollen. Der Abschluss war in der Weise gedacht, dass wir auf Grund der gepflogenen Verhandlungen nunmehr ein schriftliches Offert an den Herrn Kläger stellen sollten, über dessen Annahme oder Ablehnung sich der Herr Kläger innerhalb der von uns in dem Offert allenfalls gestellten Frist zu erklären hatte.

Dass es sich nur um Vorverhandlungen und nicht um den Vertragsabschluss selbst handelte, geht auch daraus hervor, dass viele Punkte nicht besprochen worden waren, die üblicher Weise in dem Verlagsvertrage geregelt werden und auch in dem vorliegenden



Fälle hätten geregelt werden müssen. So war noch nicht besprochen worden, was mit den bereits erschienenen Werken (Auflagen, Exemplaren) geschehen solle, in welchem Einband das Werk zu erscheinen habe, in welchem Druck, in welcher äusserer Ausstattung, wie die Anpreisung des Werkes zu geschehen habe und dergl. mehr.

Beweismittel: Vernehmung der Parteien.

5.) Wie sich aus den Angaben der Klage selbst ergibt, war die schriftliche Errichtung des Vertrages in Aussicht genommen worden. Diese hätte darin bestanden, dass wir ein schriftlich vollkommen ausgearbeitetes Offert an den Herrn Kläger gesandt hätten und dieser dann das Offert schriftlich anzunehmen oder abzulehnen gehabt hätte.

Da es nun nicht zu dieser schriftlichen Errichtung gekommen ist, so ist der Vertrag auch von Gesetzeswegen als nicht geschlossen anzusehen, wie sich aus Folgendem ergibt:

Der Herr Kläger behauptet, dass der Verlagsvertrag in Berlin abgeschlossen worden sei. Da also das Rechtsgeschäft, wenn überhaupt, so in Berlin getätigt worden ist, wir vom Standpunkt Oesterreichs Ausländer, der Herr Kläger aber Inländer ist, so ist das Rechtsgeschäft nach den Gesetzen des Ortes, wo das Geschäft abgeschlossen worden ist, also nach dem deutschen bürgerlichen Gesetzbuch zu beurteilen. (§ 37 a. b. G. B.).

Dieses bestimmt aber in § 154 folgendes:

"Solange nicht die Parteien sich über alle Punkte des Vertrages geeinigt haben, über die nach der Erklärung auch nur einer Partei eine Vereinbarung getroffen werden soll, so ist im Zweifel der Vertrag nicht geschlossen. Die Verständigung über einzelne Punkte ist auch dann nicht bindend, wenn eine Aufzeichnung stattgefunden hat.

Ist eine Beurkundung des beabsichtigten Vertrages verabredet worden, so ist im Zweifel der Vertrag nicht geschlossen, bis die Beurkundung erfolgt ist."

Diese gesetzliche Vermutung hat in dem vorliegenden Falle Anwendung zu finden, weil zu mindesten ein Zweifel besteht, ob uns die Besprechung trotz Verabredung der Beurkundung schon endgiltig binden sollte. Dieser Zweifel läge nur dann nicht vor, wenn ausdrücklich erklärt worden wäre, dass wir schon jetzt gebunden sein wollen.

Eine solche Erklärung wurde aber von Herrn Droemer nicht abgegeben.

Auch innere Gründe sprechen dagegen, dass Herr Droemer den in Rede stehenden Verlagsvertrag mündlich abgeschlossen hat. Handelte es sich ja doch nicht um einen unbedeutenden Verlagsvertrag, sondern um einen Vertrag, der uns wegen der ganz ungewöhnlich hohen Auflagezahl von 100.000 Exemplaren ein grosses finanzielles Risiko aufbürdete und daher in allen Punkten genau bestimmt sein musste.

Ein solcher Vertrag pflegt aber von Kaufleuten nicht anders als schriftlich abgeschlossen zu werden. Der schriftliche Abschluss ist umso notwendiger, als sich ja bekanntermassen selbst dann, wenn alles eingehend mündlich besprochen worden ist, bei der schriftlichen Formulierung immer wieder herausstellt, dass die Parteien manche wichtige Punkte verschieden aufgefasst haben.

Zu demselben Ergebnisse wie der § 154 des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches führt auch die Anwendung des österreichischen Rechtes (§ 884 a. b. G. B.).

Wir stellen daher den

A n t r a g

auf kostenpflichtige Abweisung der Klage.

Th. Knaur Nachf.



N. N. 140762

6 S Stempel

1 Cg 110/30

Handelsgericht Wien
eingel. 11. Juli 1930.

An das

Handelsgericht,

Wien.

Klagende Partei: Karl Kraus, Schriftsteller in Wien III.
Hintere Zollamtsstrasse Nr. 3

durch:

Dr. Oskar Samek,
Rechtsanwalt,
Wien I. Schottenring 14,

Beklagte Partei: Th. Knauer Nachf., Verlag, Berlin W.50,
Pragerstrasse Nr. 14

durch:

Dr. Alfred Seiler,
Rechtsanwalt

Wien I. Esslinggasse 5,
Dr. Alfred Seiler m.p.

wegen Veröffentlichung und Zahlung eines

Betrages von Mark 10.000.-

Streitwert S 16.970.--

Klagebeantwortung:

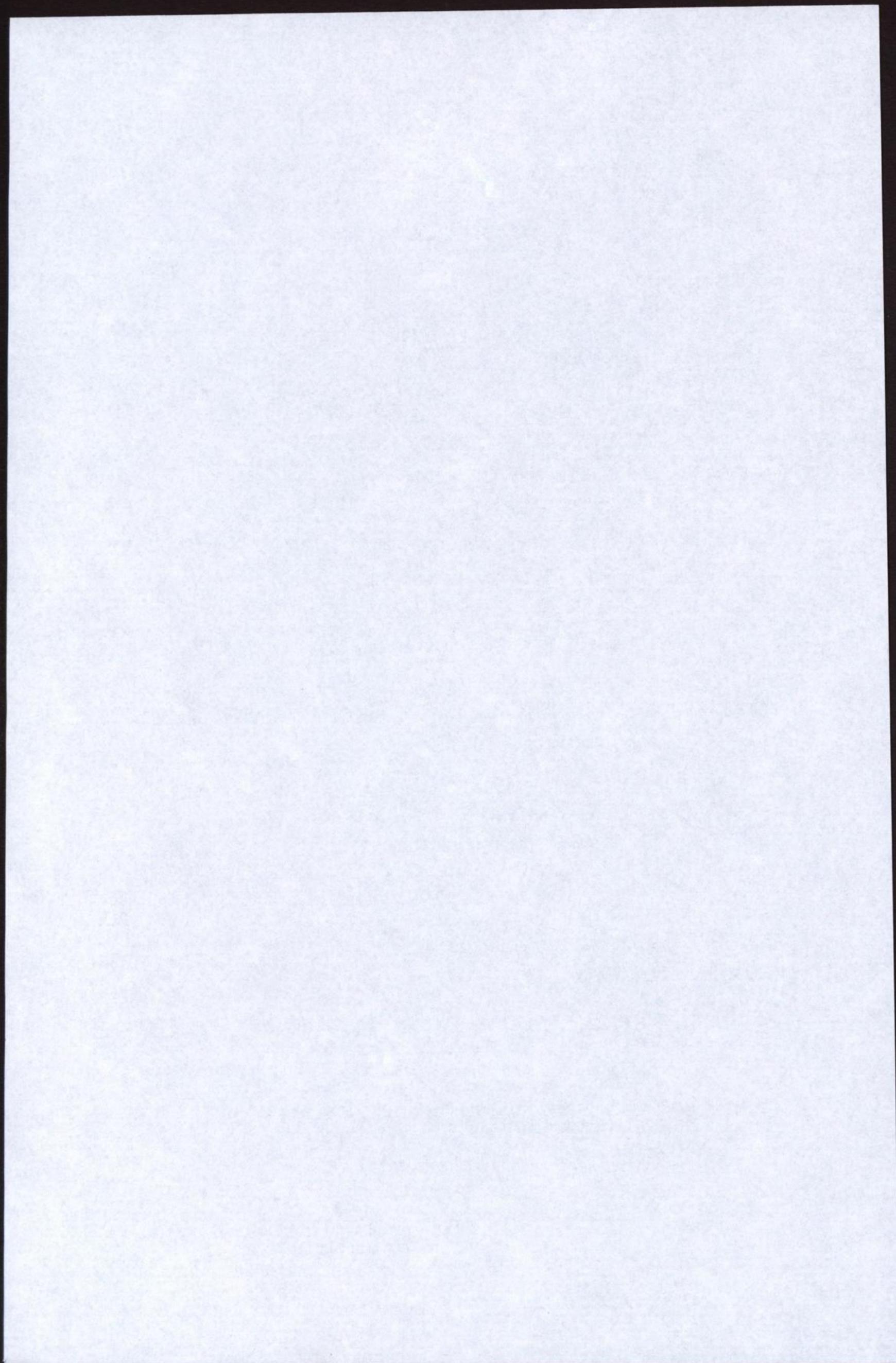
2 fach 1 Rubrik.

Beschluss:

Die mündliche Streitverhandlung wird auf
den 8. September 1930, 12 Uhr m. Saal VIII
angeordnet.

Handelsgericht Wien I. Riemergasse 7
Abt. 1 am 11. 7. 1930

Dr. Steiner
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Kanzleileiter:
unl. Unterschrift.



Gegen die Klage 1 Cg 110/30/1 erstatten wir
in offenstehender Frist durch unseren ausgewiesenen Vertreter
die nachstehende

Klagebeantwortung:

Die Klage behauptet, dass zwischen den Parteien
ein bindender Vertrag zu Stande gekommen sei, inhaltlich dessen
sich der beklagte Verlag durch seinen Gesellschafter Herrn
D r o e m e r verpflichtet habe, das Werk des Klägers "Die
letzten Tage der Menschheit" in einer Auflagezahl von 100.000
Exemplaren im Herbst 1930 dergestalt erscheinen zu lassen, dass
auf Kosten des Verlages ein erklärendes Register angefertigt
und hinzugedruckt werden solle.

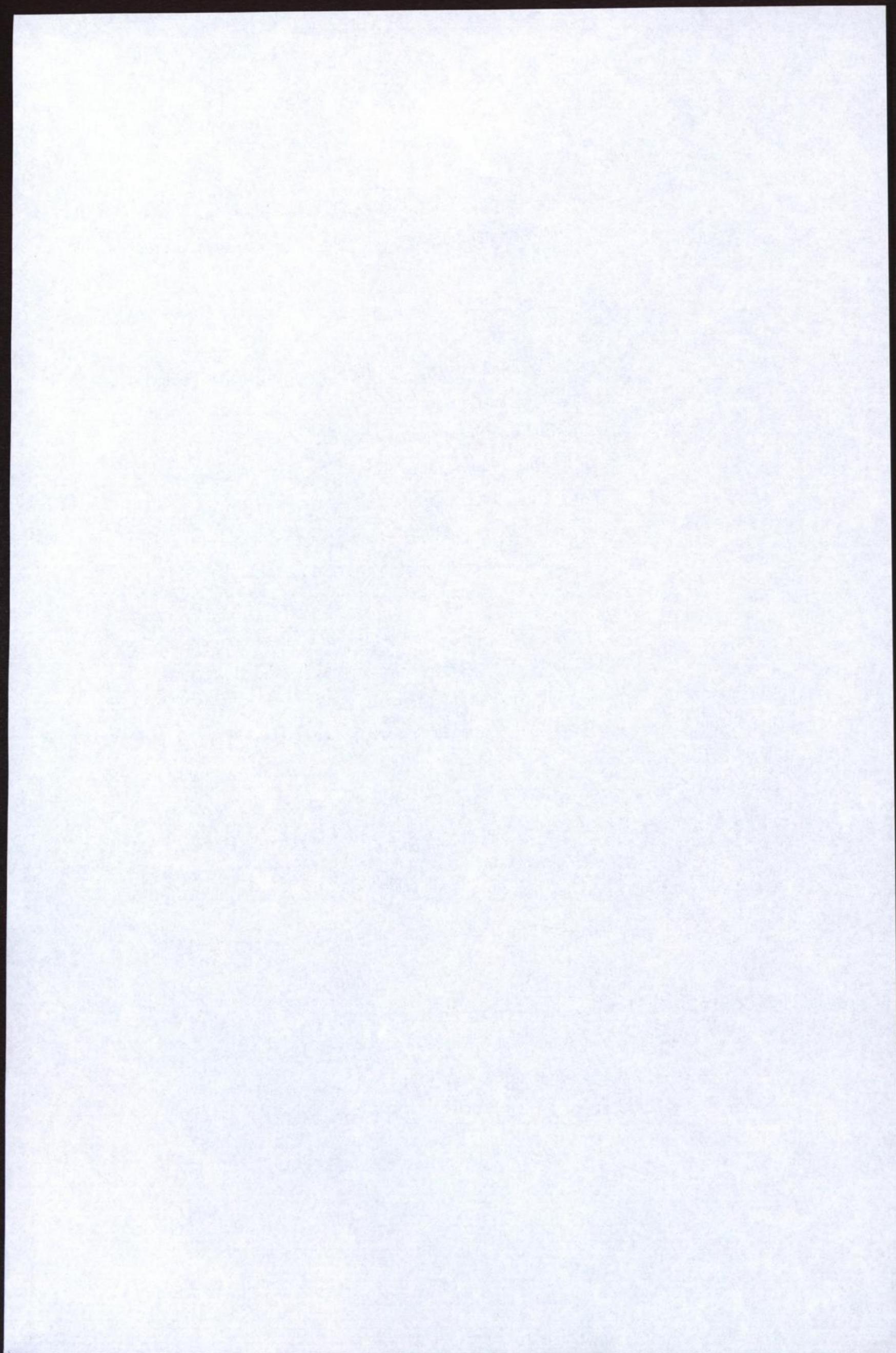
Ferner seien als Honorar RM 10.000.- verein-
bart worden, die beim Erscheinen des Werkes zu bezahlen gewesen
wären.

Es wird nun auf das Entschiedenste bestritten,
dass ein solcher Vertrag zwischen dem Herrn Kläger und dem be-
klagten Verlage abgeschlossen worden sei. Es fanden vielmehr
bloss Vertragsverhandlungen statt, die allenfalls zu einem Ab-
schluss dieses Vertrages hätten führen können, tatsächlich aber
nicht dazu geführt haben.

Wir bringen diesbezüglich Nachstehendes vor:

1.) Schon im vorigen Jahre fanden in Wien flüchtige
Unterhandlungen zwischen dem Herrn Kläger und Herrn Droemer statt,
bei denen Herr Droemer sein Interesse an dem Werke des Klägers
bekundete. Diese Unterhandlungen waren nur ganz kurz und ober-
flächlich und hatten keine weiteren geschäftlichen Besprechungen
zur Folge.





Im Jänner dieses Jahres erhielt Herr Droemer vom dem gemeinsamen Geschäftsfreund, Herrn Richard L a n y i, in Wien ein Telegramm nachstehenden Inhaltes:

"Erbitte Nachricht, wann eintreffet und ob prinzipiell entschlossen, da soeben anderer grosser Verlag, der schon vor Jahren herantrat, bereit ist, mit mir das Werk im Frühjahr herauszugeben."

Dieses Telegramm beantwortete Herr Droemer mit seinem Schreiben vom 2. Jänner 1930, in dem er noch verschiedene Auskünfte von Herrn Lanyi verlangte und ferner betonte, dass er sich die Angelegenheit noch reiflich überlegen müsse, und ihm frei stellte, ein etwa von anderer Seite gestelltes Angebot anzunehmen.

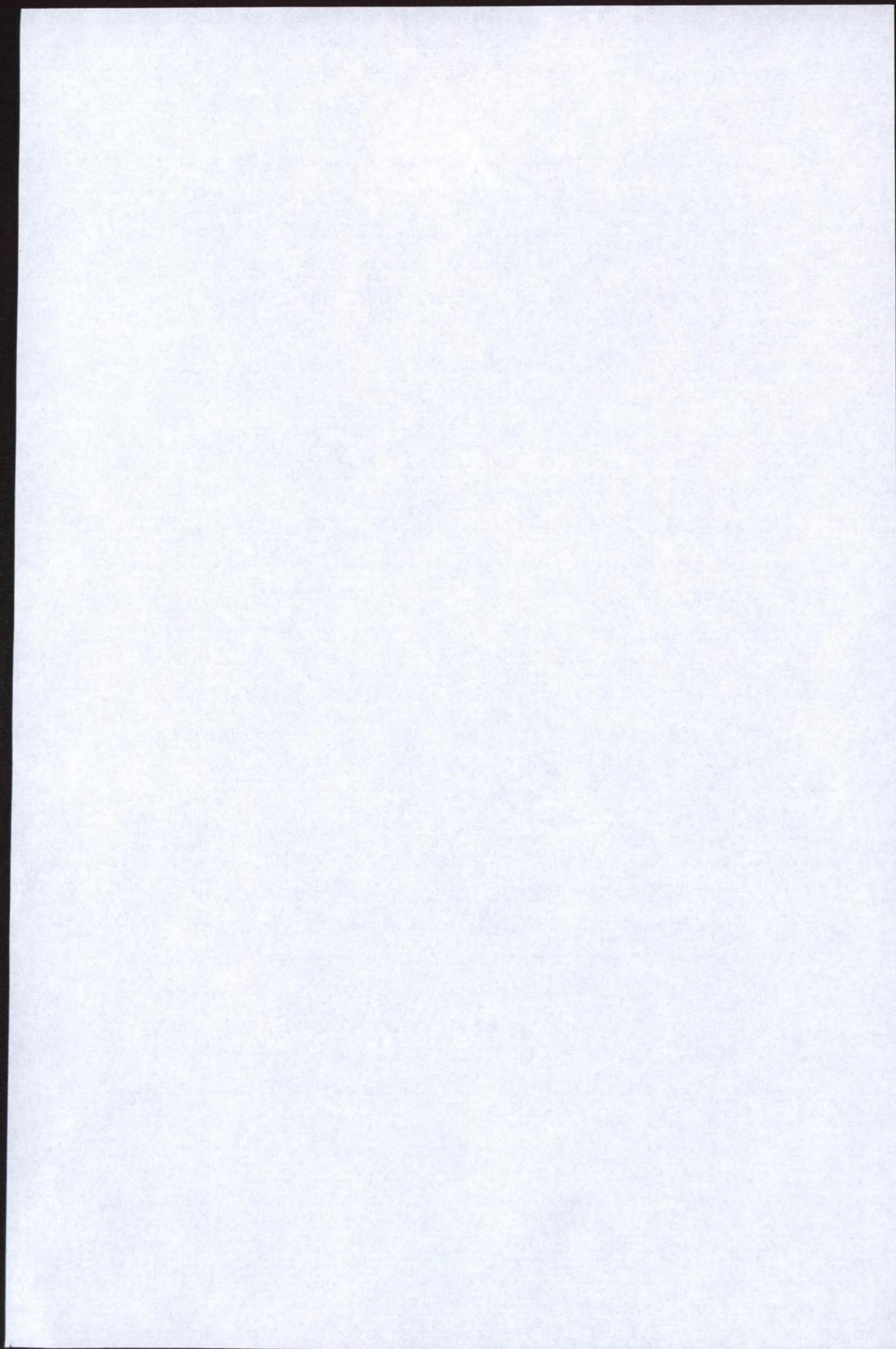
In demselben Sinne schrieb Herr Droemer auch am 9. Jänner 1930 und schlug hierbei eine mündliche Besprechung vor, wobei er bemerkte, dass er dem Herrn Kläger jederzeit zur Verfügung stehe.

Beweismittel:

Schreiben vom 2. Jänner 1930 Nr. 1 und vom 9. Jänner 1930 Nr. 2; Vernehmung der Parteien.

2.) Daraufhin kam der Herr Kläger im Jänner 1930 nach Berlin. Es wurde eine Zusammenkunft in dem Berliner Weinrestaurant Kempinski verabredet. Zu dieser Zusammenkunft erschien Herr Droemer und fand bereits den Herrn Kläger und den in der Klage genannten Herrn Direktor Heinrich F i s c h e r anwesend.

Bei dieser Zusammenkunft erklärte Herr Droemer, dass er mit seinen Socien nicht ins Einvernehmen wegen des Werkes käme, dass diese sehr viele Bedenken hätten und dass auch er nicht recht wüsste, so sehr er sich auch für das Werk interessiere, ob es für seinen Verlag annehmbar sei.



Zu eingehenden Besprechungen kam es bei dieser Zusammenkunft nicht. Man trennte sich schliesslich und Herr Droemer erklärte, dass er mit seinen Socien erst noch einmal den Fall überlegen müsse.

Es wurde eine Zusammenkunft für den nächsten Tag vereinbart.

Beweismittel: Vernehmung der Parteien.

3.) Am nächsten Tage trafen sich der Herr Kläger und Herr Droemer wieder bei Kempinski und unterhielten sich zunächst allein miteinander. Hierbei wurde folgendes besprochen:

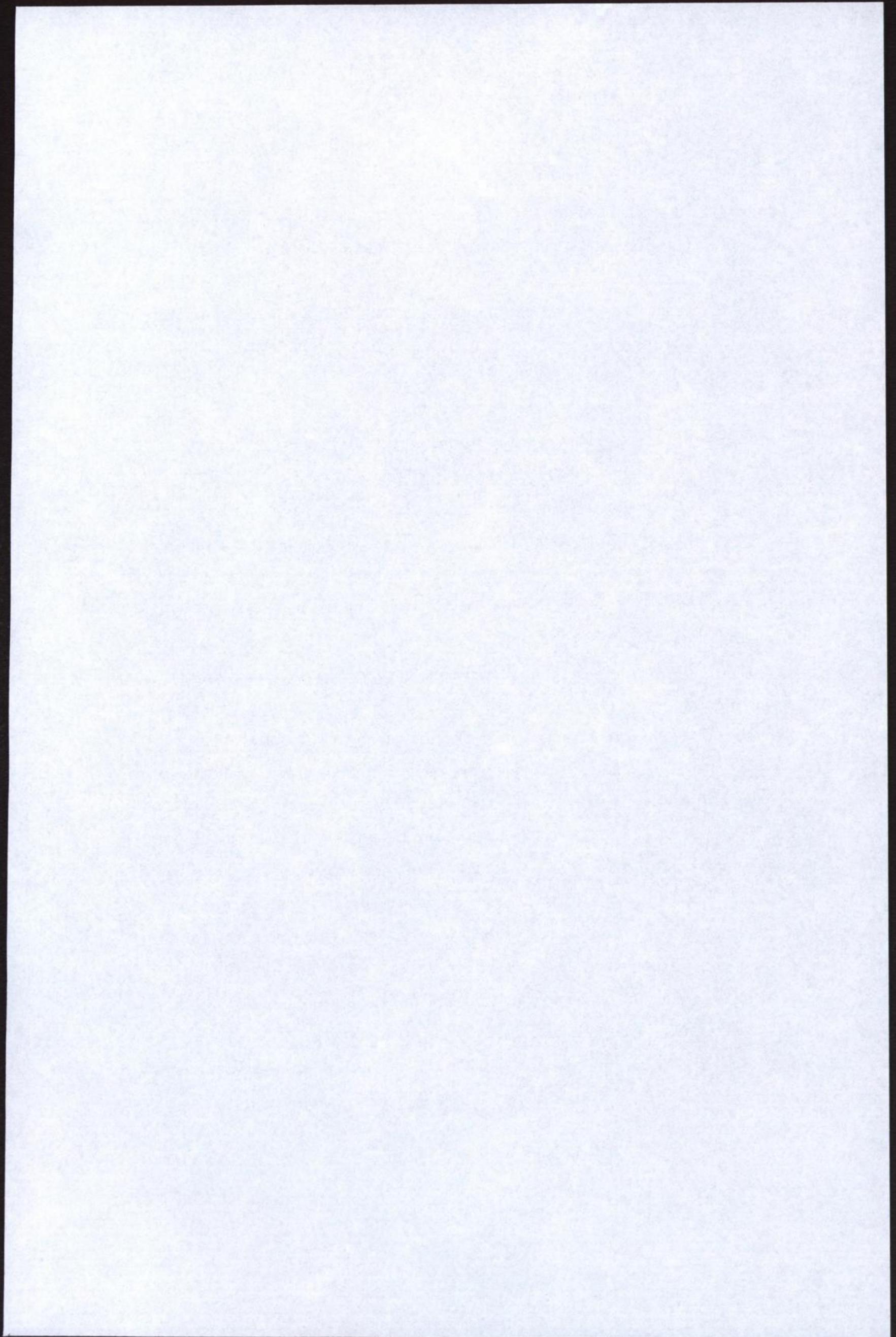
Es sei ausgeschlossen, dass das Werk des Herrn Klägers etwa in der Standard-Serie des beklagten Verlages erscheine, da es ganz aus dem Rahmen dieser Serie herausfalle und ausserdem eine Reihe von Werken in dieser Serie erscheine, die sich mit dem Werke des Herrn Klägers absolut nicht vertrügen.

Herr Droemer wolle aber den Versuch machen, seine Socien für eine neue Form, nämlich für das Erscheinen des Werkes in einer Sonderausgabe des Verlages zu interessieren.

Diese Mitteilungen machte Herr Droemer vor einer festen Abrede mit seinen Socien, da er doch zunächst die Einwilligung des Herrn Klägers zu dieser völlig neuen Form haben musste, bevor er die definitive Zustimmung seiner Socien einholen konnte.

Herr Droemer sagte ferner, dass der Herr Kläger, wenn es zu der neuen Form des Erscheinens seines Werkes in dem beklagten Verlage komme, ein Honorar von 10.000 Mark erhalten sollte, als Voraushonorierung für eine Auflage von 100.000 Stück unter Zugrundelegung eines Preises von 10 Pfg. pro Stück, wobei der Herr Kläger unter Berufung auf den inzwischen hinzugekommenen Herrn Direktor Heinrich Fischer einwarf, dass er weit höhere Angebote hätte.





Es wurde dann noch davon gesprochen, eventuell die Gutenberg-Gilde zu veranlassen, sich mit 30.000 Exemplaren zu beteiligen und hierfür 30 Pfg. pro Exemplar an den Herrn Kläger zu zahlen.

Nachdem noch, wie es bei solchen Gelegenheiten geht, viel hin und her gesprochen worden war, trennte man sich mit folgendem Ergebnis:

Herr Droemer erklärte, dass er jetzt nach München fahren müsse. Hierauf erwiderte der Herr Kläger: Nun es ist gut, Herr Droemer, wenn Sie alsdann zurückkommen, schicken Sie mir alles schriftlich zu und dann werde ich sehen, ob ich Ihre Vorschläge annehmen kann und wie wir miteinander einig werden können.

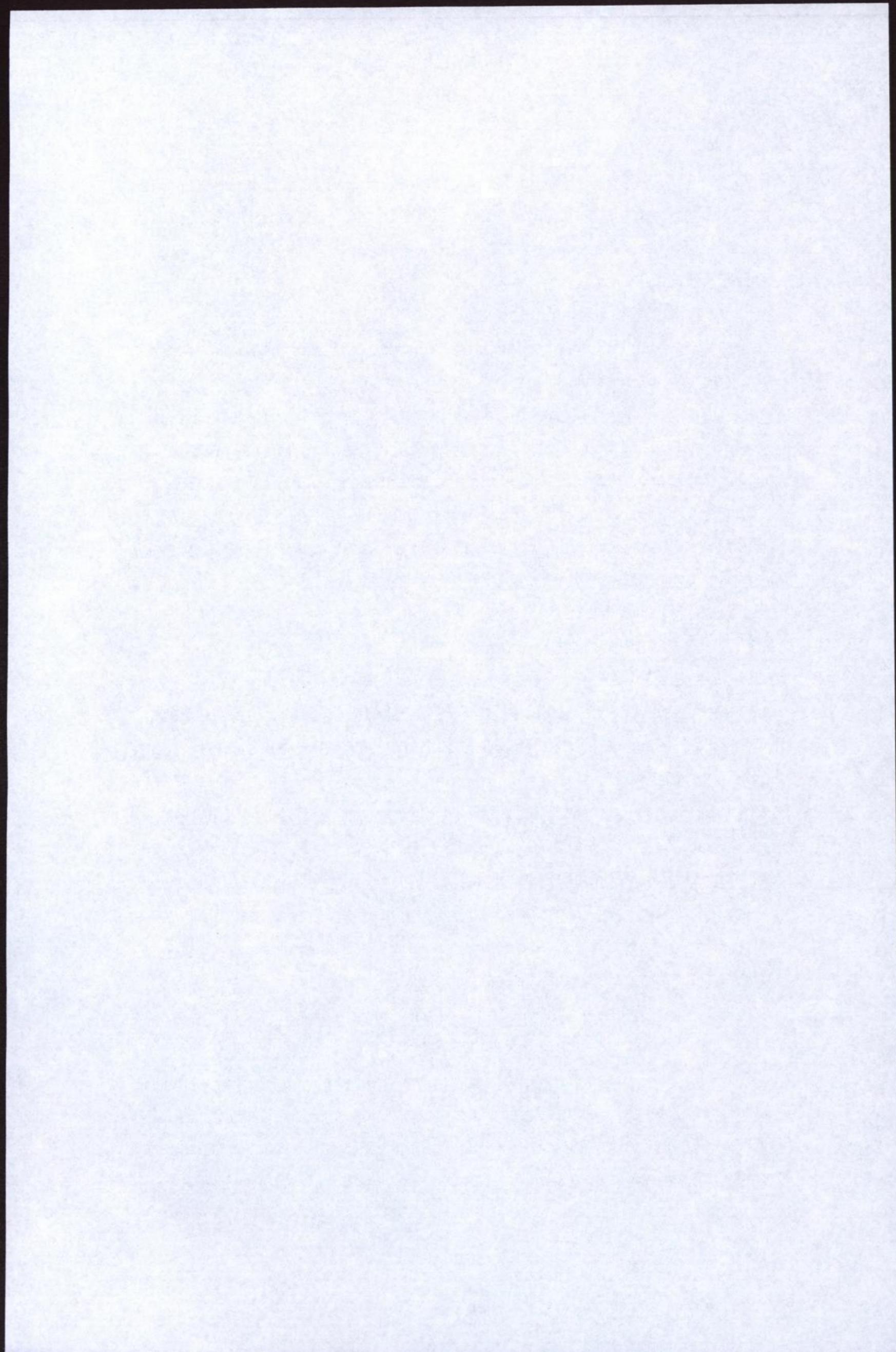
Beweismittel: Herr Direktor Heinrich Fischer als Zeuge,

Vernehmung der Parteien.

4.) Wie sich aus der vorstehenden Darstellung ergibt, kann von dem Abschluss eines Verlagsvertrages oder von einer von Herrn Droemer für unseren Verlag bindend abgegebenen Offerte, die nur der Annahme oder der Ablehnung des Herrn Klägers bedurft hätte, nicht die Rede sein.

Auch die zweite Besprechung bei Kempinski hatte den typischen Charakter von Vertragsverhandlungen, die zur Vorbereitung des eigentlich abzuschliessenden Vertrages dienen sollen. Der Abschluss war in der Weise gedacht, dass wir auf Grund der gepflogenen Verhandlungen nunmehr ein schriftliches Offert an den Herrn Kläger stellen sollten, über dessen Annahme oder Ablehnung sich der Herr Kläger innerhalb der von uns in dem Offert allenfalls gestellten Frist zu erklären hatte.

Dass es sich nur um Vorverhandlungen und nicht um den Vertragsabschluss selbst handelte, geht auch daraus hervor, dass viele Punkte nicht besprochen worden waren, die üblicher Weise in dem Verlagsvertrages geregelt werden und auch in dem vorliegenden



Fälle hätten geregelt werden müssen. So war noch nicht besprochen worden, was mit den bereits erschienenen Werken (Auflagen, Exemplaren) geschehen solle, in welchem Einband das Werk zu erscheinen habe, in welchem Druck, in welcher äusserer Ausstattung, wie die Anpreisung des Werkes zu geschehen habe und dergl. mehr.

Beweismittel: Vernehmung der Parteien.

5.) Wie sich aus den Angaben der Klage selbst ergibt, war die schriftliche Errichtung des Vertrages in Aussicht genommen worden. Diese hätte darin bestanden, dass wir ein schriftlich vollkommen ausgearbeitetes Offert an den Herrn Kläger gesandt hätten und dieser dann das Offert schriftlich anzunehmen oder abzulehnen gehabt hätte.

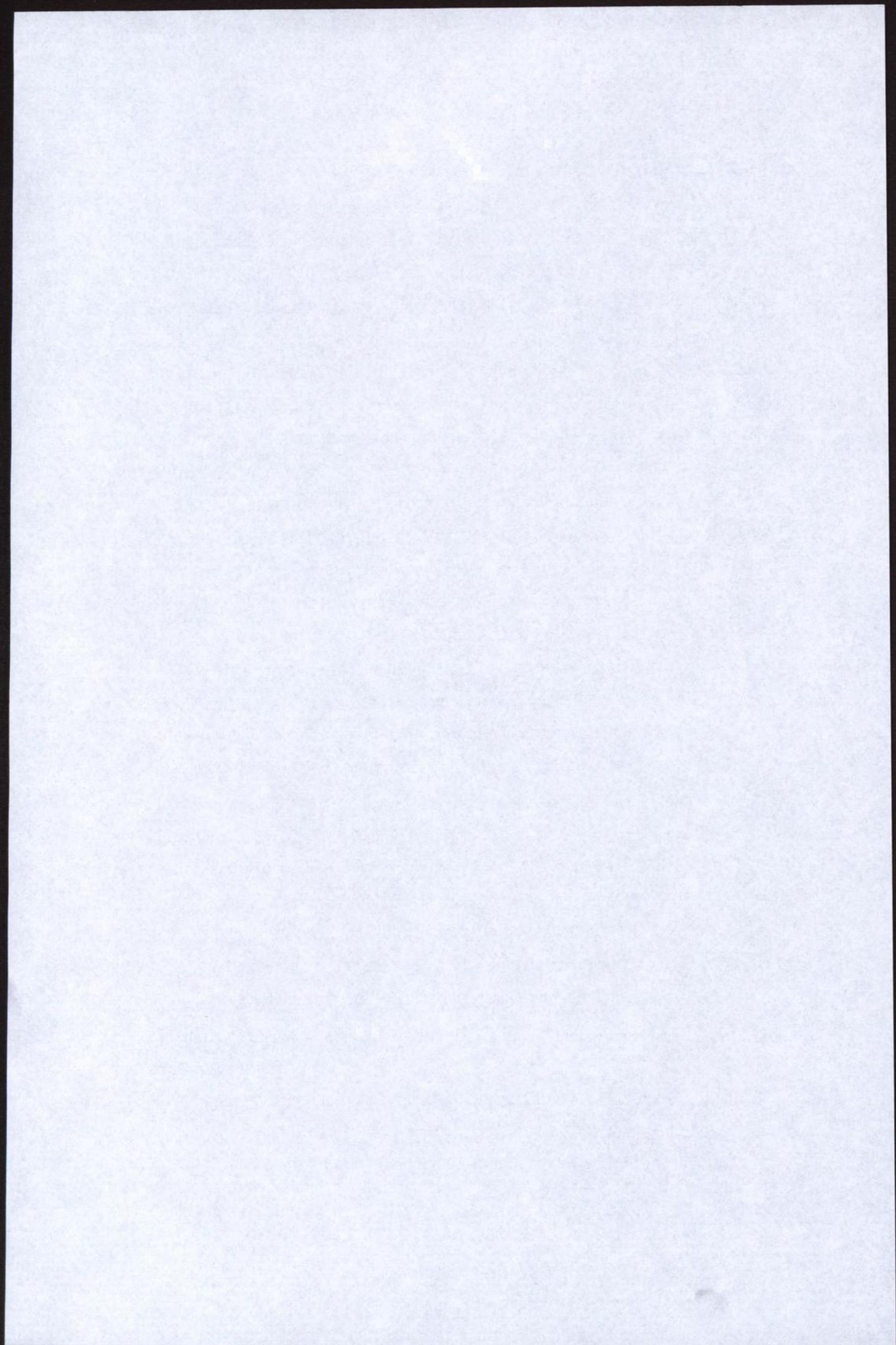
Da es nun nicht zu dieser schriftlichen Errichtung gekommen ist, so ist der Vertrag auch von Gesetzeswegen als nicht geschlossen anzusehen, wie sich aus Folgendem ergibt:

Der Herr Kläger behauptet, dass der Verlagsvertrag in Berlin abgeschlossen worden sei. Da also das Rechtsgeschäft, wenn überhaupt, so in Berlin getätigt worden ist, wir vom Standpunkt Oesterreichs Ausländer, der Herr Kläger aber Inländer ist, so ist das Rechtsgeschäft nach den Gesetzen des Ortes, wo das Geschäft abgeschlossen worden ist, also nach dem deutschen bürgerlichen Gesetzbuch zu beurteilen. (§ 37 a. b. G. B.).



Dieses bestimmt aber in § 154 folgendes:

"Solange nicht die Parteien sich über alle Punkte des Vertrages geeinigt haben, über die nach der Erklärung auch nur einer Partei eine Vereinbarung getroffen werden soll, so ist im Zweifel der Vertrag nicht geschlossen. Die Verständigung über einzelne Punkte ist auch dann nicht bindend, wenn eine Aufzeichnung stattgefunden hat."



Ist eine Beurkundung des beabsichtigten Vertrages verabredet worden, so ist im Zweifel der Vertrag nicht geschlossen, bis die Beurkundung erfolgt ist."

Diese gesetzliche Vermutung hat in dem vorliegenden Falle Anwendung zu finden, weil zu mindesten ein Zweifel besteht, ob uns die Besprechung trotz Verabredung der Beurkundung schon endgiltig binden sollte. Dieser Zweifel läge nur dann nicht vor, wenn ausdrücklich erklärt worden wäre, dass wir schon jetzt gebunden sein wollen.

Eine solche Erklärung wurde aber von Herrn Droemer nicht abgegeben.

Auch innere Gründe sprechen dagegen, dass Herr Droemer den in Rede stehenden Verlagsvertrag mündlich abgeschlossen hat. Handelte es sich ja doch nicht um einen unbedeutenden Verlagsvertrag, sondern um einen Vertrag, der uns wegen der ganz ungewöhnlich hohen Auflagezahl von 100.000 Exemplaren ein grosses finanzielles Risiko aufbürdete und daher in allen Punkten genau bestimmt sein musste.

Ein solcher Vertrag pflegt aber von Kaufleuten nicht anders als schriftlich abgeschlossen zu werden. Der schriftliche Abschluss ist umso notwendiger, als sich ja bekanntermassen selbst dann, wenn alles eingehend mündlich besprochen worden ist, bei der schriftlichen Formulierung immer wieder herausstellt, dass die Parteien manche wichtige Punkte verschieden aufgefasst haben.

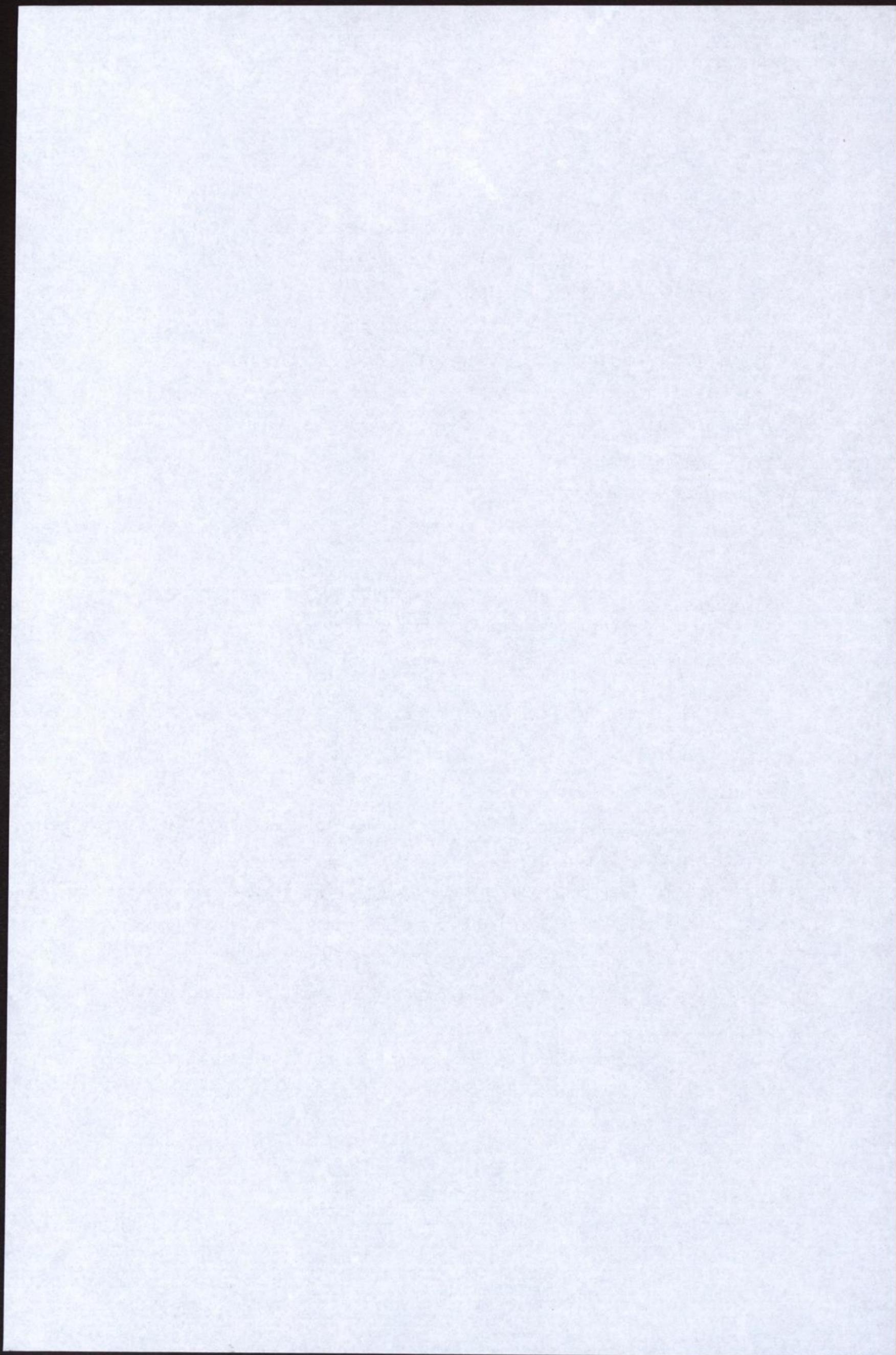
Zu demselben Ergebnisse wie der § 154 des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches führt auch die Anwendung des österreichischen Rechtes (§ 884 a. b. G. B.).

Wir stellen daher den

A n t r a g

auf kostenpflichtige Abweisung der Klage. /

Th. Knaur Nachf.



17. Juli 1930

Betr. Kraus- Knauer-Verlag

Dr. Sa/W

Herrn

K a r l K r a u s ,

Cavalaire. (Var)

Postrestante

Sehr verehrter Herr Kraus !

Ich übersende Ihnen die Abschrift der Klage-
beantwortung Knauer-Verlag. Die Einwendung, dass es noch Punkte
gab, die offen geblieben sind und erst vertragsmässig zu erledigen
waren, halte ich zwar für fadenscheinig, doch glaube ich mich
erinnern zu können, dass sie nicht einmal richtig ist und dass sie
mir mitteilten, es sei auch über die Ausstattung des Buches alles
Notwendige besprochen worden.

Die mündliche Streitverhandlung findet am
8. September 1930 mittags 12 Uhr Saal VIII
beim Handelsgericht Wien statt.

Ich erbitte mir diesbezüglich weitere Auf-
klärungen und zeichne

mit ergebensten Grüssen

Ihr

1 Beilage

IV. 1877
Beitrag zur Kenntnis der Pflanzenwelt

Dr. Kraus

Wien

Wien, 1877

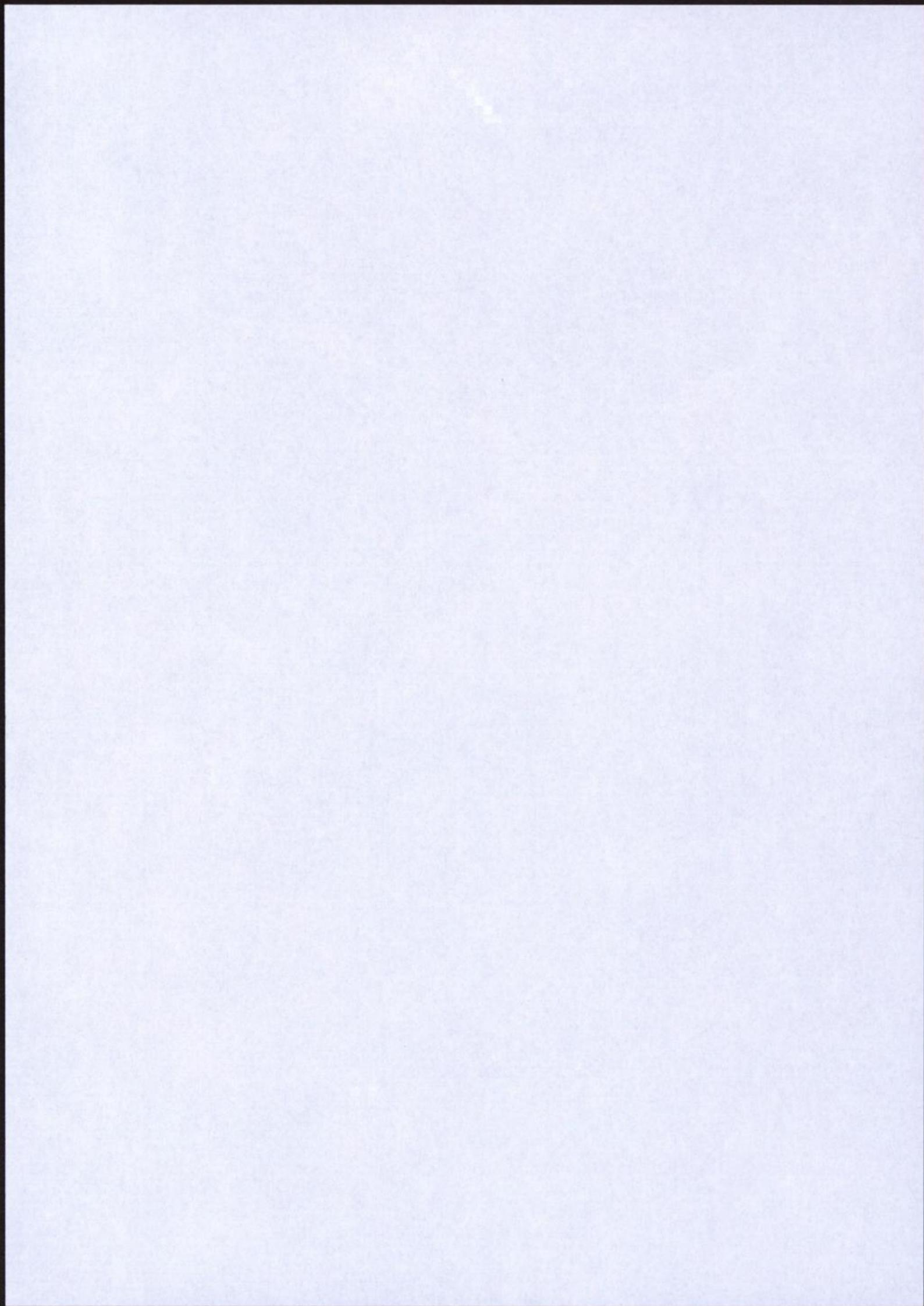


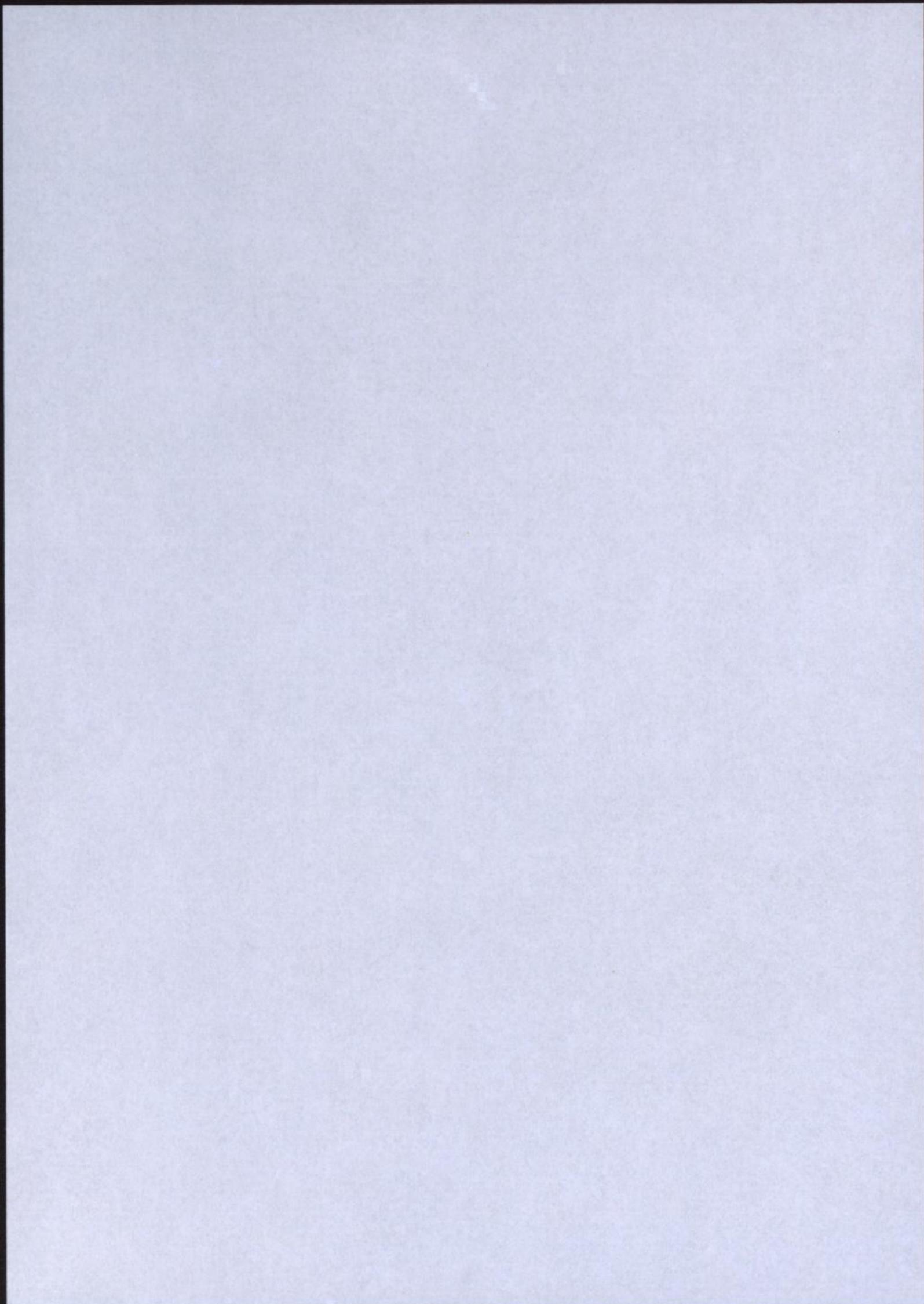
Kraus
Kraus Verlag

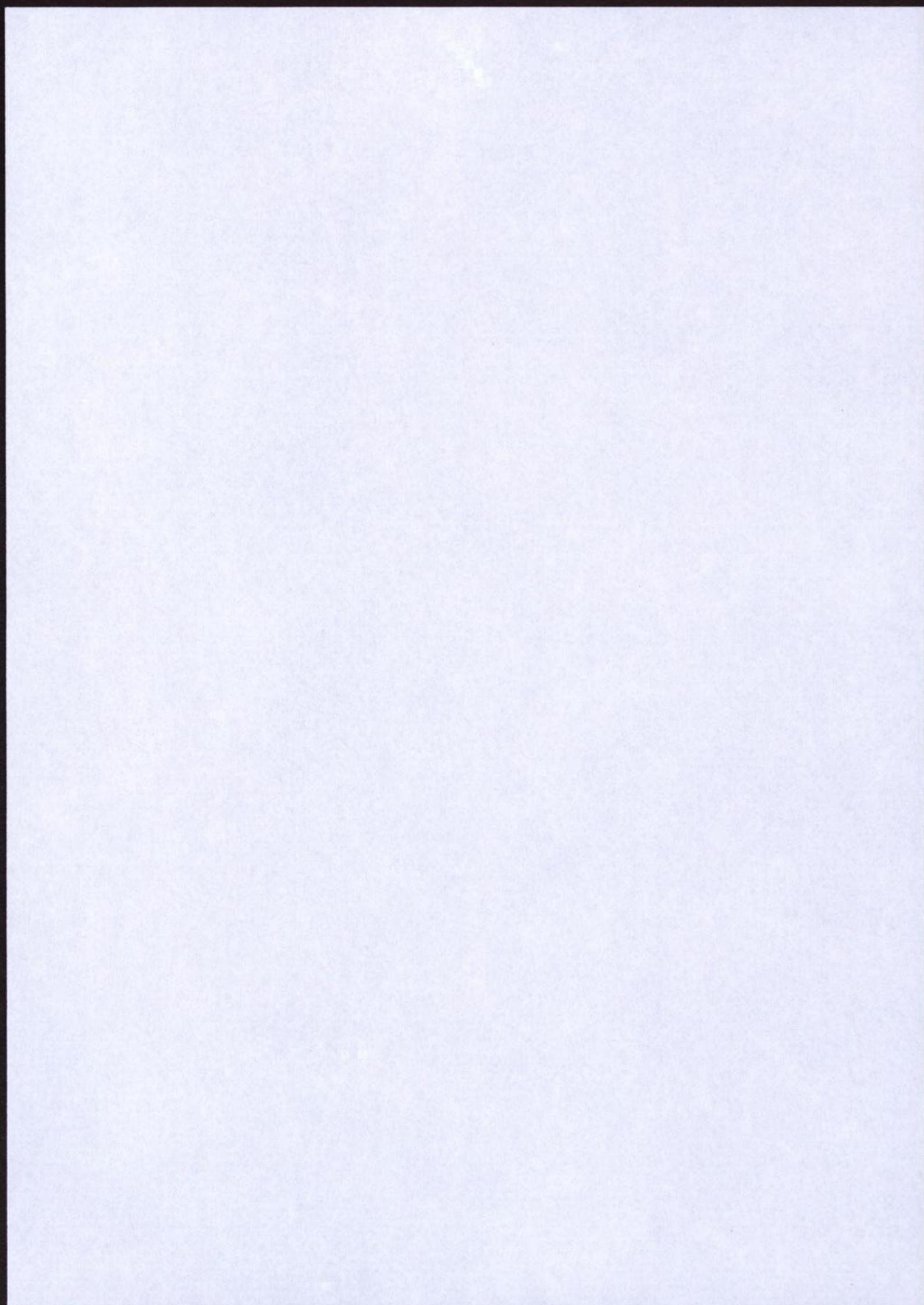
exp. 1877.30

~~Handwritten text, possibly a list or notes, starting with "1) Die..." and continuing with several lines of illegible handwriting.~~









I.N. 221.706/4

degenid, ~~off~~ p

kegi, ~~ada~~ a b p

ini ang s p

ni a ang p, a b p

ke degeni ~~ni~~ ~~ke~~ ~~degeni~~

g p p p, ~~ada~~ ke p p p

ad p p p, ~~ada~~ p p p

a p ke ang p p p

p p p p p p p p p p

a p p p p p p p p p p

ad p p p p p p p p p p

a p p p, ~~ada~~ p p p

~~ad p p p~~ ke p p p p p p

ke p p p, ~~ada~~ p p p p p p

ke p p p p p p p p p p

~~ad p p p~~ p p p p p p

ke p p p p p p p p p p

ad p p p p p p p p p p

ke p p p p p p p p p p

ad p p p p p p p p p p

ke p p p p p p p p p p

ad p p p p p p p p p p

ke p p p p p p p p p p

ad p p p p p p p p p p

ke p p p p p p p p p p

ad p p p p p p p p p p

ke p p p p p p p p p p

ad p p p p p p p p p p

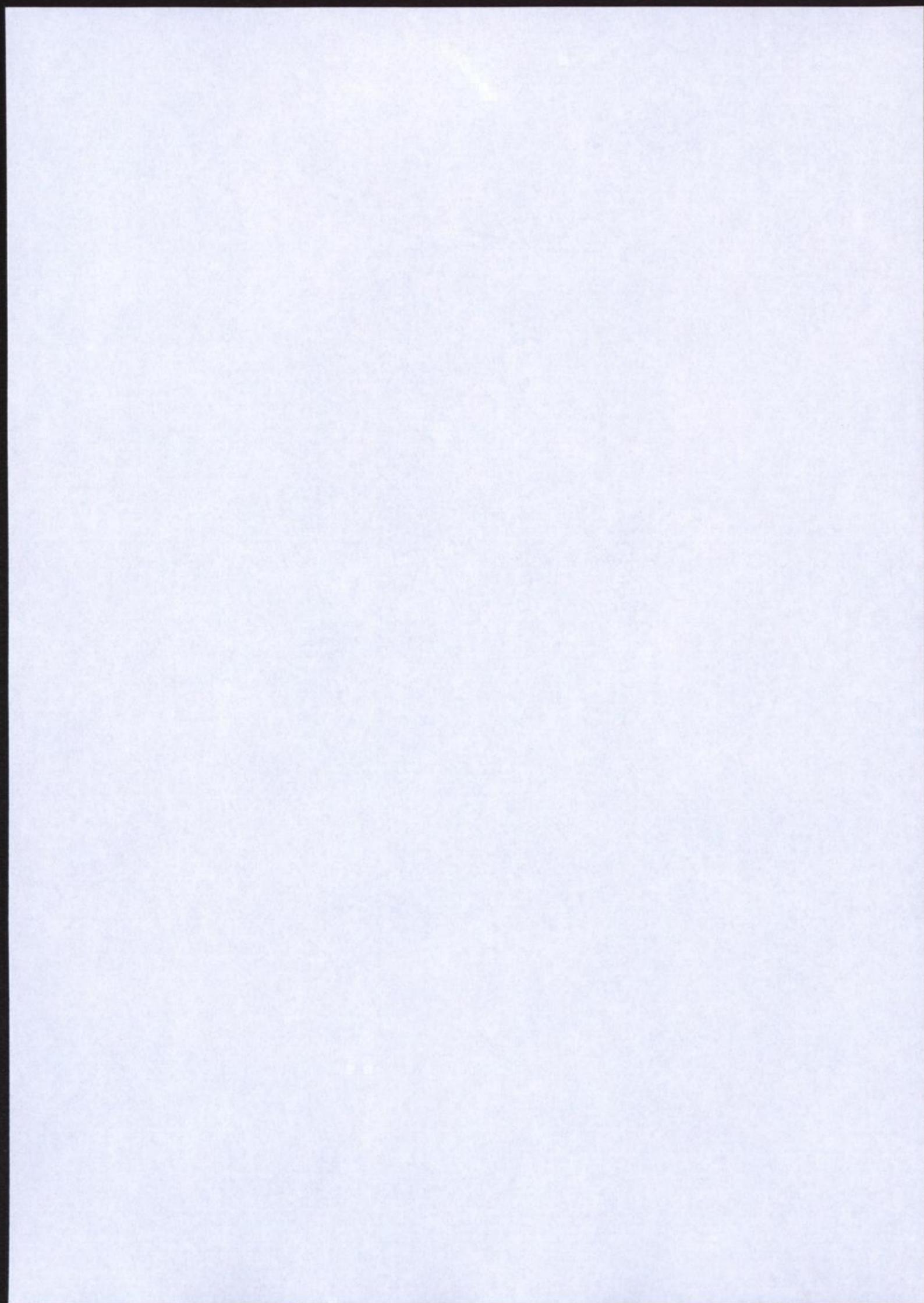
ke p p p p p p p p p p

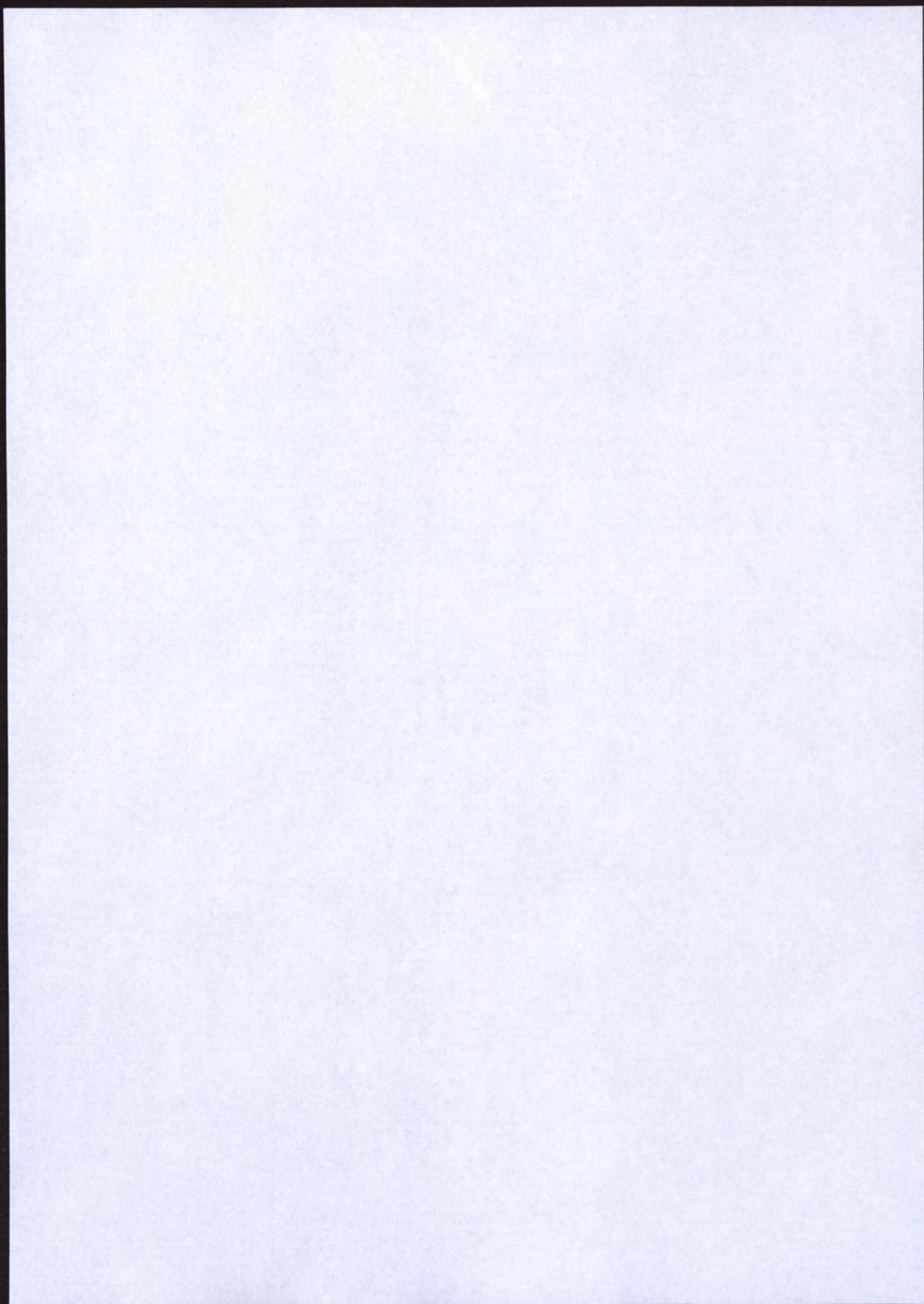
ad p p p p r p p p

ke p p p p p p p p p p

ad p p p p p p p p p p



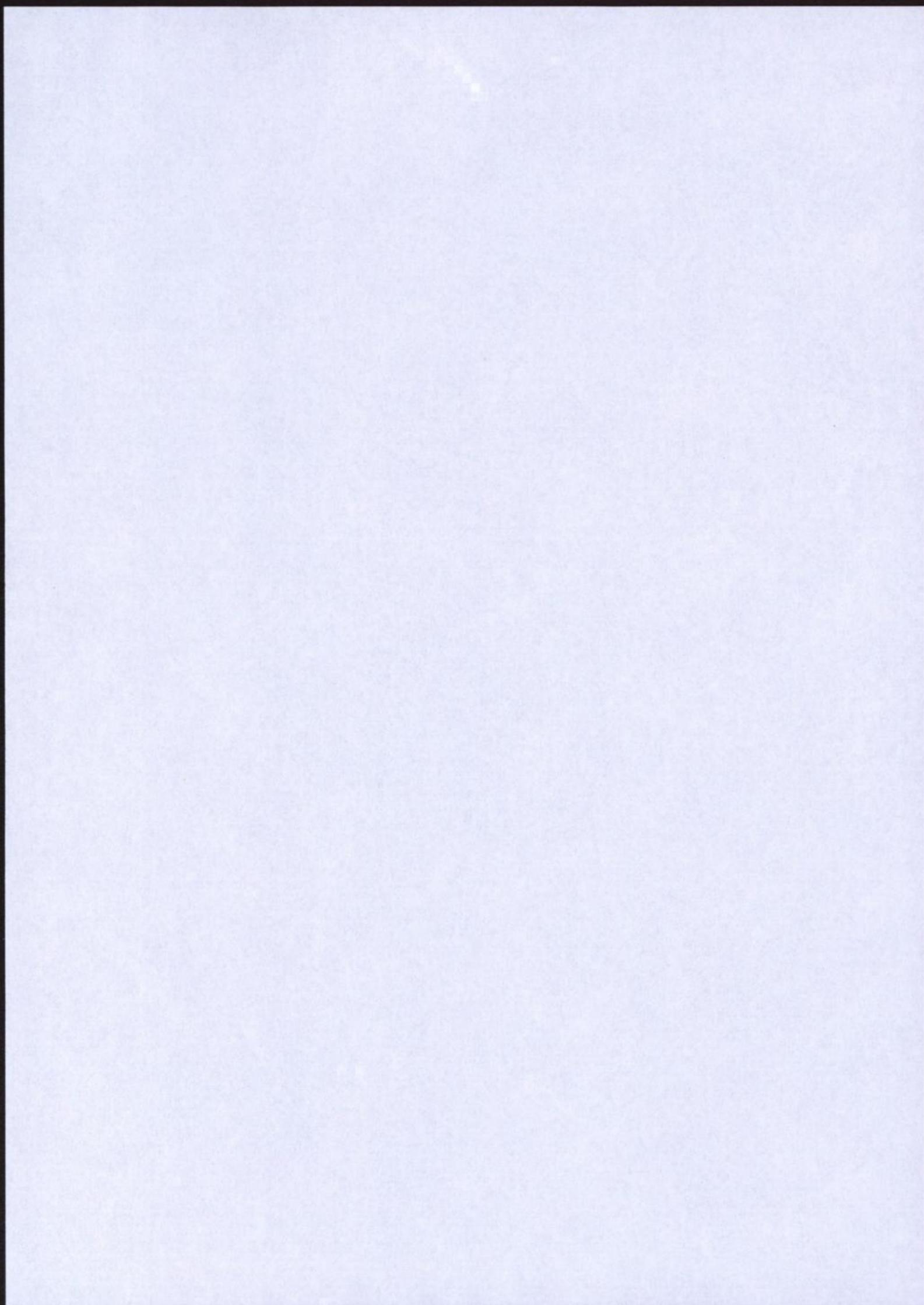




L.N. 221706/6

Handwritten text in French, appearing to be a list or notes, possibly related to a botanical or geographical study. The text is written in cursive and includes several lines of text, some of which are crossed out or underlined. The text is difficult to decipher due to the cursive style and some fading.

Handwritten text in French, appearing to be a list or notes, possibly related to a botanical or geographical study. The text is written in cursive and includes several lines of text, some of which are crossed out or underlined. The text is difficult to decipher due to the cursive style and some fading.



1. N. 221. 706/7

A Kelly Keenan is
possibility limit,

been long ago
copy of the

was not kept, it
is now in the

was, however, to help
a few days

to help with the
to the records

was still with the
to the records

to the records
was not kept

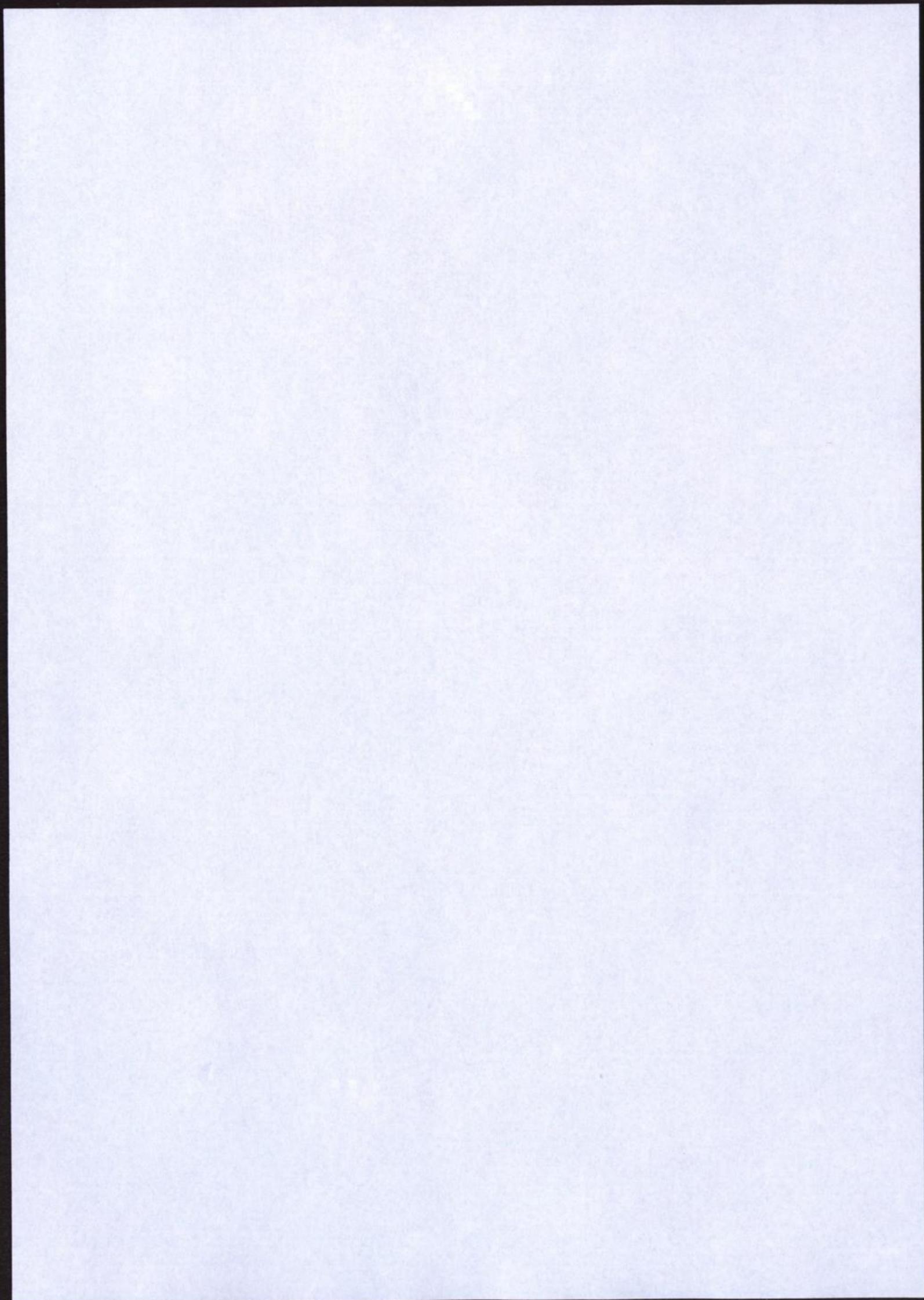
7

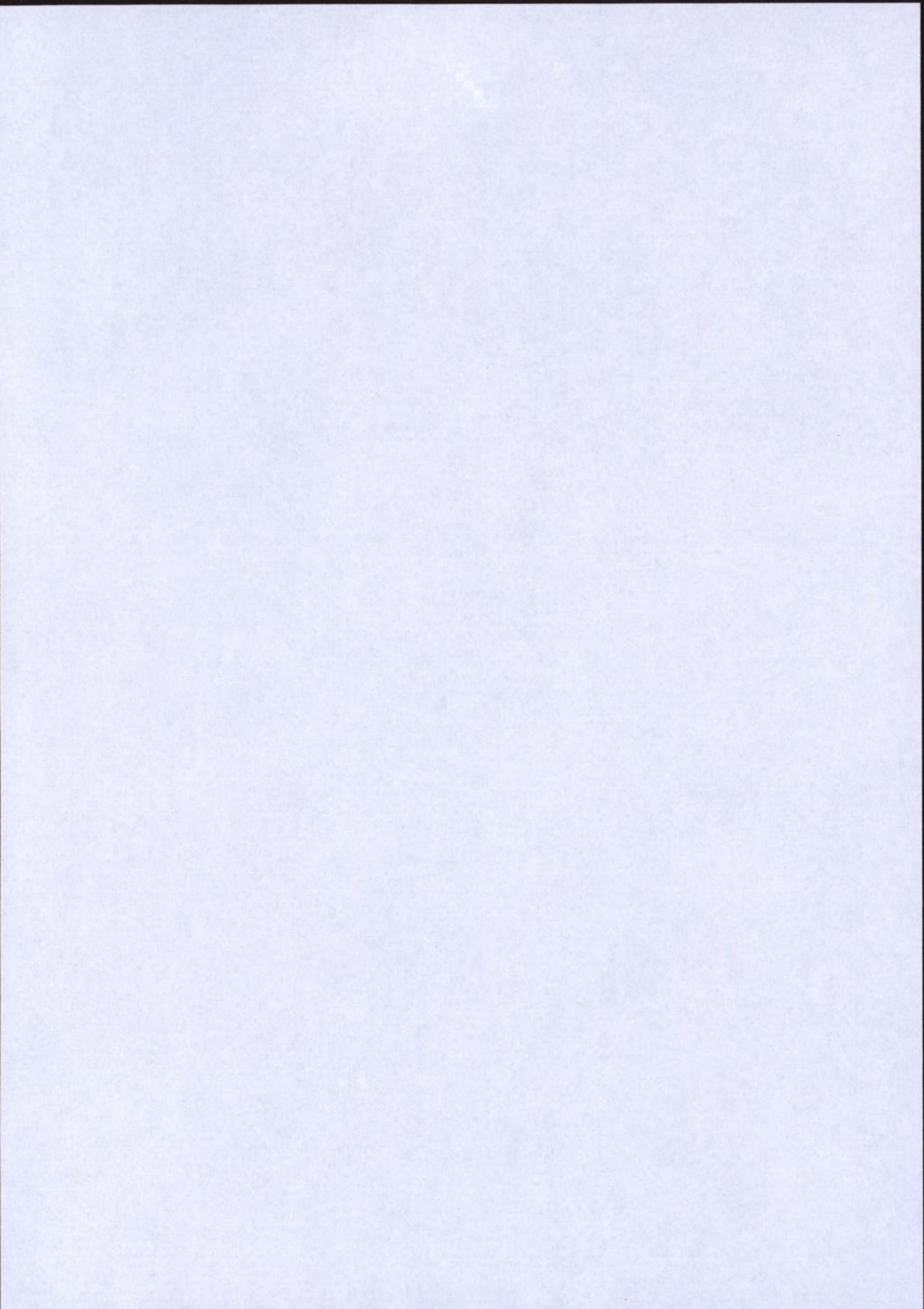
The driver had
some papers
and they were
not in
the car.

(Judge of days...)
was not kept

The driver
was not kept
the records
were not kept

to the records
was not kept





N. 221706/9

Viel Spaß bei der

Arbeit - ich freue mich

über Ihre - ⁹ _{10.12.09}

an mich bei der Arbeit
bei mir, so der Weg

3.) Was die Arbeit an der
die Arbeit - ich freue mich

an mich bei der Arbeit
bei mir, so der Weg

an mich bei der Arbeit
bei mir, so der Weg

an mich bei der Arbeit
bei mir, so der Weg

an mich bei der Arbeit
bei mir, so der Weg

an mich bei der Arbeit
bei mir, so der Weg

an mich bei der Arbeit
bei mir, so der Weg

an mich bei der Arbeit
bei mir, so der Weg

an mich bei der Arbeit
bei mir, so der Weg

an mich bei der Arbeit
bei mir, so der Weg

an mich bei der Arbeit
bei mir, so der Weg

an mich bei der Arbeit
bei mir, so der Weg

an mich bei der Arbeit
bei mir, so der Weg

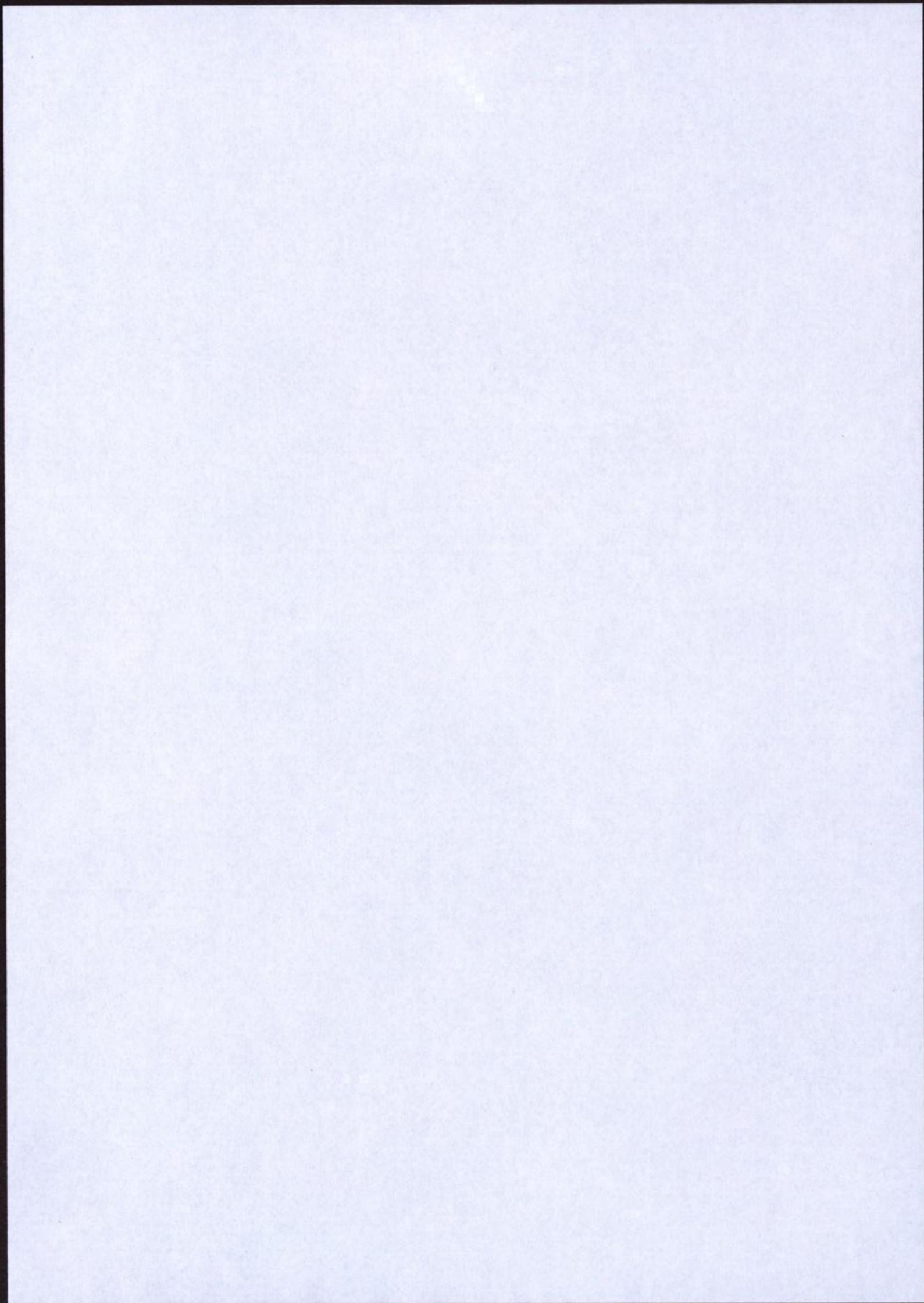
an mich bei der Arbeit
bei mir, so der Weg

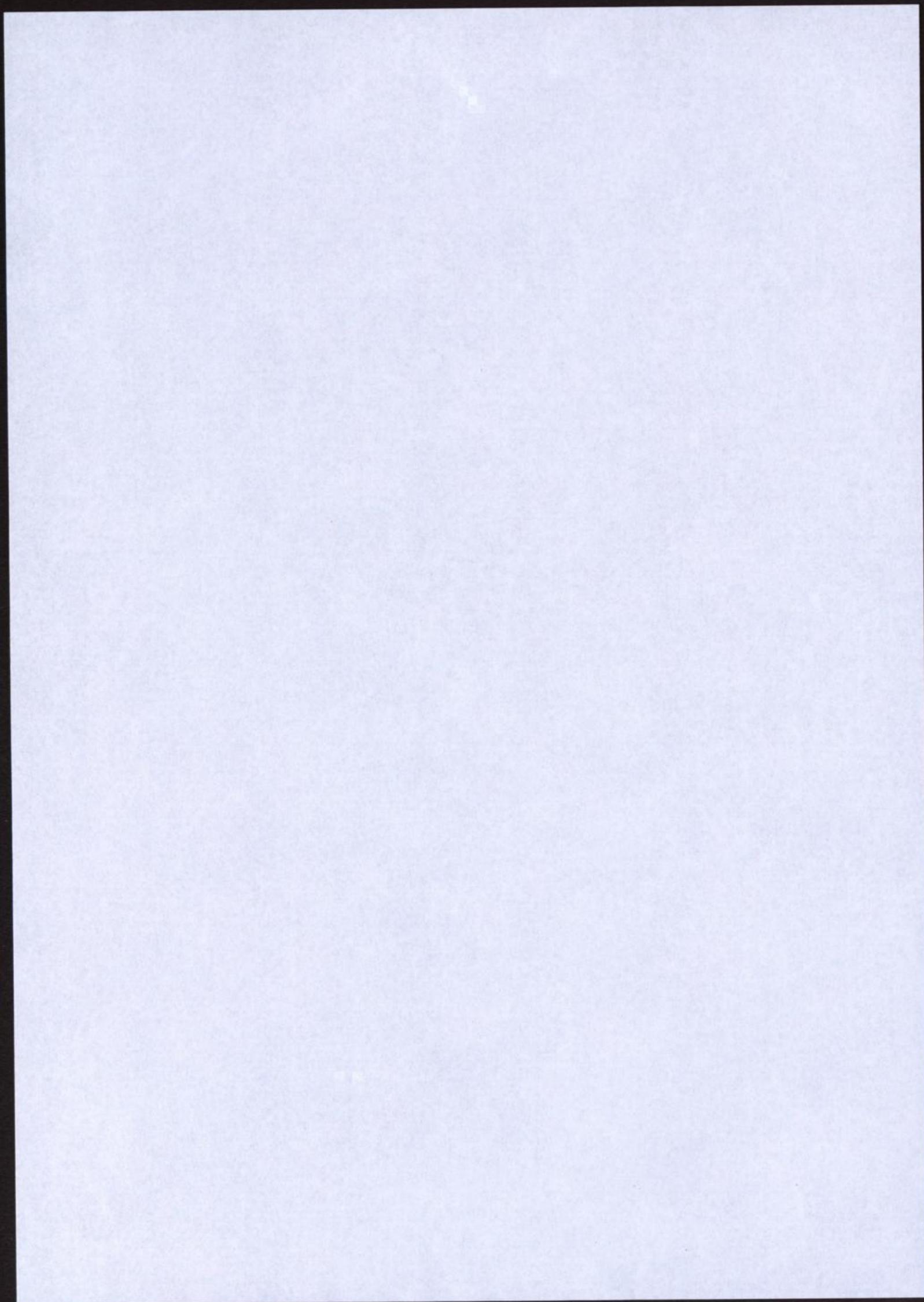
an mich bei der Arbeit
bei mir, so der Weg

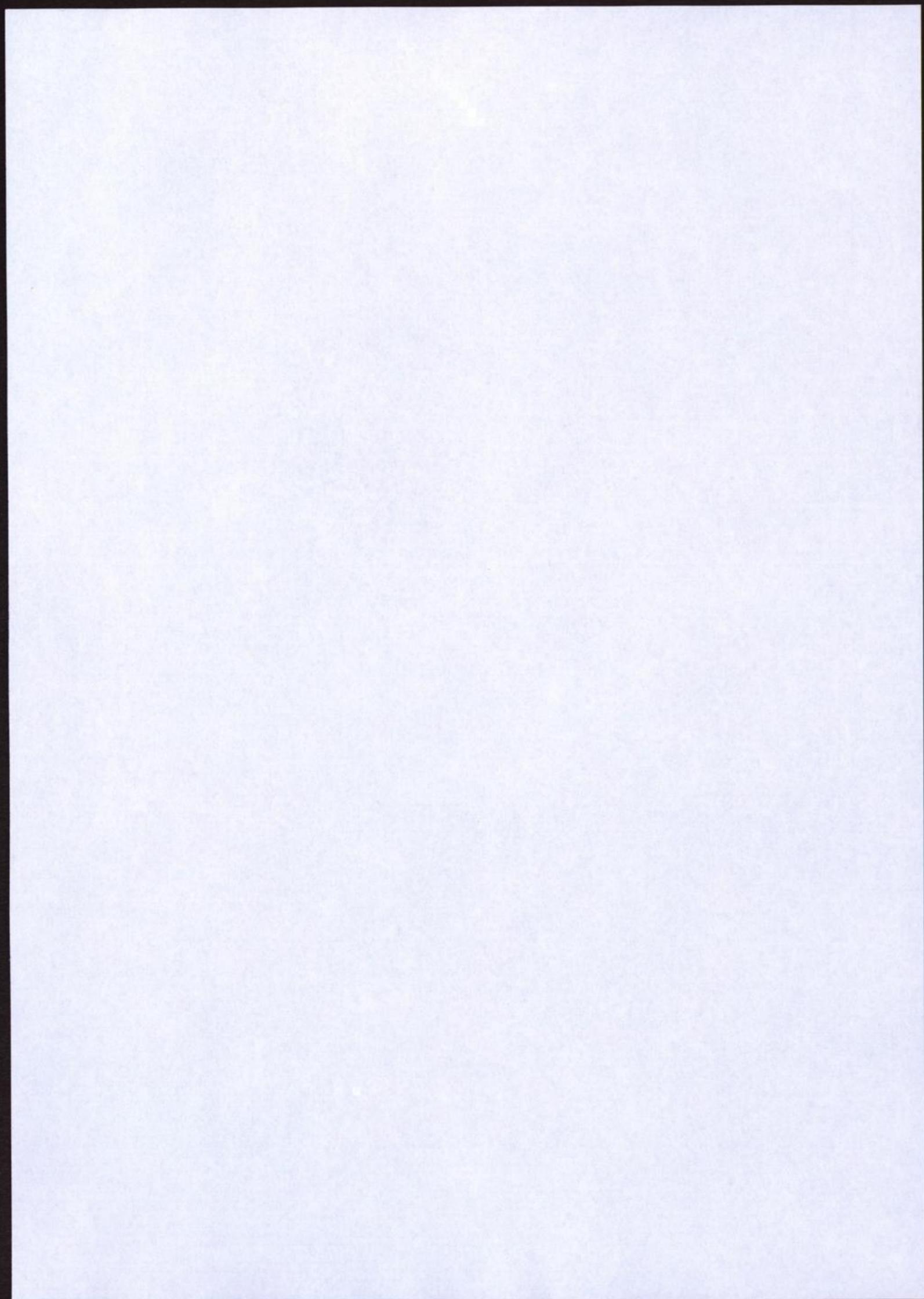
an mich bei der Arbeit
bei mir, so der Weg

an mich bei der Arbeit
bei mir, so der Weg

an mich bei der Arbeit
bei mir, so der Weg







14. 21. 70 / 12

1. In order to be ~~the~~ best possible idea. 13

of analysis. for them

with total control

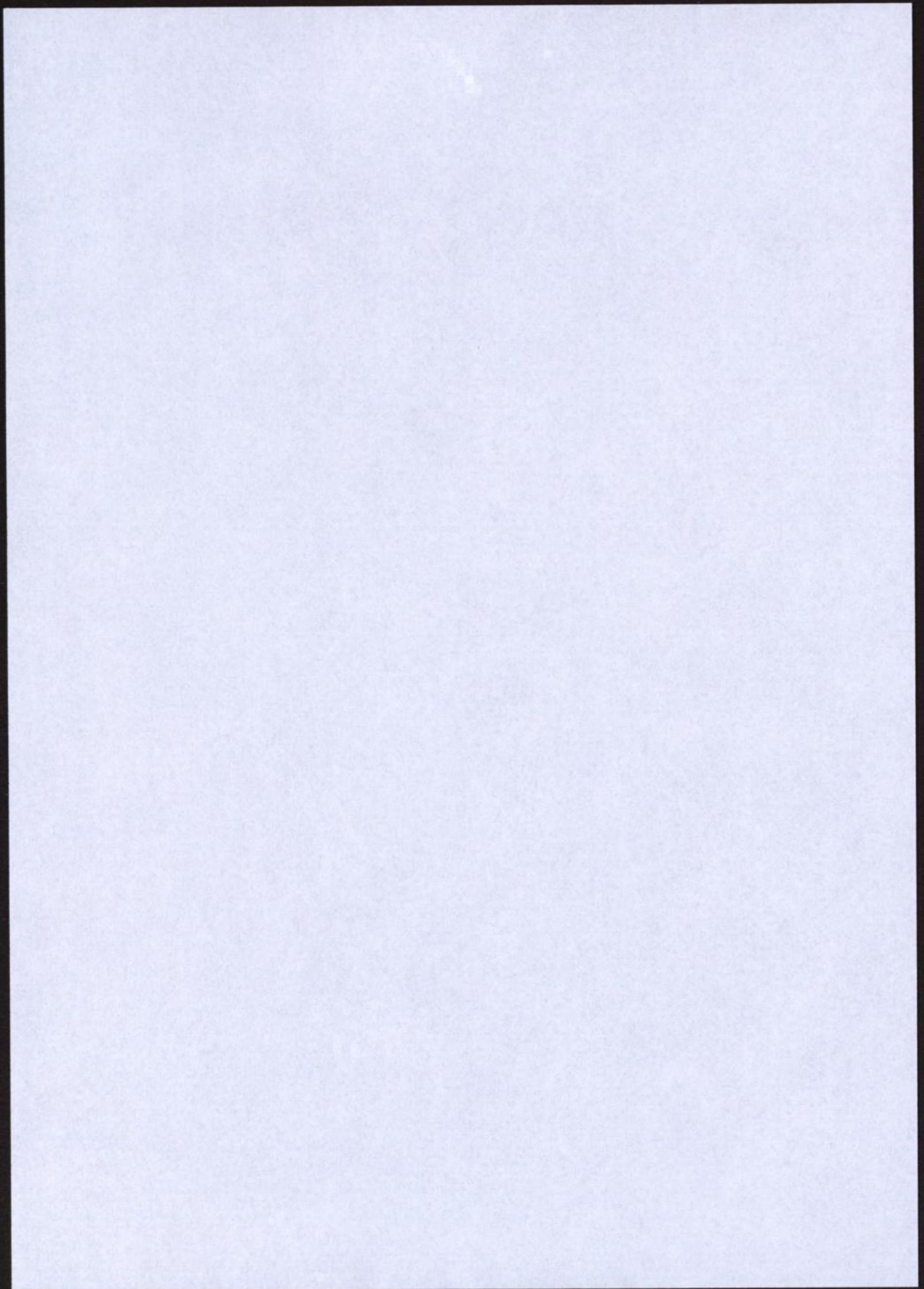
them, and the largest

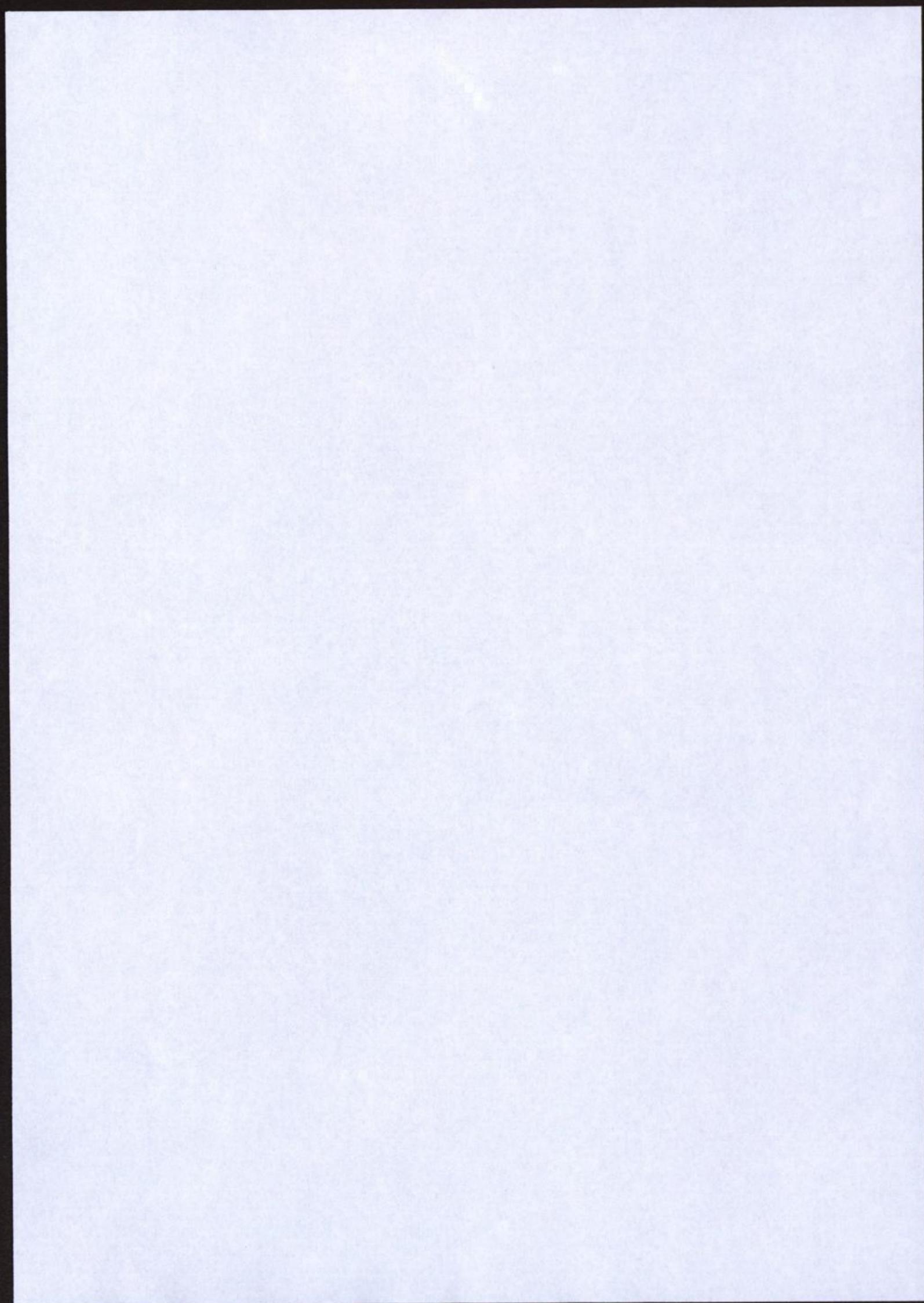
to help improve the idea

and the idea itself

and the idea itself

to help improve the idea



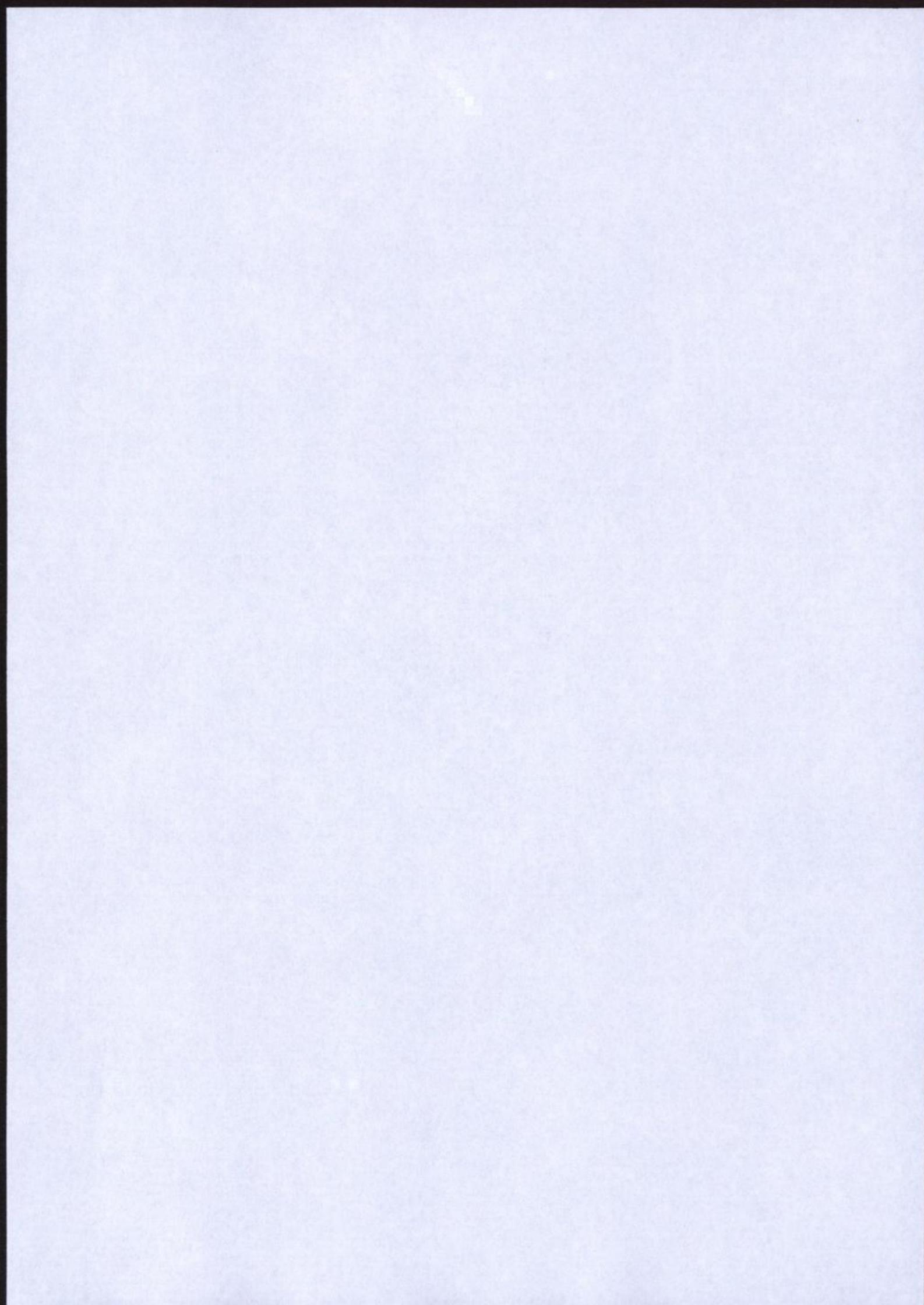


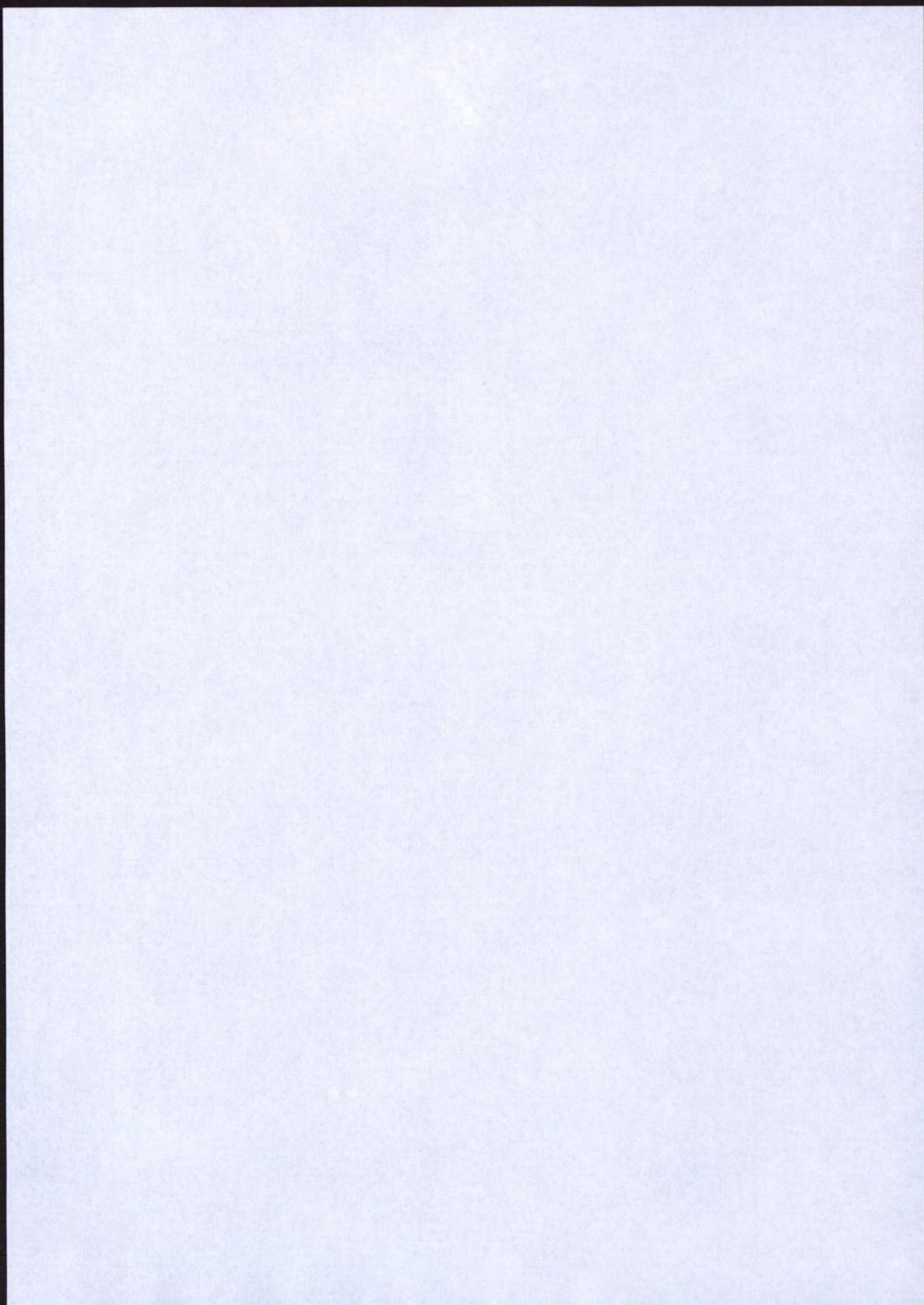
I-N. 221.796/14

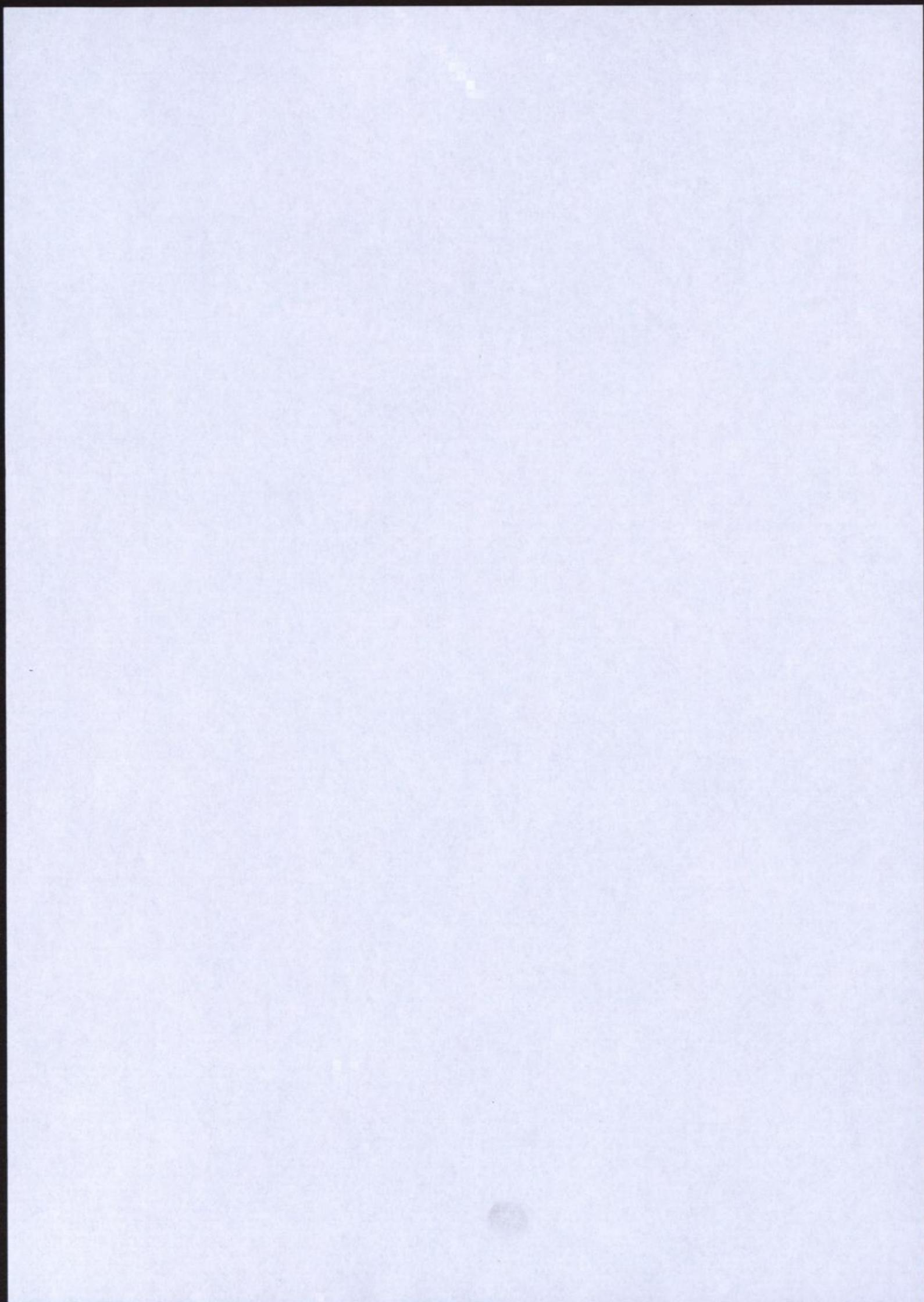
Or L. Ordonn. kempti m. 2 p. 11/12
d. 1/2 p. 11/12 m. 1/2 p. 11/12

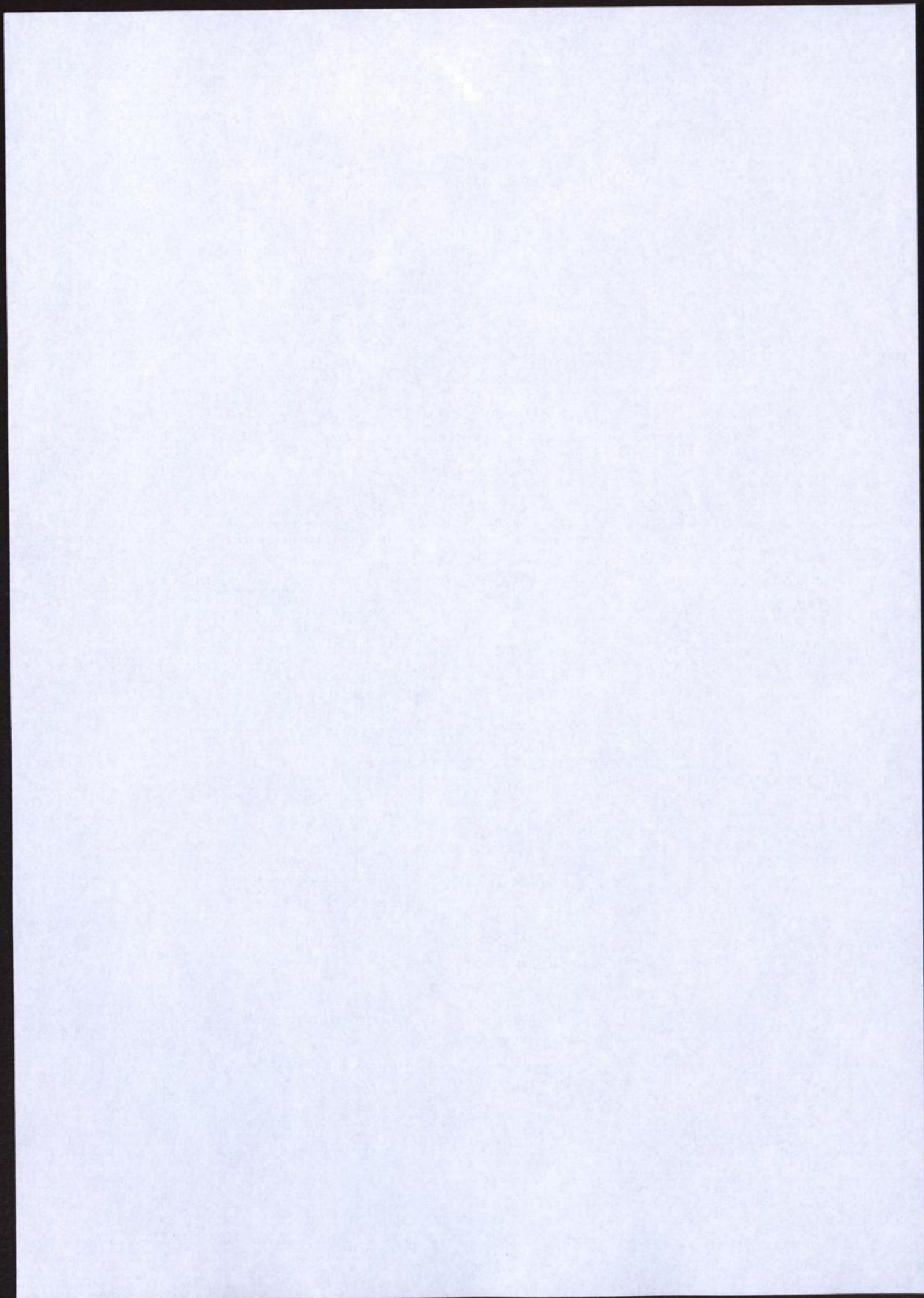
Ordnung: kempti
Ordnung, kempti
Ordnung, kempti
Ordnung, kempti

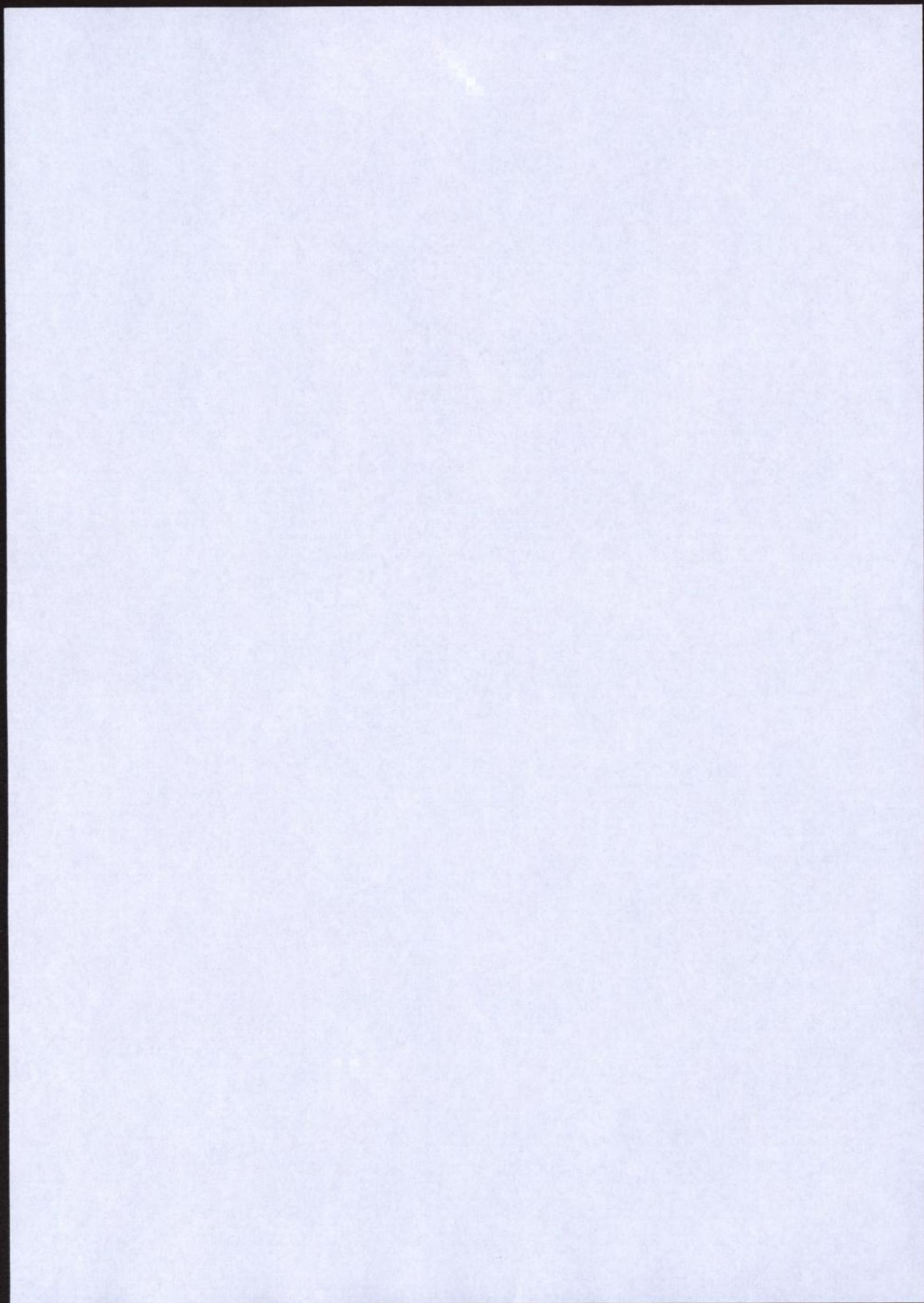
Ordnung, kempti
Ordnung, kempti
Ordnung, kempti
Ordnung, kempti

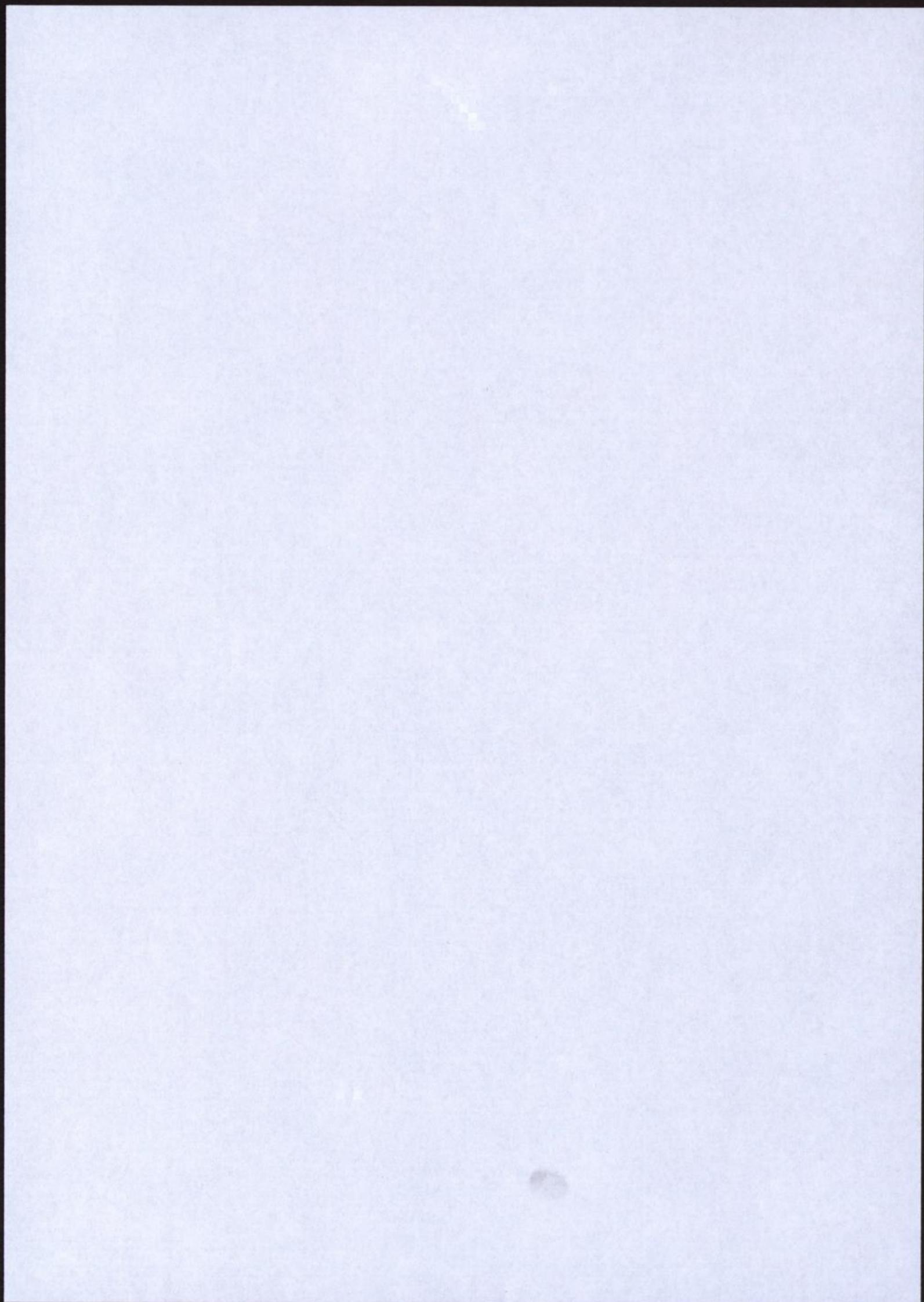


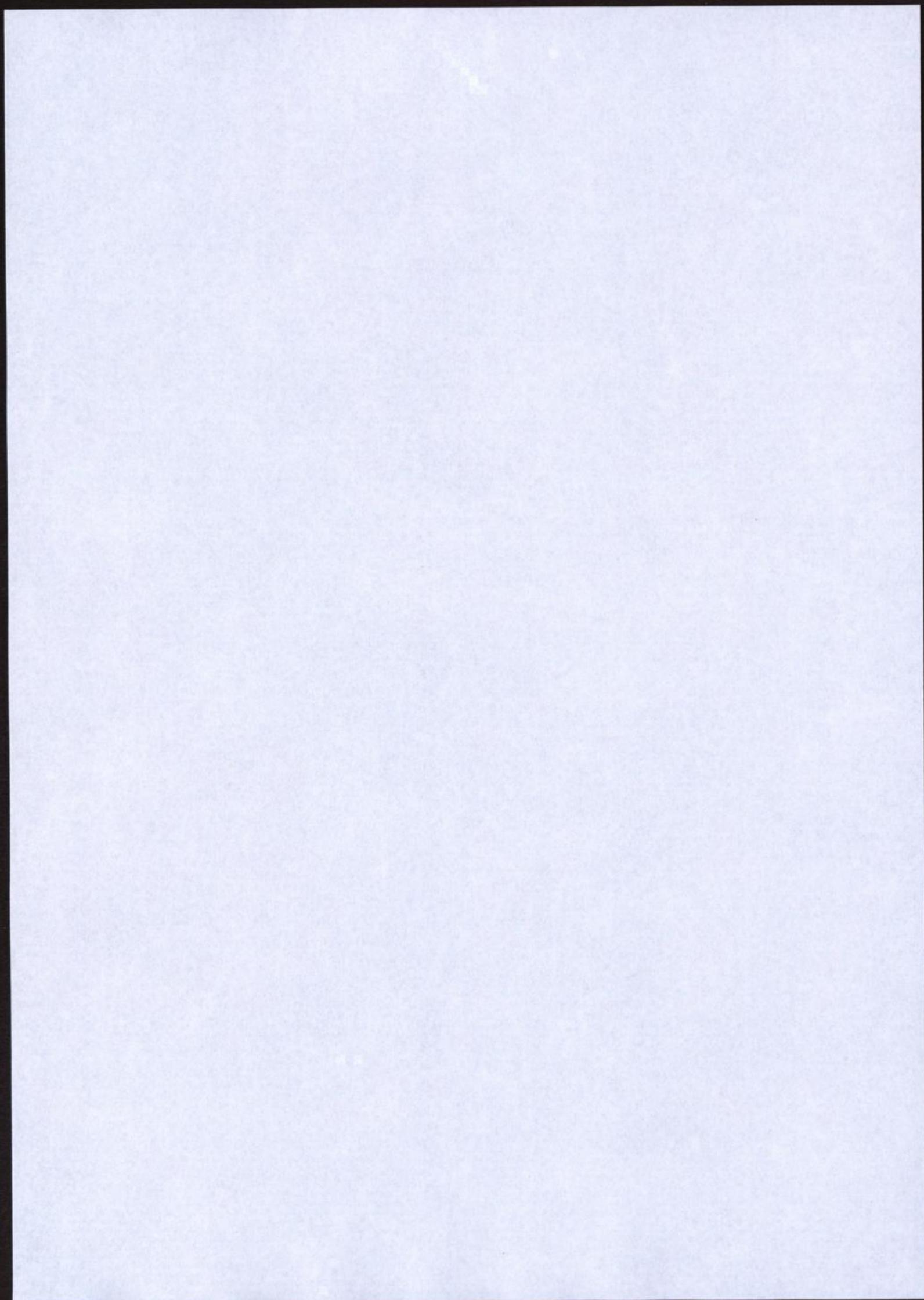


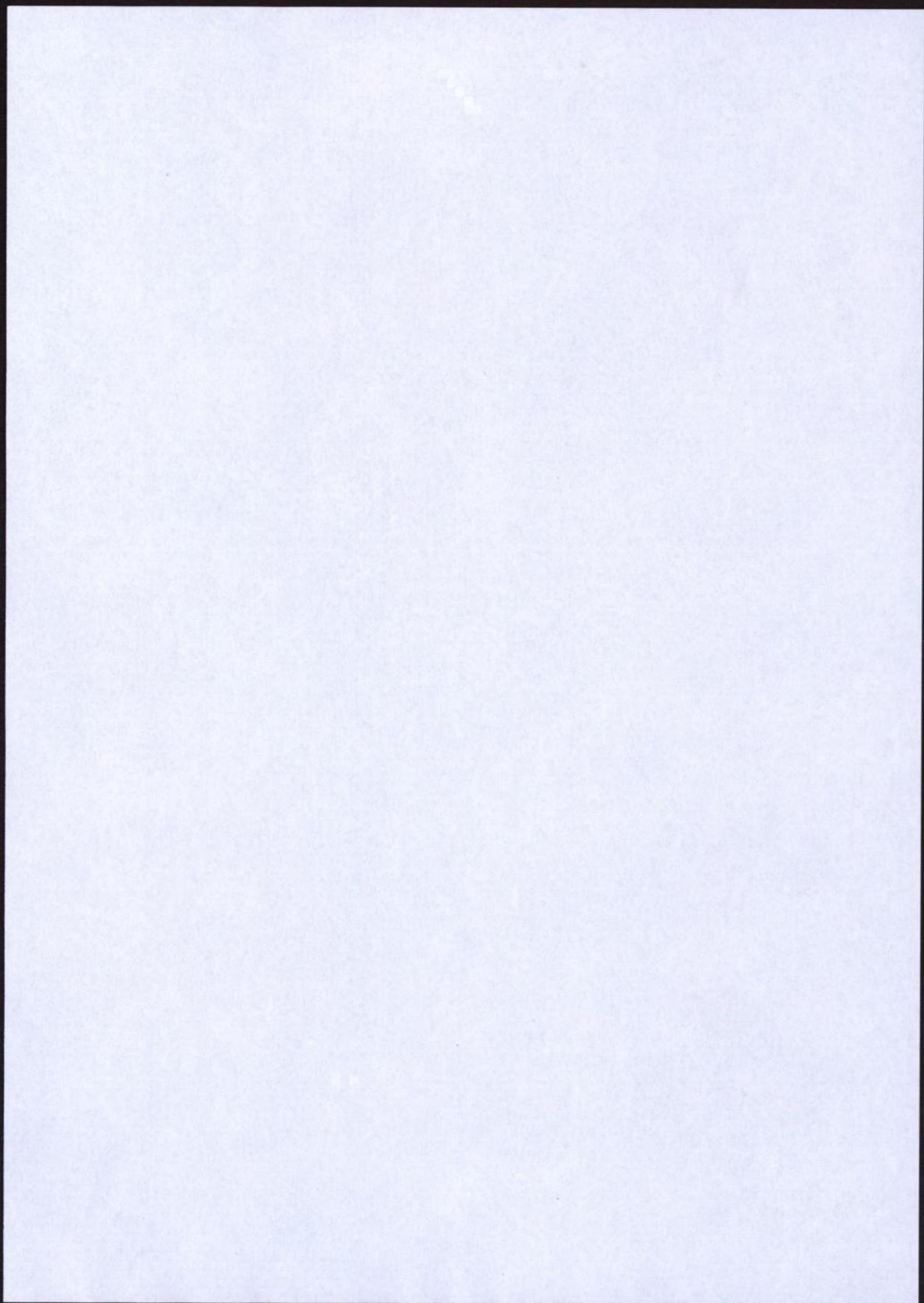












Wer sich aus dem Schriftsatz der Beklagten ein Bild von ihrem Verkehr mit dem Kläger zu machen hätte, müßte sich vorstellen, daß dieser als der Autor des Werkes „Die letzten Tage der Menschheit“ die Idee und den Wunsch gehabt hätte, es im Verlage Knaur unterzubringen, an diesen herantreten sei und nichts als ein flüchtiges Interesse erreicht hätte, ohne das Glück zu haben, den Vertreter der Firma Knaur, Herrn Drömer, für die Sache erwärmen zu können. Das diametrale Gegenteil ist die Wahrheit, sämtliche Vorbringungen der Beklagten sind unwahr.

1.) Daß in Wien „flüchtige Unterhandlungen“ stattfanden, daß diese Unterhandlungen „nur ganz kurz und oberflächlich“ waren und „keine weiteren geschäftlichen Besprechungen zur Folge hatten“ - diese Behauptung ist geradezu das Schulbeispiel von Verkehrung oder Enststellung eines Sachverhalts. Wenn die Wiener Unterhandlungen keine „weiteren“ geschäftlichen Besprechungen „zur Folge“ hatten, so ist das höchstens aus dem Grunde richtig, weil diese Unterhandlungen bereits sämtliche geschäftlichen Besprechungen enthielten, weil sie mit eben diesen einfach identisch waren. Bis auf das letzte Detail war bereits damals alles besprochen und abgemacht worden, bereits damals war moralisch ein Vertrag zustande gekommen, der freilich juristisch nicht reklamiert werden konnte, weil Herr Drömer sich im letzten Moment auf die „Formalität“ einer Mitteilung an seinen Sozium und dessen Einverständnis zurückgezogen hatte. Die Sache in Wien hat sich folgendermaßen abgespielt. Der Wiener Buchhändler R. Lányi, der mit Herrn Kraus als Veranstalter von dessen Vorträgen in Verbindung ist, hatte ihm wiederholt mitgeteilt, daß es der sehnlichste Wunsch eines Herrn Drömer, Inhabers der Firma Knaur sei, für deren „Standard“ = Bibliothek das Werk „Die letzten Tage der Menschheit“ zu gewinnen. Die Möglichkeit, ja Gewißheit einer ungeheuren Auflage ließ ^{dem Autor} ein solches Angebot in dem besondern Fall dieses Buches, dessen Verbreitung eine wichtige pazifistische Angelegenheit wäre, verlockend erscheinen und bewog den Autor, dem Vorschlag näherzutreten, daß dieses Werk ausnahmsweise außerhalb des eigenen Verlages erscheine. Hr. Drömer wurde benachrichtigt und telegraphierte hocherfreut, daß er am goldenen Sonntag 1928 zu einer Besprechung in Wien eintreffen werde. Diese Besprechung fand in Gegenwart des Herrn Lányi statt und brachte ein in allen Details ausgearbeitetes Angebot. Sämtliche Punkte bis auf die Ausstattung, Drucklegung, Versendung, Ankündigung, Herstellung eines Registers wurden besprochen, der Autor dieses Registers namhaft gemacht etc.etc.; die „flüchtige“ Besprechung dauerte über 2 Stunden; Hr. Drömer bot das Honorar 10000 Mark für 100.000 Exemplare, sofort zahlbar, stellte eine Auflage von 400.000 Exemplaren in Aussicht, erklärte, daß er die vorhandenen Matrizen nicht verwenden, sondern den Satz neu herstellen lassen wolle, fixierte sogar das Honorar für den Autor des Registers, dessen Adresse er sich notierte (Herr v. Radecki in Berlin) wollte mit diesem sofort in Berlin eine Besprechung haben etc. etc. Das Resultat war, daß Herr Karl Kraus seine endgültige Antwort in Berlin, wo er nach fünf Tagen ohne dies eintreffen würde, Herrn Drömer zukommen lassen und eventuell den Vertrag unterschreiben wollte. Wenn der Kläger sofort oder am Schluß der Unterredung ja gesagt hätte, hätte Herr Drömer den Vertrag unterschrieben. Am nächsten Morgen ließ er Herrn Drömer durch Herrn Lányi sagen, er habe nach Rücksprache mit einem buchhändlerischen Fachmann sich entschlossen, den Vertrag sogleich, also noch in Wien zu unterzeichnen. Herr Drömer kam deshalb an demselben Tage zu einer Zusammenkunft, schien hochbeglückt, sprach wieder zwei Stunden über alle Details. Am Schluß erklärte er, es bestehe ein rein formaler Grund dafür, daß der Vertrag erst in Berlin unterschrieben werden könnte, denn er habe sich die Sache durch den Kopf gehen lassen, da es nämlich ein „exponiertes“ Buch sei, brauche er die formale Einwilligung des Soziums, damit dieser ihm nicht irgendeinmal, wenn Angriffe auf den Verlag wegen dieses Werkes erfolgen sollten, Vorwürfe machen könnte. Er habe den Sozium sofort nach der Mitteilung des Herrn Lányi telephonisch zu erreichen versucht, dieser sei aber nicht mehr im Bureau gewesen. Er gebe

ja zu, daß diese Verzögerung auffallend sei, aber Herr Kraus möge nicht erstaunt sein, daß er, der doch glücklich über die Einwilligung sei, nun nicht sofort unterschreibe, Herr Lanyi wisse am besten wie ernst es ihm mit der Sache sei, er habe sogar Herrn Lanyi ein Vermittler-Honorar zugesagt, das dieser freilich verschmähe, er habe sich ja an Herrn Kraus gewandt und nicht umgekehrt, und wenn er nun nicht sofort unterschreibe, so sei der Grund eine bloße Formalität, er sei natürlich seiner Sache beim Sozios ganz sicher, er könne ohneweiters bestimmen, aber es sei eben eine Formalität, um allen Weiterungen vorzubeugen. Genau so haben sich die „flüchtigen“, „ganz kurzen und oberflächlichen Unterhandlungen“ abgespielt. Herr Kraus äußerte danach zu Herrn Lanyi, er habe den Verdacht, daß Herr Drömer von der Sache abgekommen sei, weil ihn vielleicht irgendein Wiener Faktor abwendig gemacht haben könnte. Herr Lanyi drückte diesen Verdacht, den er teilte, am nächsten Tag Herrn Drömer gegenüber aus, Herr Drömer bestritt dergleichen hartnäckig, erklärte, es sei ein rein formaler Aufschub, er schicke den Vertrag. Statt des Vertrags kam ein Brief an Herrn Lanyi, mit der grotesken Bitte, Herrn K. „schonend mitzuteilen“, daß er nicht in der Lage sei, das Buch in seinen Verlag aufzunehmen, und zwar mit der grotesken Begründung von Meinungsverschiedenheiten über einen andern Autor des Verlags. Es handelte sich darum, daß Herr Kraus den Umstand, daß in der Standard-Serie auch der Autor Ganghofer erschienen sei, als Entwertung dieser Bibliothek bezeichnete, eine Ansicht, der Herr Drömer mit der Versicherung, daß dies eine rein geschäftliche Notwendigkeit gewesen sei, mit den stärksten Worten beipflichtete. Die Ausflucht war also klar. Jeder Leser des Briefs, der den Sachverhalt nicht kannte, mußte ihm aber entnehmen, daß der Autor der „Letzten Tage der Menschheit“ an den Verlag herangetreten sei und dieser abgelehnt habe. Herr Drömer fühlte wohl, daß er Herrn Karl Kraus belästigt hatte und daß er ihm gegenüber wenigstens in der zweiten Unterredung unaufrichtig gewesen war: er hatte die ~~sandte~~ schöne Idee, durch seinen Wiener Vertreter mit Vermittlung des Herrn Lanyi Herrn Karl Kraus zur Entschädigung für den Zeitverlust 600 Schilling für wohltätige Zwecke anbieten zu lassen. Dieses Angebot wurde natürlich abgelehnt. Juristische Schritte aber konnten damals nicht unternommen werden, da Herr Drömer trotz aller moralischen Bindung doch eben den Vertragsabschluß von einer Handlung abhängig gemacht hatte, wengleich er diese als bloße Formalität bezeichnete.

Ein Jahr später trat Herr Lanyi an Herrn Karl Kraus mit dem Vorschlag heran, in seinem eigenen Verlag die „Letzten Tage der Menschheit“ herauszubringen. Der Autor meinte, daß dem Verlag Lanyi dazu doch die geschäftlichen Voraussetzungen fehlen. Herr Lanyi antwortete, daß er, da der Knaur-Verlag doch offenbar die Herausgabe des Werkes für eine ungeheure verlegerische Chance hielt und sich nur aus politischen Gründen oder Preßfurcht nicht heranwagte, Herrn Drömer ersuchen werde, ihm bei der Herausgabe geschäftlich an die Hand zu gehen, eventuell in der Form, daß Herr Drömer an dem Ertrag partizipieren würde, wenn er dem Verlag Lanyi seinen Apparat zur Verfügung stelle, während offiziell Herr Lanyi der Verleger sei. Herr Drömer antwortete nunmehr Herrn Lanyi, daß er selbst der Verleger sein wolle, man möge ihm nur noch etwas Zeit lassen. Das Telegramm, das die Beklagte im Schriftsatz mitteilt, ist ein späteres Stadium. Es hatte sich nämlich inzwischen ein großer Verlag, der sich längst für die Herausgabe interessiert hatte, mit einem Angebot gemeldet, das berücksichtigungswerter schien als der Plan des Verlags Lanyi, wengleich nicht so aussichtsvoll wie die Möglichkeit, daß nunmehr doch der Verlag Knaur sich entschließen könnte, seine längstgehegte Absicht auszuführen. Darum wurde von Herrn Lanyi, der immer bereit war, persönlich zurückzutreten und nur zu vermitteln, das Telegramm an Herrn Drömer abgesandt. Herr Drömer hatte einen Aufschub gewünscht, der andere Verlag aber wollte eine Entscheidung. Herr Lanyi teilte Herrn Karl Kraus mit, daß Herr Drömer nunmehr nur noch eine kurze Frist er-

bitte. Herr Lanyi sprach davon, daß Herr Drömer ~~telegraphiert~~ ^{hat} ~~habe~~ telephoniert habe, er wolle mit Herrn K. ^{sprechen} sprechen, von dem er gehört habe, daß er demnächst nach Berlin komme. (^{Zeuge:} Herr Lanyi ~~da~~)^{o/s} Es wurde ihm geantwortet, daß die Entscheidung ehestens erfolgen müßte, Herr Kraus treffe in den nächsten Tagen zu Proben in Berlin ein und Herr Drömer möge ihm dann einfach sagen, ob der Knaur-Verlag nunmehr wolle oder nicht. Herr K. traf in Berlin ein, Herr Drömer wurde von Direktor Fischer benachrichtigt und es wurde telephonisch eine Zusammenkunft für den nächsten Tag vereinbart. Es wurde Herrn Drömer in dieser gesagt, daß es sich, da ja alles längst in Wien seinerzeit besprochen sei, um nichts handle als um ein Ja oder Nein, ohne nähere Begründung; ein großer Verlag warte auf Antwort, Herr Drömer möge sich sofort erklären. Herr Drömer bat, die Entscheidung morgen mitteilen zu dürfen, er werde nunmehr von seinem Sozios oder seinen Sozien die endgültige, bindende Entscheidung verlangen. Was die Beklagte unter 2) als Inhalt der Unterredung angibt, ist unwahr. Mit keinem Wort hat damals Herr Drömer gesagt, daß er mit den Sozien „nicht ins Einvernehmen wegen des Werkes käme“, daß diese „sehr viele Bedenken hätten“, und daß „auch er nicht recht wüßte, ob es für seinen Verlag annehmbar sei“. Vielmehr hat Herr Drömer bloß - in Gegenwart des Zeugen Fischer - erklärt, daß sich jetzt die Verbreitungsaussichten ein wenig geändert hätten, daß er aber am nächsten Tag definitiv sagen werde, ob das Werk gebracht wird oder nicht.

3.) Was die Beklagte als Inhalt dieser nächsten und letzten Unterredung, die tatsächlich am nächsten Tag stattfand, angibt, ist vom ersten bis zum letzten Wort unwahr. Die Darstellung des Herrn Drömer muß dem Eindruck erwecken, daß er einen Bittsteller vor sich hatte, der immer wieder einen vergeblichen Schritt machte, dem schließlich gesagt wurde, „es sei ausgeschlossen“, dem aber aus Mitleid dann doch zugesagt wurde, daß man noch einmal „einen Versuch machen“ wolle. Die Beklagte behauptet, Herr Drömer habe in dieser Unterredung den Plan für eine „neue Form“, „in einer Sonderausgabe des Verlags“ geäußert, für die er doch erst „die Einwilligung des Herrn Klägers“ brauchte, um danach die „definitive Zustimmung seiner Sozien“ einzuholen. Durchaus schlüssig, wenn es wahr wäre. Hr. Drömer hatte aber bei den Sozien gar nichts mehr „einzuholen“, sondern in diese Unterredung die Zustimmung oder Ablehnung der Sozien zu bringen. Er hatte nur noch die Zustimmung des Klägers einzuholen zu dem was er als fertige Sache von den Sozien brachte. Es war ihm gar kein Zweifel darüber gelassen worden, daß es die letzte Unterredung vor dem Entschluß für diesen oder jenen Verlag sei. Von einer Sonderausgabe war gar keine Rede. Vielmehr verlief die Unterredung so: Hr. Drömer begann sehr feierlich, wie er den Sozien die Bedeutung der „Letzten Tage der Menschheit“ auseinandergesetzt habe. Da Herr K. unterbrach und bemerkte, Hr. Drömer möge einfach sagen, ob die Sozien einverstanden seien, setzte er fort: Wir sind nach reiflichster Überlegung zu dem folgenden Entschlusse gelangt: In die Standard = Bibliothek können wir leider das Werk nicht aufnehmen, weil diese auf der sogenannten „Kontinuation“ beruht, d.h. die Sortimenten müssen die Bücher festabnehmen. Da es sich aber um ein Werk handelt, das eventuell die Unzufriedenheit deutschnationaler Sortimenten erregen könnte, so können wir es in dieser Serie nicht herausbringen. Dagegen machen wir Ihnen den Antrag: Wir bringen das Werk im normalen, eigentlichen Knaur-Verlag heraus, allerdings ist da die Chance der Vertreibung - eben wegen der fehlenden Kontinuation - nicht so groß, trotzdem aber wollen wir 100.000 Exemplare drucken und sofort mit 10.000 Mark, wie bei der Standard-Ausgabe, honorieren. Tatsächlich kam also Hr. Drömer mit einem Vorschlag, der von dem seinerzeit gemachten abwich, wengleich nicht mit dem Vorschlag für eine Sonderausgabe, sondern für den Knaur-Verlag selbst. Für diesen Vorschlag hatte er aber nicht erst die Zustimmung der Sozien einzuholen, sondern er war

mit dem Vorschlag der Sozien gekommen. Der Autor wäre natürlich bereit gewesen, den Vertrag sofort schriftlich abzuschließen, wenn Hr. Drömer eine Auflage wie vor einem Jahre, also die mit den Möglichkeiten der Standard-Ausgabe, in Aussicht gestellt hätte. Die Beschränkung auf 100.000 höchstens machte es - sowohl wegen der Verbreitung wie wegen des Autorhonorars - notwendig, in einer Besprechung mit einem buchhändlerischen Fachmann diese Chance mit derjenigen, die der andere ~~Verlag~~ inzwischen gewährt hatte, zu vergleichen. Hr. Drömer sollte sofort Antwort bekommen, wenn er den schriftlich niedergelegten Vertrag ingesandt habe. Dieser wurde als von ihm aus abgeschlossen erklärt. Kein Wort ist gefallen, das nur so gedeutet werden konnte, daß Hr. Drömer nunmehr erst die Zustimmung der Sozien für diesen seinen Vorschlag einholen müsse. Im Gegenteil war es ein Definitivum, das Herr Drömer im Einverständnis mit den Sozien brachte und das von ihm als für den Verlag Knaur bindend erklärt wurde. Mehr als das: Hr. Drömer brachte auch das Angebot der Gutenberg-Gilde. Es ist unwahr, daß davon gesprochen wurde, diese "zu veranlassen", "sich mit 30.000 Exemplaren zu beteiligen und hierfür 30 Pfennig pro Exemplar zu zahlen". Wie wäre der Kläger, wie wäre auch Hr. Drömer auf diese Ziffer gekommen? Vielmehr eröffnete Hr. Drömer das Folgende: "Während ich mit meinen Sozien sprach und wir den Entschluß faßten, Ihnen das Erscheinen im normalen Knaur-Verlag unter den mitgeteilten Bedingungen anzubieten, trat der Leiter des Gutenberg-Verlags ein, der sich ganz außerordentlich für das Werk interessiert und sich sofort bereit erklärte, 30.000 Exemplare abzunehmen und zwar zu 30 Pfennig pro Exemplar. Ich habe es übernommen, Sie zu fragen, ob Sie darauf eingehen würden." Der Kläger antwortete, daß er sich in einem erkundigen wolle, was das eigentlich für ein Verlag sei. Wie bindend seitens des Herrn Drömer auch dieser Antrag war, geht aus der folgenden Bemerkung hervor: Auf die Frage, ob der Druck der Gutenberg-Gilde auch das Register enthalten solle, sagte Hr. Drömer: Die Gutenberg-Gilde stellt wegen des Registers die gegen-teilige Bedingung: Nämlich daß es nicht erscheine; sie will das Register nicht, sie will das Werk herausbringen "wie es ist." Ob Herr Drömer berechtigt war, diesen festen und gleichfalls so detaillierten Antrag des Gutenberg-Verlags zu überbringen, ~~entspricht naturgemäß der Kenntnis des Klägers~~ entzieht sich naturgemäß der Kenntnis des Klägers. Der Schluß der Unterredung hat sich nicht so abgespielt, wie es der Beklagte darstellt; daß der Kläger gesagt habe: er wolle sehen, "wie wir mit einander einig werden können", sondern so, daß gesagt wurde: Sie schicken also unmittelbar nach Ihrer Rückkehr den von Ihnen abgeschlossenen ~~Vertrag~~ Vertrag. Ich werde Ihnen dann sofort mitteilen, ob ich Ihrem Verlag oder dem anderh Verlag den Vorzug gebe. Beweismittel: Herr Direktor Heinrich Fischer als Zeuge.

4.) Daß "viele Punkte nicht besprochen wurden", ist unwahr. Sowohl "was mit den vorhandenen Exemplaren geschehen solle", wie, "in welchem Einband, Druck, in welcher Ausstattung das Werk zu erscheinen habe ~~wird~~ u. dgl. mehr ~~aus~~", war seinerzeit schon in Wien bis ins letzte Detail besprochen worden - z.B. daß auf die Kopfzignette verzichtet werde, daß die vorhandenen Exemplare im Verlag der Fackel verbleiben können - es wurde aber auch diesmal darüber gesprochen und es hat sich nicht die geringste Meinungsverschiedenheit ergeben. Es wurde sogar ganz genau, mit Hinweisen auf Stellen, die für reichsdeutsche Leser der Erklärung bedürfen, vom Register gesprochen, von dessen Verfasser Hr. v. Radecki und von der Höhe des an diesen zu zahlenden Honorars (Hr. Drömer sagte: daß es ihm "darauf nicht ankomme").

5.) (Dazu müßte Dr. S. Stellung nehmen.)

Hr. Drömer ist seinerzeit Dezember 1928, an Herrn Karl Kraus herangetreten, hat ihm einen in allen Details ausgearbeiteten Antrag - unter vergleichender Vorweisung seiner Verlagsdrucke und des vorhandenen Drucks der "Letzten Tage der Menschheit" - unterbreitet und im letzten Moment sich unter Verschweigung des wahren Abhaltungsgrundes auf eine noch zu erfüllende

Formalität zurückgezogen. Infolgedessen konnte damals die Firma Knaur nicht belangt werden und der Kläger hatte bloß einen Zeitverlust zu beklagen, für den ihm freilich das Anbot einer Spende zu wohltätigem Zweck als keine entsprechende Gutmachung erschien. Als ein Jahr später Hr. Drömer abermals das Verlangen bekundete, daß Verlagswerk herauszubringen, begann er die Berliner Unterredung mit dem verlegenen Geständnis, er sei damals tatsächlich von einer Wiener Seite aufgehetzt, d.h. es sei ihm die Hölle heiß gemacht worden, nunmehr aber stünde die Sache anders. Diese Unterredung schloß damit, daß Hr. Drömer am nächsten Tag die definitive Entscheidung bringen werde. Die zweite Unterredung hat diese gebracht.

Die Beklagte spricht von "inneren Gründen", die dagegen sprechen, daß Herr Drömer den Vertrag mündlich abgeschlossen habe. Wenn wir uns auf dieses Gebiet begeben wollen, so sprechen viel mehr "innere Gründe" dafür, vor allem doch der, daß Herr Karl Kraus in jener letzten Unterredung wohl die Geduld gerissen wäre, wenn Herr Drömer ihm wieder einmal damit gekommen wäre, daß er erst die Sozien befragen müsse, von denen er doch eben gekommen war. Dieses Gesellschafterspiel, das Herr Drömer immer wieder aufgeführt hatte und bei dem im Laufe der Zeit aus einem Sozien "die Sozien" geworden waren, wäre doch wohl in dieser letzten Unterredung, der ja tatsächlich keine weitere mehr folgte und die eben als die entscheidende klargestellt war, nicht mehr möglich gewesen. Der innerste Grund ist aber die simple Logik der Tatsachen. Wenn es wahr wäre, daß Herr Drömer in dieser letzten Unterredung erklärt hat, "erst die definitive Zustimmung seiner Sozien einholen" zu müssen, so bliebe die Frage offen, was denn hierauf geschehen sei, und warum denn Herr Drömer nicht die Ablehnung der Sozien dem Kläger mitgeteilt hat. Die primitivste gesellschaftliche Höflichkeit hätte doch erfordert, daß Herr Drömer, der für die geraubte Zeit der ersten Unterredungen Schadenersatz leisten wollte, nach der zweiten Serie wenigstens seine Zusage erfülle, das "schriftliche Offert", auf das er den Vertrag reduziert, dessen Einsendung versprochen zu haben, er aber doch selbst zugibt, tatsächlich zu senden. Herr Drömer hat aber gar nichts gesandt, weil er wohl wußte, daß was er zu senden hatte, der seinerseits abgeschlossene Vertrag war und weil er sich eben unmittelbar nach der Unterredung, wohl wieder infolge eines Einflusses, die Sache überlegt hatte. Wenn diese für ihn ganz so unverbindlich war, wie er es darstellt, warum hat er sein "Offert" nicht eingesandt, nach dessen Beantwortung er ja angeblich noch immer freie Hand hatte? Weil er eben ganz gut gewußt hat, daß er einen Vertrag geschlossen hat. Darum zog er es vor, von sich überhaupt nichts mehr hören zu lassen. Es klafft doch die Lücke: Warum Herr Drömer den winzigen Vertrag, den geschlossen zu haben er zugibt: den über die Einsendung eines für ihn unverbindlichen Offerts, warum er nicht einmal den erfüllt hat. Die Wahrheit ist eben, daß nach geschlossenem Vertrag wieder Intriguen eingesetzt haben und daß er gehofft hat, auch diesmal juristisch so unbehelligt zu bleiben wie in Wien, wo er doch tatsächlich formell den Vertrag nicht geschlossen hatte. Nicht zuletzt wird aber die Unwahrhaftigkeit der Darstellung durch den folgenden Umstand anschaulich: Hr. Drömer soll in jener letzten Unterredung, in der er wieder einmal auf die Sozien verwiesen haben will, ein ganz detailliertes Projekt (in puncto Erscheinungsweise, Auflage und Honorar) vorgelegt und zugleich erklärt haben, er wolle "den Versuch machen" die Sozien dafür "zu interessieren". Warum denn? Die Idee war ihm doch nicht erst auf dem Weg von den Sozien zum Rendezvous ~~xxxxxx~~ mit dem Kläger gekommen? Was hatte er denn eben vorher mit diesen besprochen, wenn nicht eben das Projekt? Warum hatte er nicht gleich der Zustimmung oder Ablehnung mitgebracht? Gewiß brauchte er die "Einwilligung des Klägers", zu der angeblich völlig neuen Form - die sich ja dieser auch vorbehalten wollte -, aber die der Sozien konnte und mußte er doch schon haben. Um glaubhaft zu machen, daß er keinen Vertrag abgeschlossen habe, müßte er dessen ganzen Inhalt in Abrede stellen,

im Konzept:
nicht

dürfte er nicht alle Details zugeben und dazu behaupten, er habe darüber erst die Sozien ~~unterschiedlich~~ befragen wollen. Hätte Herr Drömer solches dem Kläger in jener letzten Unterredung gesagt, so hätte dieser ihr Sofort ein Ende gemacht, da er zu ihr nicht gekommen war, um das Spiel fortzusetzen, sondern um die Entscheidung zu erhalten. Genau so unzweideutig wie dem Vertreter der Firma Knaur das gesagt worden ~~ist~~ war, ist die Entscheidung tatsächlich erfolgt. Was Herr Drömer in die zweite ~~Unterredung~~ brachte Berliner Unterredung brachte, war ein Resultat der Rückspärche mit den Sozien. In Wien hatte er das Glück, daß er sich im letzten Moment berufen konnte, es sei noch eine „Formalität“ zu erfüllen; das hätte der Kläger nie in Abrede stellen können und dafür war auch ein Zeuge vorhanden: Herr Lanyi. In Berlin war eben diese Formalität, die Zustimmung der Sozien, zwischen der ersten und der zweiten Unterredung erfolgt; dafür ist gleichfalls ein Zeuge vorhanden: Direktor Fischer. Die Behauptung, daß in dieser zweiten Unterredung erst wieder auf die Formalität verwiesen wurde, ist das vollkommenste Gegenteil der Wahrheit.

Stempel 548

Dr. 3./Pa.

3. September 1930.

G. Z. 1 Cg 110/30

Handelsgericht

Wien.

Klagende Partei : Karl Kraus, Schriftsteller in Wien
III., Hintere Zollamtsstrasse Nr. 3,

durch :

Vertretene Partei : Th. K n a u r Nachf., Verlag, Berlin W. 50,
Pragerstrasse Nr. 14,

vertreten durch:

Dr. Alfred Seiler,
Rechtsanwalt
Wien I., Esslinggasse Nr. 5.

Veröffentlichung und Zahlung eines
von Mark 10.000.--
t 8 16.970.--

2 fach
1 Abrik

Vorbereitender Schriftsatz der klagenden Partei.



Gegenfahndung: *[Signature]*
 In: *[Signature]*
Aufgabebefcheinigung
 Nr. *[Signature]*
 2309

S	R	K	S	R	S	R

Beförderer: *[Signature]*
 Vermerk: *[Signature]*

WIEN
 3. IX. 30 22
 * 4d *



Stempel 548

Dr. S./Pa.

3. September 1930.

G.Z. 1 Cg 110/30

An das

Handelsgericht

Wien.

Klagende Partei : Karl Kraus, Schriftsteller in Wien
III., Hintere Zollamtsstrasse Nr. 3,

durch :

Beklagte Partei : Th. K n a u r Nachf., Verlag, Berlin W. 50,
Pragerstrasse Nr. 14,

vertreten durch:

Dr. Alfred Seiler,
Rechtsanwalt
Wien I., Esslinggasse Nr. 5.

wegen Veröffentlichung und Zahlung eines

Stempel 548

Dr. 3./Pa.

3. September 1930.

G.Z. 1 Cg 110/30

An das

Handelsgericht

Wien.

Klagende Partei : Karl Kraus, Schriftsteller in Wien
III., Hintere Zollamtsstrasse Nr. 3,

durch :

Beklagte Partei : Th. K n a u r Nachf., Verlag, Berlin W. 50,
Pragerstrasse Nr. 14,

vertreten durch:

Dr. Alfred Seiler,
Rechtsanwalt
Wien I., Esslinggasse Nr. 5.

wegen Veröffentlichung und Zahlung eines
Betrages von Mark 10.000.--
Streitwert S. 16.970.--

2 fach
1 Abrik

Vorbereitender Schriftsatz der klagenden Partei.



Wer sich aus dem Schriftsatz der Beklagten ein Bild von ihrem Verkehr mit dem Kläger zu machen hätte, musste sich vorstellen, dass dieser als der Autor des Werkes "Die letzten Tage der Menschheit" die Idee und den Wunsch gehabt hätte, es im Verlage Knaur unterzubringen, an diesen herangetreten sei und nichts als ein flüchtiges Interesse erreicht hätte, ohne das Glück zu haben, den Vertreter der Firma Knaur, Herrn Drömer, für die Sache erwärmen zu können. Das diametrale Gegenteil ist die Wahrheit, sämtliche Vorbringungen der Beklagten sind unwehr.

1.) Dass in Wien "flüchtige Unterhandlungen" stattfanden, dass diese Unterhandlungen "nur ganz kurz und oberflächlich" waren und "keine weiteren geschäftlichen Besprechungen zur Folge hatten" - diese Behauptung ist geradezu das Schulbeispiel von Verkehrung oder Entstellung eines Sachverhalts. Wenn die Wiener Unterhandlungen keine "weiteren" geschäftlichen Besprechungen "zur Folge" hatten, so ist das höchstens aus dem Grunde richtig, weil diese Unterhandlungen bereits sämtliche geschäftlichen Besprechungen enthielten, weil sie mit eben diesen einfach identisch waren. Bis auf das letzte Detail war bereits damals alles besprochen und abgemacht worden, bereits damals war moralisch ein Vertrag zustande gekommen, der freilich juristisch nicht reklamiert werden konnte, weil Herr Drömer sich im letzten Moment auf die "Formalität" einer Mitteilung an seinen Sozium und dessen Einverständnisses zurückgezogen hatte. Die Sache in Wien hat sich folgendermassen abgespielt. Der Wiener Buchhändler A. Lanyi, der mit Herrn Kraus als Veranstalter von dessen Vorträgen in Verbindung ist, hatte ihm wiederholt mitgeteilt, dass es der sehnlichste Wunsch eines Herrn Drömer, Inhabers der Firma Knaur sei, für deren "Standard" - Bibliothek das Werk

"Die letzten Tage der Menschheit" zu gewinnen. Die Möglichkeit, ja Gewissheit einer ungeheuren Auflage liess den Autor ein solches Angebot in dem besondern Fall dieses Buches, dessen Verbreitung eine wichtige pazifistische Angelegenheit wäre, verlockend erscheinen und bewog ihn, dem Vorschlag näherzutreten, dass dieses Werk ausnahmsweise ausserhalb des eigenen Verlages erscheine. Herr Drömer wurde benachrichtigt und telegraphierte hocherfreut, dass er am goldenen Sonntag 1928 zu einer Besprechung in Wien eintreffen werde. Diese Besprechung fand in Gegenwart des Herrn Lányi statt und brachte ein in allen Details ausgearbeitetes Angebot. Sämtliche Punkte bis auf die Ausstattung, Drucklegung, Versendung, Ankündigung, Herstellung eines Registers wurden besprochen, der ^{Autor} dieses Registers namhaft gemacht etc. etc.; die "fluchtige" Besprechung dauerte über 2 Stunden; Hr. Drömer bot das Honorar 10000 Mark für 100.000 Exemplare sofort zahlbar, stellte eine Auflage von 400.000 Exemplaren in Aussicht, erklärte, dass er die vorhandenen Matrizen nicht verwenden, sondern den Satz neu herstellen lassen wolle, fixierte sogar das Honorar für den Autor des Registers, dessen Adresse er sich notierte (Herr v. Adecki in Berlin) wollte mit diesem sofort in Berlin eine Besprechung haben etc. etc. Das Resultat war, dass Herr Karl Kraus seine endgültige Antwort in Berlin, wo er nach fünf Tagen ohnedies eintreffen würde, Herrn Drömer zukommen lassen und eventuell den Vertrag unterschreiben wollte. Wenn der Kläger sofort oder am Schluss der Unterredung ja gesagt hätte, hätte Herr Drömer den Vertrag unterschrieben. Am nächsten Morgen liess er Herrn Drömer durch Herrn Lányi sagen, er habe nach Rücksprache mit einem buchhändlerischen Fachmann



sich entschlossen, den Vertrag sogleich, also noch in Wien zu unterzeichnen. Herr Drömer kam deshalb an demselben Tage zu einer Zusammenkunft, schien hochbeglückt, sprach wieder zwei Stunden über alle Details. Am Schluss erklärte er, es bestehe ein rein formaler Grund dafür, dass der Vertrag erst in Berlin unterschrieben werden könnte, denn er habe sich die Sache durch den Kopf gehen lassen, da es nämlich ein "exponiertes" Buch sei, brauche er die formale Einwilligung des Sozjus, damit dieser ihm nicht irgendwann einmal, wenn Angriffe auf den Verlag wegen dieses Werkes erfolgen sollten, Vorwürfe machen könnte. Er habe den Sozjus sofort nach der Mitteilung des Herrn Lanyi telefonisch zu erreichen versucht, dieser sei aber nicht mehr im Bureau gewesen. Er gebe ja zu, dass diese Verzögerung auffallend sei, aber Herr Kraus möge nicht erstaunt sein, dass er, der doch glücklich über die Einwilligung sei, nun nicht sofort unterschreibe. Herr Lanyi wisse am besten wie ernst es ihm mit der Sache sei, er habe sogar Herrn Lanyi ein Vermittler-Honorar zugesagt, das dieser freilich verschmähe, er habe sich ja an Herrn Kraus gewandt und nicht umgekehrt, und wenn er nun nicht sofort unterschreibe, so sei der Grund eine bloße Formalität, er sei natürlich seiner Sache beim Sozjus ganz sicher, er könne ohneweiters bestimmen, aber es sei eben eine Formalität, um allen Weiterungen vorzubeugen. Genau so haben sich die "flüchtigen", "ganz kurzen und oberflächlichen Unterhandlungen" abgespielt. Herr Kraus äusserte demnach zu Herrn Lanyi, er habe den Verdacht, dass Herr Drömer von der Sache abgekommen sei, weil ihn vielleicht irgendein Wiener Faktor abwendig gemacht haben könnte. Herr Lanyi drückte diesen Verdacht, den er teilte, am nächsten Tag Herrn Drömer gegenüber aus, Herr Drömer bestritt dergleichen hartnäckig, erklärte, es sei ein rein formaler Aufschub, er schicke den Vertrag. Statt

des Vertrages kam ein Brief an Herrn Lanyi, mit der grotesken Bitte, Herrn K. "schonend mitzuteilen", dass er nicht in der Lage sei, das Buch in seinen Verlag aufzunehmen, und zwar mit der grotesken Begründung von Meinungsverschiedenheiten über einen anderen Autor des Verlags. Es handelte sich darum, dass Herr Kraus den Umstand, dass in der Standard-Serie auch der Autor Ganghofer erschienen sei, als Entwertung dieser Bibliothek bezeichnete, eine Ansicht, der Herr Drömer mit der Versicherung, dass dies eine rein geschäftliche Notwendigkeit gewesen sei, mit den stärksten Worten beipflichtete. Die Ausflucht war also klar. Jeder Leser des Briefes, der den Sachverhalt nicht kannte, musste ihm aber entnehmen, dass der Autor der "Letzten Tage der Menschheit" an den Verlag herangetreten sei und dieser abgelehnt habe. Herr Drömer fühlte wohl, dass er Herrn Karl Kraus belästigt hatte und dass er ihm gegenüber wenigstens in der zweiten Unterredung unaufrichtig gewesen war: er hatte die sonderbare Idee, durch seinen Wiener Vertreter mit Vermittlung des Herrn Lanyi Herrn Karl Kraus zur Entschädigung für den Zeitverlust 600 Schilling für wohltätige Zwecke anbieten zu lassen. Dieses Angebot wurde natürlich abgelehnt. Juristische Schritte aber konnten damals nicht unternommen werden, da Herr Drömer trotz aller moralischen Bindung doch eben den Vertragsabschluss von einer Handlung abhängig gemacht hatte, wenngleich er diese als bloße Formalität bezeichnete.

Ein Jahr später trat Herr Lanyi an Herrn Karl Kraus mit dem Vorschlag heran, in seinem eigenen Verlag die "Letzten Tage der Menschheit" herauszubringen. Der Autor meinte,



dass dem Verlag Lanyi dazu doch die geschäftlichen Voraussetzungen fehlen. Herr Lanyi antwortete, dass er, da der Knaur-Verlag doch offenbar die Herausgabe des Werkes für eine ungeheure verlegerische Chance hielt und sich nur aus politischen Gründen oder Presafurcht nicht heranwagte, Herrn Drömer ersuchen werde, ihm bei der Herausgabe geschäftlich an die Hand zu gehen, eventuell in der Form, dass Herr Drömer an dem Ertrag partizipieren würde, wenn er dem Verlag Lanyi seinen Apparat zur Verfügung stelle, während offiziell Herr Lanyi der Verleger sei. Herr Drömer antwortete nunmehr Herrn Lanyi, dass er selbst der Verleger sein wolle, man möge ihm nur noch etwas Zeit lassen. Das Telegramm, das die Beklagte im Schriftsatz mitteilt, ist ein späteres Stadium. Es hatte sich nämlich inzwischen ein grosser Verlag, der sich längst für die Herausgabe interessiert hatte, mit einem Angebot gemeldet, das berücksichtigungswerter schien als der Plan des Verlags Lanyi, wenngleich nicht so aussichtsvoll wie die Möglichkeit dass nunmehr doch der Verlag Knaur sich entschliessen könnte, seine längst gehegte Absicht auszuführen. Darum wurde von Herrn Lanyi, der immer bereit war, persönlich zurückzutreten und nur zu vermitteln, das Telegramm an Herrn Drömer abgesandt. Herr Drömer hatte einen Aufschub gewünscht, der andere Verlag aber wollte eine Entscheidung. Herr Lanyi teilte Herrn Karl Kraus mit, dass Herr Drömer nunmehr nur noch eine kurze Frist erbitte. Herr Lanyi sprach davon, dass Herr Drömer telefoniert habe, er wolle mit Herrn L. sprechen, von dem er gehört habe, dass er demnächst nach Berlin komme.

Beweis:

Richard L a n y i, Buchhandlung in Wien I.,
Kärtnerstrasse Nr. 44 als Zeuge.

Es wurde ihm geantwortet, dass die Entscheidung ehestens erfolgen

musste, Herr Kraus treffe in den nächsten Tagen zu Proben in Berlin ein und Herr Drömer möge ihm dann einfach sagen, ob der Knauer-Verlag nunmehr wolle oder nicht. Herr K. traf in Berlin ein, Herr Drömer wurde von Direktor Fischer benachrichtigt und es wurde telephonisch eine Zusammenkunft für den nächsten Tag vereinbart. Es wurde Herrn Drömer in dieser gesagt, dass es sich, da ja alles längst in Wien seinerzeit besprochen sei, um nichts handle als um ein Ja oder Nein, ohne nähere Begründung; ein grosser Verlag warte auf Antwort, Herr Drömer möge sich sofort erklären. Herr Drömer bat, die Entscheidung morgen mitteilen zu dürfen, er werde nunmehr von seinem Sozios oder seinen Sozien die endgültige, bindende Entscheidung verlangen. Was die Beklagte unter 2) als Inhalt der Unterredung angibt, ist un wahr. Mit keinem Wort hat damals Herr Drömer gesagt, dass er mit den Sozien "nicht ins Einvernehmen wegen des Werkes käme", dass diese "sehr viele Bedenken hätten", und dass "auch er nicht recht wusste, ob es für seinen Verlag annehmbar sei". Vielmehr hat Herr Drömer bloss - in Gegenwart des Zeugen Fischer - erklärt, dass sich jetzt die Verbreitungsaussichten ein wenig geändert hätten, dass er aber am nächsten Tag definitiv sagen werde, ob das Werk gebracht wird oder nicht.

3.) Was die Beklagte als Inhalt dieser nächsten und letzten Unterredung, die tatsächlich am nächsten Tag stattfand, angibt, ist vom ersten bis zum letzten Wort un wahr. Die Darstellung des Herrn Drömer muss den Eindruck erwecken, dass er einen Bittsteller vor sich hatte, der immer wieder einen vergeblichen Schritt machte, dem schliesslich gesagt wurde, "es sei ausgeschlossen", dem aber aus Mitleid dann doch zugesagt wurde, dass man noch einmal "einen Versuch machen" wolle. Die



Beklagte behauptet, Herr Drömer habe in dieser Unterredung den Plan für eine "neue Form", "in einer Sonderausgabe des Verlags" geäußert, für die er doch erst "die Einwilligung des Herrn Klägers" brauchte, um danach die "definitive Zustimmung seiner Sozien" einzuholen. Durchaus schlussig, wenn es wahr wäre. Herr Drömer hatte aber bei den Sozien gar nichts mehr "einzuholen", sondern in diese Unterredung die Zustimmung oder Ablehnung der Sozien zu bringen. Er hatte nur noch die Zustimmung des Klägers einzuholen zu dem was er als fertige Sache von den Sozien brachte. Es war ihm gar kein Zweifel darüber gelassen worden, dass es die letzte Unterredung vor dem Entschluss für diesen oder jenen Verlag sei. Von einer Sonderausgabe war gar keine Rede. Vielmehr verlief die Unterredung so: Herr Drömer begann sehr feierlich, wie er den Sozien die Bedeutung der "Letzten Tage der Menschheit" auseinandergesetzt habe. Da Herr K. unterbrach und bemerkte, Herr Drömer möge einfach sagen, ob die Sozien einverstanden seien, setzte er fort: Wir sind nach reiflichster Ueberlegung zu dem folgenden Entschlusse gelangt: In die Standard-Bibliothek können wir leider das Werk nicht aufnehmen, weil diese auf der sogenannten "Kontinuation" beruht, d.h. die Sortimenter müssen die Bücher festnehmen. Da es sich aber um ein Werk handelt, das eventuell die Unzufriedenheit deutschnationaler Sortimenter erregen könnte, so können wir es in dieser Serie nicht herausbringen. Dagegen machen wir Ihnen den Antrag: Wir bringen das Werk im normalen, eigentlichen Kneur-Verlag heraus, allerdings ist da die Chance der Vertriebung - eben wegen der fehlenden Kontinuation - nicht so gross, trotzdem aber wollen wir 100.000 Exemplare drucken und sofort mit 10.000 Mark, wie bei der Standard-Ausgabe, honorieren. Tatsächlich kam also Herr

Drömer mit einem Vorschlag, der von dem seinerzeit gemachten abwich, wengleich nicht mit dem Vorschlag für eine Sonderausgabe, sondern für den Kneur-Verlag selbst. Für diesen Vorschlag hatte er aber nicht erst die Zustimmung der Sozien einzuholen, sondern er war mit dem Vorschlag der Sozien gekommen. Der Autor wäre natürlich bereit gewesen, den Vertrag sofort schriftlich abzuschliessen, wenn Herr Drömer eine Auflage wie vor einem Jahre, also die mit den Möglichkeiten der Standard-Ausgabe, in Aussicht gestellt hätte. Die Beschränkung auf 100.000 höchstens machte es - sowohl wegen der Verbreitung wie wegen des Autorhonorars - notwendig, in einer Besprechung mit einem buchhändlerischen Fachmann diese Chance mit derjenigen, die der andere Verlag inzwischen gewährt hatte, zu vergleichen. Herr Drömer sollte sofort Antwort bekommen, wenn er den schriftlich niedergelegten Vertrag eingesandt habe. Dieser wurde als von ihm aus abgeschlossen erklärt. Kein Wort ist gefallen, das nur so gedeutet werden konnte, dass Herr Drömer nunmehr erst die Zustimmung der Sozien für diesen seinen Vorschlag einholen müsse. Im Gegenteil war es ein Definitivum, das Herr Drömer im Einverständnis mit den Sozien brachte und das von ihm als für den Verlag Kneur bindend erklärt wurde. Mehr als das: Herr Drömer brachte auch das Angebot der Gutenberg-Gilde. Es ist unwehr, dass davon gesprochen wurde, diese "zu veranlassen", "sich mit 30.000 Exemplaren zu beteiligen und hierfür 30 Pfennig pro Exemplar zu zahlen". Wie wäre der Kläger, wie wäre auch Herr Drömer auf diese Ziffer gekommen? Vielmehr eröffnete Herr Drömer das Folgende: "Während ich mit meinen Sozien sprach und



wir den Entschluss fassten, Ihnen das Erscheinen im normalen Knaur-Verlag unter den mitgeteilten Bedingungen anzubieten, trat der Leiter des Gutenberg-Verlags ein, der sich ganz ausserordentlich für das Werk interessiert und sich sofort bereit erklärte, 30.000 Exemplare abzunehmen und zwar zu 30 Pfennig pro Exemplar. Ich habe es übernommen, Sie zu fragen, ob Sie darauf eingehen würden.". Der Kläger antwortete, dass er sich in einem erkundigen wolle, was das eigentlich für ein Verlag sei. Wie bindend seitens des Herrn Drömer auch dieser Antrag war, geht aus der folgenden Bemerkung hervor: Auf die Frage, ob der Druck der Gutenberg-Gilde auch das Register enthalten solle, sagte Herr Drömer: Die Gutenberg-Gilde stellt wegen des Registers die gekentheilige Bedingung: Nämlich dass es nicht erscheine; sie will das Register nicht, sie will das Werk herausbringen "wie es ^{ich} sei." Ob Herr Drömer berechtigt war, diesen festen und gleichfalls so detaillierten Antrag des Gutenberg-Verlags zu überbringen, entzieht sich naturgemäss der Kenntnis des Klägers. Der Schluss der Unterredung hat sich nicht so abgespielt, wie es der Beklagte darstellt; dass der Kläger gesagt habe: er wolle sehen, "wie wir mit einander einig werden können", sondern so, dass gesagt wurde: Sie schicken also unmittelbar nach Ihrer Rückkehr den von Ihnen abgeschlossenen Vertrag. Ich werde Ihnen dann sofort mitteilen, ob ich Ihrem Verlag oder dem andern Verlag den Vorzug gebe. Beweismittel: Herr Direktor Heinrich F i s c h e r als Zeuge.

4.) Dass "viele Punkte nicht besprochen wurden", ist un wahr. Sowohl "was mit den vorhandenen Exemplaren geschehen solle", wie, "in welchem Einband, Druck, in welcher Ausstattung das Werk zu erscheinen habe u.dgl.mehr, war seinerzeit schon in Wien bis ins letzte Detail besprochen worden - z.B. dass auf die Kopfvignette verzichtet werde, dass die vorhandenen

Exemplare im Verlag der Fackel verbleiben können - es wurde aber auch diesmal darüber gesprochen und es hat sich nicht die geringste Meinungsverschiedenheit ergeben. Es wurde sogar ganz genau, mit Hinweisen auf Stellen, die für reichsdeutsche Leser der Erklärung bedürfen, vom Register gesprochen, von dessen Verfasser Hr. v. Radecki und von der Höhe des an diesen zu zahlenden Honorars (Herr Drömer sagte: dass es ihm "darauf nicht ankomme".)

5.) Die schriftliche Errichtung des Vertrages sollte nicht eine Basis für etwa noch zu besprechende Punkte bieten, diese waren sämtlich besprochen und über sie eine Vereinbarung getroffen worden, sondern lediglich die schriftliche Fixierung der besprochenen Punkte darstellen. Ein Zweifel daran, dass der Vertrag in der behaupteten Form geschlossen worden war, kann nicht bestehen. Die Beklagte war an den Vertrag gebunden, lediglich der Kläger hatte die Möglichkeit den Vertrag auch noch mit einem andern Verlag abzuschliessen. Dadurch unterscheidet sich ja auch der Gang der Verhandlungen im Jahre 1930 von denen im Jahre 1928.

Herr Drömer ist seinerzeit Dezember 1928, an Herrn Karl Kraus herangetreten, hat ihm einen in allen Details ausgearbeiteten Antrag - unter vergleichender Vorweisung seiner Verlagsdrucke und des vorhandenen Drucks der "Letzten Tage der Menschheit" - unterbreitet und im letzten Moment sich unter Verschweigung des wahren Abhaltungsgrundes auf eine noch zu erfüllende Formalität zurückgezogen. Infolgedessen konnte damals die Firma Knauer nicht belangt werden und der Kläger hatte bloss einen Zeitverlust zu beklagen, für den ihm freilich das Anbot einer Spende zu wohlthätigen Zweck als keine entsprechende Gutmachung erschien. Als ein Jahr später Herr Drömer abermals das Verlangen bekundete,



das Verlagswerk herauszubringen, begann er die Berliner Unterredung mit dem verlegenen Geständnis, er sei damals tatsächlich von einer Wiener Seite aufgesetzt, d.h. es sei ihm die Hülle heiss gemacht worden, hünnehr aber stünde die Sache anders. Diese Unterredung schloss damit, dass Herr Drömer am nächsten Tag die definitive Entscheidung bringen werde. Die zweite Unterredung hat diese gebracht.

Die Beklagte spricht von "inneren Gründen", die dagegen sprechen, dass Herr Drömer den Vertrag mündlich abgeschlossen habe. Wenn wir uns auf dieses Gebiet begeben wollen, so sprechen vielmehr "innere Gründe" dafür, vor allem doch der, dass Herrn Karl Kraus in jener letzten Unterredung wohl die Geduld gerissen wäre, wenn Herr Drömer ihm wieder einmal damit gekommen wäre, dass er erst die Bosien befragen müsse, von denen er doch eben gekommen war. Dieses Gesellschafterspiel, das Herr Drömer immer wieder aufgeführt hatte und bei dem im Laufe der Zeit aus einem Sozios "die Bosien" geworden waren, wäre doch wohl in dieser letzten Unterredung, der ja tatsächlich keine weitere mehr folgte und die eben als die entscheidende klarge stellt war, nicht mehr möglich gewesen. Der innerste Grund ist aber die simple Logik der Tatsachen. Wenn es wahr wäre, dass Herr Drömer in dieser letzten Unterredung erklärt hat, "erst die definitive Zustimmung seiner Bosien einholen" zu müssen, so bliebe die Frage offen, was denn hierauf geschahen sei, und warum denn Herr Drömer nicht die Ablehnung der Bosien dem Kläger mitgeteilt hat. Die primitive gesellschaftliche Höflichkeit hätte doch erfordert, dass Herr Drömer, der für die geraubte Zeit der ersten Unterredungen Schadenersatz leisten wollte, nach der zweiten Serie wenigstens seine Zusage erfülle, das "schriftliche Offert", auf das er den

Vertrag reduziert, dessen Einsendung versprochen zu haben, er aber doch selbst zugibt, tatsächlich zu senden. Herr Drömer hat aber gar nichts gesandt, weil er wohl wusste, dass was er zu senden hatte, der seinerseits abgeschlossene Vertrag war und weil er sich eben unmittelbar nach der Unterredung, wohl wieder infolge eines Einflusses, die Sache überlegt hatte. Wenn diese für ihn ganz so unverbindlich war, wie er es darstellt, warum hat er sein "Offert" nicht eingesandt, nach dessen Beantwortung er ja angeblich noch immer freie Hand hatte? Weil er eben ganz gut gewusst hat, dass er einen Vertrag geschlossen hat. Darum zok er es vor, von sich überhaupt nichts mehr hören zu lassen. Es klafft doch die Lücke; Warum Herr Drömer den winzigen Vertrag, den geschlossen zu haben er zugibt: den über die Einsendung eines für ihn unverbindlichen Offerts, warum er nicht einmal den erfüllt hat. Die Wahrheit ist eben, dass nach geschlossenem Vertrag wieder Intriguen eingesetzt haben und dass er gehofft hat, auch diesmal juristisch so unbehelligt zu bleiben wie in Wien, wo er doch tatsächlich formell den Vertrag nicht geschlossen hatte. Nicht zuletzt wird aber die Unwahrhaftigkeit der Darstellung durch den folgenden Umstand anschaulich; Herr Drömer soll in jener letzten Unterredung, in der er wieder einmal auf die Sozien verwiesen haben will, ein ganz detailliertes Projekt (in puncto Erscheinungsweise, Auflage und Honorar) vorgelegt und zugleich erklärt haben, er wolle "den Versuch machen" die Sozien dafür "zu interessieren". Warum denn? Die Idee war ihm doch nicht erst auf dem Weg von den Sozien zum Rendezvous mit dem Kläger gekommen? Was hatte er denn eben vor-



Handwritten notes in the left margin: "wahrscheinlich", "aus dem", "so p. c.", and "1848".

ber mit diesen besprochen, wenn nicht eben das Projekt? Warum hatte er nicht gleich deren Zustimmung oder Ablehnung mitgebracht? Gewiss brauchte er die "Einwilligung des Klägers" zu der angeblich völlig neuen Form - die sich ja dieser auch vorbehalten wollte -, aber die der Sozien konnte und musste er doch schon haben. Um glaubhaft zu machen, dass er keinen Vertrag abgeschlossen habe, musste er dessen ganzen Inhalt in Abrede stellen, durfte er nicht alle Details zugeben und dazu behaupten, er habe darüber erst die Sozien befragen wollen. Hätte Herr Drömer solches dem Kläger in jener letzten Unterredung gesagt, so hätte dieser ihr sofort ein Ende gemacht, da er zu ihr nicht gekommen war, um das Spiel fortzusetzen, sondern um die Entscheidung zu erhalten. Genau so unzweideutig wie dem Vertreter der Firma Knauer das gesagt worden war, ist die Entscheidung tatsächlich erfolgt. Was Herr Drömer in die zweite Berliner Unterredung brachte, war ein Resultat der Rücksprache mit den Sozien. In Wien hatte er das Glück, dass er sich im letzten Moment berufen konnte, es sei noch eine "Formalität" zu erfüllen; das hätte der Kläger nie in Abrede stellen können und dafür war auch ein Zeuge vorhanden: Herr Lanyi. In Berlin war eben diese Formalität, die Zustimmung der Sozien, zwischen der ersten und der zweiten Unterredung erfolgt; dafür ist gleichfalls ein Zeuge vorhanden: Direktor Fischer. Die Behauptung, dass in dieser zweiten Unterredung erst wieder auf die Formalität verwiesen wurde, ist das vollkommenste Gegenteil der Wahrheit.

Karl K r a u s .

Knauer Verh. Verlag
nr. 3. 9. 30.

Dr. S./Pa.

3. September 1930.

G.Z. 1 Cg 110/30



An das

H a n d e l s g e r i c h t

W i e n .

Klagende Partei : Karl Kraus, Schriftsteller in Wien
III., Hintere Zollamtsstrasse Nr. 3,

durch :

Beklagte Partei : Th. Knauer Nachf., Verlag, Berlin W. 50,
Pragerstrasse Nr. 14,

vertreten durch:

Dr. Alfred Seiler,
Rechtsanwalt
Wien I., Esslinggasse Nr. 5.

wegen Veröffentlichung und Zahlung eines
Betrages von Mark 10.000.--
Streitwert S 16.970.--

2 fach
1 Abrik

Vorbereitender Schriftsatz der klagenden Partei.

Wer sich aus dem Schriftsatz der Beklagten ein Bild von ihrem Verkehr mit dem Kläger zu machen hätte, müsste sich vorstellen, dass dieser als der Autor des Werkes "Die letzten Tage der Menschheit" die Idee und den Wunsch gehabt hätte, es im Verlage Kneur unterzubringen, an diesen herangetreten sei und nichts als ein flüchtiges Interesse erreicht hätte, ohne das Glück zu haben, den Vertreter der Firma Kneur, Herrn Drömer, für die Sache erwärmen zu können. Das diametrale Gegenteil ist die Wahrheit, sämtliche Vorbringungen der Beklagten sind unwahr.

1.) Dass in Wien "flüchtige Unterhandlungen" stattfanden, dass diese Unterhandlungen "nur ganz kurz und oberflächlich" waren und "keine weiteren geschäftlichen Besprechungen zur Folge hatten" - diese Behauptung ist geradezu das Schulbeispiel von Verkehrung oder Entstellung eines Sachverhalts. Wenn die Wiener Unterhandlungen keine "weiteren" geschäftlichen Besprechungen "zur Folge" hatten, so ist das höchstens aus dem Grunde richtig, weil diese Unterhandlungen bereits sämtliche geschäftlichen Besprechungen enthielten, weil sie mit eben diesen einfach identisch waren. Bis auf das letzte Detail war bereits damals alles besprochen und abgemacht worden, bereits damals war moralisch ein Vertrag zustande gekommen, der freilich juristisch nicht reklamiert werden konnte, weil Herr Drömer sich im letzten Moment auf die "Formalität" einer Mitteilung an seinen Sozius und dessen Einverständnisses zurückgezogen hatte. Die Sache in Wien hat sich folgendermassen abgespielt. Der Wiener Buchhändler R. Lenyi, der mit Herrn Kraus als Veranstalter von dessen Vorträgen in Verbindung ist, hatte ihm wiederholt mitgeteilt, dass es der sehnlichste Wunsch eines Herrn Drömer, Inhabers der Firma Kneur sei, für deren "Standard" - Bibliothek das Werk

"Die letzten Tage der Menschheit" zu gewinnen. Die Möglichkeit, ja Gewissheit einer ungeheuren Auflage liess den Autor ein solches Angebot in dem besondern Fall dieses Buches, dessen Verbreitung eine wichtige pazifistische Angelegenheit wäre, verlockend erscheinen und bewog ihn, den Vorschlag näherzutreten, dass dieses Werk ausnahmsweise ausserhalb des eigenen Verlages erscheine. Herr Drömer wurde benachrichtigt und telegraphierte hocherfreut, dass er am goldenen Sonntag 1928 zu einer Besprechung in Wien eintreffen werde. Diese Besprechung fand in Gegenwart des Herrn Lányi statt und brachte ein in allen Details ausgearbeitetes Angebot. Sämtliche Punkte bis auf die Ausstattung, Drucklegung, Versendung, Ankündigung, Herstellung eines Registers wurden besprochen, der Autor dieses Registers namhaft gemacht etc. etc.; die "flüchtige" Besprechung dauerte über 2 Stunden; Hr. Drömer bot das Honorar 10000 Mark für 100.000 Exemplare sofort zahlbar, stellte eine Auflage von 400.000 Exemplaren in Aussicht, erklärte, dass er die vorhandenen Matrizen nicht verwenden, sondern den Satz neu herstellen lassen wolle, fixierte sogar das Honorar für den Autor des Registers, dessen Adresse er sich notierte (Herr v. Adecki in Berlin) wollte mit diesem sofort in Berlin eine Besprechung haben etc. etc. Das Resultat war, dass Herr Karl Kraus seine endgültige Antwort in Berlin, wo er nach fünf Tagen ohnedies eintreffen würde, Herrn Drömer zukommen lassen und eventuell den Vertrag unterschreiben wollte. Wenn der Kläger sofort oder am Schluss der Unterredung ja gesagt hätte, hätte Herr Drömer den Vertrag unterschrieben. Am nächsten Morgen liess er Herrn Drömer durch Herrn Lányi sagen, er habe nach Rücksprache mit einem buchhändlerischen Fachmann



sich entschlossen, den Vertrag sogleich, also noch in Wien zu unterzeichnen. Herr Drömer kam deshalb an demselben Tage zu einer Zusammenkunft, schien hochbeglückt, sprach wieder zwei Stunden über alle Details. Am Schluss erklärte er, es bestehe ein rein formaler Grund dafür, dass der Vertrag erst in Berlin unterschrieben werden könnte, denn er habe sich die Sache durch den Kopf gehen lassen, da es nämlich ein "exponiertes" Buch sei, brauche er die formale Einwilligung des Sozios, damit dieser ihm nicht irgendwann, wenn Angriffe auf den Verlag wegen dieses Werkes erfolgen sollten, Vorwürfe machen könnte. Er habe den Sozios sofort nach der Mitteilung des Herrn Lanyi telefonisch zu erreichen versucht, dieser sei aber nicht mehr im Bureau gewesen. Er gebe ja zu, dass diese Verzögerung auffallend sei, aber Herr Kraus möge nicht erstaunt sein, dass er, der doch glücklich über die Einwilligung sei, nun nicht sofort unterschreibe, Herr Lanyi wisse am besten wie ernst es ihm mit der Sache sei, er habe sogar Herrn Lanyi ein Vermittler-Honorar zugesagt, das dieser freilich verschmähe; er habe sich ja an Herrn Kraus gewandt und nicht umgekehrt, und wenn er nun nicht sofort unterschreibe, so sei der Grund eine blosse Formalität, er sei natürlich seiner Sache beim Sozios ganz sicher, er könne ohneweiters bestimmen, aber es sei eben eine Formalität, um allen Weiterungen vorzubeugen. Genau so haben sich die "flüchtigen", "ganz kurzen und oberflächlichen Unterhandlungen" abgespielt. Herr Kraus äusserte danach zu Herrn Lanyi, er habe den Verdacht, dass Herr Drömer von der Sache abgekommen sei, weil ihn vielleicht irgendein Wiener Faktor abwendig gemacht haben könnte. Herr Lanyi drückte diesen Verdacht, den er teilte, am nächsten Tag Herrn Drömer gegenüber aus, Herr Drömer bestritt dergleichen hartnäckig, erklärte, es sei ein rein formaler Aufschub, er schicke den Vertrag. Statt

dass dem Verlag Lanyi dazu doch die geschäftlichen Voraussetzungen fehlen. Herr Lanyi antwortete, dass er, da der Kneur-Verlag doch offenbar die Herausgabe des Werkes für eine ungeheure verlegerische Chance hielt und sich nur aus politischen Gründen oder Pressfurcht nicht heranwagte, Herrn Drömer ersuchen werde, ihm bei der Herausgabe geschäftlich an die Hand zu gehen, eventuell in der Form, dass Herr Drömer an dem Ertrag partizipieren würde, wenn er dem Verlag Lanyi seinen Apparat zur Verfügung stelle, während offiziell Herr Lanyi der Verleger sei. Herr Drömer antwortete nunmehr Herrn Lanyi, dass er selbst der Verleger sein wolle, man möge ihm nur noch etwas Zeit lassen. Das Telegramm, das die Beklagte im Schriftsatz mitteilt, ist ein späteres Stadium. Es hatte sich nämlich inzwischen ein grosser Verlag, der sich längst für die Herausgabe interessiert hatte, mit einem Angebot gemeldet, das berücksichtigungswerter schien als der Plan des Verlags Lanyi, wenngleich nicht so aussichtsvoll wie die Möglichkeit dass nunmehr doch der Verlag Kneur sich entschliessen könnte, seine längst gehegte Absicht auszuführen. Darum wurde von Herrn Lanyi, der immer bereit war, persönlich zurückzutreten und nur zu vermitteln, das Telegramm an Herrn Drömer abgesandt. Herr Drömer hatte einen Aufschub gewünscht, der andere Verlag aber wollte eine Entscheidung. Herr Lanyi teilte Herrn Karl Kraus mit, dass Herr Drömer nunmehr nur noch eine kurze Frist erbitte. Herr Lanyi sprach davon, dass Herr Drömer telefoniert habe, er wolle mit Herrn K. sprechen, von dem er gehört habe, dass er demnächst nach Berlin komme.

Beweis: Richard L a n y i, Buchhandlung in Wien I.,

Kärntnerstrasse Nr. 44 als Zeuge.

Es wurde ihm geantwortet, dass die Entscheidung ehestens erfolgen



des Vertrages kam ein Brief an Herrn Lanyi, mit der grotesken Bitte, Herrn K. "schonend mitzuteilen", dass er nicht in der Lage sei, das Buch in seinen Verlag aufzunehmen, und zwar mit der grotesken Begründung von Meinungsverschiedenheiten über einen anderen Autor des Verlags. Es handelte sich darum, dass Herr Kraus den Umstand, dass in der Standard-Serie auch der Autor Ganghofer erschienen sei, als Entwertung dieser Bibliothek bezeichnet, eine Ansicht, der Herr Drömer mit der Versicherung, dass dies eine rein geschäftliche Notwendigkeit gewesen sei, mit den stärksten Worten beipflichtete. Die Ausflucht war also klar. Jeder Leser des Briefes, der den Sachverhalt nicht kannte, musste ihm aber entnehmen, dass der Autor der "Letzten Tage der Menschheit" an den Verlag herangetreten sei und dieser abgelehnt habe. Herr Drömer fühlte wohl, dass er Herrn Karl Kraus belästigt hatte und dass er ihm gegenüber wenigstens in der zweiten Unterredung unaufrichtig gewesen war: er hatte die sonderbare Idee, durch seinen Wiener Vertreter mit Vermittlung des Herrn Lanyi Herrn Karl Kraus zur Entschädigung für den Zeitverlust 600 Schilling für wohltätige Zwecke anbieten zu lassen. Dieses Angebot wurde natürlich abgelehnt. Juristische Schritte aber konnten damals nicht unternommen werden, da Herr Drömer trotz aller moralischen Bindung doch eben den Vertragsabschluss von einer Handlung abhängig gemacht hatte, wengleich er diese als blosse Formalität bezeichnete.

Ein Jahr später trat Herr Lanyi an Herrn Karl Kraus mit dem Vorschlag heran, in seinem eigenen Verlag die "Letzten Tage der Menschheit" herauszubringen. Der Autor meinte,

musste, Herr Kraus treffe in den nächsten Tagen zu Proben in Berlin ein und Herr Drömer möge ihm dann einfach sagen, ob der Knauer-Verlag nunmehr wolle oder nicht. Herr K. traf in Berlin ein, Herr Drömer wurde von Direktor Fischer benachrichtigt und es wurde telephonisch eine Zusammenkunft für den nächsten Tag vereinbart. Es wurde Herrn Drömer in dieser gesagt, dass es sich, da ja alles längst in Wien seinerzeit besprochen sei, um nichts handle als um ein Ja oder Nein, ohne nähere Begründung; ein grosser Verlag warte auf Antwort, Herr Drömer möge sich sofort erklären. Herr Drömer bat, die Entscheidung morgen mitteilen zu dürfen, er werde nunmehr von seinem Sozius oder seinen Soziern die endgültige, bindende Entscheidung verlangen. Was die Beklagte unter 2) als Inhalt der Unterredung angibt, ist unwahr. Mit keinem Wort hat damals Herr Drömer gesagt, dass er mit den Soziern "nicht ins Einvernehmen wegen des Werkes käme", dass diese "sehr viele Bedenken hätten", und dass "auch er nicht recht wusste, ob es für seinen Verlag annehmbar sei". Vielmehr hat Herr Drömer bloss - in Gegenwart des Zeugen Fischer - erklärt, dass sich jetzt die Verbreitungsaussichten ein wenig geändert hätten, dass er aber am nächsten Tag definitiv sagen werde, ob das Werk gebracht wird oder nicht.

3.) Was die Beklagte als Inhalt dieser nächsten und letzten Unterredung, die tatsächlich am nächsten Tag stattfand, angibt, ist vom ersten bis zum letzten Wort unwahr. Die Darstellung des Herrn Drömer muss den Eindruck erwecken, dass er einen Bittsteller vor sich hatte, der immer wieder einen vergeblichen Schritt machte, dem schliesslich gesagt wurde, "es sei ausgeschlossen", dem aber aus Mitleid dann doch zugesagt wurde, dass man noch einmal "einen Versuch machen" wolle. Die



Beklagte behauptet, Herr Drömer habe in dieser Unterredung den Plan für eine "neue Form", "in einer Sonderausgabe des Verlags" geäußert, für die er doch erst "die Einwilligung des Herrn Klägers" brauchte, um danach die "definitive Zustimmung seiner Sozien" einzuholen. Durchaus schlüssig, wenn es wahr wäre. Herr Drömer hatte aber bei den Sozien gar nichts mehr "einzuholen", sondern in diese Unterredung die Zustimmung oder Ablehnung der Sozien zu bringen. Er hatte nur noch die Zustimmung des Klägers einzuholen zu dem was er als fertige Sache von den Sozien brachte. Es war ihm gar kein Zweifel darüber gelassen worden, dass es die letzte Unterredung vor dem Entschluss für diesen oder jenen Verlag sei. Von einer Sonderausgabe war gar keine Rede. Vielmehr verlief die Unterredung so: Herr Drömer begann sehr feierlich, wie er den Sozien die Bedeutung der "Letzten Tage der Menschheit" auseinandergesetzt habe. Da Herr K. unterbrach und bemerkte, Herr Drömer möge einfach sagen, ob die Sozien einverstanden seien, setzte er fort: Wir sind nach reiflichster Ueberlegung zu dem folgenden Entschlusse gelangt: In die Standard-Bibliothek können wir leider das Werk nicht aufnehmen, weil diese auf der sogenannten "Kontinuation" beruht, d.h. die Sortimenter müssen die Bücher festabnehmen. Da es sich aber um ein Werk handelt, das eventuell die Unzufriedenheit deutschnationaler Sortimenter erregen könnte, so können wir es in dieser Serie nicht herausbringen. Dagegen machen wir Ihnen den Antrag: Wir bringen das Werk im normalen, eigentlichen Knauer-Verlag heraus, allerdings ist da die Chance der Verbreitung - eben wegen der fehlenden Kontinuation - nicht so gross, trotzdem aber wollen wir 100.000 Exemplare drucken und sofort mit 10.000 Mark, wie bei der Standard-Ausgabe, honorieren. Tatsächlich kam also Herr

Drömer mit einem Vorschlag, der von dem seinerzeit gemachten abwich, wengleich nicht mit dem Vorschlag für eine Sonderausgabe, sondern für den Knaur-Verlag selbst. Für diesen Vorschlag hatte er aber nicht erst die Zustimmung der Sozien einzuholen, sondern er war mit dem Vorschlag der Sozien gekommen. Der Autor wäre natürlich bereit gewesen, den Vertrag sofort schriftlich abzuschliessen, wenn Herr Drömer eine Auflage wie vor einem Jahre, also die mit den Möglichkeiten der Standard-Ausgabe, in Aussicht gestellt hätte. Die Beschränkung auf 100.000 höchstens machte es - sowohl wegen der Verbreitung wie wegen des Autorhonorars - notwendig, in einer Besprechung mit einem buchhändlerischen Fachmann diese Chance mit derjenigen, die der andere Verlag inzwischen gewährt hatte, zu vergleichen. Herr Drömer sollte sofort Antwort bekommen, wenn er den schriftlich niedergelegten Vertrag eingessandt habe. Dieser wurde als von ihm aus abgeschlossen erklärt. Kein Wort ist gefallen, das nur so gedeutet werden konnte, dass Herr Drömer nuamehr erst die Zustimmung der Sozien für diesen seinen Vorschlag einholen müsse. Im Gegenteil war es ein Definitivum, das Herr Drömer im Einverständnis mit den Sozien brachte und das von ihm als für den Verlag Knaur bindend erklärt wurde. Mehr als das: Herr Drömer brachte auch das Angebot der Gutenberg-Gilde. Es ist unwahr, dass davon gesprochen wurde, diese "zu veranlassen", "sich mit 30.000 Exemplaren zu beteiligen und hiefür 30 Pfennig pro Exemplar zu zahlen". Wie wäre der Kläger, wie wäre auch Herr Drömer auf diese Ziffer gekommen? Vielmehr eröffnete Herr Drömer das Folgende: "Während ich mit meinen Sozien sprach und



wir den Entschluss fassten, Ihnen das Erscheinen im normalen Kneur-Verlag unter den mitgeteilten Bedingungen anzubieten, trat der Leiter des Gutenberg-Verlags ein, der sich ganz ausserordentlich für das Werk interessiert und sich sofort bereit erklärte, 30.000 Exemplare abzunehmen und zwar zu 30 Pfennig pro Exemplar. Ich habe es übernommen, Sie zu fragen, ob Sie darauf eingehen würden.". Der Kläger antwortete, dass er sich in einem erkundigen wolle, was das eigentlich für ein Verlag sei. Wie bindend seitens des Herrn Drömer auch dieser Antrag war, geht aus der folgenden Bemerkung hervor: Auf die Frage, ob der Druck der Gutenberg-Gilde auch das Register enthalten solle, sagte Herr Drömer: Die Gutenberg-Gilde stellt wegen des Registers die gegenteilige Bedingung: Nämlich dass es nicht erscheine; sie will das Register nicht, sie will das Werk herausbringen "wie es ^{ist} sei." Ob Herr Drömer berechtigt war, diesen festen und gleichfalls so detaillierten Antrag des Gutenberg-Verlags zu überbringen, entzieht sich naturgemäss der Kenntnis des Klägers. Der Schluss der Unterredung hat sich nicht so abgespielt, wie es der Beklagte darstellt; dass der Kläger gesagt habe: er wolle sehen, "wie wir mit einander einig werden können", sondern so, dass gesagt wurde: Sie schicken also unmittelbar nach Ihrer Rückkehr ^(an Wien) den von Ihnen abgeschlossenen Vertrag. Ich werde Ihnen dann sofort mitteilen, ob ich Ihrem Verlag oder dem andern Verlag den Vorzug gebe. Beweismittel: Herr Direktor Heinrich F i s c h e r als Zeuge.

4.) Dass "viele Punkte nicht besprochen wurden", ist unwahr. Sowohl "was mit den vorhandenen Exemplaren geschehen solle", wie, "in welchem Einband, Druck, in welcher Ausstattung das Werk zu erscheinen habe" u.dgl.mehr, war seinerzeit schon in Wien bis ins letzte Detail besprochen worden - z.B. dass auf die Kopfvignette verzichtet werde, dass die vorhandenen

Exemplare im Verlag der Fackel verbleiben können - es wurde aber auch diesmal darüber gesprochen und es hat sich nicht die geringste Meinungsverschiedenheit ergeben. Es wurde sogar ganz genau, mit Hinweisen auf Stellen, die für reichsdeutsche Leser der Erklärung bedürfen, vom Register gesprochen, von dessen Verfasser Hr. v. Bodecki und von der Höhe des an diesen zu zahlenden Honorars (Herr Drömer sagte; dass es ihm "darauf nicht ankam".)

5.) Die schriftliche Errichtung des Vertrages sollte nicht eine Basis für etwa noch zu besprechende Punkte bieten, diese waren sämtlich besprochen und über sie eine Vereinbarung getroffen worden, sondern lediglich die schriftliche Fixierung der besprochenen Punkte darstellen. Ein Zweifel daran, dass der Vertrag in der behaupteten Form geschlossen worden war, kann nicht bestehen. Die Beklagte war an den Vertrag gebunden, lediglich der Kläger hatte die Möglichkeit, den Vertrag auch noch mit einem andern Verlag abzuschliessen. Dadurch unterscheidet sich ja auch der Gang der Verhandlungen im Jahre 1930 von denen im Jahre 1928.

Herr Drömer ist seinerzeit, Dezember 1928, an Herrn Karl Kraus herantreten, hat ihm einen in allen Details ausgearbeiteten Antrag - unter vergleichender Vorweisung seiner Verlagsdrucke und des vorhandenen Drucks der "Letzten Tage der Menschheit" - unterbreitet und im letzten Moment sich unter Verschweigung des wahren Abhaltungsgrundes auf eine noch zu erfüllende Formalität zurückgezogen. Infolgedessen konnte damals die Firma Knaur nicht belangt werden und der Kläger hatte bloss einen Zeitverlust zu beklagen, für den ihm freilich das Anbot einer Spende zu wohltätigen Zweck als keine entsprechende Gutmachung erschien. Als ein Jahr später Herr Drömer abermals das Verlangen bekundete,



das Verlagswerk herauszubringen, begann er die Berliner Unterredung mit dem verlegenen Geständnis, er sei damals tatsächlich von einer Wiener Seite aufgezett, d.h. es sei ihm die Hölle heiss gemacht worden, nunmehr aber stünde die Sache anders. Diese Unterredung schloss damit, dass Herr Drömer am nächsten Tag die definitive Entscheidung bringen werde. Die zweite Unterredung hat diese gebracht.

Die Beklagte spricht von "inneren Gründen", die dagegen sprechen, dass Herr Drömer den Vertrag mündlich abgeschlossen habe. Wenn wir uns auf dieses Gebiet begeben wollen, so sprechen vielmehr "innere Gründe" dafür, vor allem doch der, dass Herrn Karl Kraus in jener letzten Unterredung wohl die Geduld gerissen wäre, wenn Herr Drömer ihm wieder einmal damit gekommen wäre, dass er erst die Sozien befragen müsse, von denen er doch eben gekommen war. Dieses Gesellschafterspiel, das Herr Drömer immer wieder aufgeführt hatte und bei dem im Laufe der Zeit aus einem Sozien "die Sozien" geworden waren, wäre doch wohl in dieser letzten Unterredung, der ja tatsächlich keine weitere mehr folgte und die eben als die entscheidende klargestellt war, nicht mehr möglich gewesen. Der innerste Grund ist aber die simple Logik der Tatsache. Wenn es wahr wäre, dass Herr Drömer in dieser letzten Unterredung erklärt hat, "erst die definitive Zustimmung seiner Sozien einholen" zu müssen, so bliebe die Frage offen, was denn hierauf geschehen sei, und warum denn Herr Drömer nicht die Ablehnung der Sozien dem Kläger mitgeteilt hat. Die primitivste gesellschaftliche Höflichkeit hätte doch erfordert, dass Herr Drömer, der für die geraubte Zeit der ersten Unterredungen Schadenersatz leisten wollte, nach der zweiten Serie wenigstens seine Zusage erfülle, das "schriftliche Offert", auf das er den

Vertrag reduziert, dessen Einsendung versprochen zu haben, er aber doch selbst zugibt, tatsächlich zu senden. Herr Drömer hat aber gar nichts gesandt, weil er wohl wusste, dass was er zu senden hatte, der seinerseits abgeschlossene Vertrag war und weil er sich eben unmittelbar nach der Unterredung, wohl wieder infolge eines Einflusses, die Sache überlegt hatte. Wenn diese für ihn ganz so unverbindlich war, wie er es darstellt, warum hat er sein "Offert" nicht eingesandt, nach dessen Beantwortung er ja angeblich noch immer freie Hand hatte? Weil er eben ganz gut gewusst hat, dass er einen Vertrag geschlossen hat, Darum zog er es vor, von sich überhaupt nichts mehr hören zu lassen. Es klafft doch die Lücke, warum Herr Drömer den Einzigsten Vertrag, den geschlossen zu haben er zugibt: den über die Einsendung eines für ihn unverbindlichen Offerts, warum er nicht einmal den erfüllt hat. Die Wahrheit ist eben, dass nach geschlossenem Vertrag wieder Intriguen eingesetzt haben und dass er gehofft hat, auch diesmal juristisch so unbehelligt zu bleiben wie in Wien, wo er doch tatsächlich formell den Vertrag nicht geschlossen hatte. Nicht zuletzt wird aber die Unwahrhaftigkeit der Darstellung durch den folgenden Umstand anschaulich; Herr Drömer soll in jener letzten Unterredung, in der er wieder einmal auf die Sozien verwiesen haben will, ein ganz detailliertes Projekt (in puncto Erscheinungsweise, Auflage und Honorar) vorgelegt und zugleich erklärt haben, er wolle "den Versuch machen" die Sozien dafür "zu interessieren". Warum denn? Die Idee war ihm doch nicht erst auf dem Weg von den Sozien zum Rendezvous mit dem Kläger gekommen? Was hatte er denn eben vor-



ber mit diesen besprochen, wenn nicht eben das Projekt? Warum hatte er nicht gleich deren Zustimmung oder Ablehnung mitgebracht? Gewiss brauchte er die "Einwilligung des Klägers" zu der angeblich völlig neuen Form - die sich ja dieser auch vorbehalten wollte -, aber die der Sozien konnte und musste er doch schon haben. Um glaubhaft zu machen, dass er keinen Vertrag abgeschlossen habe, musste er dessen ganzen Inhalt in Abrede stellen, dürfte er nicht alle Details zugeben und dazu behaupten, er habe darüber erst die Sozien befragen wollen. Hatte Herr Dromer solches dem Kläger in jener letzten Unterredung gesagt, so hätte dieser ihr sofort ein Ende gemacht, da er zu ihr nicht gekommen war, um das Spiel fortzusetzen, sondern um die Entscheidung zu erhalten. Genauso so unzweideutig wie dem Vertreter der Firma Kneur das gesagt worden war, ist die Entscheidung tatsächlich erfolgt. Was Herr Dromer in die zweite Berliner Unterredung brachte, war ein Resultat der Rücksprache mit den Sozien. In Wien hatte er das Glück, dass er sich im letzten Moment ^{kurz} berufen konnte, es sei noch eine "Formalität" zu erfüllen; das hätte der Kläger nie in Abrede stellen können und dafür war auch ein Zeuge vorhanden: Herr Lenzi. In Berlin war eben diese Formalität, die Zustimmung der Sozien, zwischen der ersten und der zweiten Unterredung erfolgt; dafür ist gleichfalls ein Zeuge vorhanden: Direktor Fischer. Die Behauptung, dass in dieser zweiten Unterredung erst wieder auf die Formalität verwiesen wurde, ist das vollkommenste Gegenteil der Wahrheit.

Karl K r e u s .

R 7
Mitt VIII
+ 10
2

Dr. S./Pa.

3. September 1930.

G.Z. 1 Cg 110/30



An das

Handelsgericht

Wien.

Klagende Partei : Karl Kraus, Schriftsteller in Wien
III., Hintere Zollemtsstrasse Nr.3,

durch :

Beklagte Partei : Th. K n a u r Nachf., Verlag, Berlin W.50,
Pragerstrasse Nr.14,

vertreten durch:

Dr. Alfred Seiler,
Rechtsanwalt
Wien I., Esslinggasse Nr.5.

wegen Veröffentlichung und Zahlung eines
Betrages von Mark 10.000.--
Streitwert 3 16.970.--

2 fach
1 Abrik

Vorbereitender Schriftsatz der klagenden Partei.

Wer sich aus dem Schriftsatz der Beklagten ein Bild von ihrem Verkehr mit dem Kläger zu machen hätte, müsste sich vorstellen, dass dieser als der Autor des Werkes "Die letzten Tage der Menschheit" die Idee und den Wunsch gehabt hätte, es im Verlage Kneur unterzubringen, an diesen herangetreten sei und nichts als ein flüchtiges Interesse erreicht hätte, ohne das Glück zu haben, den Vertreter der Firma Kneur, Herrn Drömer, für die Sache erwärmen zu können. Das diametrale Gegenteil ist die Wahrheit, sämtliche Vorbringungen der Beklagten sind unwahr.

1.) Dass in Wien "flüchtige Unterhandlungen" stattfanden, dass diese Unterhandlungen "nur ganz kurz und oberflächlich" waren und "keine weiteren geschäftlichen Besprechungen zur Folge hatten" - diese Behauptung ist geradezu das Schulbeispiel von Verkehrung oder Entstellung eines Sachverhalts. Wenn die Wiener Unterhandlungen keine "weiteren" geschäftlichen Besprechungen "zur Folge" hatten, so ist das höchstens aus dem Grunde richtig, weil diese Unterhandlungen bereits sämtliche geschäftlichen Besprechungen enthielten, weil sie mit eben diesen einfach identisch waren. Bis auf das letzte Detail war bereits damals alles besprochen und abgemacht worden, bereits damals war moralisch ein Vertrag zustande gekommen, der freilich juristisch nicht reklamiert werden konnte, weil Herr Drömer sich im letzten Moment auf die "Formalität" einer Mitteilung an seinen Sozius und dessen Einverständnisses zurückgezogen hatte. Die Sache in Wien hat sich folgendermassen abgespielt. Der Wiener Buchhändler R. Lenyi, der mit Herrn Kraus als Veranstalter von dessen Vorträgen in Verbindung ist, hatte ihm wiederholt mitgeteilt, dass es der sehnlichste Wunsch eines Herrn Drömer, Inhabers der Firma Kneur sei, für deren "Standard" - Bibliothek das Werk

" Die letzten Tage der Menschheit" zu gewinnen. Die Möglichkeit, ja Gewissheit einer ungeheuren Auflage liess den Autor ein solches Angebot in dem besondern Fall dieses Buches, dessen Verbreitung eine wichtige pazifistische Angelegenheit wäre, verlockend erscheinen und bewog ihn, dem Vorschlag näherzutreten, dass dieses Werk ausnahmsweise ausserhalb des eigenen Verlages erscheine. Herr Drömer wurde benachrichtigt und telegraphierte hocherfreut, dass er am goldenen Sonntag 1928 zu einer Besprechung in Wien eintreffen werde. Diese Besprechung fand in Gegenwart des Herrn Lányi statt und brachte ein in allen Details ausgearbeitetes Angebot. Sämtliche Punkte bis auf die Ausstattung, Drucklegung, Versendung, Ankündigung, Herstellung eines Registers wurden besprochen, der Autor dieses Registers namhaft gemacht etc.etc.; die "flüchtige" Besprechung dauerte über 2 Stunden; Hr. Drömer bot das Honorar 10000 Mark für 100.000 Exemplare sofort zahlbar, stellte eine Auflage von 400.000 Exemplaren in Aussicht, erklärte, dass er die vorhandenen Matrizen nicht verwenden, sondern den Satz neu herstellen lassen wolle, fixierte sogar das Honorar für den Autor des Registers, dessen Adresse er sich notierte (Herr v. Adecki in Berlin) wollte mit diesem sofort in Berlin eine Besprechung haben etc.etc. Das Resultat war, dass Herr Karl Kraus seine endgültige Antwort in Berlin, wo er nach fünf Tagen ohnedies eintreffen würde, Herrn Drömer zukommen lassen und eventuell den Vertrag unterschreiben wollte. Wenn der Kläger sofort oder am Schluss der Unterredung ja gesagt hätte, hätte Herr Drömer den Vertrag unterschrieben. Am nächsten Morgen liess er Herrn Drömer durch Herrn Lányi sagen, er habe nach Rücksprache mit einem buchhändlerischen Fachmann



sich entschlossen, den Vertrag sogleich, also noch in Wien zu unterzeichnen. Herr Drömer kam deshalb an demselben Tage zu einer Zusammenkunft, schien hochbeglückt, sprach wieder zwei Stunden über alle Details. Am Schluss erklärte er, es bestehe ein rein formaler Grund dafür, dass der Vertrag erst in Berlin unterschrieben werden könnte, denn er habe sich die Sache durch den Kopf gehen lassen, da es nämlich ein "exponiertes" Buch sei, brauche er die formale Einwilligung des Sozios, damit dieser ihm nicht irgendeinmal, wenn Angriffe auf den Verlag wegen dieses Werkes erfolgen sollten, Vorwürfe machen könnte. Er habe den Sozios sofort nach der Mitteilung des Herrn Lenyi telefonisch zu erreichen versucht, dieser sei aber nicht mehr im Bureau gewesen. Er gebe ja zu, dass diese Verzögerung auffallend sei, aber Herr Kraus möge nicht erstaunt sein, dass er, der doch glücklich über die Einwilligung sei, nun nicht sofort unterschreibe, Herr Lenyi wisse am besten wie ernst es ihm mit der Sache sei, er habe sogar Herrn Lenyi ein Vermittler-Honorar zugesagt, das dieser freilich verschmähe, er habe sich ja an Herrn Kraus gewandt und nicht umgekehrt, und wenn er nun nicht sofort unterschreibe, so sei der Grund eine bloße Formalität, er sei natürlich seiner Sache beim Sozios ganz sicher, er könne ohneweiters bestimmen, aber es sei eben eine Formalität, um allen Weiterungen vorzubeugen. Genau so haben sich die "flüchtigen", "ganz kurzen und oberflächlichen Unterhandlungen" abgespielt. Herr Kraus äusserte danach zu Herrn Lenyi, er habe den Verdacht, dass Herr Drömer von der Sache abgekommen sei, weil ihn vielleicht irgendein Wiener Faktor abwendig gemacht haben könnte. Herr Lenyi drückte diesen Verdacht, den er teilte, am nächsten Tag Herrn Drömer gegenüber aus, Herr Drömer bestritt dergleichen hartnäckig, erklärte, es sei ein rein formaler Aufschub, er schicke den Vertrag. Statt

des Vertrages kam ein Brief an Herrn Lanyi, mit der grotesken Bitte, Herrn K. "schonend mitzuteilen", dass er nicht in der Lage sei, das Buch in seinen Verlag aufzunehmen, und zwar mit der grotesken Begründung von Meinungsverschiedenheiten über einen anderen Autor des Verlags. Es handelte sich darum, dass Herr Kraus den Umstand, dass in der Standard-Serie auch der Autor Ganghofer erschienen sei, als Entwertung dieser Bibliothek bezeichnete, eine Ansicht, der Herr Drömer mit der Versicherung, dass dies eine rein geschäftliche Notwendigkeit gewesen sei, mit den stärksten Worten beipflichtete. Die Ausflucht war also klar. Jeder Leser des Briefes, der den Sachverhalt nicht kannte, musste ihm aber entnehmen, dass der Autor der "Letzten Tage der Menschheit" an den Verlag herangetreten sei und dieser abgelehnt habe. Herr Drömer fühlte wohl, dass er Herrn Karl Kraus beschäftigt hatte und dass er ihm gegenüber wenigstens in der zweiten Unterredung uneufrichtig gewesen war; er hatte die sonderbare Idee, durch seinen Wiener Vertreter mit Vermittlung des Herrn Lanyi Herrn Karl Kraus zur Entschädigung für den Zeitverlust 600 Schilling für wohltätige Zwecke anbieten zu lassen. Dieses Angebot wurde natürlich abgelehnt. Juristische Schritte aber konnten damals nicht unternommen werden, da Herr Drömer trotz aller moralischen Bindung doch eben den Vertragsabschluss von einer Handlung abhängig gemacht hatte, wenngleich er diese als blosse Formalität bezeichnete.

Ein Jahr später trat Herr Lanyi an Herrn Karl Kraus mit dem Vorschlag heran, in seinem eigenen Verlag die "Letzten Tage der Menschheit" herauszubringen. Der Autor meinte,



dass dem Verlag Lanyi dazu doch die geschäftlichen Voraussetzungen fehlen. Herr Lanyi antwortete, dass er, da der Kneur-Verlag doch offenbar die Herausgabe des Werkes für eine ungeheure verlegerische Chance hielt und sich nur aus politischen Gründen oder Pressfurcht nicht heranwagte, Herrn Drömer ersuchen werde, ihm bei der Herausgabe geschäftlich an die Hand zu gehen, eventuell in der Form, dass Herr Drömer an dem Ertrag partizipieren würde, wenn er den Verlag Lanyi seinen Apparat zur Verfügung stelle, während offiziell Herr Lanyi der Verleger sei. Herr Drömer antwortete nunmehr Herrn Lanyi, dass er selbst der Verleger sein wolle, man möge ihm nur noch etwas Zeit lassen. Das Telegramm, das die Reklame im Schriftsatz mitteilt, ist ein späteres Stadium. Es hatte sich nämlich inzwischen ein grosser Verlag, der sich längst für die Herausgabe interessiert hatte, mit einem Angebot gemeldet, das berücksichtigungswerter schien als der Plan des Verlags Lanyi, wenngleich nicht so aussichtsvoll wie die Möglichkeit dass nunmehr doch der Verlag Kneur sich entschliessen könnte, seine längst gehegte Absicht auszuführen. Darum wurde von Herrn Lanyi, der immer bereit war, persönlich zurückzutreten und nur zu vermitteln, das Telegramm an Herrn Drömer abgesandt. Herr Drömer hatte einen Aufschub gewünscht, der andere Verlag aber wollte eine Entscheidung. Herr Lanyi teilte Herrn Karl Kraus mit, dass Herr Drömer nunmehr nur noch eine kurze Frist erbitte. Herr Lanyi sprach davon, dass Herr Drömer telefoniert habe, er wolle mit Herrn K. sprechen, von dem er gehört habe, dass er demnächst nach Berlin komme.

Beweis:

Richard L a n y i, Buchhandlung in Wien I.,
Kärntnerstrasse Nr. 44 als Zeuge.

Es wurde ihm geantwortet, dass die Entscheidung ehestens erfolgen

musste, Herr Kraus treffe in den nächsten Tagen zu Proben in Berlin ein und Herr Drömer möge ihm dann einfach sagen, ob der Knaur-Verlag nunmehr wolle oder nicht. Herr K. traf in Berlin ein, Herr Drömer wurde von Direktor Fischer benachrichtigt und es wurde telephonisch eine Zusammenkunft für den nächsten Tag vereinbart. Es wurde Herrn Drömer in dieser gesagt, dass es sich, da ja alles längst in Wien seinerzeit besprochen sei, um nichts handle als um ein Ja oder Nein, ohne nähere Begründung; ein grosser Verlag warte auf Antwort, Herr Drömer möge sich sofort erklären. Herr Drömer bat, die Entscheidung morgen mitteilen zu dürfen, er werde nunmehr von seinem Sozios oder seinen Sozien die endgültige, bindende Entscheidung verlangen. Was die Beklagte unter 2) als Inhalt der Unterredung angibt, ist unwahr. Mit keinem Wort hat damals Herr Drömer gesagt, dass er mit den Sozien "nicht ins Einvernehmen wegen des Werkes käme", dass diese "sehr viele Bedenken hätten", und dass "auch er nicht recht wüsste, ob es für seinen Verlag annehmbar sei". Vielmehr hat Herr Drömer bloss - in Gegenwart des Zeugen Fischer - erklärt, dass sich jetzt die Verbreitungsaussichten ein wenig geändert hätten, dass er aber am nächsten Tag definitiv sagen werde, ob das Werk gebracht wird oder nicht.

3.) Was die Beklagte als Inhalt dieser nächsten und letzten Unterredung, die tatsächlich am nächsten Tag stattfand, angibt, ist vom ersten bis zum letzten Wort unwahr. Die Darstellung des Herrn Drömer muss den Eindruck erwecken, dass er einen Bittsteller vor sich hatte, der immer wieder einen vergeblichen Schritt machte, dem schliesslich gesagt wurde, "es sei ausgeschlossen", dem aber aus Mitleid dann doch zugesagt wurde, dass man noch einmal "einen Versuch machen" wolle. Die



Beklagte behauptet, Herr Drömer habe in dieser Unterredung den Plan für eine "neue Form", "in einer Sonderausgabe des Verlags" geäußert, für die er doch erst "die Einwilligung des Herrn Klägers" brauchte, um daneben die "definitive Zustimmung seiner Sozien" einzuholen. Durchaus schlussig, wenn es wahr wäre. Herr Drömer hatte aber bei den Sozien gar nichts mehr "einzuholen", sondern in diese Unterredung die Zustimmung oder Ablehnung der Sozien zu bringen. Er hatte nur noch die Zustimmung des Klägers einzuholen zu dem was er als fertige Sache von den Sozien brachte. Es war ihm gar kein Zweifel darüber gelesen worden, dass es die letzte Unterredung vor dem Entschluss für diesen oder jenen Verlag sei. Von einer Sonderausgabe war gar keine Rede. Vielmehr verlief die Unterredung so: Herr Drömer begann sehr feierlich, wie er den Sozien die Bedeutung der "Letzten Tage der Menschheit" auseinandergesetzt habe. Da Herr K. unterbrach und bemerkte, Herr Drömer möge einfach sagen, ob die Sozien einverstanden seien, setzte er fort: Wir sind nach reiflichster Ueberlegung zu dem folgenden Entschlusse gelangt: In die Standard-Bibliothek können wir leider das Werk nicht aufnehmen, weil diese auf der sogenannten "Kontinuation" beruht, d.h. die Sortimenter müssen die Bücher festnehmen. Da es sich aber um ein Werk handelt, das eventuell die Unzufriedenheit deutschnationaler Sortimenter erregen könnte, so können wir es in dieser Serie nicht herausbringen. Dagegen machen wir Ihnen den Antrag: Wir bringen das Werk im normalen, eigentlichen Knauer-Verlag heraus, allerdings ist da die Chance der Vertriebung - eben wegen der fehlenden Kontinuation - nicht so gross, trotzdem aber wollen wir 100.000 Exemplare drucken und sofort mit 10.000 Mark, wie bei der Standard-Ausgabe, honorieren. Tatsächlich kam also Herr

Drömer mit einem Vorschlag, der von dem seinerzeit gemachten abwich, wengleich nicht mit dem Vorschlag für eine Sonderausgabe, sondern für den Knaur-Verlag selbst. Für diesen Vorschlag hatte er aber nicht erst die Zustimmung der Sozien einzuholen, sondern er war mit dem Vorschlag der Sozien gekommen. Der Autor wäre natürlich bereit gewesen, den Vertrag sofort schriftlich abzuschliessen, wenn Herr Drömer eine Auflage wie vor einem Jahre, also die mit den Möglichkeiten der Standardausgabe, in Aussicht gestellt hätte. Die Beschränkung auf 100.000 höchstens machte es - sowohl wegen der Verbreitung wie wegen des Autorhonorars - notwendig, in einer Besprechung mit einem buchhändlerischen Fachmann diese Chance mit derjenigen, die der andere Verlag inzwischen gewährt hatte, zu vergleichen. Herr Drömer sollte sofort Antwort bekommen, wenn er den schriftlich niedergelegten Vertrag eingesandt habe. Dieser wurde als von ihm aus abgeschlossen erklärt. Kein Wort ist gefallen, das nur so gedeutet werden konnte, dass Herr Drömer nunmehr erst die Zustimmung der Sozien für diesen seinen Vorschlag einholen müsse. Im Gegenteil war es ein Definitivum, das Herr Drömer im Einverständnis mit den Sozien brachte und das von ihm als für den Verlag Knaur bindend erklärt wurde. Mehr als das: Herr Drömer brachte auch das Angebot der Gutenberg-Gilde. Es ist unwahr, dass davon gesprochen wurde, diese "zu veranlassen", "sich mit 30.000 Exemplaren zu beteiligen und hierfür 30 Pfennig pro Exemplar zu zahlen". Wie wäre der Kläger, wie wäre auch Herr Drömer auf diese Ziffer gekommen? Vielmehr eröffnete Herr Drömer das Folgende: "Während ich mit meinen Sozien sprach und



wir den Entschluss fassten, Ihnen das Erscheinen im normalen Knaur-Verlag unter den mitgeteilten Bedingungen anzubieten, trat der Leiter des Gutenberg-Verlags ein, der sich ganz ausserordentlich für das Werk interessiert und sich sofort bereit erklärte, 30.000 Exemplare abzunehmen und zwar zu 30 Pfennig pro Exemplar. Ich habe es übernommen, Sie zu fragen, ob Sie darauf eingehen würden.". Der Kläger antwortete, dass er sich in einem erkundigen wolle, was das eigentlich für ein Verlag sei. Wie bindend seitens des Herrn Drömer auch dieser Antrag war, geht aus der folgenden Bemerkung hervor: Auf die Frage, ob der Druck der Gutenberg-Gilde auch das Register enthalten solle, sagte Herr Drömer: Die Gutenberg-Gilde stellt wegen des Registers die gemeinliche Bedingung: Nämlich dass es nicht erscheine; sie will das Register nicht, sie will das Werk herausbringen "wie es ^{ist} sei". Ob Herr Drömer berechtigt war, diesen festen und gleichfalls so detaillierten Antrag des Gutenberg-Verlags zu überbringen, entzieht sich naturgemäss der Kenntnis des Klägers. Der Schluss der Unterredung hat sich nicht so abgespielt, wie es der Beklagte darstellt; dass der Kläger gesagt habe: er wolle sehen, "wie wir mit einander einig werden können", sondern so, dass gesagt wurde: Sie schicken also unmittelbar nach Ihrer Rückkehr den von Ihnen abgeschlossenen Vertrag. Ich werde Ihnen dann sofort mitteilen, ob ich Ihrem Verlag oder dem andern Verlag den Vorzug gebe. Beweismittel: Herr Direktor Heinrich Fischer als Zeuge.

4.) Dass "viele Punkte nicht besprochen wurden", ist unwahr. Sowohl "was mit den vorhandenen Exemplaren geschehen solle", wie, "in welchem Einband, Druck, in welcher Ausstattung das Werk zu erscheinen habe u.dgl.mehr, war seinerzeit schon in Wien bis ins letzte Detail besprochen worden - z.B. dass auf die Kopfvignette verzichtet werde, dass die vorhandenen

Exemplare im Verlag der Fackel verbleiben können - es wurde aber auch diesmal darüber gesprochen und es hat sich nicht die geringste Meinungsverschiedenheit ergeben. Es wurde sogar ganz genau, mit Hinweisen auf Stellen, die für reichsdeutsche Leser der Erklärung bedürfen, vom Register gesprochen, von dessen Verfasser Hr. v. Radecki und von der Höhe des an diesen zu zahlenden Honorars (Herr Drömer sagte; dass es ihm "darauf nicht ankomme".)

5.) Die schriftliche Errichtung des Vertrages sollte nicht eine Basis für etwa noch zu besprechende Punkte bieten, diese waren sämtlich besprochen und über sie eine Vereinbarung getroffen worden, sondern lediglich die schriftliche Fixierung der besprochenen Punkte darstellen. Ein Zweifel daran, dass der Vertrag in der behaupteten Form geschlossen worden war, kann nicht bestehen. Die Beklagte war an den Vertrag gebunden, lediglich der Kläger hatte die Möglichkeit den Vertrag auch noch mit einem andern Verlag abzuschliessen. Dadurch unterscheidet sich ja auch der Gang der Verhandlungen im Jahre 1930 von denen im Jahre 1928.

Herr Drömer ist seinerzeit Dezember 1928, an Herrn Karl Kraus herangetreten, hat ihm einen in allen Details ausgearbeiteten Antrag - unter vergleichender Vorweisung seiner Verlagsdrucke und des vorhandenen Drucks der "Letzten Tage der Menschheit" - unterbreitet und im letzten Moment sich unter Verschweigung des wahren Abhaltungsgrundes auf eine noch zu erfüllende Formalität zurückgezogen. Infolgedessen konnte damals die Firma Knaur nicht belangt werden und der Kläger hatte bloss einen Zeitverlust zu beklagen, für den ihm freilich das Anbot einer Spende zu wohlthätigem Zweck als keine entsprechende Gutmachung erschien. Als ein Jahr später Herr Drömer abermals das Verlangen bekundete,



das Verlagswerk herauszubringen, begann er die Berliner Unterredung mit dem verlegenen Geständnis, er sei damals tatsächlich von einer Wiener Seite aufgehetzt, d.h. es sei ihm die Hölle heiss gemacht worden, nunmehr aber stünde die Sache anders. Diese Unterredung schloss damit, dass Herr Drömer am nächsten Tag die definitive Entscheidung bringen werde. Die zweite Unterredung hat diese gebracht.

Die Beklagte spricht von "inneren Gründen", die dagegen sprechen, dass Herr Drömer den Vertrag mündlich abgeschlossen habe. Wenn wir uns auf dieses Gebiet begeben wollen, so sprechen vielmehr "innere Gründe" dafür, vor allem doch der, dass Herrn Karl Kraus in seiner letzten Unterredung wohl die Geduld gerissen wäre, wenn Herr Drömer ihm wieder einmal damit gekommen wäre, dass er erst die Sozien befragen müsse, von denen er doch eben gekommen war. Dieses Gesellschafterspiel, das Herr Drömer immer wieder aufgeführt hatte und bei dem im Laufe der Zeit aus einem Sozios "die Sozien" geworden waren, wäre doch wohl in dieser letzten Unterredung, der ja tatsächlich keine weitere mehr folgte und die eben als die entscheidende klargestellt war, nicht mehr möglich gewesen. Der innerste Grund ist aber die simple Logik der Tatsachen. Wenn es wahr wäre, dass Herr Drömer in dieser letzten Unterredung erklärt hat, "erst die definitive Zustimmung seiner Sozien einholen" zu müssen, so bliebe die Frage offen, was denn hierauf geschehen sei, und warum denn Herr Drömer nicht die Ablehnung der Sozien dem Kläger mitgeteilt hat. Die primitivste gesellschaftliche Höflichkeit hätte doch erfordert, dass Herr Drömer, der für die geraubte Zeit der ersten Unterredungen Schadenersatz leisten wollte, nach der zweiten Serie wenigstens seine Zusage erfülle, das "schriftliche Offert", auf das er den

Vertrag reduziert, dessen Einsendung versprochen zu haben, er aber doch selbst zugibt, tatsächlich zu senden. Herr Drömer hat aber gar nichts gesandt, weil er wohl wusste, dass was er zu senden hatte, der seinerseits abgeschlossene Vertrag war und weil er sich eben unmittelbar nach der Unterredung, wohl wieder infolge eines Einflusses, die Sache überlegt hatte. Wenn diese für ihn ganz so unverbindlich war, wie er es darstellt, warum hat er sein "Offert" nicht eingesandt, nach dessen Beantwortung er ja angeblich noch immer freie Hand hatte? Weil er eben ganz gut gewusst hat, dass er einen Vertrag geschlossen hat. Darum zog er es vor, von sich überhaupt nichts mehr hören zu lassen. Es klappt doch die Lücke: Warum Herr Drömer den winzigen Vertrag, den geschlossen zu haben er zugibt: den über die Einsendung eines für ihn unverbindlichen Offerts, warum er nicht einmal den erfüllt hat. Die Wahrheit ist eben, dass nach geschlossenem Vertrag wieder Intriguen eingesetzt haben und dass er gehofft hat, auch diesmal juristisch so unbehelligt zu bleiben wie in Wien, wo er doch tatsächlich formell den Vertrag nicht geschlossen hatte. Nicht zuletzt wird aber die Unwahrhaftigkeit der Darstellung durch den folgenden Umstand anschaulich: Herr Drömer soll in jener letzten Unterredung, in der er wieder einmal auf die Sozien verwiesen haben will, ein ganz detailliertes Projekt (in puncto Erscheinungsweise, Auflage und Honorar) vorgelegt und zugleich erklärt haben, er wolle "den Versuch machen" die Sozien dafür "zu interessieren". Warum denn? Die Idee war ihm doch nicht erst auf dem Weg von den Sozien zum Rendezvous mit dem Kläger gekommen? Was hatte er denn eben vor-



her mit diesen besprochen, wenn nicht eben das Projekt? Warum hatte er nicht gleich deren Zustimmung oder Ablehnung mitgebracht? Gewiss brauchte er die "Einwilligung des Klägers" zu der angeblich völlig neuen Form - die sich ja dieser auch vorbehalten wollte -, aber die der Sozien konnte und musste er doch schon haben. Um glaubhaft zu machen, dass er keinen Vertrag abgeschlossen habe, musste er dessen ganzen Inhalt in Abrede stellen, dürfte er nicht alle Details zugeben und dazu behaupten, er habe darüber erst die Sozien befragen wollen. Hätte Herr Drömer solches dem Kläger in jener letzten Unterredung gesagt, so hätte dieser ihr sofort ein Ende gemacht, da er zu ihr nicht gekommen war, um das Spiel fortzusetzen, sondern um die Entscheidung zu erhalten. Genau so unzweideutig wie dem Vertreter der Firma Knauer das gesagt worden war, ist die Entscheidung tatsächlich erfolgt. Was Herr Drömer in die zweite Berliner Unterredung brachte, war ein Resultat der Rücksprache mit den Sozien. In Wien hatte er das Glück, dass er sich im letzten Moment berufen konnte, es sei noch eine "Formalität" zu erfüllen; das hätte der Kläger nie in Abrede stellen können und dafür war auch ein Zeuge vorhanden: Herr Lenyi. In Berlin war eben diese Formalität, die Zustimmung der Sozien, zwischen der ersten und der zweiten Unterredung erfolgt; dafür ist gleichfalls ein Zeuge vorhanden: Direktor Fischer. Die Behauptung, dass in dieser zweiten Unterredung erst wieder auf die Formalität verwiesen wurde, ist das vollkommenste Gegenteil der Wahrheit.

Karl K r a u s .

3. September 1930.

Dr./S./Pa.

G.Z. 1 Cg 110/30

Handelsgericht Wien

An das ~~Handelsgericht~~ ^{Wingelangt am} 4. SEP. 1930 Uhr ^{Mitt.}
fach mit ^{Beilagen}

~~Handelsgericht~~ ^{Rubrik}

Wien.

Klagende Partei : Karl Kraus, Schriftsteller in Wien
III., Hintere Zollentstrasse Nr. 3.

durch : **DR. OSKAR SAMEK**
RECHTSANWALT
Wien, I. Schottenring 14
Tel. U 28-2-62, U 25-2-25

Beklagte Partei : Th. K u s u r Nachf., Verlag, Berlin W. 50,
Pragerstrasse Nr. 14.

vertreten durch:

Dr. Alfred Seiler,
Rechtsanwalt
Wien I., Seelinggasse 5.

wegen Veröffentlichung und Zahlung eines
Betrages von Mark 10.000.--
Streitwert S 16.970.--

2 fach
1 Abrik

Vorbereitender Schriftsatz der klagenden Partei.



Kranz-Knarr Verlag

6. SEP. 1930

Mit dem Fall der Ablehnung des Zeu-
gen wird das Brauchscheiben an das zuständige Ber-
liner Gericht gehen. Jedenfalls werden die Parteien
aufgefordert UEBERTRAGUNG der Verhandlung parallelisch zu
dem Protokolle der Verhandlung vom 8.9.1930.

Sobald die Verhandlung auf einen
schriftlich bekanntzugebenden Termin erstreckt.

Die Parteien tragen vor wie in der
Klage, Klagebeantwortung und verb. Schriftsatz ONr. 1,4
und 5, und wiederholen die daselbst gestellten Sach-
und Beweisanträge.

Ausser Streit gestellt wird, dass
die mündlichen Besprechungen vom 16. u. 17. I. 1930
auf welche der Klagsanspruch gestützt wird, in Ber-
lin stattgefunden haben und dasses bei diesen beiden ~~Exp~~
Besprechungen zur Ausfertigung eines schriftlichen Ver-
trages nicht gekommen ist.



Beratung

um 12 Uhr 35.

Nach Wiedererscheinen um 1 Uhr 5
verkündet der Vorsitzende den

BB.

auf vorläufige Zulassung des Beweises durch den Zeugen
Heinrich Fischer, Berlin, Nordwest, Schiffbauerdamm 4a,
über den Inhalt der zwischen den Streitteilen am
16. und 17. I. 1930 stattgefundenen Besprechungen.

Mit Rücksicht darauf, dass der
Gerichtshof die Vernehmung der über das zugelassene
Beweisthema zu vernehmenden Person^{en} vor dem erkennenden
Gerichte für wünschenswert bzw. geboten erachtet,
~~erklären~~ erklären die Streitteile sich mit dem Zeugen
Fischer bzw. mit dem Gesellschafter der beklagten
Firma Partei diesfalls ins Einvernehmen setzen zu wollen
und bis 25. IX. 1930 hierüber zu berichten.

VERURTEILUNG

den Protokollen der Verhandlung vom 8. 1. 1930.

Die Parteien finden vor wie in der
Klage, Klageantwortung und vord. Schriftsatz Nr. 1, 4
und 5, und wiederholen die beschriebenen Sach-
und Beweisstränge.

Außer Streit gestellt wird, dass

die mündlichen Verhandlungen vom 16. u. 17. 1. 1930
auf welche der Klagenanspruch gestützt wird, in der-
in stattgefunden haben und dass bei diesen beiden Verhandlungen
Beweisstränge zur Verfügung eines schriftlichen Ver-
trages nicht gegeben.



Verhandlung

um 12 Uhr 35.

Nach Wiedererschließen um 1 Uhr 5

verkündet der Vorsitzende den

Urteil.

Die vorläufige Entscheidung des Bezirkes durch den Richter
Karl Fischer, Rudolf Wörner, Schriftführer Hermann
Über den Inhalt der zwischen den Streitparteien am
16. und 17. 1. 1930 stattgefundenen Verhandlungen.
Mit Rücksicht darauf, dass der
Gerichtshof die Vernehmung der über das Angeklagte
Beweisstränge zu vernehmenden Person vor dem erkennenden
Gerichte für unannehmbar bzw. geboten erachtet,
erkennen die Streitparteien sich mit dem Richter
Fischer ein. Mit dem Geschichtlicher der beklagten
Klagenpartei besteht die Einvernehmen besser zu sein
und die 22. IX. 1930 nicht zu bestehen.

Für den Fall der Ablehnung des Zeugen wird das Breuchschreiben an das zuständige Berliner Gericht gehen. Jedenfalls werden die Parteien aufgefordert, zur erstreckten Verhandlung persönlich zu erscheinen.

Sohin wird die Verhandlung auf einen schriftlich bekanntzugebenden Termin erstreckt.

Die Unterschriften, vor wie in der Dauer 2/2, St. Für die Richtigkeit der Abschrift: Prot. G. 24 S wieder die daselbst gestellten AusfM. S 10. - mirage.



Der Streit gestellt wird, dass die ... am 16. u. 17. I. 1930 auf ... der Klagenanspruch gestützt wird, in Berlin stattgefunden haben und dass bei diesen beiden Verhandlungen ... eines schriftlichen Vertrages nicht ... ist.

Berufung

am 12 Uhr 30.

Nach Wiedereröffnung um 1 Uhr 9

besteht der Inhalt des

BB.

auf vorläufige ... durch den Zeugen ... am 16. und 17. I. 1930 stattgefundenen Verhandlungen.

Mit Rücksicht darauf, dass der ... die ... an ... vor dem erkennenden ... erachtet, ... sich mit dem Zeugen ... der ... zu vollziehen.

16 Okt 1930

Im Fall der Ablehnung des Neu-
gen wird das Erbschaftsverfahren an das zuständige Ger-
icht übergeben. Jedemfalls werden die Parteien
aufgefordert, zur erweiterten Verhandlung persönlich zu
erscheinen.

Sollte die Verhandlung aus einem
schleunigst beizulegenden Termin ausbleibt.

Unterschriften:

Die Richter des
Appellations-



Beur. 2/2 St.
Prot. G. 24 S
Anzahl 8 10.-



Kraus-Kraus Verlag
16. OKT. 1930

142.21. -142.33.

Dr. S/Fa.

9. September 1930.

Betrifft: Kraus-Knaur Nachf.
Verlag.

Herrn

Direktor Heinrich F i s c h e r

B e r l i n NW 6.

Am Schiffbauerdamm 4.

Sehr geehrter Herr Direktor !

Bei der gestrigen Streitverhandlung in der Angelegenheit des Herrn Karl Kraus gegen den Knaur Nachf. Verlag hat das Gericht Ihre Einvernahme beschlossen und der Vorsitzende hat den Wunsch ausgesprochen, Sie persönlich in Wien zu vernehmen, wenn Sie etwa zufällig oder geschäftlich in der Zeit von Mitte November bis Dezember in Wien wären oder nach Wien kommen könnten. Es kommen als Verhandlungstage der 17. oder 24. November oder der 1. Dezember 1930 in Betracht. Ich bitte Sie um die Mitteilung, ob Sie an einem dieser Tage nach Wien kommen könnten, wobei ich aber leider mitteilen muss, dass das Gericht einen Ersatz Ihrer Reise- oder Aufenthaltskosten nicht zuspräche, sondern Sie, für den Fall als Sie nicht nach Wien kämen, in Berlin vernehmen liesse.

Ihrer geschätzten Rückäusserung entgegen-
sehend, bin ich mit ergebenen Grüssen

Ihr



Betr. Kraus-Knauer Nachf. Verlag

exp. 9.9.1930.



142/22

THEATER AM SCHIFFBAUERDAMM

— DIREKTION: ERNST JOSEF AUFRICHT —

Büro: Amt Norden 1141
Kasse: Amt Norden 281

BERLIN NW6, den
4a Am Schiffbauerdamm 17. 9. 30.

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Oskar S a m e k ,

W i e n
Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr Doktor !

Auf Ihren freundlichen Brief vom 9. 9. teile ich Ihnen mit, dass ich es mir einrichten könnte, am 1. Dezember 1930 in Wien zu sein. Vielleicht haben Sie die Freundlichkeit, das dem Gericht mitzuteilen.

In der Angelegenheit von Fräulein Marienschek habe ich gestern noch einmal mit dem Agenten Hoffmann (Agentur Lanik) gesprochen, der in den nächsten Tagen wieder nach Wien zurückfährt. Ich bitte Fräulein Marienschek, für die ich einen Brief beilege, jetzt noch einmal zur Agentur zu gehen, aber mit Herrn Hoffmann selbst zu sprechen. Sobald Fräulein Marienschek das Datum ihrer Reise nach München festgesetzt hat, soll sie mir (möglichst schon 2-3 Wochen vorher) schreiben, damit ich den bestmöglichen Effekt ihrer Reise in München vorbereiten kann. Leider habe ich von hier aus sehr wenig Ueberblick über die Provinzmöglichkeiten; es wird ja auch vor Januar kaum etwas zu machen sein, da erst dann die Direktoren für die nächste Saison engagieren.

Mit den ergebensten Grüßen
Ihr

Heinrich Fischey



0801 932 21

THEATER AM SCHIFFBAUerdamm

DIREKTION: ERNST JOSEF AUERICH

BERLIN NW 6, 52a
4a am Schiffbauerdamm

5000 Amt Nordsee 1141
Kasse: Amt Nordsee 531

1930

Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. Some words like "Kaufmann", "Kaufmann", "Kaufmann" are faintly visible.

Handwritten signature or name

Kraus - Kraus Verlag

19. SEP. 1930

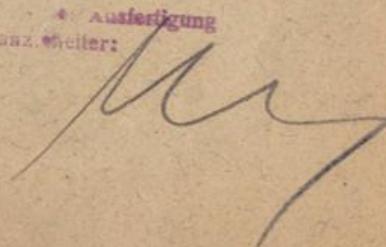
Beschluss.

In der Rechtssache der klagenden Partei Karl Kraus, Schriftsteller in Wien, III., vertreten durch Dr. Oskar Samek, Rechtsanwalt in Wien, wider die beklagte Partei Th. Knaur, Nachf. Verlag, Berlin W 50, vertreten durch Dr. Alfred Seiller, Rechtsanwalt in Wien, wegen M. 10.000, s.A. wird die mündliche Streitverhandlung auf den

1. Dezember 1930, 9 $\frac{1}{2}$ Uhr, Saal VIII
angeordnet.

Handelsgericht Wien, Abteilung 1,
am 30. September 1930.

Dr. er
Für die Richt. Ausfertigung
der Kanz. Beitrag



1/12. 30

9 1/2 ^h Laal III

H. G.



Kraus-Horn Verlag

16. OKT. 1930

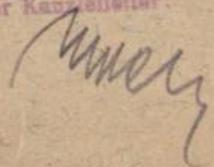
Beschluss.

In der Rechtssache der klagenden Partei Karl Kraus, Schriftsteller in Wien, III., Hintere Zöllamtsstrasse 3, vertreten durch Dr. Oskar Samek, Rechtsanwalt in Wien, I., Schottenring 14, wider die beklagte Partei Th. Knaur Nachf. Verlag, Berlin W 50, vertreten durch Dr. Alfred Seiller, Rechtsanwalt in Wien, I., Esslinggasse 4, wegen M 10.000.- wird Herr Dr. Samek um Uebermittlung der Ladung an den Zeugen Fischer ersucht.

Handelsgericht Wien, Abteilung 1,

am 30. September 1930.

Dr. Sieber
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Kancellie:





Kraus-Knauer Verlag

16. OKT. 1930

17. Oktober 1930.

Dr. S/Fa.

Betrifft: Kraus-Knauer Verlag.

Direktor Heinrich F i s c h e r

Berlin N.O.

Am Schiffbauerdamm 4a.

Sehr geehrter Herr Direktor !

Die Streitverhandlung des Herrn Karl Kraus
 en Knauer Verlag wurde nun auf den
 1. Dezember 1930, 9½ Uhr Saal VIII beim Handelsgericht
 I., Riemergasse Nr. 7 angeordnet. Ich übersende Ihnen die
 des Gerichtes und bitte Sie, den Rückschein an mich unter-
 en zurückzusenden.

Ich zeichne mit besten Grüßen

e
diert

Aufgabefchein.

Regenfaub: *Fischer* Nr. *9994*

Zin *Fischer*

In *Fischer*

Beförderer Dienort:	Wert	S	E
	Gehalt	kg	E
	Stempel	S	E
	Gebühr	S	E

WIEN
 17 X 30 19
 30

gestempelt
 17. 10. 1930



17. Oktober 1930.

Dr. S/Fa.

Betrifft: Kraus-Knauer Verlag.

Herrn

Direktor Heinrich F i s c h e r

B e r l i n N.O.

Am Schiffbauerdamm 4a.

Sehr geehrter Herr Direktor !

Die Streitverhandlung des Herrn Karl Kraus
gegen den Knauer Verlag wurde nun auf den

1. Dezember 1930, 9½ Uhr Saal VIII beim Handelsgericht
in Wien I., Riemergasse Nr. 7 angeordnet. Ich übersende Ihnen die
Ladung des Gerichtes und bitte Sie, den Rückschein an mich unter-

Dr. S/Fa.

17. Oktober 1930.

Betrifft: Kraus-Knauer Verlag.

Herrn

Direktor Heinrich F i s c h e r

B e r l i n N.O.

Am Schiffbauerdamm 4a.

Sehr geehrter Herr Direktor !

Die Streitverhandlung des Herrn Karl Kraus
gegen den Knauer Verlag wurde nun auf den

1. Dezember 1930, 9½ Uhr Saal VIII beim Handelsgericht
in Wien I., Riemergasse Nr. 7 angeordnet. Ich übersende Ihnen die
Ladung des Gerichtes und bitte Sie, den Rückschein an mich unter-
schrieben zurückzusenden.

Ich zeichne mit besten Grüßen

1 Beilage

Rekommandiert

gelesen und beantwortet

17.10.1930

Herrn



1. Beilage
Rekommendation

Betr. Kraus-Knauer Verlag

exp. 17. 10. 1930. ✓

142/26

THEATER AM SCHIFFBAUERDAMM

— DIREKTION: ERNST JOSEF AUFRICHT —

Büro: Amt Norden 1141
Kasse: Amt Norden 281

BERLIN NW6, den 23. 10. 30.
4a Am Schiffbauerdamm

Herrn

Dr. Oskar Samek,

W i e n

Schottenring 14.

Sehr geehrter lieber Herr Doktor !

Beiliegend übersende ich Ihnen den unterschriebenen
Rückschein über meine Zeugenaussage. Ich werde also am 1. Dezember in
Wien sein. Dann wird es mir auch möglich sein, über unsere private An-
gelegenheit, resp. die Ihres Schützlings ~~einiges~~ ^{einiges} zu sprechen und ~~zu ver-~~
suchen.

Mit den ergebensten Grüßen

Ihr

Heinrich Fischel

Einschreiben !

9-----

Anlage.



Abschrift.

Theater am Schiffbauerdamm
Direktion: Ernst Aufrecht.

Berlin NW6, den 23.10.1930.
4a Am Schiffbauerdamm.

Herrn

Dr. Oskar S a m e k

W i e n

Schottenring 14.

Sehr geehrter lieber Herr Doktor !

Beiliegend übersende ich Ihnen den unterschriebenen Rückschein über meine Zeugenaussage. Ich werde also am 1. Dezember in Wien sein. Dann wird es mir auch möglich sein, über unsere private Angelegenheit, resp. die Ihres Schützlings zu sprechen und einiges zu versuchen.

Mit den ergebensten Grüßen

Ihr

Heinrich F i s c h e r m.p.

Aschmitt

Berlin NW6, den 22.10.1935.
An den Hofkammerpräsidenten

Theater am Hofkammerpräsidenten
Direktion: Ernst Friedrich

Herrn

Dr. Jäger

M. Jäger

Sehr geehrter Herr Direktor,
Die Hofkammer hat mich beauftragt,
eine Prüfung der Hofkammer zu übernehmen. Ich werde also
am 1. Dezember in Wien eintriften. Ich werde mich
mit Ihnen persönlich in Wien treffen, die Hofkammer
zu besichtigen und die Hofkammer zu besichtigen.



Mit freundlichen Grüßen
Ihr
Ernst Friedrich

Abschrift.

Theater am Schiffbauerdamm
Direktion: Ernst Aufrecht.

Berlin NW6, den 23.10.1930.
4a Am Schiffbauerdamm.

Herrn

Dr. Oskar S a m e k

W i e n

Schottenring 14.

Sehr geehrter lieber Herr Doktor !

Beiliegend übersende ich Ihnen den unterschriebenen Rückschein über meine Zeugenaussage. Ich werde also am 1. Dezember in Wien sein. Dann wird es mir auch möglich sein, über unsere private Angelegenheit, resp. die Ihres Schützlings zu sprechen und einiges zu versuchen.

Mit den ergebensten Grüßen

Ihr

Heinrich F i s c h e r m.p.

Abschrift.

Dr. Samek Schottenring 14 Wien

111 Berlin f 3043 43/42 25 1456

da am ersten premiere und arbeitsvertretung durch meinen mitdirektor
aus wichtigsten gruenden nicht moeglich bin unabkoemlich und erbitte
dringend verschiebung meiner Einvernahme um acht tage dann jeder
tag des dezember mir recht direktor fischer theater am schiffbauer-
damm

Kontinuation: Proben 2 u. 3 n. 17.

auf welche Zeit 9F

Linsen  flüchtig

Da x - 1



Abschrift.

Dr. Samek Schottenring 14 Wien

111 Berlin f 3043 43/42 25 1456

da am ersten premiere und arbeitsvertretung durch meinen mitdirektor
aus wichtigsten gruenden nicht moeglich bin unabkoemlich und erbitte
dringend verschiebung meiner Einvernahme um acht tage dann jeder
tag des dezember mir recht direktor fischer theater am schiffbauer-
damm



25. November 1930.

Dr. S/Pa.

Handelsgericht G. Wien 110/30

eingelangt am 26. NOV. 1930

An das

Handelsgericht

Wien.

Klagende Partei : Karl Kraus, Schriftsteller in
Wien III., Hintere Zollamtsstrasse Nr. 3,

durch :

Beklagte Partei : Th. Knauer Nachf. Verlag, Berlin W.50,
Friedrichstrasse Nr. 14,

durch:

Dr. Alfred Seiller,
Rechtsanwalt
Wien I., Esslinggasse 6.

wegen Veröffentlichung und Zahlung
eines Betrages von Mark 10.000.--

Streitwert S 16.970.--

2 fesch
1 Subrik
1 Beilage.

Antrag der klagenden Partei auf Vertagung der Verhandlung.

*Kampel 12. —
R. Bail 1. —*

Der als einziger Zeuge zur Streitverhandlung vom 1. Dezember 1930 geladene Herr Direktor Heinrich Fischer hat meinem Anwalte ein Telegramm gesendet, dass er am 1. Dezember bei einer Premiere in Berlin anwesend sein muss und seine Vertretung durch seinen Mitdirektor aus wichtigen Gründen nicht möglich ist. Er hat weiters mitgeteilt, dass er an jedem Tag des Dezember ab 8. zur Verfügung steht.

Ich bitte daher, die Streitverhandlung auf einen anderen Tag im Dezember nach dem 8. Dezember 1930 zu verlegen.

Karl Kraus.



*1/4 10h
Kraus
III/158*

Kraus-Knaus

25. November 1930.

Dr. S/Pa.

G. Z. 1 Gg 110/30

Handelsgericht Wien

An das **Handelsgericht** am 26. NOV. 1930 (Mhr. Mh)

besch mit **Beilage**

Handelsgericht

W i e n .

Klagende Partei : Karl K r a u s , Schriftsteller in
Wien III., Hintere Zollamtsstrasse Nr. 3,

durch : **DR. OSKAR SAMER**
RECHTSANWALT
Wien, I. Schottenring 14
Tel. U 23-2-62, U 25-2-28

Beklagte Partei : Th. K n a u r Nachf. Verlag, Berlin W.50,
Pragerstrasse Nr. 14,

durch:

Dr. Alfred Seiller,
Rechtsanwalt
Wien I., Esslinggasse 6.

wegen Veröffentlichung und Zahlung
eines Betrages von Mark 10.000.--

Streitwert S 16.970.--

2 fach
1 Dubrik
1 Beilage.

Antrag der klagenden Partei auf Vertagung der Verhandlung.

2. II. 31
1 Cg 110/30/7

B e s c h l u s s .

Die für den 1. December 1930 angeordnete Tagsatzung
zur mündlichen Streitverhandlung wird auf den

2. Februar 1930¹ vormittags 1/2 10 Uhr Saal VIII
überlegt.

Handelsgericht Wien Abteilung 1 am 26. November 1930.

Dr. Steiner

für die Richtigkeit der Abfertigung



Kraus-Kraus Verlag

28. NOV. 1930

AUSGEBEN

Antwort bezahlt

28715

27 NOV 22
AUSGEBEN
27 NOV 21 22 25



B 25
27-11
SCH

Dienstliche Angaben:

Gattung: Telegramm Eing.Nr.

Die Telegraphenverwaltung übernimmt hinsichtlich der ihr zur Beförderung oder Bestellung übergebenen Telegramme keine wie immer geartete Verantwortung.

rp 1,77 = doktor sanek
schottenring 14 wien =

Rp 177

Aufgenommen von _____
auf Tlg. Nr. _____
am ____/____/193____ um ____ Uhr ____ M.
durch: _____

302 berlin f 4597 13 27 2010 =
gegeben am ____/____/193____
um ____ Uhr ____ M.

In mittels Typendruckers ausgefertigten Telegrammen bedeuten vorstehende Angaben: 1. den Namen des Aufgabesamtes, 2. die Aufgabennummer, 3. die Wortzahl (allenfalls in Bruchform), 4. den Monatstag, 5. die Stunde und Minute der Aufgabe.

erbitte nachricht ob termin verlegt gruss = fischer +



142/29

D. O. Nr. 765. (1925) - Druck der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien. (G.) 2327 30

Handwritten text, possibly a date or reference number, enclosed in a rectangular box.

Faint, illegible text in the upper left corner of the document.

Small handwritten mark or number, possibly '121'.

Small handwritten mark or number, possibly '92'.

Faint, illegible text in the middle left section of the document.



A n t r a g

auf Vernehmung des Handelsgerichtsrates a.D. Fritz Th. C o h n
in Berlin und des Dr. Richard
F r i e d e n t h a l in Berlin W 62, Kurfürstenstraße 115,
welche beide als literarische Berater der Firm Th. KNAUR Nachf.
tätig waren, als Zeugen darüber, daß Herr Droemer an dem Tage
der zweiten Besprechung mit Herrn Kraus (17. Jänner 1930) mit
ihnen eine Besprechung über die in Verlagsnahme des Werkes
„Die letzten Tage der Menschheit“ hatte, daß beide Herrn
Droemer rieten, das Werk überhaupt nicht in Verlag zu nehmen
und daß Herr Droemer erklärte, er wolle die Verhandlungen
nicht in schroffer Weise abbrechen und werde Herrn Kraus
sagen, daß er ihm nach seiner Rückkehr von München, wohin er
in den nächsten Tagen reisen müsse, noch schreiben werde
und daß er sich bis dahin die Sache noch überlegen wolle ;

ferner die Vernehmung des Handelsgerichtsrates a.D.
Fritz Th. C o h n als Zeugen darüber, daß ihm Herr Droemer
an einem der nächsten Tage nach der Unterredung mit Herrn
Kraus gesagt habe, die Sache sei in Ordnung, Herr Kraus
sei durchaus damit einverstanden, daß er ihm seine Vor-
schläge nach seiner Rückkehr aus München schriftlich zu-
kommen lasse ; er wolle übrigens in der Zwischenzeit noch
mit einem anderen Reflektanten verhandeln und sich erst
später, nachdem er seine (Droemer's) Vorschläge schwarz auf
weiss gesehen habe, entscheiden .



Dr. Alfred Seiller

Rechtsanwalt

Wien I, Ehlinggasse 5

Telephon U 25492

Postsparkassen-Konto 88.608

Wien, den 2. Februar 1931.

Wohlgeboren

Herrn Dr. Oskar S a m e k ,

Rechtsanwalt

I., Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr Kollege!

In der Prozeßsache des Herrn Karl K r a u s ,
Schriftstellers in Wien, gegen die Firma Th. K n a u r Nachf.,
Verlag in Berlin, wegen Veröffentlichung des Werkes des Herrn
Karl Kraus , „Die letzten Tage der Menschheit“ in dem Verlage
der beklagten Firma und Bezahlung eines Betrages von RM 10.000.-
wurde heute beim Landesgericht Wien zum A.Z. 1 Cg 110/30 folgen-
der Vergleich geschlossen :

1.) Der Verlag Th. K n a u r Nachf. verpflichtet
sich, Herrn Karl K r a u s den Betrag vonMk 7.500.- ,
sage: Siebentausendfünfhundert Mark, sowie seine gerichtlich
mit S 850.65 ,
sage: Achthundertfünfzig Schilling 65 Groschen, bestimmten
Prozeßkosten zu bezahlen .

2.) Der Verlag Th. Knaur Nachf. trägt die Kosten der
Reise des Zeugen Herrn Heinrich FISCHER vonMk 120.- .

3.) Herr Karl Kraus verzichtet auf alle weiteren in
der beim Handelsgerichte Wien am 30. April 1930 zum A.Z. 1 Cg 110/30
eingebrachten Klage

geltend gemachten Ansprüche, insbesondere auf den Anspruch,
daß die Firma Th. Knaur Nachf. sein Werk „Die letzten Tage der
Menschheit“ in ihrem Verlage erscheinen lasse.

Die Beträge von Mk 7.500.- und S 850.65 sind zu
meiner
Ihren Händen zu bezahlen, den Betrag von Mk 120.- hat Herr
Fischer schon heute nach der Verhandlung von Herrn Adalbert
DROEMER namens Th.Knaur Nachf. erhalten.

Indem ich Sie bitte, mir den Abschluß des vor-
stehenden Vergleiches gleichlautend bestätigen zu wollen, zeichne
ich in

kollegialer Hochachtung

A. Seiller



Knaur-Knaur

Theater am Schiffbauerdamm

DIREKTION: ERNST JOSEF AUFRICHT

Büro: D1 Norden 5813

Kasse: D1 Norden 0281

142/31

BERLIN NW6, den 6. 12. 30.
4a Am Schiffbauerdamm

Herrn

Dr. Oskar Samek,

W i e n
Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr Doktor!

Nehmen Sie nochmals meinen besten Dank für die Verlegung des Termins. Beiliegend sende ich Ihnen den unterschriebenen Rückschein.

Mit vorzüglicher Hochachtung

und ergebenen Grüßen
Herminie Finley

Einschreiben!

BERLIN NW 6, Jan 12. 30.
An Schönerberg

Besten am Schiffbauerdamm
KUNST ERNST JOSEF AUFRIEDT

Post-Of. Nr. 8813
Post-Of. Nr. 0391



[Faint, mostly illegible handwritten text, possibly a letter or note.]

Kraus-Kuauer Verlag
9. DEZ. 1930

2. Februar 1931.

Dr. S/Fa.

Betrifft: Kraus-Knauer Verlag

Herrn

Dr. Alfred Seiller,
Rechtsanwalt

W i e n I.,

Esslinggasse Nr. 5.

Sehr geehrter Herr Kollege !

In der Prozesssache des Herrn Karl
K r a u s, Schriftstellers in Wien, gegen die Firma Th.
K n a u r Nachf., Verlag in Berlin, wegen Veröffentlichung des
Werkes des Herrn Karl Kraus, "Die letzten Tage der Menschheit"
in dem Verlage der beklagten Firma und Bezahlung eines Betrages
von RM 10.000.-- wurde heute beim Handelsgericht Wien zum
A.Z. 1 Cg 110/30 folgender Vergleich geschlossen:

1.) Der Verlag Th. K n a u r Nachf. verpflichtet sich,
Herrn Karl K r a u s den Betrag von MK 7.500.--,
sage: Siebentausendfünfhundert Mark, sowie seine gerichtlich
mit S 850.65
sage: Achthundertfünfzig Schilling 65 Groschen, bestimmten
Prozesskosten zu bezahlen.

2.) Der Verlag Th. Knauer Nachf. trägt die Kosten der
Reise des Zeugen Herrn Heinrich FISCHER von . . . MK 120.--.

3.) Herr Karl Kraus verzichtet auf alle weiteren in
der beim Handelsgerichte Wien am 30. April 1930 zum A.Z. 1 Cg
110/30 eingebrachten Klage geltend gemachten Ansprüche, insbe-
sondere auf den Anspruch, dass die Firma Th. Knauer Nachf. sein

Werk "Die letzten Tage der Menschheit" in ihrem Verlage er-
scheinen lasse.

Die Beträge von Mk 7.500.- und S 850.65
sind zu meinen Händen zu bezahlen, den Betrag von Mk 120.--
hat Herr Fischer schon heute nach der Verhandlung von Herrn
Adalbert DROEMER namens Th.Knauer Nachf.erhalten.

Ich zeichne in

kollegialer Hochachtung



Betr.Kraus-Knauer Nachf.

exp. 3.2.1931.



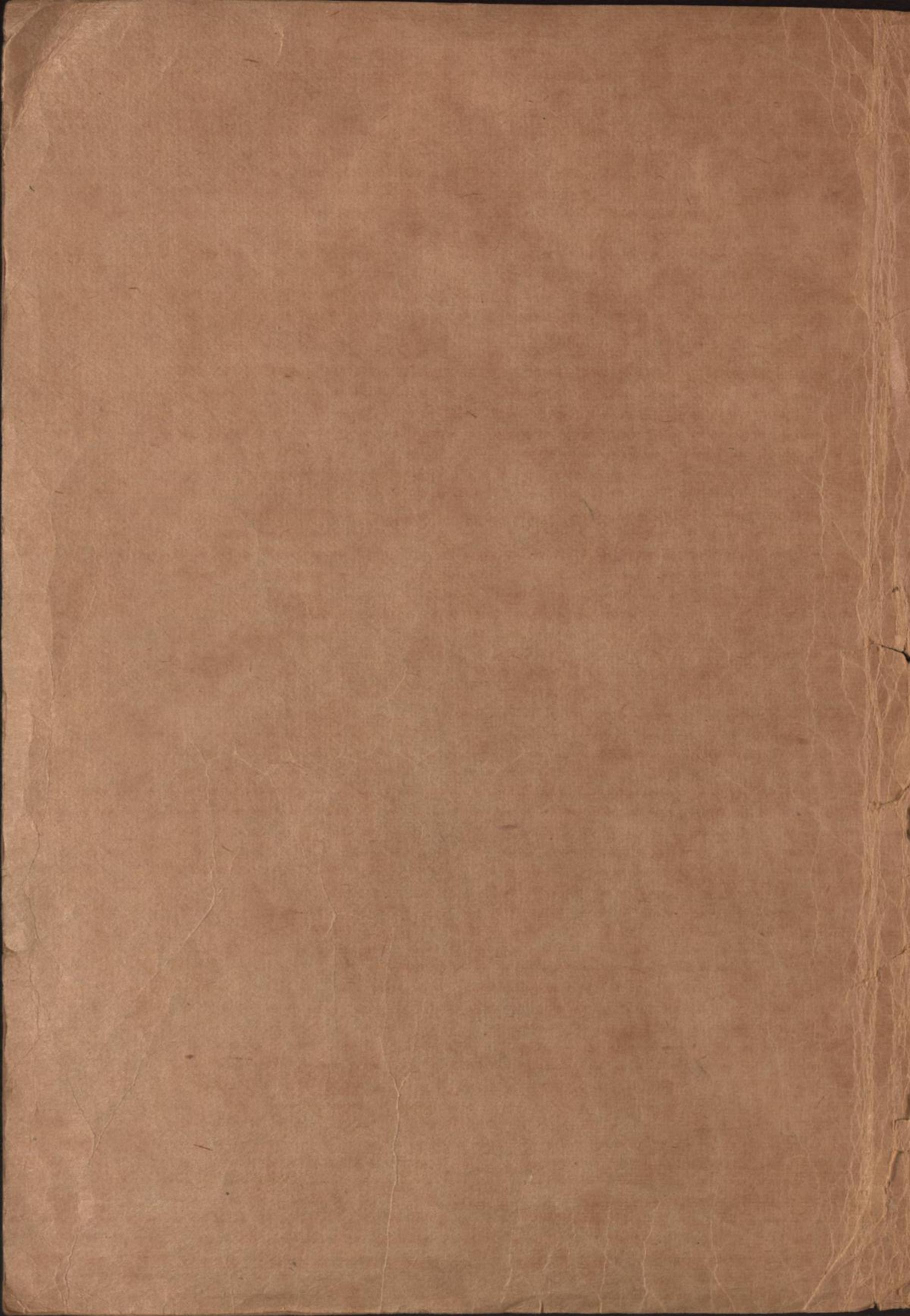


66/5062

K a r l K r a u s - K n a u r V e r l a g .

Ueber Vermittlung von Richard Lanyi fanden im Dezember 1928 zwischen Karl Kraus und Herrn Doemer, Mitinhaber des Knaur Verlages Verhandlungen wegen einer Neuauflage von "Die letzten Tage der Menschheit" in der Standard-Bibliothek des Knaur-Verlages statt. Diese Verhandlungen wurden in allen Details geführt; es wurde eine Auflage von 300.000 Exemplaren fixiert und ein Autorenhonorar von RM 10.000 für 100.000 Exemplare -sofort bezahlbar -vereinbart. Am Tage nach der Besprechung kam Herr Doemer mit der Ausrede, daß er vor dem definitiven Vertragsabschluß doch noch mit seinem Sozium sprechen müsse und den Vertrag von Berlin einschicken würde. Aus Berlin kam dann eine Absage. Es konnte gegen ihn nicht vorgegangen werden, denn sein bei der zweiten Besprechung vorgebrachter Einwand, sich mit seinem Compagnon besprechen zu müssen, konnte nicht in Abrede gestellt werden.

Im Jahre 1930 wollte nun Lanyi die Neuauflage von "Die letzten Tage der Menschheit" im eigenen Verlage herausbringen; da es für ihn eine zu große finanzielle Belastung gewesen wäre, trat er an Herrn Doemer -von dem er wußte, daß er sich nach wie vor für die Herausgabe dieses Werkes sehr interessiere - mit der Frage heran, ob er sich finanziell an der Herausgabe beteiligen wolle, während als Herausgeber Lanyi zeichnen würde. Doemer antwortete, daß er selbst nunmehr entschlossen sei, das Werk in seinem Verlage herauszubringen. Da Karl Kraus zu jener Zeit in Berlin zu tun hatte, wurde besprochen, den Vertrag gelegentlich des bevorstehenden Berliner Aufenthaltes von K.A. dort abzuschließen. Die Besprechungen zwischen K.K. und Herrn Doemer fanden im Beisein von Heinrich Fischer statt. Herr Doemer kam mit dem neuen



Projekt, das Werk nicht in der Standard-Ausgabe, herauszubringen, da er sonst auf den Widerstand verschiedener national eingestellter Abnehmer stossen würde, sondern im Knauer-Verlag erscheinen zu lassen. Es wurde alles auf Basis der Vereinbarungen vom Jahre 1928 beschlossen, und eine Zusammenkunft am nächsten Tage vereinbart, an dem Herr Doemer, das noch einzuholende Einverständnis seiner Compagnons vorausgesetzt, den Vertrag abschließen wollte. Diese zweite Besprechung fand wieder in Gegenwart von Heinrich Fischer statt. Doemer kam und sagte, daß seine Comp. mit allem einverstanden seien, bloß möchten sie die Auflage von 300.000 auf 100.000 reduzieren, doch hätten sie, ~~er~~ um K. K. zu entschädigen, mit der Gutenberg-Gilde ein Abkommen getroffen, wonach diese separat 30.000 Exemplare bestelle und K.K. dafür 30 Pfennig per Stück Autorenhonorar biete. Man trennte sich mit dem Abkommen, daß Doemer den schriftlichen Vertragsentwurf nach Wien einsenden werde und K.K. es dann offen stehe, zwischen diesem und anderen, ihm gemachten Angeboten zu wählen.

Im Gegensatz zu den Abmachungen, wurde der Vertragsentwurf nicht eingesendet, sondern auf Reklamation K.K.' hin diesem mitgeteilt, daß man leider von der Durchführung des Projektes der Neuauflage Abstand nehmen müsse, da die Kompagnons von Doemer ihre Einwilligung zur Herausgabe verweigert haben. Trotz mehrfachen Hinweises von K. K., daß bei der zweiten Besprechung auch laut Zeugenschaft von Heinrich Fischer Herr Doemer bereits mit ~~dem Einverständnis seiner Kompagnone~~ Einverständnis seiner Kompagnone verhandelt habe, blieb Doemer bei der Behauptung des Gegenteils und zwar, sich erst bei der zweiten Besprechung zur Perfektmachung des Vertrages noch das Einverständnis seiner Kompagnone bedungen zu haben.

Es wurde die Klage auf Schadenersatz auf RM 10000.-- eingebracht, und gewonnen. K.K. wurden RM. 7500.-- plus S 850.-- Kosten

zu
te

Zugesprochen

